This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HG
6007
.L42
H6

Finanz E. 8. 1814 Rom.

Law und sein System.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Ein Beitrag

zur

Finanzgeschichte.

Von

Dr. J. Heymann.

München, 1853.
Verlag der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung.

Law und sein System.

4115-43

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ein Beitrag

zur

Finanzgeschichte.

Von

Dr. J. Heymann.

München, 1853.

Verlag der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung.

Unter allen Fragen deren Beantwortung sich die politische Oeconomie als Aufgabe stellt, ist die Frage des Credits — sowohl was dessen theoretische Begründung als dessen praktische Ausführung betrifft — eine der bestrittensten. Wer nur in eine der zahlreichen Schriften, welche den Credit, das Papiergeld, die Banken, die Staatsschulden ꝛc. zum Gegenstande haben, einen Blick geworfen, wird darin übereinstimmen, daß hier noch Vieles zu klären, viel Widersprechendes zu lösen ist. Hat Ricardo Recht, wenn er sagt: „A currency is in its most perfect state when it consists wholly of paper money“ [1]) oder ist des jüngst verstorbenen Webster's Ansicht richtiger, wenn er äussert: „Paper circulation is the most effectual of inventions to fertilize the rich man's field by the sweat of the poor man's brow“ [2]) oder liegt die Wahrheit in der Mitte? Die bestimmte unbestrittene Lösung ist bisher weder von den Männern der Schule, noch von ihren socialistischen Antagonisten gefunden. — Steht es aber in praxi besser? Wer möchte läugnen, daß der Credit der modernen Gesellschaft

1) D. Ricardo Principles. Cap. 27.

2) Daniel Webster Speeches.

44543

Reclam. 6-27-28 M.V.P

die wesentlichsten Dienste geleistet? — Wer möchte in seiner Anwendung den mächtigen Hebel der Production, des Handels und der Industrie verkennen? Wer demselben seinen Einfluß selbst auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse absprechen? Und doch liegt auch hier die Kehrseite so nahe! Wie vielfache und heftige Erschütterungen haben nicht jene übertriebenen Creditoperationen, jene luftigen Projecte ohne alle feste Basis hervorgerufen; von den bubbles des vorigen Jahrhunderts angefangen, bis herab zu den Eisenbahnschwindeleien und industriellen Actien-Humbugs unserer Tage! Und vollends das Papiergeld! — Wo noch immer in grösseren Staaten — um von kleineren abzusehen — durch vereinte Kapitalkräfte oder durch ein Machtgebot der Regierungsgewalt ein großer Theil des Umlaufes mit Papiergeld vermittelt wurde, da sehen wir früher oder später gleichsam als unvermeidliche Folge eine mehr oder minder heftige Krise eintreten. — So in Frankreich zur Zeit der Regentschaft und ein zweites Mal in der Revolutionsperiode. — So in England die berühmte Bankkrise von 1797, die vielleicht im Jahre 1839 ohne die rechtzeitige Hülfe der französischen Bank sich wiederholt haben würde. — So in Amerika, wo im Jahre 1814 ein Theil der sechs Staatenbanken von Neu-England und im Jahre 1837 beinahe sämmtliche Banken der Union ihre Baarzahlungen einstellten. — So mußte im Jahre 1811 die österreichische Regierung, weil sie in Folge der Kriegsereignisse die Papiercirculation zu sehr ausgedehnt hatte, den Staatsbankerott erklären; und selbst im Augenblicke, wo wir dieses schreiben, ist die genannte Macht mit allen Kräften bemüht, eine wiederholte Krisis wo möglich noch zu überwinden.

Die Geschichte einer dieser finanziellen Krisen ist auch Gegenstand der vorliegenden Schrift. Die Rechtfertigung für seine Arbeit aber glaubt der Verfasser in dem erhöhten Interesse, das der behandelte Stoff für die Gegenwart haben muß, zu finden und zwar in doppelter Beziehung. Einmal deßhalb, weil bei den socialistisch-reformatorischen Bestrebungen der Neuzeit der Credit und die Errichtung von Creditanstalten eine vorwiegende Rolle spielen; — es sei hier nur an die häufig wiederkehrende Forderung der Unentgeltlichkeit des Credits, an St. Simon's Bankproject, an die Tausch- und Volksbank Proudhon's erinnert; — ein praktischer Versuch aber, die Segnungen des Credits im ausgebreitetsten Maaße über ein Volk zu verbreiten, lehrreicher sein muß als alle Utopien, deren Wirksamkeit sich bisher nicht über das Bereich der Studirstube und des Preßbengels erstreckte. Zum Andern aber darum, weil die Operationen Law's sowohl von der Gefahr einer mißbräuchlichen Anwendung des Credites, als auch von der Schwierigkeit, hier begangene Fehler wieder gut zu machen, ein deutliches Bild geben, dessen Nutzanwendung in Hinblick auf gewisse neue Creditanstalten in Frankreich wie z. B. die Reportbank nicht allzufern zu liegen scheint.

Weder eine Abhandlung über den Credit wollte der Verfasser schreiben, noch sich anmassen die Lösung der Eingangs erwähnten Streitfragen zu bieten. Zweck und Aufgabe dieser Arbeit war allein: durch die Schilderung und Kritik der Operationen des Schotten Law unter der Regentschaft des Herzogs Philipp von Orleans einen Beitrag zur Finanzgeschichte des 18. Jahrhunderts zu liefern.

Der Verfasser hat sich bemüht so unparteiisch und ge-

schichtlich treu als möglich zu sein. Nöthig war es zur Würdigung der späteren finanziellen Reformen eine übersichtliche Darstellung der materiellen Zustände Frankreichs beim Tode Ludwigs XIV. vorauszuschicken, wobei dem Leser, wie auch bei späteren historischen Notizen, oft schon Bekanntes geboten werden mußte.

Wenn man bedenkt, daß erst Necker's „Compte rendu," — der selbst nichts weiter als eine geschickte Zifferngruppirung ist — einige Oeffentlichkeit in den französischen Staatshaushalt brachte; wenn man annimmt, daß alle Werke damaliger Zeit über das System, für oder gegen dasselbe leidenschaftlich Partei ergreifen und so das richtige Urtheil trüben; wird man vorliegender Schrift gewiß billige Nachsicht angedeihen lassen.

München im Februar 1853.

Die letzten drei Jahrzehnte der Regierung Ludwig des Vierzehnten hatten Frankreichs Wohlstand und Blüthe allmälig untergraben. Alle glänzenden Schöpfungen des genialen Colbert hatten den großen Mann nur kurze Zeit überdauert, und dem augenblicklichen Aufschwung von Industrie, Handel und Schiffahrt folgte anhaltender Verfall und allgemeines Elend.

Der Widerruf des Ediktes von Nantes und die religiösen Verfolgungen hatten Tausende von geschickten Arbeitern in fremde Länder getrieben; die fast ununterbrochenen Kriege Ludwigs die Zahl der arbeitsamen Hände vollends verringert; und was religiöse Unduldsamkeit und das feindliche Schwert verschont hatte, decimirte Hungersnoth und unerhörte Kälte, welche im Winter 1709 — 1710 ganz Frankreich heimsuchten und überall die traurigsten Zustände im Gefolge hatten.

Wie groß das Elend und wie allgemein die Verarmung damals in Frankreich gewesen sein muß, ersieht man aus den Schilderungen des Marschalls Vauban in seiner dîme royale und Boisguillebert's in seiner Schrift „Detail de la France.“ [1])

Ersterer behauptet auf sorgfältig angestellte Untersuchungen gestützt, daß der zehnte Theil der Bevölkerung Frankreichs aus Bettlern bestehe, von den übrigen aber kaum hunderttausend Familien wohlhabend, nicht über zehntausend reich zu nennen seien. Letzterer schildert mit lebhaften und beredten Farben das Elend der arbeitenden Klassen und die Entbehrungen mit denen sie zu kämpfen haben. Er

1) Collection des Économistes. Paris 1843. Th. 1. Pag. 34. Pag. 261.

versichert, daß jährlich wenigstens zwei bis dreimalhunderttausend Personen — meist schon im Kindesalter — aus Mangel an Nahrung und Kleidung umkommen.

Zu dieser allgemeinen Bedrängniß gesellte sich noch eine beispiellose Verwirrung in den Finanzen, und eine unerschwingliche auf die ungerechteste Weise vertheilte Steuerlast. Ohne Rücksicht auf Ackerbau, Industrie und Handel, suchte man auf alle mögliche Weise Geld vom Volke einzutreiben; ein ganzes Heer von Steuerbeamten war dazu aufgeboten [2]) und doch zeigte sich dies alles unzureichend, da die Verschwendung des Hofes und die Kosten der letzten Kriege den königlichen Schatz in einem Zustande beständiger Erschöpfung hielten.

Das Mißtrauen war allgemein; der Verbrauch auf das Nothwendigste beschränkt; der Anbau des Bodens aus Mangel an Händen und Betriebskapital vernachlässigt; Bürger und Bauer schlecht genährt und gekleidet; die Beamten ohne Besoldung, der Adel durch die Kosten des Krieges verschuldet, das Volk in Verzweiflung dem Steuerdruck und den Erpressungen der Finanzpächter erliegend.

Von Credit, privatem sowohl wie öffentlichem, konnte unter solchen Umständen keine Rede sein. Brauchte der Hof Geld, so mußte er, wenn die gewöhnlichen fiscalischen Hülfsmittel — Verkauf von Domainen, Feilbieten neugeschaffener Hofämter und Stellen, [3]) Verschlechterung des Metallgeldes oder Vorschüsse der Finanzpächter — schon erschöpft oder gerade nicht anzuwenden waren, zu wucherischen Zinsen die benöthigten Summen aufnehmen und zwar gegen Schuld-

2) Der Graf von Boulainvilliers erwähnt in einer Denkschrift an den Regenten vom Jahre 1716: daß für die 250 Millionen die in den Schatz geflossen, das Volk 750 Millionen bezahlt habe. Es läßt sich hieraus entnehmen auf welche Art und Weise bei der Steuereintreibung verfahren wurde.

3) Man schuf unter beliebigem Titel neue Hofchargen und andere öffentliche Stellen und verkaufte die Bestallungspatente um theueres Geld an titelsüchtige Bewerber. Der Zudrang zu diesem Aemter- und Titelkauf war ein außerordentlicher. Dieß veranlaßte Chamillard, den frühern Finanzminister, gegen den König zu äußern: „Toutes les fois que votre Majesté crée un office, Dieu crée un sot pour l'acheter."

briefe, die, schon ehe sie auf den Markt kamen, der Entwerthung anheim gefallen waren.

So weit war es gekommen, daß der König, als er im Jahre 1714 zu einer Reise nach Fontainebleau Geld brauchte, alle möglichen Schmeicheleien aufbot um von dem Banquier Bernard die nöthigen 8 Millionen Livres gegen eine Verschreibung von 32 Millionen zu erhalten. Seine Majestät hielt es dabei nicht unter Ihrer Würde, den roturier Bernard in den Anlagen Marly's herumzuführen und ihn in allerhöchsteigener Person auf alle Schönheiten dieses königlichen Lustschlosses aufmerksam zu machen. Dies that derselbe Ludwig, der einst das stolze Wort „l'état c'est moi" gesprochen.

So läßt es sich allerdings auch begreifen, daß Ludwig XIV. bei seinem Tode am 1. September 1715 seinem fünfjährigen Enkel und Nachfolger eine Schuldenlast hinterließ, deren Capitalbetrag 2 Milliarden überstieg und deren Verzinsung jährlich 89 Millionen Livres in Anspruch nahm. Diesen Verpflichtungen gegenüber fand sich ein fast leerer Staatsschatz mit einem Cassabestand von 7 bis 800,000 Livres und die Aussicht auf geschmälerte Einkünfte, da die Einnahmen der Jahre 1715, 1716 und 1717 fast schon zur Hälfte anticipando verausgabt waren.

Der klägliche Zustand kam erst später nach Einführung der doppelten Buchführung vollständig zu Tage, da anfangs die wahrhaft chaotische Verwirrung der Finanzregister gar nicht zu durchdringen war. Man kann sich einen Begriff von der herrschenden Unordnung machen, wenn man hört, daß an Rentenbriefen, welche auf die Einnahmen aus der Generalpacht fundirt waren, vier Millionen mehr ausgegeben wurden, als der Ertrag dieser Gefälle abwarf.

Nicht besser als im Innern waren die materiellen Interessen nach Außen hin gewahrt. Durch die Verträge von Utrecht, Rastatt und Baden hatte Frankreich die Hudsonsbai, Neufundland, und Acadien an England abtreten, die Festungswerke von Dünkirchen schleifen und die dortigen Hafenbauten zerstören müssen. Abgabenbefreiungen und andere Handelsbegünstigungen mußten Holland und England zugestanden werden und Ludwig XIV sollte noch überdieß letzterer Macht gegenüber die ausdrückliche Verpflichtung übernehmen, in Spanien auf

jede Handels- und Schifffahrtsbegünstigung die dem Hause Bourbon ausschließlich zu Gute kommen könnte, für immer zu verzichten.

Unter solchen mißlichen Verhältnissen übernahm der Herzog Philipp von Orleans durch Beschluß des Pariser Parlaments dazu ermächtigt, am 2. September 1715 die Regentschaft im Namen des 5jährigen Ludwigs XV. Der Drang der Umstände verlangte schnelle und durchgreifende Maßregeln; man schwankte aber lange unschlüssig hin und her, da alle Pläne und Vorschläge dem Regenten theils zu bedenklich schienen, theils keine gründliche Abhülfe versprachen. Der Graf von Boulainvilliers, unterstützt von mehreren andern einsichtsvollen Männern, rieth zur Einberufung der états généraux um deren Beirath in dieser Bedrängniß zu vernehmen. Dieser Vorschlag schien aber in einem Augenblicke, wo das Volk so viel Grund hatte sich über die Regierung zu beschweren, viel zu gefährlich um Eingang zu finden.

Nicht besser erging es einem andern Rathschlage, der besonders von Seite vieler Höflinge eifrigst befürwortet wurde. Derselbe ging auf die öffentliche Erklärung eines Staatsbankerotts. Nach der Meinung dieser Rathgeber sollte man die Staatsgläubiger, als den kleinern Theil des Volkes, opfern, um den größeren übrigen Theil von der drückenden Schuldenlast zu befreien; ein Verfahren wozu der König vollkommen berechtigt sei, da die von seinen Vorgängern übernommenen Verpflichtungen für ihn nicht bindend sein könnten. Der Regent wies jedoch diese Zumuthung mit Entrüstung zurück.

Da man nun im Großen nichts ausrichten konnte fing man mit kleinen Verbesserungen an und begann diese damit, daß man nach einem Plane des verstorbenen Dauphin' — des Herzogs von Burgund — an die Stelle der einzelnen Minister für jede Abtheilung ein Rathskollegium ernannte, dessen vorgesetzte Behörde der Regentschaftsrath war. Man erwartete von dieser neuen Einrichtung eine Beschleunigung des Geschäftsganges und benützte sie als Mittel um Günstlinge aus dem Adel, der unter dem hingeschiedenen Könige grundsätzlich von den Geschäften fern gehalten worden war, mit Aemtern und Würden zu bedenken. Den Vorsitz im Finanzrathe, die unter den gegebenen Umständen schwierigste und wichtigste Stelle, erhielt der Herzog von Noailles.

Vor Allem galt es den rückständigen Sold der Truppen, die zu murren begannen und die fälligen Renten, deren Besitzer man schonen mußte, auszahlen zu können. Dazu diente ein freiwillig angebotenes Darleihen zweier Privatpersonen, und ein weiterer von den Finanzpächtern eingeforderter Beitrag.

Nächstdem mußte man dem Volke, dem man Erleichterung vom Drucke der Abgaben feierlichst zugesagt hatte und das sich von der neuen Regierung goldene Berge versprach, zeigen, daß man wenigstens die Absicht habe etwas nach dieser Seite hin zu thun.

Man versicherte durch arrêt vom 12. Oktober künftig keine Aenderung an dem Metallgelde mehr vorzunehmen; man verminderte das Heer und die übergroße Zahl der Beamten, hob eine Anzahl von Staatspensionen auf, gebot den Zoll- und Steuerbeamten Schonung der Pflichtigen und machte einen jedoch vergeblichen Versuch ein gerechteres Steuersystem, die sogenannte „taille proportionelle" einzuführen.

So gut und heilsam diese Verfügungen an sich waren, so war damit doch nichts geschehen um die so erhebliche Schuldenlast von 2 Milliarden zu vermindern. Obgleich man, wie bereits erwähnt, den Gedanken an einen Staatsbankerott fern gehalten hatte, sah sich nun der Herzog von Noailles doch genöthigt, Maaßregeln zu ergreifen, die in ihren Wirkungen so ziemlich dem Bankerotte gleich kamen.

Zuerst wurde nämlich durch Declaration vom 7. Dezember 1715 eine Kommission eingesetzt, welche alle Staatsschulden revidiren, die rechtlichen Ansprüche der Gläubiger untersuchen und durch Reduction der Gesammtsumme die Staatslast vermindern sollte. [4])

4) In der Einleitung zur Declaration wird die Finanzlage des Landes offiziell folgendermaßen geschildert:

„A notre avénement à la couronne il n'y avait pas les moindres „fonds, ni dans le trésor royal, ni dans nos recettes pour satisfaire „aux dépenses les plus urgentes, et nous avons trouvé le domaine „de notre couronne aliéné, les revenus de l'état presque anéantis par „une infinité de charges et de constitutions, les impositions ordinaires „consommées par avance, des arrérages de tout espèce accumulés de„puis plusieurs années, le cours des recettes interverti, une multitude

Diese Operation hieß das Visa und mit ihrer Leitung wurden die Brüder Paris, vier anerkannt geschickte Finanzleute, beauftragt. Durch dieses Visa wurde die schwebende Schuld — welche aus Anweisungen der verschiedensten Art auf den königlichen Schatz bestand und als Papiergeld mit Zwangscurs bei 70 bis 80% Verlust im Publikum verbreitet war — von 600 Millionen auf 250 Millionen reduzirt und nach der Revision den Gläubigern in einer neuen Form, Staatsbillete genannt, ausgehändigt, welche à 4% verzinslich waren.

Diesem Visa folgte ein Ausnahmsgericht — chambre de justice geheißen — welches durch Edict vom 12. März 1716 eingesetzt wurde und alle Wucherer, Lieferanten, Finanzpächter ꝛc., die sich auf Kosten des Staates bereichert und die bedrängte Lage der Finanzen zu ihrem Vortheil ausgebeutet hatten, vor sein Forum ziehen, und sie entweder an Leib und Leben oder mit starken Geldbußen — taxes genannt — strafen sollte.

Ein solcher Blutsenat war in Frankreich nichts Neues. In früheren Zeiten hatte man schon öfters zu diesem Mittel seine Zuflucht genommen um den leeren Staatsschatz wieder zu füllen. Der Cardinal Richelieu hatte sogar alle zehn Jahre periodisch die Einsetzung einer solchen Justizkammer verordnet. In welchen Händen die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte sich befinden und wie das Volk bei diesen Zuständen gedrückt sein mußte, ist bei einem solchen Verfahren leicht zu ermessen. Wohl wissend daß bei der ersten Ebbe im königlichen Schatze, ihnen ein Theil ihres Raubes wieder abgejagt werden würde, kannten diese Pächter der königlichen Gefälle keine Rücksicht und Schonung gegen die armen Pflichtigen.

Das neu eingesetzte Collegium sollte mit aller Strenge verfahren. Eine vollständige Angabe des Vermögens nebst genauem Nachweis über die Art des Erwerbes wurde von den Vorgeladenen gefordert.

„de billets d'ordonnances et assignations anticipées de tant de na-
„tures différentes et qui montent à des sommes si considerables,
„qu'à peine en peut on faire la supputation. Au milieu d'une si-
„tuation si violente, nous n'avons pas laissé de rejeter la proposi-
„tion qui nous a été faite de ne point reconnaître des engagements
„que nous n'avions pas contractés."

Man ging dabei bis zum Jahre 1689 zurück, ja man schrieb selbst nach Venedig um die Namen der französischen Unterthanen zu erfahren, welche Geld in der dortigen Bank liegen hatten. Man hielt Hausſuchungen, ermunterte das Dienſtperſonal zu Denunciationen, verhängte Galeeren- und Todesſtrafen.

Gleichſam als Rechtfertigung für dieſes unerhörte Verfahren, das dem Gerichte den Namen „chambre ardente“ zugezogen hatte, ſuchte man das Volk gegen die Geldleute aufzureizen. Man verſprach einen Theil der Strafgelder unter die Bewohner des Ortes, wo der Beſtrafte ſeinen Wohnſitz hatte, auszutheilen, man verbreitete Schmähſchriften und Flugblätter. Lemontey ſchildert in ſeiner „Historie de la Regence“ zwei der letzteren. Das eine ſtellte unter dem Titel „die hölliſche Oper“ die Finanzmänner unter den fürchterlichſten und mannigfaltigſten Peinigungen vor; das andere zeigte eine Preſſe, auf welcher die Gerechtigkeit und der Tod ſaßen, unter ihr aber lagen menſchliche Geſtalten, aus deren gebrochenen Gliedern Gold träufelte.

Sogar eine Medaille wurde zu Ehren des Gerichtshofes, welcher bedeutungsvoller Weiſe im alten Inquiſitionspalaſte dem Kloſter des grands Augustins ſeine Sitzungen hielt, geſchlagen, mit dem Bildniß des Herkules der den Cacus tödtet und der Legende „Victor avarae fraudis“.

Die Zahl der verurtheilten Perſonen belief ſich in zwanzig Liſten vertheilt auf 4470, und die von ihnen erhobenen Taxen auf ungefähr 250 Millionen.

Nachdem die Juſtizkammer ein Jahr in Thätigkeit geweſen und 1,200,000 Livres gekoſtet hatte, ſtieg der allgemeine Unwille gegen dieſelbe auf eine ſolche Höhe, daß man es für gerathen hielt dieſen Gerichtshof wieder aufzulöſen.

Das allgemeine Mißtrauen und die Einſchränkung aller Haushaltungen aus Furcht für reich gehalten zu werden, hatten auf den Verkehr den nachtheiligſten Einfluß geübt und die Vorſtände der pariſer Kaufmannſchaft zu wiederholten Vorſtellungen veranlaßt. Die Parlamente betrachteten mit eiferſüchtigem Auge die dem Gerichtshofe eingeräumte Gewalt; ja die Parlamente von Toulouſe und Aix

hatten sogar allen Civil- und Criminalbeamten ihres Bezirks ausdrücklich untersagt einem Befehle der Justizkammer Folge zu leisten.

Aber auch das Volk, das anfangs über die Bestrafung seiner Peiniger gejubelt hatte, fühlte nach und nach das Ungerechte dieser Maßregel. Es begann einzusehen, daß die Schuld mehr auf Seite der Regierung als der Geldleute war, da letztere ohne die in der Verwaltung eingerissenen Mißbräuche keine Gelegenheit zu ihren Erpressungen gefunden hätten.

Von den 250 Millionen Taxen kamen übrigens kaum 70 in den königlichen Schatz. Der übrige größere Theil wanderte in andere Hände oder wurde den Betheiligten durch Verwendung bei einflußreichen Personen nachgelassen. Viele der Gebrandschatzten nämlich wandten sich direkt an die Richter und suchten durch Bestechung ihren Namen vor Veröffentlichung zu schützen. Andere, deren Urtheil schon gesprochen war, kauften sich unter den Höflingen und Favoritinnen Fürsprecher bei dem Regenten. Ja die Protection hatte sogar ihren festen Tarif, der sich nach dem Vermögen und der Höhe der Taxe des Bittstellers richtete. [5])

Der Kanzler d'Agesseau, der den Auflösungsact zu vollziehen hatte, konnte daher mit Recht in seiner Rede sagen: „Vous savez que les remèdes mêmes peuvent quelquefois devenir des maux quand ils durent trop longtemps."

Endlich nahm Noailles auch noch seine Zuflucht zu dem alten fiscalischen Kunstgriffe einer Münzveränderung, obgleich man erst im Oktober ausdrücklich und feierlichst versprochen hatte, den Münzfuß künftig unverändert fortbestehen zu lassen.

Es war diese Operation eine ganz gewöhnliche und wiederholte

5) Ein zu 1,200,000 Livres Taxirter antwortete einem Höflinge, der ihm um 300000 Livres seine Verwendung anbot „Herr Graf ich bedaure, daß sie zu spät kommen, ich habe das Geschäft bereits mit ihrer Frau Gemahlin um die Hälfte dieser Summe abgeschlossen."

Der Präsident der Justizkammer wurde ironischer Weise garde des sceaux genannt, weil er sich aus der Beute des taxirten Finanziers Bourvalais „des sceaux d'argent" (Kühlgefäße) angeeignet und sie öffentlich bei seiner Tafel gebraucht hatte.

sich fast bei jeder Geldverlegenheit des Staates. Während Falschmünzer mit den härtesten Strafen bedroht wurden, übten die Regierungen unter dem beschönigenden Namen der Münzhoheit dasselbe Gewerbe im Großen aus. Philipp der Schöne unter anderen trieb es so arg, daß das Volk von Paris, welches ihn nur den Falschmünzer hieß, sich deßhalb empörte.

Wollte man eine Veränderung mit dem Gelde vornehmen, so verfuhr man auf eine der folgenden Arten: Man zog entweder die im Umlaufe befindlichen Münzen ein und gab sie mit erhöhtem Nennwerthe wieder aus, indem man einfach einen neuen Stempel hinzufügte; oder man prägte neue Münzen aus, wobei alle alten, nachdem sie in Verruf erklärt worden, in die Münzstätte unter Strafandrohung geliefert werden mußten. Die Vergütung für die alten Münzen und die Regulirung des neuen Münzfußes lag ganz in dem Belieben der Regierung. Endlich gab es noch einen dritten Weg; man ließ nämlich ohne das Publikum nur davon in Kenntniß zu setzen, neben den alten Münzen neue in Umlauf bringen, die zwar nach Ansehen und Gewicht den alten vollkommen gleich, aber von geringerem Feingehalt waren.

Wie verderblich für das Land diese Münzverschlechterungen — ganz abgesehen von der moralischen Seite des Verfahrens — sein mußten, leuchtet von selbst ein. Sie hatten neben dem Schaden den sie dem Handel, besonders dem Verkehr mit dem Auslande durch das beständige Schwanken der Valuta zufügten, auch noch den weitern Nachtheil für die Industrie, daß sie die Schutzzölle zum Theil rein illusorisch machten. Ueberdieß gaben diese Operationen zu einer Menge von Prozessen Veranlassung, da sich bei jeder Münzverschlechterung die Schuldner bei Entledigung ihrer Verpflichtungen der geringhaltigeren Münzen bedienten. Aber auch der König hatte nur vorübergehenden Vortheil, da später alle Abgaben in dem schlechteren Gelde entrichtet wurden.

Durch das neue Münzedict vom Monate Dezember 1715 wurde ohne Umschmelzung durch bloßes Aufdrücken eines neuen Stempels der Louisd'or von 14 Livres auf 20 Livres, der Thaler von 3 ½ Livres auf 5 Livres erhöht. In den Münzstätten, wohin die alten

Münzen abzuliefern waren, wurde der Louisd'or für 16 Livres, der Thaler für 4 Livres angenommen.

Noailles hatte auf die Umprägung einer Milliarde und — da man für 12 ½ wiedergab, was man für 10 empfangen hatte — auf einen Gewinn von 250 Millionen Livres gerechnet. Es kamen aber nur 379 Millionen in die Münzstätte und der Gewinn der Regierung war nicht über 72 Millionen. Den Hauptvortheil aus dieser Operation zogen die in- und ausländischen Falschmünzer, welche ohne den Geldstoff zu verschlechtern nur den neuen Stempel nachmachten, und so die Coursdifferenz zwischen den alten und neuen Münzen statt der Regierung einzogen.

Alle diese Mittel hatten also nicht den erwarteten Erfolg. Durch das Visa war zwar die schwebende Schuld um 350 Millionen verringert worden, allein die jährlichen Zinsen, die der Staat zu zahlen hatte, beliefen sich noch immer auf 80 Millionen. Die beiden anderen Operationen, nämlich die Brandschatzung der Finanzpächter und die Münzveränderung, welche die königlichen Cassen hätten füllen sollen, täuschten unter den angegebenen Verhältnissen die Erwartungen vollständig. Ueberdieß hatte der Schrecken den die chambre de justice verbreitete und die Verwirrung im Geldwesen eine allgemeine Stockung in den Geschäften herbeigeführt, das baare Geld verschwinden machen und statt den Credit zu heben, denselben wo möglich noch mehr untergraben. Die neu ausgegebenen Staatsbillete verloren bereits 40% auf dem Platze.

Der Herzog von Noailles ließ gleichwohl den Muth nicht sinken. Er hoffte durch weise Sparsamkeit und Einschränkung von Seite des Hofes im Laufe einiger Jahre allmälig wieder Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen und legte einen darauf berechneten Plan dem Regenten vor. Ein solcher Vorschlag sagte aber dem freigebigen und verschwenderischen Herzoge von Orleans ganz und gar nicht zu, am allerwenigsten in einem Augenblicke wo er reichlicher Geldmittel bedurfte, um Bundesgenossen unter den fremden Mächten und eine starke Partei unter dem französischen Adel zu werben. Denn der Enkel Ludwigs XIV. war von schwächlicher Gesundheit; starb derselbe, so eröffnete sich für den Regenten die Aussicht auf den Thron

Frankreichs. Für diesen Fall hatte er jedoch die Mitbewerberschaft des Königs von Spanien — eines französischen Prinzen von Geburt — und die Intriguen der natürlichen Kinder des verstorbenen Königs nebst ihrem Anhange zu fürchten. Diesem zu begegnen, mußte wie gesagt schon jetzt eine Partei gewonnen werden, und dazu waren volle Hände das wirksamste Mittel. Nun waren aber alle Cassen leer, das Jahr 1716 ließ statt Ueberschuß ein Defizit von 5 Millionen erwarten und zu dem Allen predigte Noailles noch Sparsamkeit. Man begreift, daß sein Plan nicht nach dem Geschmacke des Regenten sein konnte, dem durch dieß Zaubersystem alle Hände gebunden waren.

Inmitten dieser Rathlosigkeit und Bedrängniß erschien plötzlich wie ein Deus ex machina am Hofe des Regenten ein Fremder, der mit der größten Zuversicht die finanziellen Schwierigkeiten spielend zu lösen, den königlichen Schatz zu füllen, den Staat schuldenfrei, Handel und Industrie blühend, das Land wohlhabend und glücklich zu machen versprach; und zwar verlangte er dabei nichts Anderes, als daß man ihn frei gewähren, ungehindert zu Werke gehen lasse.

Johann Law wurde 1671 (nach anderen Angaben 1668) in Edinburg geboren, wo sein Vater Wilhem Law, ein sehr begüterter Mann, das Gewerbe eines Goldschmiedes ausübte, mit welchem nach der Sitte damaliger Zeit der Geld- und Wechselhandel verbunden war. [1]) Nach dem frühzeitigen Tode des Vaters übernahm die Mutter Johanna Campbell, welche dem alten Geschlechte der Herzoge von Argyle angehört haben soll, die Erziehung des kaum 14jährigen Sohnes, die von ihr mit der größten Sorgfalt geleitet wurde. Große geistige Begabung, besonders für mathematische Wis-

1) In früherer Zeit benützten die Londoner Kaufleute die königliche Münze im Tower als Depositencasse; als jedoch Carl I. im Jahre 1638 oder 1640 sich dieses Depositums bemächtigte, verloren die Geschäftsleute das Vertrauen und gaben ihre Baarvorräthe in die Hände der Goldschmiede, damit dieselben ihre Einnahmen und Ausgaben besorgen könnten.

Vgl. Anderson Geschichte des Handels 5. Band pag. 224 und 271 der Rigaer Uebersetzung.

senschaften, unterstützt von einer schönen großen Gestalt und glänzenden Vermögensverhältnissen, machten den jungen Law bald zu einem Gegenstande vielfacher Aufmerksamkeit, besonders von Seite der Frauenwelt.

Lebenslustig und nicht gesonnen den Stand seines Vaters zu ergreifen, verließ er im zwanzigsten Jahre seine schottische Heimath und wandte sich nach London. Dort scheint er sich allen Vergnügungen welche die große Stadt bot hingegeben zu haben. Galante Abenteuer und hohes Spiel nahmen hauptsächlich seine Zeit in Anspruch. In Folge eines Liebesverhältnisses mit der Schwester des Grafen Villiers schlug er sich mit einem gewissen Wilson und tödtete denselben. Von den Gerichten deßhalb zum Tode verurtheilt, wurde diese Strafe durch einflußreiche Verwendung in lebenslängliche Haft gemildert. Es gelang ihm jedoch bald sich diesem unfreiwilligen Aufenthalt durch die Flucht zu entziehen und auf dem Gebiete der holländischen Republik ein sicheres Asyl zu finden.

Holland bot damals (1695) noch immer ein Bild staunenswerther Handelsgröße, wenn gleich die Navigationsakte Cromwell's und der überwiegende Einfluß Frankreichs in Spanien schon ihre Folgen zu äußern begonnen hatten. Hier fand nun der für alle Combinationen des Handels und des Kredits empfängliche Geist Law's reichliche Nahrung. Die Bank von Amsterdam[2]) die sich bereits durch längere Dauer erprobt, die selbst durch die Invasion Ludwig XIV. nicht gelitten hatte und deren Einrichtung von der in London, welche er daselbst 1694 hatte gründen sehen, gänzlich abwich, erregte seine Wißbegierde im höchsten Grade; ja er nahm sogar Dienste bei dem englischen Gesandten, um Gelegenheit zu finden den Geschäftsgang dieser Anstalt kennen zu lernen. Nach kurzem Aufenthalt in Holland hatte er in der Kenntniß des Handels und Finanzwesens bereits große Fortschritte gemacht. Um nun seine Studien zu vervollkommnen, besuchte er alle bedeutenden Städte Italiens und erregte überall durch sein glänzendes Auftreten großes Aufsehen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts kehrte Law — nachdem er durch verwandtschaftlichen Einfluß seine Begnadigung erwirkt hatte — nach Schottland zurück. Die traurige Lage seines Heimathlandes, die

2) Gegründet am 31. Januar 1609.

Abnahme der Bevölkerung, die gedrückten Verhältnisse des gesammten Handels, die Armuth, die fast überall herrschte, boten einen auffallenden Kontrast mit den Zuständen des gesegneten Hollandes, das er erst kürzlich verlassen hatte.

Wie damals überall in Europa, hielt man auch in Schottland, zumal bei der maritimen Lage des Landes, den Besitz von Kolonien für höchst wünschenswerth, als einem Mittel die Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse und die Herstellung einer günstigen Handelsbilanz zu befördern. Man hatte im Jahre 1695 nach dem Plane Wilhelm Patterson's, des Begründers der englischen Bank, in der Nähe des Isthmus von Darien vermittelst einer Aktiengesellschaft eine Kolonie zu gründen versucht, um dadurch gleichsam einen Mittelpunkt und Stapelplatz für den Handel nach Ost- und Westindien zu gewinnen. Die Gesellschaft hatte ihr Handelskapital durch Zeichnungen in England, Hamburg und Schottland schnell zusammen gebracht und fing bereits an zu Hamburg und Amsterdam große Lastschiffe bauen und ankaufen zu lassen als beide englische Parlamentshäuser sich über die Vortheile, welche Schottland zum Nachtheile Englands für seinen Handel aus diesem Unternehmen ziehen werde, heftig beschwerten. Nichts desto weniger segelten im Jahre 1698 fünf starke Schiffe mit 1200 Passagieren nach der neuen Kolonie ab, die Ankömmlinge legten daselbst das Fort St. Andreas an und gründeten die Stadt Neu-Edinburg. Weitere Schiffe mit Ansiedlern folgten. Nun erwachte auch die Eifersucht der Spanier, Holländer und Franzosen, welche in Verbindung mit dem englischen Parlamente es dahin brachten, daß im Jahre 1699 in den englischen Kolonien der gesammten Bevölkerung unter Androhung scharfer Strafen alle Gemeinschaft mit den Schotten in Darien untersagt wurde. In Folge davon mußte die Kolonie bald an Vorräthen und Lebensmitteln Mangel leiden und sich den Spaniern, von welchen sie zu Wasser und zu Lande eingeschlossen waren, auf Gnade und Ungnade ergeben. Dieser Umstand ließ große Entmuthigung im Lande, zugleich aber auch die heftigste Erbitterung gegen England zurück. [3])

3) Vgl. über dieses gescheiterte Unternehmen Anderson l. c. Band 6 pag. 235 und folgende.

Um nun auf anderem Wege dasselbe Ziel zu erreichen, veröffentlichte Law, dem die gedrückte Lage seines Vaterlandes zu Herzen ging, nach seiner Rückkehr im Jahre 1700 in Edinburg den Plan zur Errichtung eines nationalen Handelsrathes, welcher Schottland zu neuer Handelsblüthe verhelfen sollte. Nach seiner Meinung sind die vielen Monopole und Vorrechte Einzelner, welche ohne Rücksicht auf das Gesammtwohl eigennützig ihre Privatinteressen verfolgen, die Ursache, warum das für Handel und Schiffahrt so günstig gelegene an Produkten so reiche Schottland hinter anderen Ländern zurücksteht; und nächst den Monopolen und Privilegien der Mangel an Geld und in dessen Folge der hohe Zinsfuß. Um nun Handel, Industrie und Schiffahrt zu heben, soll die ganze Angelegenheit zu einer nationalen gemacht und eine Handelsbehörde eingesetzt werden, als deren Aufgabe bezeichnet wird: Beschäftigung der Armen zur Steuerung des Müssigganges — Anlegung von Getreidemagazinen — Ausbeutung der einheimischen Minen und Gewinnung neuer Bodenprodukte — Verbesserung und Förderung der schottischen Manufakturen sowohl qualitativ und quantitativ — Salzgewinnung und Fischerei — Reduzirung des Zinsfußes ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln — Schutz und Hebung des auswärtigen Handels. Für die Erfüllung seiner Aufgabe soll der Handelsrath mit einem nationalen Fonds versehen werden, der durch eine Abgabe von 2½ pCt. bei jedem Besitzwechsel und einem Zehnten von allem Getreide — beides auf 20 Jahre bewilligt — herbeigeschafft werden soll.

Dieser umfassende Vorschlag fand keine Beachtung, weil er zu viele Interessen durchkreuzte, weil man sich scheute einer Behörde so große Befugnisse einzuräumen, und endlich weil das Mißgeschick der Expedition nach Darien noch in zu frischem Andenken war um so kurze Zeit darauf wieder ein Unternehmen zu wagen, das ganz geeignet schien die englische Eifersucht aufs Neue herauszufordern.

Durch das Scheitern seines ersten Planes nicht entmuthigt übergab Law im Jahre 1705 — als man damit umging die 1695 errichtete und als unpraktisch erfundene Bank von Schottland zu reformiren — dem Parlamente seine berühmte Abhandlung „Money and Trade considered with a Proposal for supplying the nation with

money.“ — Diese Hauptarbeit Law's reich an treffenden Bemerkungen enthält Untersuchungen über das Wesen des Geldes, über den Handel und den Einfluß des Geldes auf denselben, dann eine Prüfung der bisher üblichen und neu vorgeschlagenen Mittel um das Geld zu erhalten und zu mehren, endlich den Vorschlag des Verfassers selbst zur Ausgabe eines Territorialpapiergeldes dessen Garantie und Hypothek der schottische Grundbesitz bilden sollte. — Dieses Projekt erläutert er selbst so: „Denken wir uns eine Insel, welche Eigenthum „eines Einzelnen ist. Sie besteht aus 100 Pachtungen; jede „Pachtung aus einer Familie von 10 Personen. Diese cultiviren die „Insel, deren Boden zum Theil für den Getreidebau zum Theil für „Weideplätze bestimmt ist. Außer den Pächtern und ihren Familien „gibt es noch 300 Arme auf der Insel, welche vom Almosen leben. „Geld ist unbekannt und die Rente wird in Natura bezahlt. Der „Ueberschuß der Produktion über den Bedarf wird vertauscht. —

„Die Bewohner betreiben keine Manufakturen. Ihren Bedarf „beziehen sie vom Continent gegen den Ueberschuß ihrer Bodenpro„dukte. Da jedoch dieser Ueberschuß nur zum Eintausch der jährlichen „Consumtion hinreicht, so können sie keine Vorräthe anlegen, um in „schlechten Jahren den Mangel auszugleichen.

„Man stellt nun dem Eigenthümer vor, daß, wenn man ein „Geld einführte, um Löhne damit zu bezahlen, die 300 Arme beschäf„tigt und die nöthigen Manufacturwaaren auf der Insel erzeugt wer„den könnten. Die Pächter mit ihren Familien, welche die Hälfte „der Zeit zum Müßiggange verurtheilt sind, fänden gleichfalls Be„schäftigung und die Ausfuhr würde dadurch viel beträchtlicher, so „daß das Anlegen von Magazinen zum Schutze gegen Mangel er„möglicht würde.

„Das Geld aber sollte folgender Weise eingeführt werden. Der „Eigenthümer der Insel läßt Papierstücke fertigen, welche mit No. 1, „No. 2 ꝛc. bezeichnet sind; No. 4 würde einer bestimmten Getreide„menge entsprechen. Die Armen und die übrigen Arbeiter werden, „wenn sie gegen No. 4 die bestimmte Menge Getreide erhalten, das „Papier als Lohnzahlung willig nehmen; denn da bisher Getreide „gegen andere Waaren vertauscht wurde, so wird nun No. 4 dieselbe

„Fähigkeit erhalten. Um No. 4 im Werthe einer bestimmten Ge„treidemenge gleich zu machen, versammelt der Herr der Insel seine „Pächter, und erklärt ihnen, daß er seine Renten künftig in Papier „bezahlt haben wolle. Er erneuert deshalb die Verträge und legt den „Pächtern, welche 100 Maaße Getreide zahlen, die Verpflichtung auf, „künftig No. 400 zu entrichten. Die andern Produkte, welche der „Gutsherr erhielt, werden nach dem Werthe fixirt, den sie bisher „gegen Getreide hatten. —

„Der Eigenthümer der Insel läßt nun Papiergeld im Betrage „eines Jahreseinkommens fertigen. Er beschäftigt die Arbeitslu„stigen und zahlt den Lohn in Papier. Der Pächter gibt Getreide „oder andere Bodenprodukte an die Arbeiter gegen Papiergeld, und „zahlt dieses dann dem Gutsherrn als Rente. — Da jedoch möglicher „Weise der Verbrauch des Arbeiters nur gleich No. 2 ist, so kann „der Fall eintreten, daß die Pächter nicht das nöthige Geld für ihren „Pachtzins erhalten, und den Rest um hohen Preis von den Arbei„tern erwerben müssen. Um dies zu verhüten, läßt der Gutsherr eine „größere Menge von Papiergeld fertigen, wodurch Arme und Beschäf„tigungslose vom Continent herbeigezogen, Arbeit und Consumtion „vermehrt, und die Pächter zur Zahlung ihres Pachtschillings in „Stand gesetzt werden. Diese Mehrung der Bevölkerung ist ein „Vortheil für die Insel, denn sie erhält dadurch einen Zuwachs an „Macht. Ueberdieß ist die Arbeit der neuen Ankömmlinge das Dop„pelte ihrer Consumtion werth. Obgleich dieses Geld keinen andern „Werth hat, als den, welchen ihm der Gutsherr nach Gutdünken bei„legt, wird man dasselbe doch den Bodenprodukten gleichschätzen, die „man früher in natura bezahlte.

„Wenn der Eigenthümer der Insel diesem Gelde einen Werth „an Grund und Boden gäbe nach folgender Berechnung: ein Acre „Landes zahlt Nr. 100; à 5 pCt. ist dieses Grundstück Nr. 2000 „werth; — und wenn er das Eigenthum dieses Grundstückes durch „Papiergeld dispositionsfähig machte, wer würde ein solches Geld „zurückweisen, mit dem er nicht nur die Producte, sondern auch den „Grund und Boden selbst kaufen kann? —

„Ein solches Geld ist viel geeigneter als Metallgeld und wird

„auch dem letzteren vorgezogen werden. Ein Grundstück von 100 „Livr. Sterl. Jahresertrag hat bei der üblichen Schätzung nach dem „20jährigen Ertrage einen Werth von 2000 Livr. Sterl. in baarem „Gelde. Wird dieses Grundstück durch theilbares Papier übertragbar „gemacht, so kann es in Currentgeld für 2000 Livr. Sterl. verwandelt „werden und jeder der das Papiergeld empfängt, erhält einen Werth „der einer gleichlautenden Summe in Silber zum gegenwärtigen Course „gleichkommt. Ist dies Papier nach einem 15jährigen Ertrag des „Bodens berechnet, so wird es mehr Werth als Silber haben, da „1500 Livr. St. in Papier 2000 Livr. St. in Silber kaufen wer„den. Liegen dagegen 25 Ertragsjahre der Berechnung zu Grunde, so „wird es weniger Werth als Silber haben. Da dieser Vorschlag „leicht ausführbar ist, so wäre es thöricht, die heimische Industrie vom „Metallgelde abhängig zu machen, das nicht in unserer Gewalt, son„dern in der unserer Feinde ist, während wir einen Stoff zum Gelde „bei uns im Lande haben, der alle erforderlichen Eigenschaften in sich „vereint." —

Für die Ausführung dieses Planes sollte das Parlament eine Commission ernennen, welche zur Ausgabe von Noten mit Zwangscours ermächtigt wird. Zur Notenemmission stehen drei Wege offen: 1) die Commission leiht gegen üblichen Zins auf Grundhypotheken im Betrage von ½ bis ⅓ des Schätzungswerthes; 2) die Commission zahlt den Kapitalwerth des Grundstückes nach 20jährigem Ertrage berechnet und setzt sich in Besitz desselben, läßt jedoch dem frühern Eigenthümer den Rückkauf für eine bestimmte Reihe von Jahren offen; 3) die Commission erwirbt durch Kauf und Uebernahme das volle Eigenthum der Grundstücke. — Die Einnahmen der Commission nach Abzug der Regiekosten und eines Reservefonds zur Deckung allenfallsiger Verluste sollen als Ausfuhrprämien zur Aufmunterung der heimischen Manufakturen vertheilt werden.

Dieser Vorschlag des genialen Mannes theilte das Schicksal des früheren Planes und wurde gleichfalls verworfen.

Mit beiden Entwürfen zurückgewiesen, ging Law in seinem 30. Lebensjahre neuerdings auf Reisen, nachdem er zuvor in England mit seinen Finanzplänen ebensowenig Erfolg erhalten hatte. Er trieb sich

mehrere Jahre in verschiedenen Hauptstädten des Festlandes umher und suchte vergebens ein geneigtes Ohr für seine Projekte.

Von Genua aus, wo er die Gewinnste der dortigen Handelsleute durch die Geldverhältnisse in Frankreich veranlaßt, zu beobachten Gelegenheit hatte, schickte er Mémoires finanziellen Inhalts an den Prinzen von Conti und den Finanzminister Desmarets nach Frankreich. Als er ohne Antwort blieb, ging er im nächsten Jahre selbst nach Paris, indem er hoffte, die Männer, die an der Spitze der Verwaltung standen, nun willfähriger zu finden, da die Kosten des Successionskrieges alle Hülfsmittel erschöpft hatten. Während er vergeblich auf einen günstigen Erfolg seiner Schritte harrte, vertrieb er sich die Zeit durch hohes Spiel und hielt im Hause der Schauspielerin Duclos offene Pharaobank. Hier zogen seine großen Gewinnste die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich und veranlaßten den Polizeidirektor d'Argenson ihn aus Frankreich auszuweisen. Der einzige Vortheil, den Law außer seinem Spielgewinn von seinem damaligen Aufenthalt in Frankreich gezogen hatte, war die Bekanntschaft mit dem jungen Herzog von Orleans — damals noch Herzog von Chartres — die später für ihn von großer Wichtigkeit wurde.

Er wandte sich nun wiederum nach Italien, spielte abwechselnd in Venedig und Genua, [4]) besuchte dann Turin, wo er den Herzog Viktor Amadäus für sich zu gewinnen strebte, aber mit den Worten: „Ich bin nicht reich genug um mich zu ruiniren" abgewiesen worden sein soll. Gleiches Loos traf ihn in Wien beim Kaiser.

Schon war er an allem Erfolge seiner Bemühungen verzweifelnd in seine Heimath zurückgekehrt, als ihn dort unvermuthet die Kunde vom Tode Ludwigs XIV. und dem Antritte der Regentschaft des Herzogs von Orleans überraschte. Diese Nachrichten erweckten seine Hoffnungen aufs Neue und zeigten seinem Ehrgeize ein neues Ziel.

4) Es ist hier sowohl Börsen- als Kartenspiel gemeint. Senovert sagt in der Einleitung zu den Schriften Law's: „Law jouait sur tous les effets publics de l'Europe et lorsqu'un gouvernement faisait une faute il savait en profiter; il etait, en outre gros joueur dans le sens ordinaire, et gros parieur." — Daß hohes Spiel zu den Gewohnheiten der vornehmen Gesellschaft damaliger Zeit gehörte, ist eine bekannte Sache.

Voll Zuversicht unternahm er eine zweite Reise nach Frankreich, um einen letzten Versuch zu wagen, den Regenten, seinen alten Bekannten, für seine Pläne zu gewinnen. Seine künftige Wirksamkeit gleichsam ahnend, führte er sein ganzes Vermögen mit über den Kanal.

In Paris angelangt, war sein eifrigstes Bemühen bei dem Herzoge von Orleans Zutritt zu erhalten, den er dann mündlich und schriftlich für seine Vorschläge einzunehmen suchte.

Das ursprüngliche Project Law's, welches dem Regenten unterbreitet wurde, findet sich weder in seinen Werken noch in den Schriften Anderer bestimmt formulirt vor.

Aus seinen Mémoires sur les banques und Lettres sur les banques, die beide an den Herzog von Orleans gerichtet sind, ist jedoch zu entnehmen, daß es sich um die Errichtung einer Bank handelte, welche Noten auf Sicht in einer festen Bankvaluta ausgeben und zugleich als Cassier des Staates sich mit der Perception der königlichen Einkünfte befassen sollte. Es scheint jedoch, daß er nur einen Theil seiner Pläne dem Regenten mitgetheilt und über den andern, welcher die spätere Compagnie des Indes betraf, bloße Andeutungen gegeben habe. In dem ersten Briefe über die Banken heißt es nämlich: „Eure königliche Hoheit wird sich erinnern, daß Sie „mir in Marly eines Tages sagten, durch meine Mittheilungen sei „Eure königliche Hoheit im Stande, die finanzielle Lage des Landes „und deren Schwierigkeiten klarer zu übersehen. Ich hatte die „Ehre zu bemerken, daß mein Bankproject nicht mein bedeutendstes „wäre, daß ich noch einen andern Plan hätte, wodurch ich 500 Millionen „ohne Last für das Volk herbeischaffen wolle. Ich erlaube mir diesen „Vorschlag Eurer Hoheit in's Gedächtniß zurückzurufen und Ihrer gü„tigen Beachtung zu empfehlen.

„Eure königliche Hoheit hatten die Güte mir zu sagen, daß Sie „nicht zu wissen verlangen auf welche Weise ich mein Project auszu„führen beabsichtige. Ich mache von der Erlaubniß Gebrauch und „halte diesen Punkt geheim. — Die Bank ist aber nicht mein einziger „und größter Plan. Ich werde eine Arbeit ausführen, die ganz Eu„ropa in Staunen setzen soll durch die Veränderungen, die sie zu Gun„sten Frankreichs bewirkt; Veränderungen, die jene noch übertreffen,

„welche durch die Entdeckung beider Indien und die Einführung des „Credits hervorgerufen wurden. Durch meine Arbeit wird Eure kgl. „Hoheit in den Stand gesetzt werden, das Land aus seiner üblen „Lage zu befreien; es mächtiger zu machen, als es je gewesen; die „Finanzen zu ordnen; Ackerbau, Manufacturen und Handel zu heben; „die Bevölkerung und die Einkünfte zu mehren; die überflüssigen und „lästigen Stellen heimzuzahlen und ohne Benachtheiligung der Gläu„biger die Staatsschuld zu mindern.“ [5])

Unermüdlich in der Verfolgung seiner Pläne gelang es ihm endlich den Regenten für sich zu gewinnen. Es scheint jedoch, derselbe habe die Verantwortlichkeit für so tiefgehende und von allen bisher gebräuchlichen Wegen abweichende Reformen nicht allein auf sich nehmen wollen. Er veranlaßte deßhalb Law seinen Plan dem Finanzrathe vorzulegen. Dieser, sei es, daß er vor dem Gewagten desselben zurückschreckte, oder Bedenken trug im Augenblicke der Entwerthung aller öffentlichen Creditpapiere ein neues zu schaffen; sei es, daß er den Einfluß des Schotten fürchtete und den Eindringling entfernen wollte — verwarf in seinem Bericht an den Regenten das ihm zur Begutachtung vorgelegte Project vollständig. [6])

Law hielt sich jedoch dadurch noch keineswegs für geschlagen. Er hatte eine mächtige Stütze am Regenten selbst gefunden. „Die „Dauer der Regentschaft Ew. kgl. Hoheit wird genügen um bei rich„tigem Vorgehen die Volksmenge auf 30 Millionen, die Staatsein„nahmen auf 3000 Millionen und die des Königs auf 300 Millionen „zu bringen.“ So schrieb Law dem Regenten, und solche Aussichten waren zu verlockend, als daß Philipp von Orleans hätte widerstehen können. Law gebrauchte nur die Vorsicht, seinen Feldzugsplan zu ändern und beschloß, der Zustimmung des Regenten versichert, sein im Ganzen zurückgewiesenes System — wie er selbst seine Finanzpläne zu nennen pflegte — gleichsam stückweise nach und nach in's Leben zu rufen.

---

5) Collect. des Econ. I. pag. 621.

6) Einer der Höflinge, der Herr von Canillac äußerte dabei spottweise gegen Law: „Monsieur Law, vous m'avez volé mon système. „Pour avoir de l'argent je fais des billets, et je ne paye pas; vous „ferez de même. Je reclame mon système il est à moi.“

Den Anfang machte die Errichtung einer Zettelbank zu deren Eröffnung Law durch königliche Patentbriefe vom 2. und 20. Mai 1716 ermächtigt wurde. Der aus 6 Millionen bestehende Bankfonds war auf 1200 Actien à 1000 Thaler (der Thaler à 5 Livres) vertheilt und mußte von den Actionären ¼ baar und ¾ in Staatsbilleten eingeschossen werden. Die Bank erhielt die Befugniß Noten auf Sicht auszugeben, welche in Bankthalern nach dem Münzfuße zur Zeit der Bankgründung gesetzlich zahlbar waren [7]); durfte Wechsel gegen eine Provision von 5 Sous per 1000 Thaler escomptiren und der Handelswelt laufende Rechnungen in ihren Büchern eröffnen. Ihr Privilegium sollte 20 Jahre dauern und das Institut während seines Bestehens von allen Taxen, Abgaben, Confiscationen und Heimfallsrechten befreit bleiben. — Auf Fälschung der Noten war Todesstrafe gesetzt. — Dagegen wurde der Bank verboten Land- und Seehandel zu treiben, Assecuranz-Commissions- oder Leihgeschäfte zu machen, damit die übrige Geschäftswelt nicht in ihrem Erwerbe beeinträchtigt würde. — Zum Protector der Bank ernannte der König den Herzog von Orleans, als Director wurde Law bestätigt. — Jährlich sollten zwei Generalversammlungen der Actionäre abgehalten und dabei die Angelegenheiten des Instituts nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Um eine Stimme zu haben war der Besitz von wenigstens 5 Actien erforderlich. Die Actien selbst scheinen nicht au porteur sondern auf Namen gestellt gewesen zu sein. — Die Bankcasse zerfiel in 2 Abtheilungen in die caisse générale und in die caisse ordinaire. Letztere sollte von der ersteren 200,000 Thaler als Dotirung erhalten, um die laufenden Geschäfte besorgen zu können. Benöthigte der Cassier der caisse ordinaire eine größere Summe, so konnte er diese gegen Einlieferung von Noten erhalten, und umgekehrt auch Noten gegen

---

7) Nach dem Münzedict vom Monate Dezember 1715 waren aus der Marc Silber 8 Thaler à 5 Livres geprägt.

baare Einwechslung [8]). Endlich erhielt die Bank den Namen banque générale de France und die Bewilligung ein eigenes Siegel zu führen.

Es konnte nicht fehlen, daß ein derartiges Institut, so bescheiden es auftrat und so beschränkt sein Wirkungskreis war, doch in kurzer Zeit erstaunliche Fortschritte machte, da es einem wirklich tief und allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach. Das beständige Rütteln am Münzfuße hatte den Werth des Geldes in fortwährendem Schwanken gehalten, den Credit ruinirt, den Handel zumal den auswärtigen ganz vernichtet, da die Fremden bei der Unsicherheit der Valuta fast allen Verkehr mit Frankreich aufgegeben hatten. Law, indem er eine feste Bankvaluta aufstellte und zu niedrigen Procenten discontirte, half diesen Uebelständen ab. Einheimische und Fremde faßten wieder Vertrauen und die Noten der Bank wurden bald so beliebt, daß man sie dem baaren Gelde vorzog. — Diese Gunst steigerte sich noch, als ein Edict vom 10. April 1717 verordnete, daß alle öffentlichen Cassen die Noten der Bank von den Steuerpflichtigen an Zahlungsstatt annehmen, und auch sonst, so weit es der Cassabestand zulasse, präsentirte Noten auf Verlangen gegen baares Geld umwechseln sollten.

Diese Anordnung verschaffte den Noten, deren Circulation bisher auf die Stadt Paris beschränkt war, auch in den Provinzen Eingang und machte den, bei der damaligen Beschaffenheit der Straßen kostspieligen und unsichern Transport des baaren Geldes überflüßig. Um die Absender vor Verlusten und Diebstahl zu schützen, wurde die Einrichtung getroffen, daß die Noten ohne Verpflichtung für den Giranten indossirt und vom Empfänger gegen andere Noten umgetauscht werden konnten.

Mit der Ein- und Durchführung der Bank in der eben beschriebenen Weise war gleichsam der Grundstein zum künftigen Bau gelegt. Denn obgleich bisher noch Alles den Anschein eines Privatunterneh-

---

8) Man vergleiche mit diesem Geschäftsgange die Einrichtung der englischen Bank seit dem Gesetze vom Jahre 1844, welche gleichfalls in zwei getrennte Abtheilungen zerfällt in das issuing und das banking departement, wovon das letztere die eigentlichen Bankgeschäfte zu besorgen hat, ersteres aber den Regulator des Geldumlaufes bildet.

mens hat, so sieht man doch bei genauerer Betrachtung, daß die Bank bereits in nähere Beziehung zur Regierung getreten und mit der Durchführung zweier Hauptpunkte des Law'schen Projectes der Anfang gemacht worden war; nämlich mit der Tilgung der Staatsschulden und der Perception der öffentlichen Einkünfte durch Vermittlung der Bank. Durch die Bestimmung, daß die Actionäre den größern Theil ihrer Einzahlungen in Staatsbilleten zu machen hatten, wozu sie sich bei dem niedern Course derselben gerne entschlossen, kamen 4½ Millionen der schwebenden Schuld — freilich nur ein unbedeutendes Quantum — aus dem Verkehr und in die Hände der Bank; und durch das Edict vom 10. April 1717 wurden alle öffentlichen Cassen gleichsam zu Filialbanken erklärt und die Pariser Bank factisch die Obersteuereinnehmerin. Zu gleicher Zeit wurde aber dadurch dem Banknotenumlauf eine Ausdehnung verschafft, die ihm bei dem schwachen Fonds der Bank sonst hätte unmöglich gegeben werden können.

Man begreift auch leicht, daß anfänglich die Erträgnisse der Bank nicht bedeutend sein konnten. Bei dem Verbote jedes directen und indirecten Handels konnte ein Disconto von 5 Sous per 1000 Thaler d. h. ½₀ per mille keine große Einnahme schaffen. Als jedoch das Edict vom 10. April den Geschäftskreis der Bank erweitert hatte, erhöhte sie ihren Disconto auf 4% und zahlte eine halbjährige Dividende von 7½% an die Actionäre.

Nachdem Law seine Bank nach kurzem Bestehen in so günstige Verhältnisse gebracht hatte, arbeitete er eifrig an der weiteren Ausführung seines Plans und trat noch in demselben Jahre mit einem neuen Unternehmen, der Gründung einer amerikanischen Handelsgesellschaft hervor.

Der Ritter Robert de la Salle aus Rouen hatte, indem er den Lauf des Miſſiſippi verfolgte, jene bisher unbekannten weiten Strecken Landes entdeckt, die er ſeinem Könige zu Ehren Louiſiana nannte, und war dann ſo glücklich, 1683 die Mündung des Flußes aufzufinden, indem er ſich der Strömung überlaſſend, den Golf von Mexico erreichte.

Er brachte die Kunde ſeiner Entdeckung ſelbſt nach Frankreich, erlangte vom Könige die Bewilligung zur Gründung einer Handelscompagnie und ſegelte 1684 mit 4 Schiffen — reichlich mit Mannſchaft und Vorräthen ausgerüſtet — von der franzöſiſchen Küſte ab, um an den Mündungen des neu entdeckten Stromes eine franzöſiſche Niederlaſſung zu gründen.

Er kam wohl in den Golf von Mexico, konnte aber trotz aller Bemühungen die Mündungen des Miſſiſippi nicht mehr finden.

Gezwungen ſich mit ſeinen Begleitern an den Geſtaden eines unbekannten Flußes niederzulaſſen machte er von da aus vergebliche Streifzüge in das Innere, um die von ihm früher bereiſten Strecken wieder aufzufinden. — Auf einer dieſer Expeditionen wurde er im Jahre 1687 von einem ſeiner Begleiter meuchlings erſchoſſen.

Nach dem Tode de la Salle's fehlte der Colonie das Haupt und ſie zerſtreute ſich nach allen Richtungen.

Das ganze Unternehmen kam in Vergeſſenheit, bis ungefähr 8 Jahre ſpäter der Herr von Hiberville, ein canadiſcher Edelmann, den Miſſiſippi wieder auffand, und an ſeinen Geſtaden durch Befeſtigung eines Platzes den Grund zur Bildung einer neuen Colonie legte. Er unternahm mehrere Reiſen, um ſeiner Niederlaſſung Anſiedler zuzuführen, fand aber auf ſeiner dritten Fahrt — wahrſcheinlich durch ſpaniſches Gift, — den Tod.

Im Jahre 1712 endlich erhielt Anton Crozat, Sekretär des Königs, der ſich im Handel zur See großes Vermögen erworben hatte, das Handelsprivilegium nach Louiſiana, konnte aber trotz mannigfacher Vergünſtigungen weder die Colonie ſelbſt noch den Handel dorthin in Schwung bringen. Dies beſtimmte ihn auch, als er

seines Privilegiums wegen von der Justizkammer tarirt wurde, dasselbe im August 1717 in die Hände des Königs zurückzugeben und allen seinen Ansprüchen zu entsagen.

Auf dieses Land richtete Law sein Augenmerk. Er unterbreitete dem Regenten den Plan, das Privilegium, welches bisher Crozat besessen, einer zu errichtenden Actiengesellschaft zu ertheilen und mit diesem Monopole das ausschließliche Recht des Biberfellhandels in Canada zu vereinigen.

Durch Patentbrief vom Monat August wurde der Vorschlag vom Könige genehmigt.

Nachdem man zuvor im Publikum lockende Beschreibungen der Colonie am Missisippi verbreitet hatte, machte man die Statuten, Rechte und Einrichtungen der Compagnie bekannt, und zwar geschah dies durch die Patentbriefe vom 6. September 1717 und ein Edict vom 31 Dezember 1717. — Es wird darin bestimmt:

„Das Privilegium der Gesellschaft wird auf 25 Jahre er„theilt. — Die Compagnie erhält das Eigenthumsrecht an allen „Ländereien in Louisiana und die Ausübung aller Hoheitsrechte vor„behaltlich der Huldigung und Darbringung einer 30 Mark Goldes „schweren Krone von Seiten der Compagnie bei jedem Thronwechsel. — „Der König sagt der Gesellschaft seinen Schutz zu, den er ihr nöthi„gen Falls selbst mit Waffengewalt angedeihen lassen will. — Wenn „nach Ablauf der bewilligten 25 Jahre das Privilegium nicht er„neuert wird, so bleibt dessenungeachtet der Compagnie das Eigen„thumsrecht an den Ländereien mit der alleinigen Beschränkung, die„selben nur an Franzosen veräußern zu dürfen. — Alle Vorräthe, „Schiffe, Festungen in Louisiana, welche sich von dem Unternehmen „Crozat's her noch vorfinden, erhält die Compagnie als Geschenk „gegen die Verpflichtung, jährlich wenigstens 6000 Weiße und 3000 „Schwarze während der Dauer des Privilegiums in die Colonie ein„zuführen. — Die Betheiligung an der Compagnie d'Occident ist je„dem französischen Unterthan ohne Unterschied des Standes gestattet, „selbst dem Adel ohne Nachtheil für seine Stellung. — Die Direc„toren werden von den Actionairen für je 3 Jahre gewählt und „müssen französische Unterthanen sein. Nur das erste Mal behält sich

„der König die Wahl der Directoren vor, und ernennt zu einem der„selben Herrn Law. — Der Fonds der Compagnie ist auf 100 „Millionen festgesetzt und wird auf Actien à 500 Livres vertheilt. „Diese Actien müssen nach ihrem ganzen Betrage in Staatsbilletten „eingezahlt werden. Die Staatsbillette werden alsdann verbrannt „und die Gesellschaft erhält dafür vom Könige 4 Millionen Ren„ten. — Der Rentenbezug des ersten Jahres soll zu den Handels„unternehmungen der Compagnie dienen. — Jeder der Directoren „muß wenigstens 200 Actien in den Büchern der Gesellschaft auf „seinen Namen eingetragen besitzen, über die er während seiner Amts„dauer kein Dispositionsrecht hat. — Die Directoren sollen jedoch „weder mit ihrer Person noch mit ihrem Vermögen für die Geschäfte „der Compagnie verantwortlich gemacht werden."

Trotz dieser anscheinend so günstigen Bedingungen und der lockenden Beschreibungen, die man im Publikum verbreitete, nahm das Unternehmen doch Anfangs keinen günstigen Fortgang, was sich zum Theil schon daraus erklären läßt, daß jeder Geschäftsmann und Capitalist von einiger Erfahrung nicht viel von einem Privilegium halten konnte, auf das ein so reicher und unternehmender Mann wie Crozat freiwillig verzichtet hatte, und das selbst im günstigsten Falle erst im Laufe mehrerer Jahre einen Gewinn abwerfen konnte. Zudem sahen Viele — durch die Einzahlung des Actiencapitals mit Staatsbilleten veranlaßt — in dem Unternehmen mehr eine Finanzoperation der Regierung, als ein Mittel den auswärtigen Handel zu heben. Die Actien fanden daher nur bei den Besitzern der Staatsbillete, die dabei wenig wagten, und der Bank, die ihr ganzes Capital von 6 Millionen darin anlegte, einigen Absatz. Zu diesen in der Natur des Unternehmens liegenden mißlichen Verhältnissen, kamen aber noch äußere Umstände hinzu, die nichts weniger als geeignet waren, den Plänen Law's schnellen Erfolg zu sichern.

Im Januar 1718 hatte der Siegelbewahrer d'Aguesseau dem Einflusse Law's weichen müssen, schon vorher im Juni 1717 auch der Herzog von Noailles. Beider Stellen erhielt der frühere Polizeiminister d'Argenson, derselbe der bei Law's ersten Aufenthalt in Frankreich dessen Ausweisung veranlaßt hatte. D'Argenson

nun, kaum daß er einige Zeit im Amte war, begann den Schotten mit ungünstigen Augen zu betrachten; sei es weil er verdrießlich war, dessen Puppe zu machen; sei es weil er als Freund der Jesuiten von diesen angefeuert wurde gegen den protestantischen Eindringling aufzutreten. Da er jedoch sich scheute öffentlich als Gegner Law's zu erscheinen, ließ er Andere für seine Zwecke arbeiten, unterstützte jedoch dieselben auf alle mögliche Weise. Er verband sich nämlich mit den Brüdern Paris — denselben welche das Visa geleitet — und ließ, als in diesem Jahre die Verpachtung der königlichen Hauptgefälle ausgeschrieben ward, dieselben durch seinen Kammerdiener Aymard Lambert um 48,500,000 Livres für die genannten Brüder Paris auf 6 Jahre ersteigern.[9]) Letztere errichteten dann ein Antisystem — so genannt weil es gegen Law's System gerichtet war — das heißt: sie machten aus der Generalpacht ein Actienunternehmen, das der Compagnie d'Occident nachgebildet war, ließen ein gleichgroßes Capital einzahlen und gaben die gleiche Zahl von Actien aus, die jedoch nicht mit Staatsbilletten wie bei jener, sondern mit Rentenbriefen der fundirten Schuld erworben werden mußten. Begreiflicher Weise mußte dieses Unternehmen, das eine bedeutende Einnahme — 12 bis 15 Millionen Livres jährlich — für ganz gewiß in Aussicht stellte, und einen sicheren Fonds zur Basis hatte, über die zu erwartende Ausbeute in Louisiana und einem Capital in entwerthetem Papiergelde den Sieg davontragen. Die Actien der neuen Gesellschaft waren rasch im Steigen, während diejenigen der Compagnie d'Occident täglich mehr im Course fielen.

Durch die Errichtung der Compagnie d'Occident waren allmälig 100 Millionen an Staatsbilletten aus dem Umlaufe gezogen worden. Schon früher hatte Noailles durch Ausgabe von Leibrentenbriefen und Veranstaltung einer Lotterie, deren niedriger Einsatz von 25 Sous eine große Betheiligung bewirkte, die schwebende Schuld

9) Der Pachtcontract bei diesen Vergebungen königlicher Einnahmsquellen wurde auf den Namen irgend eines unbedeutenden Individuums ausgestellt, während die eigentlichen Theilnehmer dem Publikum unbekannt blieben. — So hier Aymard Lambert und später bei Ersteigerung des Tabackspachts ein gewisser Jean Ladmiral.

zu vermindern gesucht. Um nun einen weitern Theil der Staatsbillette einziehen zu können, wurde durch Edict vom 20. Mai 1718 wiederum eine allgemeine Umprägung des Metallgeldes verordnet, wobei man die alten Münzen abliefern mußte, $^2/_5$ des Betrages aber an Staatsbilletten zulegen konnte, für die man nach geschehener Umprägung baares Geld erhielt. Das Ganze war nur ein Scheinmanoeuvre wobei dem unerfahrenen Staatsbillettenbesitzer ohne daß er es merkte sein Papier aus der Tasche escamotirt wurde. Wer z. B. 100 Livres baar und 40 Livres in Papier zur Münzstätte trug, erhielt allerdings 140 Livres in neuen Stücken zurück, allein der Feingehalt war durch die Umschmelzung so verringert, daß die neuen 140 Livres weniger Metallwerth hatten als die früheren 100. — Die Mark Silbers die zu 40 Livres ausgeprägt war, wurde durch das neue Verfahren auf 60 Livres erhöht. Wer daher 40 Livres baar nebst 16 Livres Papier in die Münze brachte, erhielt 56 Livres neues Geld zurück, d. h. er hatte eine Mark Silber und 16 Livres Papier hingetragen und empfieng dagegen 56 Livres, wovon erst 60 eine Mark Silber enthielten. Die Regierung gewann also bei diesem sauberen Handel 4 Livres baar und 16 Livres an Papier d. i. $33^1/_3$ Prozent.

Dieses Münzedict war zwar dem Münzhofe zur Einregistrirung zugeschickt, das Parlament aber übergangen worden.[10]) Diesen Um-

10) Die königlichen Verordnungen erhielten bekanntlich erst nach Eintragung in die Register der Parlamente in deren Gerichtsbezirk gesetzliche Kraft. Das Parlament hatte das Recht, vor der Einregistrirung bei dem Könige Vorstellungen (Remontrances) gegen das neue Gesetz zu machen. Erhielt dasselbe hierauf eine abschlägige Antwort und verweigerte dennoch die Einregistrirung so folgten wiederholte Befehle. Blieb auch dann noch der Gerichtshof bei seiner Weigerung, so half sich der König durch ein sogenanntes lit de justice, eine Art von souveräner Willenskundgebung in feierlicher Versammlung, ein allerhöchstes „sic volo sic jubeo.“ — Bezüglich der Gesetze welche sich auf ihren Geschäftskreis bezogen, hatten auch die anderen sogenannten Cours souveraines — der oberste Rechnungshof (chambre des comptes), der Münzhof (cour des monnaies) und die oberste Steuerbehörde (cour des aides) — gleiches Recht. So wurde im obigen Falle das Münzedict dem Münzhofe zur Einregistrirung mitgetheilt.

ſtand benützte das letztere um ſeinem längſt gehegten Grolle gegen d'Argenſon und Law endlich einmal Luft zu machen. Letzterer war als Ausländer deſſen ſteigenden Einfluß ſie fürchteten, erſterer als Freund der Jeſuiten den janſeniſtiſch geſinnten Herren vom Parlamente verhaßt. — Sie machten daher von dem ihnen bei dem Antritte der Regentſchaft wieder eingeräumten Recht der Gegenvorſtellungen Gebrauch und proteſtirten gegen das Edict, als ein der öffentlichen Wohlfahrt verderbliches. Nachdem ihren Einreden kein Gehör geſchenkt worden, erließen ſie am 20. Juli ein arrêt, welches Jedermann die Annahme der neuen Münzen im ganzen Gerichtsbezirke des Pariſer Parlaments verbot. Dieſes arrêt wurde noch am nämlichen Tage durch einen Staatsrathserlaß für null und nichtig erklärt und der Präſident Blamont nebſt 2 Räthen durch Muskettiere in Haft gebracht. Dies hielt jedoch die Corporation von wiederholten eindringlichen Gegenvorſtellungen nicht ab, welche aber eben ſo erfolglos blieben. Nun erließ das Parlament am 18. Auguſt ein neues arrêt, welches hauptſächlich gegen Law gerichtet war. In dieſem wird der banque générale verboten ſich mit dem Incaſſo der öffentlichen Einkünfte irgendwie zu befaſſen, und den Steuerbeamten die Annahme der Banknoten unter Strafandrohung unterſagt. Weiter verbietet das arrêt allen Fremden, wären ſie auch naturaliſirt, ſich in die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte in eigenem oder fremden Namen auf irgend eine Weiſe zu miſchen. Zugleich mit dem arrêt erließ das Parlament einen Verhaftsbefehl gegen Law, der gegen dieſe drohende Gefahr im Palais Royal beim Regenten Schutz ſuchte.

Um dieſe Oppoſition des Parlamentes zu brechen, welche, da das Volk dafür Partei zu nehmen begann, bedenklich werden konnte, wurden die Parlamentsräthe am 26. Auguſt in die Tuilerien geladen, wo der König ein feierliches lit de justice abhielt. Hier bekam das Parlament eine ſcharfe Rüge, weil es gewagt hatte, ſich Rechte der Regierungsgewalt anzumaßen und ſtatt ſeinen richterlichen Functionen nachzukommen, nach dem Beiſpiele früherer Zeiten die Minderjährigkeit des Königs benützen wollte, um Unruhen zu ſtiften. Das Recht der Gegenvorſtellungen gegen königliche Erlaſſe wurde auf die

Zeit von 8 Tagen nach deren Vorlage beschränkt und die Parlamentsbeschlüsse vom 20. Juni und 12. August öffentlich cassirt und annullirt, das Münzedict vom 20. Mai aber in voller Kraft erhalten und ausgeführt.

Bei dieser Operation kamen in der oben angeführten Weise 109 Millionen an Staatsbilletten in den öffentlichen Schatz zurück.

In Folge des lit de justice war zwar das Parlament gedemüthigt und das Münzedict durchgeführt worden, allein der Finanzcoup hatte nicht soviel abgeworfen, um die immer dringender werdende Geldverlegenheit beseitigen zu können. Die Rückstände waren während der 3 Jahre der Regentschaft auf 130 Millionen angewachsen; der Voranschlag von 1719 zeigte ein Deficit von 24 Millionen; dazu noch die consolidirte und schwebende Schuld nebst den Kosten des spanischen Krieges. Angesichts einer solchen Lage fing der Herzog von Orleans an, die Vorschläge Law's als letzten Rettungsanker zu betrachten, und gab alle Bedenken, die der früheren Ausführung im Wege standen, gänzlich auf.

Law erhielt nun endlich freie Hand, seine Lieblingsideen, sein System, wie er es selbst nannte, mit allen Triebrädern ins Werk zu setzen. Von nun an ist er die Seele aller Finanzoperationen, wenn auch d'Argenson scheinbar und dem Namen nach noch an der Spitze des Ministeriums stand.

Den Grund zu dem neuen finanziellen Gebäude legte eine königliche Erklärung vom 4. December 1718 [11]), wodurch die banque

11) Die Redaction dieser Erklärung war von Law entworfen und vom Regenten, den Herzogen von Antin und Bourbon berathen und gebilligt worden. Erst als Alles vorbereitet war, wurde d'Argenson bei Nacht zu einer letzten Berathung geholt. Er merkte, daß eine Weigerung von seiner Seite seine Ungnade zur Folge haben würde und machte gute Miene zum bösen Spiel. Diese wenig schmeichelhafte Behandlung wiederholte sich am 26. August 1719 als der Compagnie der Generalpacht zuertheilt wurde. Hier erhielt d'Argenson gleichfalls erst Nachricht, als Alles bereits geordnet war.

générale in eine königliche Bank umgewandelt wurde. Die Einleitungsworte dieſes Actenſtückes beſagen: daß die Zeitverhältniſſe früher nicht erlaubt hätten auf den Plan Law's einzugehen, nun aber, nachdem der Erfolg ſeiner Privatbank ein ſo günſtiger geweſen, ſei es im allgemeinen Intereſſe geboten, die Anſtalt zu einer königlichen zu machen. Aus dieſem Grunde habe Seine Majeſtät der König den bisherigen Intereſſenten ihre Antheile heimbezahlt und ſo den ganzen Actienbetrag in ſeine Hände gebracht.

Es folgen dann 17 Artikel, welche die neue Einrichtung der Bank, die nun den Titel „banque royale“ führt, bekannt geben, wovon jedoch nur zwei von Wichtigkeit ſind, nämlich: Artikel 2, wornach die 6 Millionen des früheren Bankfonds, welche in Actien der Compagnie d'Occident angelegt waren, zur Garantie für das Publikum in der Bankcaſſe deponirt bleiben ſollen, und Artikel 7, welcher beſtimmt, daß die Banknoten künftig nur in Folge eines Staatsrathsbeſchluſſes ausgegeben und nach Belieben des Inhabers in Bankthalern oder livres tournois ausgeſtellt werden ſollen.

Dieſer königlichen Declaration folgten 3 arrêts vom 27. Dezember und vom 22. April 1719 mit ergänzenden Beſtimmungen nach. Das erſte verordnet, daß vom 1. März 1719 an in Lyon, la Rochelle, Tours und Amiens Bankcomptoire errichtet und auf allen dieſen Plätzen Zahlungen nur bis zum Betrage von 600 Livres in Silbergeld geleiſtet werden ſollen. Jede höhere Summe iſt in Gold oder Banknoten zu entrichten, Scheidemünze nur bis zum Betrage von 6 Livres zuläſſig [12]).

Das zweite ernennt Johann Law zum Bankdirector.

Das dritte endlich enthält folgende wichtige Verfügungen zu Gunſten der neuen Anſtalt:

„Es ſollen für 110 Millionen Banknoten gefertigt und in Livres „tournois ausgeſtellt werden, weil das Publikum dieſen den Vorzug

12) In Rouen, Rennes, Toulouſe, Bordeaux wurden keine Bankbüreaux errichtet, der dortigen Parlamente wegen, von welchen man gleichen Widerſtand wie in Paris befürchtete. Lille, Marſeille, Nantes, St. Malo und Bayonne wurden ebenfalls übergangen, weil man auch dort Unzufriedenheit von Seite der Bevölkerung vermuthete.

„gibt. — Da die Circulation der Banknoten für die königlichen Unterthanen vortheilhafter ist, als die des „Gold- und Silbergeldes, und jene überhaupt den Vorzug vor dem Metallgelde verdienen, dessen Rohstoff „aus fremdem Lande bezogen werden muß, so sollen die „künftigen Werthserniedrigungen der Münzen die in Livres tournois „ausgestellten Banknoten nicht berühren. — An Orten, wo sich „Filialbanken befinden, soll es den Gläubigern gestattet sein, von ihren „Schuldnern die Bezahlung ihrer Forderung in Banknoten zu verlangen. Auch sollen in diesen Städten die Staatscassiere ihren Cassabestand in Noten halten, widrigenfalls sie bei einer Münzveränderung „die Differenz zu ersetzen haben. — Der Transport baaren Geldes „von einem Orte, wo sich eine Filialbank befindet, nach einem andern „derartigen Platze ist verboten."

Obgleich nun an und für sich durch alle diese Schritte anscheinend nur eine Privatanstalt in königliche Hände übergegangen war, so hatte sich doch, wie aus den einzelnen Bestimmungen der arrêts zu ersehen, mit dem Namen auch die Sache selbst geändert; und es zeigt der Umstand, daß die Bank in ihrer neuen Form ihrem Credit unbeschadet in's Leben treten konnte, von der gänzlichen Unkenntniß der Franzosen damaliger Zeit vom Wesen einer solchen Anstalt. Es ist in den arrêts nicht blos principiell ausgesprochen, daß die Papiercirculation dem Volke vortheilhafter sei, als die des Metallgeldes, dessen Rohstoff aus fremdem Lande bezogen werden muß [13]), sondern es zeigt auch der Inhalt fast aller angeführten Bestimmungen — verglichen mit den früheren Einrichtungen der Bank — daß man auch thatsächlich das Gold und Silber aus dem Umlaufe verdrängen und durch die Noten der Bank ersetzen wollte. Es wird nämlich die Ausgabe der Noten ganz in die Hände des Staatsrathes gelegt, ohne Einschränkung, ohne Controlle; es sind nicht mehr wie bei der banque générale bei dem Unternehmen betheiligte Actionäre da, welche die Notenemmission und die Operationen der Anstalt überwachen. Schon zum Anfang verordnet das arrêt vom 22. April die Ausgabe von 110 Millionen Banknoten, bei einem Fonds von 6 Millionen als

13) Artikel 3 des arrêt vom 22. April 1719.

Garantie, der überdieß in Actien der Compagnie d'Occident angelegt, nicht zur Einlösung der präsentirten Noten dienen konnte. Ferner wurde durch die Ausstellung der Banknoten in Livres tournois die feste Bankvaluta, welche die banque générale eingeführt hatte, wieder aufgehoben. Artikel 3 des arrêt vom 22. April scheint zwar eine feste Valuta aufzustellen, und erklärt die Noten von den Werthserniedrigungen des baaren Geldes ausgenommen, allein dieß ist eine Täuschung und muß so verstanden werden: 600 Livres in Noten werden immer die bestimmte Zahl von 600 Livres tournois gelten ohne Rücksicht darauf, auf wie viele Livres der Thaler gesetzt ist, während z. B. 100 Thaler à 6 Livres, wenn der Thaler auf 5 Livres reduzirt wird, nur mehr 500 Livres repräsentiren. Der Unterschied gegen früher ist also folgender: Bei Gründung der Privatbank Law's lauteten die Noten auf Bankthaler nach dem damals gesetzlich bestehenden Münzfuße; hier war also eine sowohl nominell als dem innern Gehalte nach unveränderliche Bankvaluta gegeben. Nun wurden die Noten statt in Bankthalern in Livres tournois ausgestellt. Nominell blieb auch hier der Werth der Noten unverändert; allein mit jeder Münzveränderung veränderte sich auch der Silberwerth der repräsentirten Summe. Früher lauteten die Noten auf Bankthaler nach dem Münzfuße wie er im Mai 1716 gesetzlich bestimmt war; jetzt in Livres tournois nach dem Münzfuße wie ihn gerade die Regierung zu ändern beliebte, von der es ja allein abhing, wie viele Thaler und Livres sie aus der Mark schlagen, wie viele Livres sie für einen Thaler gelten lassen wollte. Die Banknoten hatten noch eine feste Valuta dem Zahlwerthe aber nicht mehr dem Gehalte nach. — Diese Anordnung scheint auf den ersten Anblick zweckwidrig, indem gerade die feste Valuta den Noten den Vorzug vor dem baaren Gelde gegeben hatte; der Grund dieser Maßregel möchte aber wohl darin zu suchen sein, daß die nothwendige Reduction der Noten auf den gerade gültigen Münzfuß bei dem häufigen Wechsel des letzteren die Verbreitung der Banknoten in weiteren Kreisen erschwerte, und daß man wenn die Noten einfach in Livres zahlbar waren, durch Verschlechterung und Herabsetzung der letzteren ein Mittel hatte, die Präsentation der Noten zur Einlösung zu verhindern. Die übrigen

Bestimmungen sind gleichfalls zu Gunsten der Papiercirculation, indem sie für gewisse Fälle einen indirecten Zwangscours einführten.

Nachdem durch diese Maßregeln die Bank eine für das System passende Einrichtung erhalten hatte, kam die Reihe an die Compagnie d'Occident, deren Actien keinen rechten Aufschwung nehmen wollten, und deren Credit durch das Antisystem vollends niedergehalten war.

Schon am 4. September 1718 hatte Law unter dem Namen Jean Ladmiral um jährliche 4,020,000 Livres für die Compagnie den Tabakspacht auf 9 Jahre ersteigert [14]). An diesem Pachtschilling sollte die Gesellschaft nur 20,000 Livres zahlen, die 4 Millionen aber für die Verzinsung ihres Gründungsfonds — in Staatsbilleten, wofür Rentenbriefe gegeben worden — compensationsweise zurückhalten. Ferner hatte die Gesellschaft zu Ende Dezembers die Rechte der Senegalcompagnie, welche das Monopol zur Einfuhr von Elfenbein und Goldstaub, und zum Negerhandel besaß, an sich gebracht, und auf diese Erwerbungen hin waren ihre Actien etwas in die Höhe gegangen.

Nun wurden Gerüchte von neuen, der Compagnie bevorstehenden Begünstigungen im Publikum verbreitet, die allmälig Glauben zu finden begannen, als Law selbst einen Prämienkauf auf 200 Actien, die damals auf 300 standen, al pari abschloß und die Prämie von 40,000 Livres baar zahlte [15]).

Nachdem im März der verfügbare Fonds der Compagnie von 4 Millionen auf 7 Millionen gebracht worden war, dadurch, daß man die Zinsen von weiteren 9 Monaten zum Betriebscapital schlug, erhielten im Mai die umlaufenden Gerüchte durch ein königliches Edict

14) Mit Ausnahme der taille waren fast alle Zweige des öffentlichen Einkommens verpachtet. Den Pachtpreis bezog der Staat, das Mehreinkommen fiel in die Tasche der Pächter.

15) Diese Art des Börsenspiels war damals in Frankreich noch unbekannt und erregte großes Aufsehen. Sie besteht bekanntlich darin, daß man auf einen bestimmten Termin zu gewissem Course Creditpapiere kauft, sich jedoch gegen Bezahlung einer bestimmten Summe (Prämie), die gleich zu erlegen ist, die Wahl freihält, ob man nach Ablauf der bedungenen Frist die Papiere übernehmen oder vom Kaufe abstehen will.

ihre Bestätigung, indem durch dasselbe die Vereinigung der Gesellschaft, wie sie bisher bestanden, mit der ostindischen und chinesischen Handelscompagnie ausgesprochen und der neuen Compagnie die ausschließliche Handelsbefugniß nach Asien, Afrika und Amerika zugetheilt wurde.

Schon längere Zeit vor der Regierung Ludwigs XIII. hatten einzelne Kaufleute und Gesellschaften das ausschließliche Recht nach Indien Handel zu treiben erhalten, jedoch ohne günstigen Erfolg, während sie durch ihr Monopol andere an solchen Unternehmungen verhinderten. Erst Richelieu machte 1642 den Versuch, durch Errichtung einer größeren Handelscompagnie den Handel nach Indien zu heben, und ertheilte 24 Männern, an deren Spitze der Capitain Ricaut stand, das Privilegium auf 10 Jahre. Das Unternehmen hatte aber gleichfalls schlechten Fortgang und die einzige französische Niederlassung, das Fort Dauphin auf Madagascar wurde von den Eingebornen zerstört. — Endlich unter Ludwig XIV. entwarf Colbert 1664 den Plan einer neuen Gesellschaft, und ließ Einladungsschreiben an die Kaufleute der bedeutenderen Handelsstädte im Königreich ergehen, sich bei dem Unternehmen als Actionaire zu betheiligen. Der König selbst forderte die Herrn am Hofe auf, ein Gleiches zu thun. Er versprach das Interesse der Compagnie nöthigenfalls mit Waffengewalt zu schützen und gewährte Begünstigungen jeder Art, so wie mannigfache Unterstützungen aus dem Staatsschatze. — Ungeachtet aller dieser Hülfsmittel wollte der Handel nach Indien keinen Aufschwung nehmen. Die Gesellschaft war genöthigt, an andere Personen gegen theuere Vergütung die Erlaubniß zur Indienfahrt zu ertheilen, blieb aber nichts destoweniger im Besitze ihres Monopols. Allmälig verfiel sie immer mehr. Sie verlor Pondichery und büßte nach und nach fast alle ihre Schiffe ein. Beim Tode Ludwigs XIV. existirte sie nur mehr dem Namen nach, von einer Fahrt nach Indien war schon lange keine Rede mehr.

Das Privilegium dieser Gesellschaft nun wurde durch das Edict vom Monate Mai 1719 der Compagnie d'Occident zugetheilt.

In der Einleitung zum königlichen Erlaß wird über den Verfall des indischen Handels durch Nachlässigkeit der bisherigen Compagnie geklagt. Es wird erwähnt, daß die Indier sich schon zu wiederholten Malen beschwert haben, daß sie weder Interessen noch Capitale von der Gesellschaft erhalten können, und wird angeführt, daß letztere schon seit 16 Jahren kein Schiff mehr nach Surate, dem Hauptstapelplatz der indischen Waaren habe auslaufen lassen, aus Furcht, es könne von ihren Gläubigern mit Beschlag belegt werden. Die Privatleute, an welche die Compagnie die Erlaubniß zur Indienfahrt ertheilt, müssen ihr eine Abgabe von 10 % ihrer Ladung entrichten, und können deshalb nicht mit den übrigen Nationen concuriren. So sei es gekommen, daß der französische Bedarf an indischen Waaren um den dreifachen Preis vom Auslande bezogen werden müsse. Wo möglich noch schlechter als diese Gesellschaft habe die chinesische Compagnie gewirthschaftet. Um also diesen Handel nicht ganz verkommen zu lassen, werden beiden Handelsgesellschaften ihre Privilegien entzogen und dieselben der Compagnie d'Occident zugetheilt, welche letztere durch ihre treffliche Verwaltung und das Vertrauen, welches sie genießt, nach Vereinigung so vieler Vorrechte in ihren Händen den auswärtigen Handel gewiß in Flor bringen werde. —

Den königlichen Bestimmungen zufolge erhält die neue Compagnie alle Rechte der älteren, jedoch mit der Verpflichtung auch die rechtlich anerkannten Schulden derselben zu übernehmen und abzutragen. Damit die Gesellschaft dieser Verbindlichkeit nachkommen und den zur Ausdehnung ihres Wirkungskreises nöthigen Fonds erhalten könne, wird ihr die Bewilligung zur Ausgabe von 25 Millionen neuer Actien ertheilt, welche mit 550 Livres das Stück zu erwerben sind. Dagegen sollen die neuen Actionaire dieses Aufgeldes von 10 % wegen mit den Besitzern der alten Actien gleiche Vortheile genießen. Diese 10 % müssen sogleich entrichtet werden und sind, wenn die späteren Einzahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, für den Einleger verloren. Das eigentliche Actiencapital aber ist in 20 monatlichen Raten à 5 % einzuzahlen. — Die Gesellschaft führt künftighin den Namen Compagnie des Indes. —

Das Parlament, welches seinen alten Groll noch nicht ver-

schmerzt hatte, verweigerte auch diesmal die Einregistrirung des Edicts. Jedoch kehrte sich der Regent wenig mehr an diese Opposition und das Edict wurde durch einen Staatsrathsbefehl vom 17. Juni 1719 mit Berufung auf das lit de justice vom 26. August 1718 amtlich verkündigt. Da sich jedoch durch diese Weigerung des Parlaments die Publikation um ein paar Wochen verzögert hatte, so war in der Zwischenzeit dessen Inhalt absichtlich oder nicht bereits im Publikum bekannt geworden, und der Zudrang zur Subscription außerordentlich. Diese Bewegung steigerte sich noch als am 20. Juni ein neues arrêt erschien des Inhalts: Da die Subscriptionen der neuen Actien deren Betrag schon um das Doppelte überschritten und inzwischen die alten Actien auf 130 % gestiegen, so wird um bei der neuen Ausgabe unpartheiisch zu verfahren, bestimmt, daß jeder Subscribent den vierfachen Betrag seiner neuen Einzeichnung in alten Actien vorzeigen müsse. Was auf diese Art nicht abgegeben werde, sollen die Directoren auf Rechnung der Compagnie zeichnen und in ihrem Interesse später veräußern.

Diese Maßregeln, welche durch die ratenweise Einzahlung den Erwerb der neuen Actien sehr erleichterten, anderseits durch das Verlangen den vierfachen Betrag der Subscription in alten Actien aufzuweisen, diese mit ins Spiel zogen — brachten, verbunden mit der Aussicht auf Gewinn, den die vielen Privilegien der Compagnie erwarten ließen, Leben in beide Papiere. Die Speculation bemächtigte sich derselben, Käufe und Lieferungsverträge wurden abgeschlossen, und im Juli standen die Actien beider Emissionen schon auf 1000 %. Zur Unterscheidung von den alten Actien, welche man die Mütter hieß, nannte man die neuen die Töchter (les mères et les filles).

Dieser lebhafte Umsatz im Actienhandel blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Banknoten. Wegen der Leichtigkeit des Transportes und des Zählens erhielten sie bei diesen Geschäften bald den Vorzug vor dem baaren Gelde. Um nun keinen Mangel eintreten zu lassen, gestattete ein arrêt vom 10. Juni eine weitere Ausgabe von 50 Millionen Livres an Banknoten, angeblich im Interesse der Schuldner, die nach arrêt vom 22. April auf Verlangen ihre Gläubiger in Noten befriedigen und bei unzureichendem Vorrathe zu ihrem Nach-

theil dieſelben um höhere Preiſe erwerben müßten.[16]). Die Summe der bisher verausgabten Noten ſtieg dadurch auf 160 Millionen.

Ein weiteres arrêt vom 8. Juli beſtimmte, daß künftig der Gleichförmigkeit wegen alle Noten in Livres tournois ausgeſtellt werden ſollen.

Ein drittes arrêt vom 16. Juli befahl die Anfertigung von 25 Millionen Livres Banknoten, die ausſchließlich zur Circulation in Louiſiana beſtimmt waren.[17])

Zur Aufbringung der nöthigen Fonds um im Jahre 1720 mit den Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu kommen,[18]) ertheilte der König am 20. Juli der Compagnie das Münzrecht auf 9 Jahre gegen eine Summe von 50 Millionen die ſie in 15 monatlichen Raten zu entrichten hatte. Die Geſellſchaft mußte ſich dabei verpflichten, künftig weder eine Aenderung im Feingehalte der Münzen noch eine Werthserhöhung derſelben vorzunehmen. Eine Werthsminderung blieb geſtattet, doch mußte ſie auf alle Münzen ohne Ausnahme ausgedehnt werden. Von letzterer Erlaubniß machte Law noch am nämlichen Tage Gebrauch. Mehrere ſeiner Gegner brachten nämlich bedeutende Summen in Noten zum Umwechſeln in die Bank

16) Die Aufhebung dieſes Zahlungszwanges in Noten wäre hier ein viel einfacheres Mittel geweſen. — Man machte aber nicht Noten, damit die Schuldner zahlen konnten, ſondern man zwang die Schuldner um Noten ausgeben zu können.

17) Dieſe Summe erſcheint auf den erſten Anblick ſehr mäßig, iſt es aber nicht, wenn man bedenkt, wie dünn geſäet die Bevölkerung in den Colonien war, ſo daß, um dieſem Uebel in etwas abzuhelfen, zwei königliche Declarationen vom 8. Jäner und 12. März 1719 den Behörden aufgetragen hatten, alle aufgegriffenen Vagabunden ſtatt auf die Galeeren nach den Colonien zur Zwangsarbeit zu ſenden. Freilich eine eigene Art von Populationspolitik.

18) Dieſes Gleichgewicht zwiſchen Einnahmen und Ausgaben hatte ſchon der Voranſchlag von 1718 aufgeſtellt, allein man hatte, um dem Syſtem Fürſprecher und Freunde zu ſchaffen, alte aufgehobene Penſionen wieder neu ertheilt, und ſonſtige Geſchenke und Gratifikationen nicht geſpart. Dadurch wurde das Soll wieder um ein Bedeutendes größer als das Haben.

um deren Cassa zu erschöpfen. Unter diesen war es vornämlich der Prinz von Conti der mit seinen unverschämten Forderungen von Law abgewiesen, sich dadurch rächte, daß er ganze Wagen voll baaren Geldes aus der Bank schleppen ließ. Hätte dieses Verfahren fortgedauert, so wäre es um den Bestand des Instituts geschehen gewesen. Law half sich daher damit, daß er plötzlich eine Werthserniedrigung des Metallgeldes ankündigte, worauf hin das aus der Bank genommene Geld aus Furcht vor Verlusten wieder dahin abgeliefert wurde.

Um über die Mittel zu berathen, wie die für den Münzpacht schuldigen 50 Millionen herbeizuschaffen, hielt die Compagnie am 26. Juli eine Generalversammlung ab, worin eine dritte Actienemmission und die Auszahlung einer halbjährigen Dividende von 6 % beschlossen wurde.

Die neuen auf 50,000 sich belaufenden Actien lauteten wie die früheren auf 500 Livres. Da dies jedoch nur ein Capital von 25 Millionen repräsentirte, der Bedarf aber das Doppelte war, so gab man die neuen Actien zum Course von 1000 Livres ab. Zur Einzahlung wurden wieder zwanzig monatliche Termine bewilligt, von den Subscribenten jedoch diesmal der Vorweis des fünffachen Betrages an alten Actien verlangt. Diese Anordnungen erhielten durch ein arrêt vom folgenden Tage sämmtlich die königliche Bestätigung.

Da nur eine kurze Zeit zur Subscription gegeben war, so wurden die neuen Actien, welche man die Enkelinnen (les petites filles) nannte, bald vergriffen. Die Bedingung fünf der alten Actien bei jeder Zeichnung einer neuen zu repräsentiren, hatte auch die ersteren bald auf gleiche Courshöhe gebracht.

Nachdem Law so allmälig die Bank und die indische Compagnie nach seinen Wünschen eingerichtet, und bei der Menge in Gunst gebracht hatte, ging er erst daran den Hauptschlag gegen das Anti-System zu führen um die Brüder Paris und ihre Anhänger unschädlich zu machen und ihr Werk zu stürzen.

Es erschien nämlich am 27. August 1719 ein arrêt, welches den bisherigen Contract des Generalpachts, wonach derselbe noch 5 Jahre in den Händen der Brüder Paris zu verbleiben hatte, auf allerhöchsten Befehl für aufgelöst erklärt und denselben der Compagnie

des Indes auf 9 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 52 Millionen Livres zutheilt. Dagegen wird der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt von ihrem Credite zur Erleichterung des Staates Gebrauch zu machen und dem Könige 1200 Millionen Livres gegen 3 procentige Verzinsung vorzustrecken. Mit dieser Summe soll dann die schwebende und fundirte Schuld und der Kaufpreis aller überflüssigen Stellen heimbezahlt werden. Um diesen bedeutenden Betrag aufzubringen, wird die Gesellschaft zu einem Anlehen ermächtigt, indem sie 3 procentige Actien au porteur oder Rentenbriefe ausgibt. Die Compagnie erhält für ihr Guthaben gleichfalls Rentenbriefe à 3 % deren jährliche Verzinsung von 36 Millionen sie bei der Entrichtung ihres Generalpachtschillings in Abzug bringen darf. Zugleich enthält das arrêt die Bestättigung aller Privilegien der Compagnie für die Dauer von 50 Jahren.

Das Verfahren, welches man bei der Heimzahlung der Staatsschulden beobachten wollte, machte ein arrêt vom 31. August dem Publikum bekannt. Die Besitzer solcher Forderungen an den Staat sollten sich unter Nachweis ihrer Besitztitel beim königlichen Schatzamte melden, woselbst ihnen Anweisungen auf die Compagnie des Indes im Betrage ihrer Forderung ausgehändigt würden, deren Einlösung die genannte Gesellschaft besorgt. Sollte der Betrag die stipulirten 1200 Millionen übersteigen, so ist der königliche Schatzmeister angewiesen den Mehrbetrag auf Rechnung der 50 Millionen, welche der König für den Münzpacht zu erhalten hat, auszustellen.

Diese neuen Maßregeln erregten begreiflicherweise großes Aufsehen. Es scheint jedoch daß die 3procentigen Actien und Rentenbriefe der Compagnie wenig Anklang fanden, denn ihre Emission unterblieb gänzlich, und statt derselben wurde die Ausgabe von weiteren 300,000 neuen Actien, à 500 Livres, in 3 Terminen beschlossen. Da man jedoch mit der Heimzahlung der Staatsschulden nicht bis zur vollen Actieneinzahlung warten wollte, die Compagnie aber nicht augenblicklich über eine so bedeutende Summe verfügen konnte, so wurde die Bank ermächtigt, den erforderlichen Betrag an Noten vorzustrecken.

Damit aber diese große Menge Papiergeldes nicht seine eigene

Entwerthung zur Folge habe, mußte der Cours der Actien, resp. ihr Begehr, so steigen, daß er den neuen Notenvorrath absorbiren konnte. Dafür sorgte nun das Treiben in der Straße Quinquempoix. —

Die klägliche Finanzverwaltung während der letzten Regierungsjahre Ludwig XIV. hatte, wie schon im Eingang erwähnt, den öffentlichen Credit aufs heftigste erschüttert. Die Wechselfälle des Krieges, das Rütteln am Münzfuße, die Unregelmäßigkeit und das häufige Stocken in der Auszahlung der fälligen Renten hatten ein beständiges Schwanken im Course der entwertheten Staatspapiere zur Folge. Dieses Umstandes bemächtigte sich die Speculation, welche nicht mehr die Capitalanlage des sicheren Zinsengenusses wegen, sondern die Schwankungen des Capitalwerthes selbst, im Auge hat. Besonders waren die Münzbillette Gegenstand dieses Handels, welche — als nach dem Frieden von Ryswik von Neuem der Krieg ausbrach — als Nothbehelf zu dessen Unterhaltung ausgegeben worden waren. In Ermanglung einer ständigen Börse war es die in einem der belebtesten Viertel von Paris gelegene Straße Quinquempoix, wohin sich die Agiotage zog und welche bald der Sitz der Wechsler und Speculanten wurde. — Hier hatten seit dem Entstehen des Systems die Actien der Compagnie d'Occident, die des Antisystems, die Staatsbillette und andere Effecten die nicht zum Visa getragen worden waren ihren Markt. Die Geschäfte wurden auf offener Straße betrieben, und bald gaben die Pariser Speculanten ihren Collegen in London und Amsterdam an Gewandtheit und Rührigkeit nichts nach. Als vollends das Gerücht von der Zutheilung des Generalpachtes und der Heimzahlung der Staatsschulden ins Publikum drang und kurz darauf durch königliche Erlaße Bestätigung fand, ward der Verkehr in allen diesen Papieren ein außerordentlicher. Die Actien der Compagnie die 1718 unter pari gestanden, hatten sich im Juli 1719 auf 150 % (750) gehoben und wurden im September schon zu 6 bis 8000 Livres verkauft. — Als der Zudrang zu dieser ambulanten Börse immer größer wurde, mietheten Speculanten alle Wohnungen in der ganzen Straße. Jeder noch so kleine Raum wurde zu einem Geschäftsbureau umgewandelt, für welches eine monatliche Miethe

von 3 — 400 Livres bezahlt wurde; selbst die Speicher und Keller unterlagen dieser Metamorphose, und in Räumen, welche zu betreten früher Jedermann Anstand genommen hätte, wurden nun Geschäfte für Millionen abgeschlossen.

Am 13. September erfolgte die erste Emission von 100,000 neuen Actien im Betrage von 50 Millionen, welche jedoch nur zum Course von 5000 Livres abgegeben wurden und in 10 monatlichen Raten à 500 Livres einzahlbar waren.

Diese 100,000 Actien fanden, wie sich erwarten ließ, reißenden Abgang. Man wußte, daß alle Staatsschulden heimbezahlt würden, es blieb also kein anderes zu einer Anlage passendes Creditpapier auf dem Platze als die Actien der Compagnie, auf welche sich die heimbezahlten Staatsgläubiger voraussichtlich werfen würden. Da man nun überdieß durch die 10 monatlichen Einzahlungen für 5000 Livres statt auf eine Actie auf 10 subscribiren, und in der Zwischenzeit bis zur nächsten Ratenzahlung die Quittungsbögen mit Gewinn verkaufen konnte, so raufte man sich förmlich um die Vergünstigung der Subscription, als ein Mittel sich zu bereichern. Diese neuen Actien hießen les cinq-cents, weil dies der Betrag der ersten Einzahlungsrate war.

Für diesmal freilich etwas zu spät bemerkten die Staatsgläubiger, daß sie bei diesem Verfahren zu kurz kamen. Denn da die Liquidirung ihrer Ansprüche, die Aushändigung der Recipisse und deren Bezahlung viele Zeit erforderte und nur langsam von statten ging, die 100,000 Actien aber — wegen der Bequemlichkeit der Einzahlung nach Terminen — schnell vergriffen waren, so sahen sie sich genöthigt, wollten sie anders ihre heimgezahlten Capitalien anlegen, die Actien aus zweiter Hand in der Straße Quinquempoix um theueren Preis zu kaufen. Sie beschwerten sich deshalb bei Law, der seinen Fehler durch ein arrêt vom 26. September wieder gut zu machen suchte, welches verordnete, daß bei den weiteren Subscriptionseröffnungen nur Staatsbillette und Recipisse der Staatsgläubiger an Zahlung genommen werden sollten.

Die zweite Actienausgabe erfolgte am 28. September im gleichen Betrage und unter gleichen Bedingungen wie die erste und vier Tage darauf am 2. October erfolgte die dritte Emission.

Der Zudrang zu den letzten Subscriptionen war wo möglich noch stärker als bei der ersten, da in der Zwischenzeit der Compagnie eine neue Einnahmsquelle, das Salzgefälle in der Franche-Comté, zu Theil geworden war. Auch hielten Manche die neuen Actien für besser als die alten, weil jene an die Stelle der früheren Rentenbriefe getreten, und verkauften die letzteren, wodurch dieselben, jedoch nur auf kurze Zeit, bis auf 4000 Livres fielen, während die neuen auf 8000 Livres standen. Die Gleichheit im Course wurde jedoch von den Speculanten bald wieder hergestellt.

Da schon bei der zweiten Ratenzahlung viele Subscribenten in Verlegenheit waren ihre fälligen Einlagen zu leisten, so bestimmte zu deren Erleichterung ein arrêt vom 20. October, daß die Einzahlungen statt monatweise in 3 vierteljährigen Fristen zu erfolgen hätten, nämlich die erste im December 1719, die zweite im März und die dritte im Juni 1720, auf welche Vergünstigung hin die Actien neuen Aufschwung nahmen.

Aus der raschen Aufeinanderfolge der drei Emissionen innerhalb eines Zeitraums von 19 Tagen ist schon die große Betheiligung des Publikums ersichtlich. Besonders rührig waren die heimbezahlten Staatsgläubiger, welche ein wahres Kirchthumrennen nach Actien zu bestehen hatten. Da sie zuerst ihre Recipisse haben mußten, so belagerten sie förmlich den Staatsschatz und manche wichen den ganzen Tag über nicht vom Platze. Von da ging es dann nach dem Hôtel de Nevers wo die Bank ihr Bureau hatte und das Gedränge so stark war, daß Wachen die Ordnung aufrecht erhalten mußten. — Die Leute standen hier voller Erwartung in Reihe und Glied und um ja den eroberten Vortritt nicht einzubüßen, hatten sich viele mit Proviant versehen und hielten ihre Mahlzeit auf offener Straße. — Angehöriger der Bank oder auch nur in Diensten Law's zu sein, war in diesen Tagen eine Quelle reichlichen Einkommens, da diese Leute um Subscriptionen zu ermitteln, glänzende Anerbietungen und Geschenke erhielten. — Gauner benützten diesen Umstand, steckten sich

in die Livrée des Law'schen Hauses und betrogen so die habsüchtige Menge. Andere Spekulanten die Wink bekommen hatten, kauften einige Tage zuvor die Staatsbillette zusammen und brachten sie nun mit großem Gewinn wieder los. Bei dieser Eile und Hast mit der die Geschäfte getrieben wurden, zog man die Banknoten immer mehr dem Gold- und Silbergeld vor und zahlte selbst für erstere ein Aufgeld von 10 %; ja man pflegte sogar bei Verkäufen in der rue Quinquempoix zu fragen ob der Käufer Papier- oder Metallgeld habe und wies das letztere zurück.

Dieser Zudrang wird begreiflich, wenn man bedenkt, daß schon nach der zweiten Ausgabe die Speculation und der Mangel einer andern leichten Capitalanlage die Actien in der rue Quinquempoix auf 7—8000 Livres getrieben hatte und daher jedermann ganz natürlich solche im Hôtel Nevers zum Emissionscourse von 5000 Livres zu erhalten suchte.

Nach der dritten Emission mehrte sich die Kauflust noch in höherem Grade und im December standen die auf 500 Livres lautenden Actien schon über 10,000 Livres. —

Während des Taumels, in welchen dieses Treibjagen nach Actien die Pariser Bevölkerung versetzte, suchte die Compagnie das System auch bei der großen Masse des Volkes, die keinen Theil am goldenen oder vielmehr papiernen Regen der Danae in der rue Quinquempoix erhalten konnte, beliebt und angenehm zu machen. Sie erbot sich nämlich dem Könige 100 Millionen Livres à 3 % vorzustrecken, damit er die 4 Millionen jährlicher Renten, welche er der Gesellschaft bei ihrer Gründung als Compagnie d'Occident bewilligt hatte, heimzahlen könne, da es unbillig sei, daß die Compagnie noch 4 % beziehe, während alle übrigen Staatsschulden auf 3 % reduzirt worden. Die auf diese Art ersparte Million ersuchte sie Seine Majestät zur Erleichterung seiner Unterthanen anzuwenden, und dafür die Abgaben auf Oel, Talg und Karten die ungefähr die gleiche Summe abwarfen, aufzuheben. Zugleich erbot sich die Compagnie um auch ihr Scherflein zum Besten des Volkes beizutragen, auf die Abgabe von eingeführten Fischen, zu deren Erhebung sie durch den Generalpacht berechtigt war, ohne Entschädigung zu verzichten. Diese

Offerte wurden durch arrêt vom 19. September angenommen und sanctionirt.

Solche Maßregeln verfehlten ihren Eindruck nicht. Das Volk, unter der despotischen Regierung Ludwig XIV. nur an Druck und Härte gewöhnt, freute sich dankbar über die ihm gewordene Erleichterung. Dazu kam noch, daß die rue Quinquempoix jedem Gelegenheit bot auch ohne viele Fonds sein Glück zu machen, denn bis jetzt hatten dort noch Alle gewonnen, Keiner verloren, da die Actien in beständigem Steigen begriffen waren. Auch gaben die reich gewordenen Spieler ihr Geld mit vollen Händen aus, so daß Künstler, Kaufleute und Handwerker reichliche Beschäftigung und Erwerb fanden.

Law, der Schöpfer aller dieser Herrlichkeit, wurde daher der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit und Bewunderung. Dichter besangen sein Lob und sein Bild wurde in zahlreichen Abdrücken verkauft. Er hatte seine Höflinge wie der Regent, und seine Vorzimmer waren beständig von Aufwartenden und Supplicanten belagert. Der hohe Adel blieb gleichfalls nicht zurück, er wünschte so gut wie die Bürgerlichen seinen zerrütteten Finanzen aufzuhelfen, und um Actien zu erhalten verschmähten es selbst die stolzen Herzoginnen und Marquisen nicht, beim bürgerlichen Schotten halbe Tage lang zu antichambriren.[19]) Als die Tochter Law's, ein Kind von 5 — 6 Jahren, einen Ball veranstaltete, fand sich die crême der hohen Gesellschaft, alt und jung, dort ein, der päbstliche Nuntius nicht ausgenommen, der das kleine Mädchen in seine Arme nahm und zärtlich küßte. Man nannte Law allgemein den Retter und die Stütze eines dem Untergange nahe gewesenen Reiches.

---

19) Die Mutter des Regenten schreibt darüber in ihrer derben Weise:
„schame mich recht daß die printzessinen du sang hir sich In der banque „tretten undt schlagen lassen umb pure jnteresse und gelt zu Samblen „finde Es recht schimpfflich."
(Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans. Stuttgart 1843. pag. 450.)

Der Brennpunkt alles Verkehrs war noch immer die rue Quinquempoix, in welcher der Handel mit Actien ein wunderbares Treiben hervorgerufen hatte. Wie einst das alte Rom die urbs, hieß sie schlechtweg die Straße. Hier drängte sich vom frühen Morgen bis spät in die Nacht Kopf an Kopf und die sacra auri fames hatte alle Unterschiede des Ranges und der Stände aufgehoben. Wohl war dem Adel ein eigener Eingang am einen Ende der Straße reservirt, während das bürgerliche Pack durch das entgegengesetzte Ende seinen Einzug halten mußte; allein mit dem Ueberschreiten der Schwelle dieses Heiligthums der Glücksgöttin hörten alle Vorrechte auf, wurden alle Unterschiede der Geburt und des Standes verwischt. — Herzoge und Lakaien, Offiziere und gemeine Soldaten, Molinisten und Jansenisten trieben sich in bunter Mischung durcheinander. Auch das weibliche Geschlecht fehlte nicht; besonders ließ sich ein großes Contingent von Freudenmädchen angelegen sein in Ermangelung von Actien ihre Reize anzubieten, und Hautchamp erzählt, daß dieselben gerade nicht zu ihrem Schaden ihr Hauptquartier am adeligen Eingange aufgeschlagen hatten. Nicht minder lebhaft als auf der offenen Straße ging es in den Häusern selbst zu. Hier war jeder Winkel um enorme Preise vermiethet und zu Comptoirs hergerichtet. In einer dieser Höhlen hatte ein Normännischer Edelmann sein Bureau aufgeschlagen; da er jedoch in seinem Locale keinen Platz fand um einen Tisch zu stellen, besoldete er einen Buckligen, auf dessen Rücken die Kauf- und Lieferungsverträge aufgesetzt und unterzeichnet wurden. Reiche Erndten hielten die Besitzer von Schenk- und Gastwirthschaften in der Straße oder in der Nähe derselben, denn das Zuströmen von Fremden aus dem Auslande und den Provinzen wurde so stark, daß es schwer wurde in Paris Unterkunft zu finden. Die Aussicht auf hohen Gewinn veranlaßte daher selbst Leute aus den besseren Ständen Gastwirthschaften einzurichten. Ein ehemaliger Finanzpächter eröffnete eine solche in der rue selbst für die Frauen der Geschäftsleute, wo dieselben des Morgens ihr Frühstück nahmen und Nachmittags Karten spielten oder Quadrille tanzten.

Unter den Speculanten in der Straße waren die Diebe nicht diejenigen, welche die schlechtesten Geschäfte machten. Das Gedränge und die Hast war so groß, daß es einem Abbé gelang, eine Anzahl Todtenscheine statt Quittungsbögen von Actien an den Mann zu bringen. — Die Unsicherheit des Eigenthums und zuletzt auch der Personen wurde endlich so groß, daß die Polizei eine eigene Wache aufstellte und die Straße mit Gittern versehen ließ, welche zu bestimmten Stunden des Abends gesperrt wurden.

Dieser rasche Glückswechsel bei vielen früher armen und dürftigen Personen und der Wunsch den neuen Reichthum zu genießen, hatten einen unerhörten Luxus und da die Produktion damit nicht gleichen Schritt halten konnte, eine allgemeine Erhöhung der Preise zur Folge. Die Elle Tuch die früher um 16—18 Livres verkauft worden, galt jetzt 25 Thaler. Sammt, Seide und andere Stoffe in gleichem Verhältniß. Miethzins und Arbeitslohn stiegen ins Unglaubliche. Für Gold und Silbergeschirr wurde das dreifache des Metallwerthes für die Façon bezahlt. Die Kleider strotzten dermassen von Goldstoff, Sammt und Stickereien, daß kaum die Nachfrage zu decken war. Als in Genua für die Einrichtung von Dubois Damast und Sammt gesucht wurde, war alles schon vorher von französischen Kaufleuten aufgekauft worden.

Man führte den Schnee als Luxusartikel aus den Bergen der Auvergne nach Paris und verkaufte das Pfund davon um 8 Sous. — Die Zahl der Wagen nahm so überhand, daß die Zugänge zur Straße Quinquempoix förmlich blokirt waren und die Bewohner der anliegenden Straßen über diese seltsame Sperre der Communication Klage führten. — Handwerker verließen haufenweise die Werkstätte, Dienstboten ihre Herrschaft, und suchten in der rue die Alles magisch anzog, ihr Glück zu machen. [20])

20) Hautchamp erzählt ein paar Anekdoten von solchen reich gewordenen Rittern von der Livrée: Von einem Lakaien, der seinem ehemaligen Herrn als dieser im Gedränge seinen Wagen nicht finden konnte, ganz höflich den seinigen anbot; und von einem andern, der fein gekleidet und gleichfalls Besitzer eines Wagens in der Zerstreuung statt in denselben aus alter Gewohnheit hinten aufstieg. — Law's Kutscher war binnen Kurzem

Zu den Pariſern geſellten ſich die Fremden und die Leute aus den Provinzen. Von den letzteren aus fand eine wahre Völkerwanderung nach Paris ſtatt. Schaaren von Fußgängern, die keinen Platz mehr in den Wagen — die alle auf Wochen hinaus mit Beſchlag belegt waren — gefunden hatten, bedeckten die Landſtraßen. Große Herren verkauften ihre Landgüter, Frauen ihren Schmuck um den Erlös in Actien umzuwandeln. Alle Welt wollte ſpeculiren.

Law ſelbſt wurde hier zum erſtenmal über den gar zu günſtigen Erfolg ſeines Syſtems beunruhigt, er fürchtete von dieſem übermäßigen Steigen üble Nachwirkung und verband ſich deshalb mit einigen Matadoren der Straßenbörſe um dem übergroßen Steigen nöthigenfalls entgegenwirken zu können. Das Verfahren dabei war folgendes: Auf das Zeichen einer Glocke in einem beſtimmten Bureau der Straße verbreiteten ſich die Agenten des Wechslers Papillon unter die Menge und fragten nach Actien ohne Beſchränkung des Preiſes. Hatte ſich dieſe Bewegung dem Publikum mitgetheilt, ſo verſchwanden dieſe Emmiſſäre wiederum unvermerkt. Zwei Stunden darauf vertheilten ſich auf das Signal einer Pfeife andere, den erſteren unbekannte Emmiſſäre des Wechslers Fleury unter das Gedränge und boten Actien um jeden Preis zum Verkaufe aus, bis dieſelben auf den gewünſchten Cours herabgegangen waren. So wurde Steigen oder Fallen, ohne daß es die Menge merkte, wie gerade die Ordre lautete, herbeigeführt. Dies ging anfangs in aller Ordnung von Statten; bald aber hatten die Schüler dem Meiſter ſein Geheimniß abgelernt, und machten ſich dasſelbe durch gemeinſame Verabredung zu Nutzen.

In dieſem tollen Schwindel verſchwand alle ruhige Ueberlegung. Kein Menſch bedachte, daß der eingezahlte Betrag der 600,000 Ac-

---

zu großem Vermögen gekommen, er wünſchte daher aus dem Dienſte zu treten. Sein bisheriger Herr, der ſehr mit ihm zufrieden war, erſuchte ihn, ihm einen anderen zuverläſſigen Menſchen als Erſatzmann zu ſchaffen. Der Kutſcher brachte ihm zwei des Wagenlenkens kundige Individuen und ſtellte ſie mit den Worten vor: „Gnädiger Herr hier bringe ich Ihnen zwei zuverläſſige Leute, wählen Sie ſich einen davon aus, den andern nehme ich ſelbſt in meinen Dienſt.“

tien die Summe von 1,677,500,000 Livres nicht überstieg,[21]) diese aber à 15000 Livres das Stück, ein Capital von 9 Milliarden repräsentirten. Was mußte die Compagnie für Gewinnste machen um eine solche Summe nur mäßig verzinsen zu können!

Nachdem also Dank dieser Speculationswuth, welche die Leute epidemisch ergriffen hatte, alle 3 Actienausgaben in kurzer Zeit Abnehmer gefunden und statt der 1200 Millionen, welche die Compagnie zu ihrem Anlehen benöthigte, durch den Emissionspreis von 5000 Livres per Actie 1500 Millionen gezeichnet waren, machte die Gesellschaft dem Könige den Vorschlag, das Darleihen auf 1500 Millionen unter gleichen Bedingungen zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde durch ein arrêt vom 12. October angenommen und zugleich die Versicherung wiederholt, daß — Werthsverminderungen ausgenommen — keine Aenderungen mit dem baaren Gelde mehr vorgenommen werden sollten.

Nun ging das System seinen ruhigen oder richtiger gesagt unruhigen Gang fort bis zum Anfange des Monates Dezember. Es fiel in der Zwischenzeit nichts Besonderes vor, ein paar Münzveränderungen ausgenommen, die aber bereits zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörten und bei dem Vorzug, den die Banknoten überall hatten, wenig mehr beachtet wurden. Nur ist noch nachzutragen, daß am 4. October auf Befehl des Regenten und nach Billigung von Seite der Generalversammlung weitere 24,000 Actien creirt wurden. Sie kamen jedoch nicht direkt in Umlauf sondern der Regent behielt dieselben für sich oder verwendete sie zu Geschenken.

---

21) nämlich:

200,000	Actien	der 1. Emission	100	Millionen.
50,000	„	„ 2. „	27½	„
50,000	„	„ 3. „	50	„
300,000	„	„ letzten Emissionen	1500	„
600,000	Actien		1,677,500,000	Livres.
„	à 15,000 Livres		9000	Millionen.

Im letzten Monate des Jahres 1719 folgen nun eine Reihe von arrêts, welche alle wie gewöhnlich darauf berechnet waren, die Papiercirculation so viel als möglich zu begünstigen und dem Umlaufe des baaren Geldes immer engere Grenzen zu stecken.

Vorerst suchte man den Noten außerhalb Paris in den Provinzen, wo die Agiotage kein so großes Bedürfniß darnach erzeugt hatte, einen Abzugscanal zu verschaffen und verordnete deßhalb: daß vom 1. Dezember an bei der Hauptbank in Paris weder Gold noch Silber zum Umwechseln gegen Noten angenommen werden solle, die Gläubiger jedoch wie bisher ihr Guthaben in Banknoten einfordern können; — daß alle Recipisse, welche den heimgezahlten Staatsgläubigern ausgestellt worden, ebenso die Summen, welche die Compagnie dem Könige noch an dem Anleihen von 1500 Millionen schuldet, in Noten bezahlt werden müssen; — daß endlich nach Belieben der Inhaber Banknoten, die auf größere Summen lauten, in kleinere Abschnitte umgewechselt werden können. Zugleich wurde wiederum eine Umschmelzung und Umprägung aller Münzen anbefohlen, deren Ausführung jedoch technischer Schwierigkeiten wegen unterblieb.

Um den Zwangscours der Noten noch weiter auszudehnen, wurde ferner bestimmt: Das Agio des Bankgeldes gegen Silber soll künftig auf 5% fixirt bleiben und die Bank soweit ihr Vorrath reicht zu diesem Course Noten auf Verlangen abgeben. Ist dieser erschöpft, so steht es im Belieben der Noteninhaber deren Cours so hoch als möglich zu halten. Silber darf bei Zahlungen nur bis zum Betrage von 10 Livres, Gold bis zum Betrage von 300 Livres gebraucht werden. Jede höhere Summe muß in Noten entrichtet werden bei Strafe der Confiscation und 300 Livres Geldbuße. Ebenso hat auch die Bezahlung der fremden Wechsel künftig in Banknoten zu erfolgen. — Durch letztere Bestimmung hoffte Law die Fremden zu zwingen ihr Guthaben in französischen Waaren auszuführen und so die Handelsbilanz günstiger zu stellen.

Nachdem diese Maßregeln zur Sicherung der Papiercirculation getroffen worden waren, erließ der König am 21. Dezember dem Volke die rückständigen Abgaben der Vorjahre und erklärte: daß er zur Hebung der Bodenkultur und Befreiung der verschuldeten Grund-

besitzer vom Monate Juli nächsten Jahres angefangen gegen 2 procentige Verzinsung Darleihen bewilligen werde. Diese letztere Bestimmung, welche auf eine Reduzirung des Zinsfußes berechnet war, kam nie zur Ausführung.

Wie sehr durch die früheren Bestimmungen der Banknotenumlauf zugenommen hatte, ist aus einem arrêt vom 29. Dezember ersichtlich. Dasselbe besagt: die Nachfrage nach Banknoten — welche sich nach officieller Angabe bereits auf 1 Milliarde beliefen — besonders nach solchen von 10 Livres, sei in Folge der letzten Verordnungen so groß geworden, daß es nicht mehr möglich wäre, sie alle zu unterschreiben; es sollen deßhalb bei den Zetteln à 10 Livres die Unterschriften des Cassiers und Controlleurs durch den Druck beigefügt werden, ohne daß diese Noten deßhalb weniger Geltung hätten als die andern.

Dies war die letzte Verordnung im Jahre 1719. Am Schlusse desselben hielt die Compagnie ihre statutenmäßige Generalversammlung ab. Sie billigte darin alle bisherigen Schritte der Directoren und bestimmte die Actiendividende auf 40% nach dem ursprünglichen Nominalwerthe der Actien à 500 Livres berechnet. Dieselbe stellte sich also auf 200 Livres für jede Actie, welcher Betrag nach dem Tagescourse kaum 2% ergibt.[22]) Ferner wurde beschlossen, daß die

22) Diese Dividendenvertheilung von 120 Millionen hält Forbonnais für eine Unmöglichkeit. Er schlägt die Einnahme der Compagnie an:

Zinsen vom König . . .	48	Millionen.
Aus dem Generalpacht . .	12	„
Tabakspacht	6	„
Verschiedene Einnahmen .	1	„
	67	Millionen.
Aus dem Münzpacht . .	12	„
„ „ Handel . . .	12	„
Total	91	Millionen.

Letztere beide Posten sind nach dem eigenen Anschlage Law's in seinen Mémoires justificatifs.

(Vergl. Forbonnais, Recherches sur les finances etc. Liège 1758 Thl. 6 pag. 312.

Bank gegen 2 procentige Verzinsung auf jede deponirte Actie 2500 Livres Vorschuß geben und ein Bureau errichten sollte, bei welchem Actien zum festen Course von 9600 Livres abgegeben und genommen würden. [23])

Um diese Zeit stand Law auf dem Gipfel seines Ruhmes. Der Regent wie alle Welt von den Wundern des Systems verführt und entzückt über einen Mann der es ihm für seinen Hang zur Freigebigkeit nie an Mitteln fehlen ließ, ernannte Law im Anfange des Jahres 1720 an d'Argenson's Stelle zum Generalcontrolleur der Finanzen.

Da Law's Religion — er war Protestant — für diesen hohen Posten ein Hinderniß abgab, so war er vorher mit seiner ganzen Familie in den Schooß der katholischen Kirche übergetreten. Zu dieser Bekehrung hatte der Abbé de Tencin, welcher für diesen Dienst zum Bischofe von Grenoble ernannt wurde, hülfreiche Hand geboten.

Law wurde dann Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften an der Stelle des verstorbenen Chevalier Renau. — Wohl dieser neuen Würde zu Liebe kaufte er die berühmte Bibliothek des Abbé Bignon um 180,000 Livres. Um neben seinem Herzogthume in partibus infidelium d. h. bei den Akansas noch sicheren Grundbesitz zu haben, erwarb er mehrere Landgüter und einen großen Bauplatz vor der Porte St. Honoré um dort ein Wohngebäude aufführen zu lassen.

So schien ihm das Glück von allen Seiten zu lächeln. Seine Unternehmungen waren gelungen, sein Ehrgeiz befriedigt, seine Feinde gedemüthigt, selbst der englische Gesandte Stairs war seinem Einflusse unterlegen und die Abberufung desselben von Stanhope feierlichst versprochen worden. [24]) Allein die Zeit der Prüfung nahte mit

---

23) Da die Zahl der Verkäufer viel größer war, als die der Käufer, so wurden hiefür 800 Millionen Banknoten verausgabt. Vgl. Paris-Duverney. Examen etc. I. 317.

24) Die Engländer waren über Law erboßt, weil er dem Ritter von St. Georges (so hieß bekanntlich der Sohn Jacobs II.) auf dessen Bitte aus eigenen Mitteln die Pension bezahlte, die derselbe unter Ludwig XIV. aus Staatsmitteln bezogen hatte. Dazu kam noch, daß sie mit Eifersucht die

Riesenschritten. Der kühne Wurf, das System ins Werk zu setzen, war glücklich gelungen, es handelte sich nun um die nicht minder schwierige Aufgabe dasselbe zu erhalten. —

Die ersten Wolken, die Vorboten des nahenden Sturmes, waren bereits in den letzten Monaten des abgelaufenen Jahres aufgestiegen.

Die gewiegteren Mississippier — so nannte man die Millionäre der rue Quinquempoix — zumal die Ausländer und diejenigen, welche die Actien aus der ersten Hand hatten, waren durch das fortwährende Steigen der letzteren zu unermeßlichem Reichthume gekommen. In der Hitze der Leidenschaft, wie Forbonnais treffend bemerkt, untersucht der Spieler seinen Gewinn nicht, läßt Summen auf Summen sich anhäufen, am Ende der Partie jedoch zählt er sein Geld. So auch hier. Diese Crösuse von heute hatten speculirt und gewonnen, wieder speculirt und wieder gewonnen. Nun sahen sie sich ihren Gewinnst etwas näher bei ruhigerer Ueberlegung an, und fanden, daß die Werthe die sie in Händen hatten in einem Vorrathe von Actien bestanden deren Preis ein künstlicher, zum Theil von ihnen selbst gemachter, und dessen Höhe durch den zu erwartenden Handelsgewinn der Compagnie in keiner Weise gerechtfertigt war. Sie wollten nun für diese ima-

---

Erleichterung der französischen Finanzen sowie die Anstalten zum Handel nach Amerika und Indien betrachteten, und ungehalten waren, daß viele Engländer über den Canal kamen um mit ihren Capitalien ihr Glück in der rue Quinquempoix zu suchen. — Stairs, der englische Gesandte zu Paris, wie Law Schotte von Geburt und ein Mann von heftiger Gemüthsart, machte seinem Landsmanne über die erwähnte Unterstützung in einer Unterredung Vorwürfe. Es kam bis zu Drohungen und Law dadurch eingeschüchtert, bot dem Regenten seine Entlassung an, mit der ausgesprochenen Absicht sich nach Rom zurückzuziehen. Der Regent erschrack darüber, und veranlaßte Law seinen Entschluß zu ändern, indem er ihm durch die Erhebung zum Generalcontrolleur einen Triumph bereitete und zugleich bei Stanhope Stair's Abberufung forderte, welche dieser auch nach dem Zusammentritte des Parlaments versprach.

ginären Werthe etwas Greifbares, etwas Reelles erhalten, da sie wie gesagt, den Actien zu mißtrauen begannen, die im November auf die 40fache Höhe ihres Nominalwerthes gekommen, unmöglich eine entsprechende Rente gewähren konnten. Sie schlugen deshalb ihre Effecten allmälig los, tauschten dann die erhaltenen Noten gegen Metallgeld um, oder kauften dafür Landgüter, Häuser, Silbergeschirr, Diamanten ꝛc., kurz alle mögliche Arten von beweglicher und unbeweglicher Habe.

Durch dieses Verfahren der Speculanten waren die verschiedenen arrêts vom Monate Dezember veranlaßt, welche alle zum Zweck hatten den Papierumlauf aufrecht zu erhalten, der durch das massenhafte Einströmen der Noten zur königlichen Bank ernstlich bedroht schien.

Nachdem nun in Folge der genannten Verordnungen die Noten bei großen Zahlungen Zwangscours erhalten hatten, suchten die Realiseurs — so hieß man die sich vom Spiele zurückziehenden Speculanten — Gold und Silber in kleineren Parthien aufzukaufen, oder rafften in Ermangelung von Metallgeld alle andern Waaren, deren sie habhaft werden konnten, zusammen. Dies hatte eine fabelhafte Preissteigerung aller Produkte zur natürlichen Folge. Das Mißtrauen begann rege zu werden, die Staatsgläubiger hielten ihre Recipisse zurück, und die Actionäre, die solche für ihre Einzahlungen brauchten, konnten ihre fälligen Raten nicht entrichten.

Die 5% Agio für Noten war unter solchen Umständen eine unnütze Maßregel, da Niemand mehr daran dachte Geld in die Bank zu bringen um Noten zu erhalten, vielmehr umgekehrt das Geld gesucht war, wenigstens in gleichem Grade wie die Noten; denn während man für letztere im Monate November 10% Aufgeld gegen baares Geld bezahlt hatte, war man jetzt froh sie al pari los zu werden. Die Actien waren durch die häufigen Verkäufe von 20,000 Livres auf 15,000 und dann auf 12,000 gesunken. —

Zu Anfang des Jahres 1720 nahm das Realisiren einen wahrhaft beunruhigenden Fortgang und das Jagen nach Gold und Silber von Seite der auf dem Rückzug begriffenen Speculanten drohte dem System, das seinen Stützpunkt in der Geringschätzung der edlen Metalle hatte, im höchsten Grade gefährlich zu werden. Um das

wankende Vertrauen wieder neu zu beleben, begab sich Law in den ersten Tagen des Januars — angethan mit den Insignien seiner neuen Würde und umgeben von einem Kreise hoher Herren, die als Betheiligte bei der Erhaltung des Systems interessirt waren — selbst in die rue Quinquempoix, wo er sich persönlich mit den Hauptspeculanten unterhielt, die Leute aufmunterte Vertrauen zu fassen, und überall das Gerücht von neuen Begünstigungen, welche der Compagnie vorbehalten seien, verbreitete. — Es gelang ihm, die Menge für sich einzunehmen, man empfing ihn auf das Zuvorkommendste und überall ertönte der Ruf: es lebe der König und Monseigneur Law. Um sich dankbar zu erweisen, warf dann der Gefeierte von dem Balkon eines Hauses aus Goldstücke unter die zahlreichen Gaffer.

Um den guten Eindruck, den Law's persönliches Erscheinen in der rue Quinquempoix gemacht hatte, zu verstärken geschah alles Mögliche um die Phantasie der guten Pariser für die Wunder des Mississippi und der andern Colonien aufzuregen, und sie für das Unternehmen neu zu begeistern. Eine Menge von Ausrufern in rothen Uniformen oder als Irokesen gekleidet und mit falschen Steinen übersäet, durchzogen unter Musikbegleitung die Straßen und wenn letztere einen Haufen Menschen herbeigezogen hatte, so fing der Sendbote an seine Wunder anzupreisen und die Besitzungen jenseits des Oceans als Länder wo Milch und Honig fließt, der leichtgläubigen Menge zu schildern.

Eine Zeitlang verfehlten die Knalleffekte ihre Wirkung nicht. Das Vertrauen und mit ihm der alte blinde Taumel kehrte zurück. Aber der durch solche Mittel erweckte Enthusiasmus verflog wieder wie Strohfeuer. Die Feinde des Systems und die Speculanten à la baisse ließen es nicht an beunruhigenden Gerüchten fehlen und behaupteten aller Orten: daß sich die Aktien nicht lange mehr auf ihrer jetzigen Höhe halten könnten. Dadurch wurden die Staatsgläubiger, welche ihre Heimzahlungen zu empfangen hatten, sehr bedenklich und befanden sich nicht in geringer Verlegenheit; denn sie nahmen einestheils Anstand ihr Capital in Actien zu hohem Course anzulegen, deren baldige Entwerthung so viele erfahrene Speculanten mit Gewißheit voraussagten, und trugen anderntheils Bedenken Grundstücke, Häuser

ꝛc. zu erwerben, die bereits über das Vierfache des früheren Kaufpreises gestiegen waren und kaum mehr eine Rente von 1% abwerfen konnten. In dieser Unentschlossenheit behielten viele ihre Recipisse zurück ohne ihre Heimzahlungen in Empfang zu nehmen, indem sie sich bitter über das Unrecht beklagten das ihnen durch das Aufhören des früheren Rentenbesitzes geschehen. — Sie wurden daher amtlich aufgefordert, ihre Recipisse abzugeben und die für sie bereit liegenden Beträge abzuholen. Zu gleicher Zeit veröffentlichte Law auch einen Brief der anscheinend an einen Rentenbesitzer, der sich über die Heimzahlung beschwert, gerichtet, eine Vertheidigung des Systems enthält und zahlreich unter die Menge verbreitet wurde. —

Er lautet im Wesentlichen:

„Ein Staat, der den Credit und die Circulation zu einer seiner „Grundlagen macht, darf nur Liegenschaften und Handel allein als „berechtigte Einnahmsquellen gelten lassen und selbst den Grund und „Boden nicht wie die Mißtrauischen als Asyl und Hafen für den Fall „eines Schiffbruchs, sondern als eine Quelle des Handels seiner Pro„ducte wegen betrachten. Diesen so eben ausgesprochenen Grundsätzen „widerspricht aber eine fundirte Schuld. Bei dieser will der Dar„leiher, daß sein Geld nicht für Handelszwecke verwendet werde, son„dern er wünscht dafür als Garantie eine bestimmte und sichere Fun„dirung; dagegen erlischt sein Capital für ihn und er verzichtet dar„auf. Diese Art von Anlage fesselt zwei Menschen für „ewig zusammen und macht das Geld für den Handel sel„ten und theuer. Da es in jedem Staate eine gewisse „Zahl furchtsamer und fauler Menschen gibt, die nur „an ihr persönliches Interesse denken, und denen das „allgemeine Wohl für eine Chimäre gilt, so werden „wegen der ruhigen und sichern Anlage beträchtliche „Summen dem Rentenkaufe zu und dem Handel abge„wendet. Theuerung des Geldes ist aber ein sicheres Kennzei„chen dafür, daß ein Staat ohne großen Wohlstand und dem Elende „nahe ist. —

Es wäre zu wünschen, daß das Geld umsonst ver„liehen werde, oder allein in der Absicht mit dem Vor-

„ger deſſen allenfalls erzielten Gewinn zu theilen.
„Ich habe immer denjenigen der Geld gegen Renten aufnimmt be-
„mitleidet. Er gibt dem Darleiher den Preis für das Geld und
„bleibt ſein Commiſſionär oder Geſchäftsführer ſelbſt mit Gefahr ſei-
„nes Vermögens. Noch ſchlimmer iſt der Borgende daran, wenn er
„ſein Darleihen auf Grund und Boden, deſſen Ertrag die ſchuldige
„Rente nicht erreicht oder auf Stellenkäufe, die gar nichts eintragen,
„verwendet. So kann man im Allgemeinen wohl behaupten, daß
„man ſich zur Rentenzahlung nur verſteht, um ſich aus einer üblen
„Lage oft ſelbſt nur vorübergehend zu befreien, oder aus purer Eitel-
„keit, die oft den Frieden und das Glück ganzer Familien ſtört. Dieß
„ſteht ſo feſt, daß während ein Kaufmann nur ungern am Verfalltag
„ſeine Schuld abträgt, weil er das Geld noch weiter nutzbringend
„hätte anwenden können, der Rentenſchuldner ſich ſobald als möglich
„von dieſer unerträglichen Laſt zu befreien ſucht. Daher kömmt ein
„Bedauern, ſein Vermögen nicht mehr in Renten anlegen zu können,
„einem Bedauern darüber gleich, daß das Geld allgemeiner verbreitet
„iſt und es keine Unglückliche mehr gibt; dieß erinnert — Sie mögen
„das Gleichniß entſchuldigen — an den Arzt, der eine Stadt verfluchte,
„weil es keine Kranken daſelbſt gab.

„Die Grundidee des Wuchers ſchließt jedes Dar-
„leihen in ſich, welches unter dem Anſcheine einer Wohl-
„that, den Wohlthäter in beſſere Lage verſetzt, den Em-
„pfänger aber, dem man aufhelfen ſollte, dem Ruin zu-
„führt. Der Fürſt ſollte einen Gebrauch abſchaffen, der einen
„Theil ſeiner Unterthanen, den die Geſetze ſtets zu ſchützen bemüht
„waren, den Schuldner nämlich, unterdrückt. — Wohin führen denn
„die meiſten Rentenanlagen? Nachdem ſie den Schuldner lange genug
„gequält, gehen ſie endlich theilweiſe oder ganz für den Gläubiger
„verloren. Man erinnert ſich wohl noch der Rückſtände zu Ende der
„letzten Regierung. Man wünſchte damals ſehnlichſt die Heimzahlung,
„und nun, da das Syſtem den König und das Volk in eine günſtigere
„Lage verſetzt hat, iſt man darüber ungehalten. Das Syſtem bedarf
„aber einer Tilgung der Renten, um Gleichförmigkeit herzuſtellen,
„bietet Ihnen dagegen eine neue Vermögensanlage dar, wo-

„bei Ihr Capital der ganzen Nation, der Ertrag Ihnen „zu Gut kommen wird. — Nehmen Sie daher Ihre Heimzah„lungen in Empfang.

„Das System wird sich auch ohne Ihre Mitwirkung befestigen, „weil es auf Prinzipien beruht und diese zuletzt auch über die wider„strebendsten Ansichten den Sieg davon tragen. Sein Fortschritt und „baldiger Erfolg dagegen hängen gewissermassen von der Haltung und „dem guten Willen des Publikums ab."

Dieser Brief, welcher darauf berechnet war, die Staatsgläubiger zur Empfangnahme ihrer Heimzahlungen zu bewegen, erregte dennoch weniger Aufsehen als ein arrêt vom 22. Januar, welches besagt: „Da Se. Majestät ihren Unterthanen jeden Vorwand benehmen will, sich über die Strafen zu beklagen, welche Sie künftig über diejenigen Personen, welche alte Geldstücke aufbewahren, verhängen wird, so erlaubt Sie allen Unterthanen und Fremden bis zum letzten Februar inclusive altes und neues Geld, sowie Gold und Silber in Barren auszuführen, indem es dem Staate vortheilhafter ist, daß die Unterthanen dasselbe im Auslande verwerthen, als daß sie es im Inlande der Circulation entziehen."

„Ferner setzt dieses arrêt die Mark Goldes auf 900 Livres, die des Silbers auf 60 Livres, und bestimmt, daß die Bank Silber und Gold gegen 5% Aufgeld annehmen werde. — Auch soll, um die Compagnie zu entschädigen, ein Eingangszoll von 10% bei der Einfuhr von Gold und Silber — gemünzt oder in Barren — erhoben werden."

Dieses arrêt zeigt deutlich, daß man alle Minen springen lassen wollte, um endlich einmal das Gold und Silber aus dem Verkehr zu bringen. Man wollte die Besitzer von Metallgeld zwingen, dasselbe entweder außer Landes zu führen oder in die Bank zu bringen, und ließ deßhalb die Absicht durchblicken, künftig gegen solche, welche nach der bestimmten Frist noch Gold oder Silber besitzen würden, mit aller Strenge einzuschreiten. Man hoffte, wenn alles baare Geld außer Landes oder in die Bank geschafft wäre, den Raten von selbst Cours zu schaffen und zugleich die Realiseurs dadurch, daß man ihnen

den Hauptgegenstand auf den sie sich warfen entweg, vom weiteren Verkaufe ihrer Actien abzuhalten.

Diese angedrohten Maßregeln ließen auch nicht lange auf sich warten. Schon 8 Tage darauf am 28. Januar, also längst vor dem vorher anberaumten Termine, erschien ein neues arrêt, worin bekannt gegeben wird: daß trotz aller Anstalten, welche Se. Majestät für die leichtere Circulation des Geldes hat treffen lassen, Uebelwollende darauf ausgehen, das öffentliche Vertrauen zu untergraben. Deshalb sei es nothwendig zu Gunsten des Handels und des Verkehrs neue Verordnungen zu erlassen und strenge Strafen gegen solche zu verhängen, welche das baare Geld zurückhalten, ein Verfahren, welches dem Publikum und den Schuldigen selbst im höchsten Grade zum Nachtheile gereiche. Um dieß künftig zu verhüten wird von heute an eine Reduction sämmtlicher Münzen stattfinden. In Paris und den Orten, wo sich Münzstätten befinden, soll die Mark Goldes 3 Tage lang für 900 Livres, die Mark Silbers für 60 Livres angenommen werden. Nach dieser Frist Gold nur für 810 Livres, Silber für 54 Livres die Mark. — Zugleich wird ohne Passirschein die Ausfuhr von Gold und Silber aus Paris und den Plätzen, wo sich königliche Münzstätten befinden für den nächsten Monat Februar verboten und den Banknoten im ganzen Königreich Zwangscours ertheilt. — Der Compagnie des Indes wird die Erlaubniß bewilligt, nach Ablauf dieser Frist in allen Häusern, Klöstern und öffentlichen Gebäuden, die königlichen Paläste nicht ausgenommen, Haussuchungen nach edlen Metallen zu halten. Die dabei vorgefundenen Geldstücke sollen zu Gunsten des Angebers confiszirt werden.

Die angegebenen Motive dieses arrêt veranlaßten viele Aengstliche, die es scheuten für Uebelwollende gehalten zu werden, ihr Geld in die k. Münzstätten zu tragen. Andere jedoch fuhren nur um so eifriger fort ihre papiernen Besitztitel gegen alle Arten von Waaren umzutauschen. Während man früher Gold und Silber bei Zahlungen verschmäht und begierig nach dem Papiergeld gegriffen hatte, trat nun der umgekehrte Fall ein, und es bildete sich ein zweifacher Waarenpreis, je nachdem der Käufer baar oder in Banknoten zahlen wollte. Ein Kaufmann in der rue Honoré, der 4 Ellen Goldstoff

um 1000 Livres verkauft hatte, während die Elle in baarem Gelde nur 90 Livres kostete, wurde von Law darüber zur Rede gestellt, gab demselben aber zur Antwort: „Monseigneur, verbrennen Sie meinen Stoff und es bleibt Ihnen noch ein Werth in Händen; verbrennen Sie dagegen eine Banknote von 1000 Livres, so bleibt Ihnen nichts als ein kleines Häufchen Asche."

Gleichen Schritt mit dem Mißtrauen in das Papier hielt die immer mehr steigende Sucht der Verschwendung und der überhandnehmende Luxus. Keiner wollte hinter dem Andern zurückstehen an Pracht und Glanz der äußern Erscheinung und kostbarer Einrichtung. Wollte man in der rue Quinquempoix nicht über die Achsel angesehen werden, so mußte man nothwendig mit einem gewissen Glanze auftreten. Als Folie des Börsenspiels kam hohes Kartenspiel immer mehr in Mode, und im Piquet und Würfelspiel war eine Note von 1000 Livres ein gewöhnlicher Einsatz. Daß die Frauen bei diesem Treiben nicht zurückstanden, versteht sich von selbst. Ihre Anzüge strotzten von Perlen, Diamanten und anderen edlen Steinen, und das Kartenspiel, ja selbst das Actienspiel trieben sie mit eben so viel Leidenschaft als die Männer.

Angeblich um diesem Luxus zu steuern, eigentlich aber gegen die Realiseurs gerichtet, erschien am 4. Februar eine königliche Declaration, welche vom 1. März an allen französischen Unterthanen beiderlei Geschlechts das Tragen von Diamanten, Perlen und kostbaren Steinen bei Strafe der Confiscation und 10,000 Livres Geldbuße untersagt, und vom 1. April an die Einfuhr dieser kostbaren Gegenstände verbietet. — Bischöfliche Ringe und Kirchenschmuck sind allein vom Interdict ausgenommen.

Ueberdieß wurde am 18. Februar eine alte Ordonnanz Ludwig XIV. gegen den Luxus erneuert, wornach allen Goldschmieden, Silberarbeitern und Juwelieren verboten wird, künftig Gegenstände von Gold, die über eine Unze schwer sind zu fertigen auszustellen oder zu verkaufen, mit Ausnahme von Kirchenschmuck, Ordensbändern und Uhrketten. Die Anfertigung und der Verkauf von Silberwaaren wird gleichfalls untersagt, und zwar unter Androhung der Confiscation und 3000 Livres Geldstrafe, wovon die eine Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte dem nächst-

gelegenen Spitale zufällt. Der Meister und der Besteller sind dafür in solidum haftbar. Ueberdieß soll dem Goldschmied ꝛc. im Uebertretungsfalle sein Gewerbsrecht entzogen und die Gesellen, die mitgeholfen, zum Meisterrecht für immer unfähig erklärt werden. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn Personen solche Gegenstände bei sich im Hause arbeiten lassen."

Dieses Verbot bewirkte wohl, daß Diamanten und anderer kostbarer Schmuck nicht mehr öffentlich zur Schau getragen wurden, verhütete aber nicht, daß im Geheimen nur desto eifriger nach solchen Gegenständen gesucht wurde. Statt sie zu tragen, bewahrte man sie auf, und so wurde der eigentliche Zweck der Verordnung verfehlt, die den Realiseurs das Feld ihrer Thätigkeit etwas beschränken wollte. Die Juweliere machten bei diesen Käufen die glänzendsten Geschäfte. Sie ließen sich ihre Waaren der Gefahr wegen um so theurer zahlen und suchten dann die Noten in der Bank von Paris oder in den Provinzialbanken umzuwechseln.

Am 6. Februar erschien eine Aufforderung an die säumigen Staatsgläubiger, ihre Heimzahlungen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls ihnen mit einer Zinsenreduction auf 2% gedroht wird. Es scheint jedoch, daß die erste Aufforderung wenig fruchtete, da am 19. Februar dieselbe eindringlichst wiederholt wurde.

Um die Speculationen à la baisse zu hindern, untersagte ein arrêt vom 11. Februar das Prämienspiel allen Leuten mit Ausnahme der Compagnie des Indes, die allein dazu berechtigt sein sollte, aus Fürsorge, da so viele Personen in diesem Spiele beträchtliche Summen verloren hätten.

Die Speculanten halfen sich nun damit, daß sie die Prämienkäufe antidatirten; worauf hin durch ein anderes arrêt vom 20. Februar eine Behörde eingesetzt wurde, welche alle bisher abgeschlossenen derartigen Verträge visiren sollte. Auch dieß half nichts, denn nun wurden diese Käufe statt urkundlich, auf Treu und Glauben mündlich abgeschlossen.

Noch weitere Maßregeln gegen die Realiseurs wurden dnrch eiu arrêt vom 27. Februar ergriffen, welches besagt:

„Seine Majestät haben nach genauen Erhebungen erfahren, daß

„sich das ausgeprägte Geld im Lande über 1200 Millionen Livres „belaufen müsse, daß aber nichts desto weniger der Verkehr darum „Mangel leide, weil viele Reiche das baare Geld an sich halten. Um „diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnet Se. Majestät: Keine Per„son ohne Unterschied des Ranges oder Standes soll mehr als 500 „Livres in baarem Gelde aufbewahren dürfen, bei Strafe der Confis„cation und 10,000 Livres Geldbuße. Ausgenommen sind nur die „königlichen Schatzmeister, die Unternehmer von Manufacturen und „Kaufleute, denen ein Mehrbetrag durch schriftlichen Erlaubnißschein „bewilligt wird. — Bei gleicher Strafe ist der Besitz von ungemünz„tem Gold und Silber verboten. Nur Goldschmieden und Gewerbs„leuten ähnlicher Art wird die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilt wer„den. Auf Requisition der Directoren der indischen Compagnie haben „die betreffenden Gerichtspersonen Haussuchungen vorzunehmen, und „was sich an ungemünztem Gold und Silber, sowie an baarem Gelde „über 500 Livres vorfindet, zu Gunsten des Angebers zu confisciren. — „Alle Zahlungen von 100 Livres an müssen bei 3000 Livres Strafe „in Banknoten geleistet werden."

Die ganze Wirkung dieser Maßregeln beschränkte sich auf Förderung des Denunziantenwesens, Steigen der Gold- und Silberpreise und größere Vorsicht bei allen derartigen Geschäftsabschlüssen. Die Sache selbst blieb beim Alten, es wurde realisirt nach wie vor.

Die Schwierigkeiten, das System aufrecht zu halten, wurden endlich durch das fortgesetzte Realisiren und Jagen nach Gold und Silber so groß[25]), daß dem Regenten und wohl auch Law dabei bange zu werden anfing. Es waren nun solche Schritte nothwendig, welche ihn der vollen Verantwortlichkeit überheben, die Directoren der Compagnie aber, die bisher eine stumme Rolle gespielt und Puppen in seiner Hand gewesen waren, zu Mitschuldigen machen sollten. Es ward daher auf 22. Februar 1720 eine Generalversammlung

25) Es gingen im Januar und Februar 40 Millionen baares Geld aus der Bank (Paris Duverney l. c. I. 339).

der indischen Compagnie ausgeschrieben und darin der Gesellschaft vom Herzoge von Orleans im Namen des Königs Folgendes vorgeschlagen:

„S. M. betraut die Compagnie mit der Leitung und Verwaltung der Bank für die Dauer ihres Privilegs und überläßt ihr alle „Gewinnste, welche seit der Zeit ihres Bestehens gemacht wurden. „Die Compagnie hat auch das Recht die geeigneten Personen für die „Bankoperationen zu ernennen.

„Die Bank bleibt königliches Institut. S. M. erklärt sich deshalb für die Zahlung und den Werth der Noten dem Publikum gegenüber haftbar. (!) Dagegen ist die Compagnie dem Könige für „die Verwaltung und Leitung der Bank verantwortlich, wofür die „dem Könige geliehenen 1600 Millionen und der Actienfonds die „Garantie bilden. Die Zahl der Noten soll künftig nur in „Folge eines Beschlusses der Generalversammlung vermehrt werden können.

„Die Compagnie wird über Ausgaben und Einnahmen der Bank „dem Staatsrathe und obersten Rechnungshofe Bericht erstatten. Der „Bankcassier desgleichen den Directoren der Compagnie über den „gegenwärtigen Stand der Anstalt, wobei jedoch nur die Banknoten, „der baare Cassenbestand und die gegen Darleihen deponirten Actien „aufgeführt werden sollen.

„Die Compagnie soll künftig bei Baarzahlungen keine 5 % Agio „mehr nehmen, sondern Metallgeld al pari ausgeben und einnehmen. „Bis zu 100 Livres sind Zahlungen in baarem Gelde erlaubt. — Die Bank „wird künftig nur mehr Noten von 10,000 Livres, 1000 und 100 „Livres ausgeben, die von 10 Livres dagegen im Laufe der nächsten „2 Monate gegen baar einlösen.

„Seine Majestät tritt der Compagnie 100,000 Actien, welche „sich in deren Besitze befinden, ab. —

„Für diese 100,000 Actien zahlt die Compagnie an Seine Majestät 900 Millionen; und zwar 300 Millionen im Laufe dieses „Jahres; die andern 600 Millionen innerhalb einer Frist von 10 „Jahren in monatlichen Raten von 5 Millionen.

„Die 300 Millionen werden bei der Bank zur Verfügung Sei-

„ner Majestät deponirt. Die Compagnie ist nicht gehalten Seiner „Majestät dem Könige in Zukunft irgend welche Vorschüsse zu ma„chen, und die Bank hat nur soweit ihr Fonds zureicht, Zahlungen „für Seine Majestät zu leisten. —

„Da Seine Majestät gesonnen ist, alle Arten von immerwähren„den Renten heimzuzahlen und aufzuheben, so soll die Compagnie, „um den heimgezahlten Capitalien eine Anlage zu schaffen, 10 Mil„lionen 2 prozentige Rentenactien creiren."

Zu diesen königlichen Propositionen fügten die Directoren noch die weiteren: „Es soll die Compagnie künftig kein Bureau für den „Kauf oder Verkauf ihrer Actien oder anderer Effecten eröffnen, und „den Beamten verboten werden, Papiergeschäfte für eigene Rechnung „zu machen."

Diese sämmtlichen Vorschläge wurden von den versammelten Actionairen gutgeheißen. In Folge davon erschien Tages darauf ein arrêt, welches die Vereinigung der Bank und der indischen Compagnie „dieser Stützen des Staates" ausspricht, und sämmtlichen königlichen Propositionen Gesetzeskraft verleiht. Der Vorschlag der Directoren, das Verkaufsbüreau betreffend, ist darin mit Stillschweigen übergangen; es wurde jedoch das bisher bestandene aufgehoben.

Nachdem die Vereinigung der Bank mit der indischen Compagnie, welche faktisch schon lange bestand, nun auch gesetzlich ausgesprochen war, erfolgte am 5. März 1720 ein arrêt, welcher seiner Wichtigkeit für das System wegen, seinem ganzen Inhalte nach angeführt werden muß:

„Seine Majestät, in der Absicht alle Actien, Subscriptions„und Quittungsbogen der Compagnie in eine einzige Gattung von „Actien umzuwandeln, ein festes Verhältniß zwischen den Actien und „Banknoten herzustellen und die Circulation des baaren Geldes zu „vermehren, verordnet:

„1) Der Bankkassier hat alle von der Bank auf Darleihen aus„stehenden Summen bei Verfall einzuziehen.[26])

26) Man erinnert sich, daß zufolge eines Beschlusses der Generalversammlung vom 31. Dezember 1819 auf jede deponirte Actie 2500 Livres Vorschuß gegen 2 prozentige Verzinsung bewilligt wurde. Die Vorschüsse beliefen sich auf 425 Millionen.

„2) Seine Majestät fixirt den Preis der Aktien der indischen „Compagnie auf 9000 Livres per Actie.

„3) Alle Subscriptions- und Quittungsbogen, welche die Com- „pagnie ausgegeben, sind im Laufe dieses Monats einzuliefern, um „in Actien umgewandelt zu werden.

„4) Der Cassier der Compagnie hat jeden Subscriptionsschein „worauf 4 Einzahlungen geleistet wurden, für 6000 Livres anzuneh- „men, und dafür Actien zum Preise von 9000 Livres das Stück „auszuhändigen; also für 3 solcher Quittungsbogen 2 Actien.

„5) Vom 20. dieses Monats an soll in der Bank ein Bureau „eröffnet werden, in welchem nach Belieben der Inhaber zum Course „von 9000 Livres Actien gegen Noten oder umgekehrt Noten gegen „Actien eingetauscht werden können.

„6) Alle 6 Monate soll ein Status abgefaßt werden von sämmt- „lichen zur Bank gebrachten Actien nebst den Dividenden derselben, „und der Betrag der letzteren unter die Actienbesitzer, welche dieselben nicht „umgetauscht, vertheilt werden.

„7) und 8) Es wird eine Erhöhung im nominellen Werthe „des Metallgeldes vorgenommen. Geld soll à 1200 Livres die Mark, „Silber à 80 Livres in den Münzstätten angenommen werden.

„9) Die Banknoten sollen bei allen Abgaben und Steuerzah- „lungen mit 10 % Agio angenommen werden.

„10) Notare ꝛc. dürfen bei Zahlungen über 100 Livres die „baar geleistet werden, keine Quittung ausstellen.

„11) Die Bestimmung des arrêt vom 23. ds., wornach die „Compagnie 10 Millionen Renten à 2 % zu 500 Millionen Ca- „pital zu creiren hat, bleibt in voller Kraft, und es sollen für eine „gleiche Summe Actien vernichtet werden.“ —

Dieses arrêt hatte einen fünffachen Zweck. Es sollte

1) dem ferneren Sinken der Actien dadurch vorgebeugt werden, daß man für dieselben einen festen Preis von 9000 Livres bestimmte und damit die Aussicht auf eine erhöhte Dividende verband.

2) Man wollte durch eben diese Maßregel die Bank zum Regu- lator des Geldumlaufes machen und das richtige Verhältniß zwischen Menge und Bedarf herstellen. Sind zu viele Noten im Umlaufe, so

können sie zur Bank getragen und dort in Actien, die einen Gewinn abwerfen, angelegt werden; ist umgekehrt Geldmangel, so sind wiederum in der Bank gegen Actien Noten zu festem Course zu erhalten.

3) Man wollte die Bezahlung der versprochenen hohen Dividende dadurch ermöglichen, daß man eine bedeutende Anzahl von Actien in die Hände der Compagnie zurückbrachte, und so die Zahl der Dividendenberechtigten verminderte.

4) Man wollte durch Kündigung der Vorschüsse die Zahl der umlaufenden Banknoten mindern und durch das Aufgeld von 10 % dieselben in Gunst bringen.

5) Man wollte durch Erhöhung des Nominalwerthes von sämmtlichem Metallgelde die Bank in den Stand setzen, die 10 Livres Noten leichter einlösen zu können.

Diese verschiedenartigen Absichten wurden durch die angeführten Bestimmungen nicht erreicht, konnten auch möglicher Weise gar nicht dadurch erreicht werden. Es war vielmehr dieses arrêt die Grundlage zum völligen Sturze des Systems, indem wie gleich gezeigt werden wird, durch die neuen Maßregeln die eine Säule des Systems — die Banknoten nämlich und deren Circulation — vollständig in ihren Grundvesten erschüttert werden mußte.

Bekanntlich waren die Actien der drei letzten Emissionen zum Course von 5000 Livres — obgleich nominell nur auf 500 Livres lautend — ausgegeben worden, welcher Betrag in monatlichen Raten von 10 % — jedesmal 500 Livres — einzuschießen war. Die Subscribenten erhielten einstweilen für ihre Einzahlungen Promessenscheine, die später nach voller Einzahlung gegen Actien ausgetauscht werden sollten. Solcher Ratenzahlungen waren bis jetzt 4 geleistet worden, also 2000 Livres am ganzen Betrage von 5000 Livres. Zum Course von 9000 Livres per Aktie gibt dies für die 2000 Livres einen Preis von 3600 Livres. Statt dessen bestimmte Artikel 4 des arrêt daß eine solche Promesse für 6000 Livres angenommen und 3 Stück davon in 2 Actien à 9000 Livres umgewandelt werden sollten. Der neue Actienbesitzer gewann also, wenn man den obigen Cours von 3600 annimmt an den beiden Actien 7200 Livres, oder per Promesse 2400 Livres d. i. 66⅔ %. Nimmt man ohne

Rücksicht auf den Tagescours nur den Betrag der Promesseneinzahlungen von 2000 Livres an, so stellt sich der Gewinn noch höher nämlich auf 12,000 Livres für 2 Actien oder 3 Promessen.[27])

Durch diese Manipulation wurden die 300,000 Promessenscheine in 200,000 Actien umgewandelt. Die übrig bleibenden 100,000 Actien behielt die Compagnie zu ihrer Verfügung zurück. Für letztere ersparte sie allerdings die Dividende, allein wie gering ist dieser Vortheil im Vergleich mit dem Verluste an den andern Actien, für welche 600 Millionen also per Actie 3000 Livres eingezahlt worden, und welche sie nach Artikel 5 in offenem Bureau auf Verlangen mit 9000 Livres zu zahlen versprach! Dies Versprechen hätte, wenn alle Actien zum Verkaufe gekommen, einen Fonds von 1800 Millionen vorausgesetzt, wobei die älteren Actien gar nicht in Anschlag gebracht sind. Freilich wurden diese 200,000 Actien von Seite des Königs um die Hälfte reduzirt, allein dafür sollte die Gesellschaft 900 Millionen entrichten, glücklicher Weise in etwas lang gesteckten Terminen.

Man sieht hieraus, wie nachtheilig an und für sich diese Maßregel für die Compagnie war, sie wurde es aber in noch höherem Grade dadurch, daß sie eine Entwerthung der Noten mit Nothwendigkeit herbeiführen mußte und zwar aus folgenden Gründen:

a) Wie erwähnt, wurde den Subscribenten ein Gewinn in Aussicht gestellt, welchen sie früher erst nach voller Einzahlung und in der Voraussetzung, daß sich die Actien bis dahin auf hohem Course gehalten, erwarten konnten. Was war nun natürlicher, als daß sie diesen Gewinnst zu realisiren suchten und ihre Actien in die Bank trugen, die ihnen bereitwilligst 9000 Livres dafür bot; und dies um

27) Man scheint auch bei Erlaß des arrêt die letztere Gewinnberechnung zu Grunde gelegt zu haben. Jede Promesse gab nach vollständig erfolgter Einzahlung ein Recht auf eine Actie, deren Gesammteinzahlung 5000 Livres, deren Cours jedoch 9000 Livres betrug. Hieraus ergibt sich eine Differenz von 4000 Livres zu Gunsten des Subscribenten; für 3 Actien also 12000 Livres. Da man nun 3 Promessenscheine worauf per Stück 2000 Livres eingezahlt in 2 Actien umwandelte, so gab dies à 9000 Livres die Actie und 6000 Livres die Promesse gleichfalls einen Gewinn von 12000 Livres.

so mehr, da mit der Publizirung des arrêt der Papierhandel in der Straße Quinquempoix verboten wurde, angeblich deshalb, weil nun die Actien als fixe Werthe kein Gegenstand der Speculation mehr sein könnten. — Die Aussicht auf eine Dividende konnte bei dem hohen Preise aller Waaren und bei der Verschwendung die bei den Reichen herrschte — Mississippier verbrannten den 10fachen Betrag der Dividende aus Muthwillen bei ihrer Tafel — kein Hinderniß abgeben. Dieses Zuströmen der Actien mußte aber nothwendig mit einer entsprechenden Ausgabe von Papier verbunden sein und diese die Banknoten vollends discreditiren.

b) Auch ohne Umwechslung der Actien wurde die Papiercirculation ungeheuer, da die Actien durch den fixen Cours gleichsam zu Banknoten von 9000 Livres geworden waren, die noch überdieß eine Dividende trugen und daher die Banknoten herabdrücken und gleichsam die Rolle mit ihnen tauschend zur festen Valuta werden mußten. Wohl war der König Garant der Noten, während die Actien nach wie vor Papier der Compagnie blieben, allein was half die Garantie bei einem Papier, dessen Einlösung öffentlich verweigert wurde.

c) Die Hoffnung, daß durch den festen Cours der Actien und das Verkaufsbureau die Bank den Geldumlauf regeln, und so das richtige Verhältniß der Geldmenge zum Bedarf herstellen könnte, mußte dadurch vereitelt werden, daß zugleich Renten, die nicht umtauschbar waren, creirt wurden; daß Noten in keinem kleinern Betrage als zu 9000 Livres gegen Actien umzutauschen waren; daß endlich, wie schon gesagt, durch diese Manipulation die Actien selbst zu Papiergeld wurden.

Diese Bestimmungen widersprachen noch überdieß den Beschlüssen der Generalversammlung vom 22. Februar wovon art. 2 die weitere Ausgabe von Noten von der Bewilligung der Generalversammlung abhängig machte und art. 10 jeden Kauf oder Verkauf von Actien in öffentlichem Bureau verbot. Letzterer Artikel war freilich in dem arrêt, welches die Beschlüsse bestättigte, nicht publicirt worden.

Wenn auch nicht so nachtheilig, doch nicht minder verkehrt waren die übrigen Anordnungen mit Ausnahme von Artikel 1 der

die Masse der umlaufenden Noten durch Kündigung der Darlehen zu mindern bezweckte. Die Münzveränderung war der Vorläufer einer Reihe ähnlicher Operationen, wodurch bei der constanten Unsicherheit des Metallgeldwerthes die Noten gewinnen sollten. Die Bewilligung von 10 % bei Zahlungen in Banknoten war lächerlich und unnütz, da es Keinem mehr einfiel in baarem Gelde zu zahlen. Die Creirung von 2 prozentigen Rentenbriefen muß vollends als ein Mißgriff betrachtet werden. War doch noch kürzlich Law selbst als ihr Gegner aufgetreten und hatte mit Schrift und Wort ihre Verderblichkeit nachgewiesen; ihre jetzige Wiederaufnahme — wenn auch zu geringerem Zinsfuße — erschien daher wie ein Mißtrauensvotum, das er öffentlich seinen bisherigen Actien ertheilt.

Hält man diese Reihe von Mißgriffen mit der frühern Einsicht und Kenntniß Law's zusammen, so muß man annehmen, daß dies die Schritte eines am eigenen Erfolge Verzweifelnden sind. Das Realisiren, welches das für einen Augenblick außer Circulation gebrachte und gering geschätzte Metallgeld wieder gesucht machte, und dadurch die Masse des in den Verkehr geworfenen Papiers entwerthen mußte, hatten die Dinge soweit gebracht, daß entweder die Actien oder die Banknoten den Umständen zum Opfer gebracht werden mußten. Das Einfachste wäre gewesen die Actien welche als Papiere einer Privatunternehmung mit Rücksicht auf den zu erwartenden Gewinn freilich in trügerisch erweckter Hoffnung erworben worden waren, ihrem Schicksale zu überlassen, und die Banknoten, welche als Courentgeld unter Staatsgarantie ausgegeben worden waren und an welchen niemand direkt etwas gewonnen, vor Entwerthung zu retten. Allein Law durch seine Umgebung und die adeligen Herren am Hofe dazu veranlaßt, entschloß sich umgekehrt die Noten den Actien zu opfern. Die Herren vom Hofe besaßen zum größten Theil bedeutende Summen in Actien, und fürchteten deren Entwerthung. Sie bestürmten deshalb Law, den Cours derselben aufrecht zu halten, und dieser vermochte ihrem Drängen nicht zu widerstehen. Nicht nur Melon, Dutot und Villars bestättigen diesen Umstand,[28]) auch die Ein-

28) Melon sagt: Die meisten von den Leuten mit welchen der Minister verkehrte, hatten ihr Vermögen in Actien angelegt und besaßen unermeß-

leitungsworte des später folgenden arrêt vom 21. Mai geben dies verblümt zu verstehen, indem es dort heißt: der Credit in Frankreich ist übertrieben und gemißbraucht worden, weil es übelwollende Leute gegeben hat, die darauf ausgegangen ihn zu zerstören, indem sie Seine Majestät veranlaßten, das arrêt vom fünften März 1720 zu erlassen.

Freunde Law's haben den Intriguen der Trippelallianz die Schuld an diesem arrêt gegeben, andere die Theilnahme Law's an diesem Actenstücke gänzlich geläugnet. Es ist aber wohl kein Zweifel, daß es von Law herrührte, wenn es auch mit Widerstreben abgefaßt wurde. Law ist als Berichterstatter ausdrücklich genannt und hat seine Theilnahme an diesem Schritt nirgends auch nicht in seiner Rechtfertigungsschrift in Abrede gestellt. Zudem steht dieses arrêt in der engsten Verbindung mit dem arrêt vom 23. Februar, welches die Vereinigung der Bank und der indischen Compagnie öffentlich ausspricht. Die Solidarität beider Institute bildet gleichsam die Einleitung zu den spätern Maßregeln. Dem Ganzen lag ein wohl überlegter Plan zu Grunde.

So wenig hatte der Erfolg des arrêt die gehegten Erwartungen gerechtfertigt, daß die Situation statt besser, vielmehr schlimmer geworden. Man hatte gehofft, durch den fixen Cours der Actien diese halten und durch Einziehung eines Theils derselben die versprochene Dividende von 200 Livres per Aktie auszahlen zu können. Dies wäre wohl an und für sich nicht schwierig gewesen, da die Notenpresse jeden Betrag nach Belieben fertigte, allein eine Summe

---

liche Reichthümer in diesen Werthen. Da sie nun entweder Schuldner für Landgüter waren die sie zu exorbitanten Preisen gekauft hatten oder für Darleihen von der Bank, so brachte das geringste Fallen im Course der Actien einen panischen Schrecken bei ihnen hervor und in ihrer Habgier stellten sie an Law die Zumuthung den Preis der Actien auf 9000 Livres festzusetzen. (Essai politique sur le commerce pag. 807 Edit. Guillemain.) In gleicher Weise auch Dutot (Reflexions sur le commerce et les finances pag. 920.) Auch Villars, der sonst kein großer Freund des Schotten ist, spricht sich auf ähnliche Weise in seinen Mémoires tom. III. pag. 220 aus.

weit über den wahrscheinlichen Ertrag des Unternehmens wollte man doch nicht vertheilen, denn dies hätte zuletzt auch den Unbefangensten die Augen geöffnet. Man hatte sich ferner geschmeichelt, den Bedarf an Noten durch das eröffnete Bureau regeln zu können, indem wenn zu viele Noten im Verkehr diese in die Bank gegen Actien ihren Abzug nehmen und umgekehrt wenn Mangel an Noten die Actien gegen letztere umgewandelt würden. Beide Erwartungen schlugen fehl. Es kamen wohl Actien in Hülle und Fülle zur Bank, aber von dort wurden keine geholt. Ganz natürlich. Einmal lockte der hohe Gewinn sie zu verkaufen und dann waren Gold, Silber und andere Waaren wohl gegen Noten aber nicht für Actien zu haben. Wer also realisiren wollte, mußte zuerst seine Actien verkaufen, und dann Noten einwechseln. Auf diese Weise mehrte sich die Zahl der letzteren der Art, daß eine Entwerthung nicht ausbleiben konnte. In Hinsicht der Preise des Marktes war diese schon längst in Wahrheit vorhanden.

Daß Law durch alle diese Vorgänge in nicht geringe Verlegenheit gesetzt wurde, läßt sich denken. Eingedenk des Anti-Systems, vermuthete er in dem Mißlingen seiner Pläne und in dem Treiben der Realiseurs noch immer ein organisirtes Complott seiner Gegner, die auf seinen Sturz hinarbeiteten und gab sich vergebliche Mühe, diesen Feinden auf die Spur zu kommen. In seinem Unmuthe richtete er am 11. März einen zweiten Brief an das Publikum, den wir seinem Hauptinhalt nach folgen lassen:

„Mein Herr, nachdem ich das letzte Mal Ihnen bezüglich der „Heimzahlung der Staatsschulden meine Ansicht mitgetheilt, geschieht „dies heute in Bezug auf den Credit und dessen Anwendung.

„Es ist eine bekannte Sache, daß Kaufleute und Banquiers bei „verständiger Handhabung ihres Credits denselben auf das Zehnfache „ihres Fonds steigern können. Doch ist dieser Credit noch immer „ein beschränkter. Unzureichendes Vermögen, Krieg, ungewöhnliche „Bedürfnisse ꝛc. können dessen weitere Ausdehnung hindern.

„Diese Hindernisse werden in den Händen des Fürsten zu Vortheilen, wenn derselbe den Credit benützen „will, und dazu gibt das System die Wege an.

„Welchen Gebrauch macht dem neuen System gemäß der Fürst „von dem Credit? Er gibt ihn an eine Handelscompagnie, welche „alle Handelsoperationen des Landes in ihren Kreis zieht und zu „einer Masse vereinigt. Die ganze Nation wird eine Corpo„ration von Handeltreibenden, deren Cassier die königliche Bank ist, in welcher sich folglich alle Vortheile des „Geld- und Waarenhandels vereinigen.

„Eine innige Verbindung des königlichen und des Volksvermögens ist eine der Hauptstützen des neuen Systems. Es handelte „sich darum, die Fehler der alten Verwaltung wieder gut zu machen „unter welcher man nichts mit dem Könige zu thun haben wollte, „und selbst seiner Umgebung jedes Darleihen verweigerte. Was „hätte mit der Zeit bei solchem Zustande aus dem Lande werden „sollen? Der Staatsschatz ist der Hauptquell von dem „aus sich das Metallgeld im Reiche verbreitet, versiegt „derselbe, so leiden auch die entferntesten Theile. Beweis dafür sind die vielen Banquerotte unter der letzten Regierung.

„Wie kann dem abgeholfen werden? Ich will es sagen, ohne „Rücksicht auf den augenblicklichen Schrecken der gewöhnliche Men„schen dadurch überkommen wird: Man muß alles Geld zum „Könige bringen, nicht als Darleihen — die Zinsen „würden ihm zur Last fallen — nicht als Steuer, — es „liegt in seinem Interesse diese aufzuheben, — sondern als bloßes Depot in der Bank, welches nur nach „Bedürfniß zurückgezogen wird.

„Man wird hier einwenden: Der König ist unumschränkter Gebieter, und absolute Gewalt entfernt jedes Vertrauen. Allein dies „ist unrichtig; denn das Vertrauen gibt ihm gerade zehnfach, was „er Euch an Geld nehmen könnte. Wenn der frühere Credit des „Königs, der darin bestand, daß man gegen lästige Zinsen und das „Versprechen pünktlicher Zahlung bei Verfallzeit Geld herauszulocken „verstand, dennoch ein großer Vortheil war, wie soll der gegenwärtige nicht einen weit größeren bieten? Dieser besteht in einer De„ponirung des Geldes ohne Verzinsung und da diese Schuld jeden „Augenblick (nach Sicht) einzufordern ist, wird mit der Zeit und

„durch allmäliges Vertrauen der Verfalltag ins Unendliche prolongirt „werden."

„Warum soll also der König die Regeln des Systems verletzen, „welches ihm das benöthigte Geld und den zehnfachen Credit umsonst „verschafft? Er gliche dann einem Besitzer von 10 Häusern, der um „eines zu erhalten, das ihm Niemand streitig macht, die neun andern „niederreißen würde.

„Wenn Sie jedoch das vorgeschlagene Depot verweigern, d. h. „zur alten Verwaltung zurückkehren wollen, so wird der König als „absoluter Herr um seine Ausgaben bestreiten zu können, Ihr Geld „aus Ihren Koffern ziehen, entweder durch Zwangsanlehen, die ihn „zwar ruiniren werden aber Sie mit, oder durch vermehrte Aufla- „gen deren Betrag für Sie verloren ist. —

„Die Bank ist bezüglich der Finanzen das Herz des „Landes, wohin alles Geld zurückkehren soll, um die „Circulation von Neuem zu beginnen. Diejenigen, welche „es aufhäufen oder zurückhalten wollen, sind wie Theile oder Extre- „mitäten des menschlichen Körpers, welche das nährende Blut im „Laufe hemmen wollten. Sie würden so bald das Lebensprinzip im „Herzen in den übrigen Gliedern und bei sich selbst zerstören.

„Sie haben nur in so weit einen rechtlichen An- „spruch auf das Geld, als Sie es zur Befriedigung „Ihrer Wünsche und Bedürfnisse durch Ihre Hände „gehen lassen. Diesen Fall ausgenommen gehört sein „Gebrauch Ihren Mitbürgern an, und Sie können ihnen „denselben nicht entziehen, ohne eine öffentliche Unge- „rechtigkeit und ein Staatsverbrechen zu begehen, des- „sen ich Sie nicht für fähig halte. Das Geld trägt das „Gepräge des Fürsten und nicht das Ihrige, um anzu- „zeigen, daß es Ihnen nur als Umlaufsmittel angehört „und es Ihnen nicht zusteht sich dasselbe zu andern „Zwecken anzueignen. Die Monopole auf die Lebensmittel ha- „ben keine so traurigen Folgen als das Geldmonopol, welches sie „alle repräsentirt. Der Fürst ist immer gegen diejenigen, welche „Geld bei einer Umprägung zurückhielten, eingeschritten; warum soll

„er nicht ebenso verfahren, wo es sich um den Credit handelt? Ich „wundere mich über gewisse Leute, die behaupten, die Confiscationen „werden Unzufriedenheit erregen, bilden sie sich in Wahrheit ein, „das Volk werde die Menschen beklagen, die ihm seinen Unterhalt „rauben wollen, und die um einst sicher gestellt zu sein, nach Kräf„ten dahin arbeiten jetzt alle Welt zu Grunde zu richten?

„Wird das Volk, das alle reiche Geizhälse instinktmäßig haßt, „nicht begreifen, daß es bei der Bank auch seinen Theil am Gelde „hat, das bei den Schätzesammelnden ihm entzogen wird? Ich sage „Ihnen, daß Sie verhaßt sind, nicht blos dem Volke, sondern jedem „Redlichen, der weiß, wie viel an der Erhaltung des Systems ge„legen ist.

„Diese Wuth aufzuhäufen, ist durch das außerordentliche Stei„gen der Aktien entstanden. Die Meisten glaubten durch ihren Ge„winn überrascht Haufen Goldes und Silbers anlegen zu müssen, „was sie „realisiren" nannten. Sie übersahen, daß die Aktien nicht „sowohl umlaufendes Geld, als vielmehr Capital repräsentirten, zu„mal sie zum Theil die alten Staatsschuldbriefe ersetzten. Dieser „Umstand wurde handgreiflich durch die staunenswerthe Höhe, zu wel„cher diese Actien stiegen. Denn ihr Werth übertrifft jetzt weit den „alles Goldes und Silbers im Königreich.

„Hier wird vielleicht Jemand den Einwurf machen: Gerade da„rin haben sich die Actien als ein falsches und trügerisches Gut ge„zeigt, und man hatte Recht den günstigen Augenblick zu benützen. „Darauf erwiedere ich: Alle Häuser in Paris zusammengenommen „haben vielleicht größern Capitalwerth als alles im Lande befindliche „Geld. Alles Gold in den Minen Peru's könnte den Grund und „Boden Frankreichs nicht bezahlen; haben aber deßhalb Häuser und „Grundstücke blos eingebildeten Werth und wird auf diese Rücksicht „hin eine allgemeine Realisirung derselben stattfinden? Solcher Wahn„sinn würde Häuser und Grundstücke entwerthen und am Ende wür„den selbst die Käufer fehlen. Was hält die Liegenschaften so im „Werthe? Allein der Umstand, daß man sie nicht verkauft um zu „realisiren, sondern sich gewöhnlich mit dem Ertrage begnügt.

„Von dieser Seite muß man sich gewöhnen auch die Actien zu „betrachten. Nicht den Despotismus hat das System zu fürchten, „sondern die Agitation und das üble Verfahren derjenigen, die ihm „doch öffentlich ihre Anerkennung nicht versagen können."

Dieser Brief, welcher einen Theil der wahren Ansichten Law's offen darlegt, und zugleich als Folge einer gereizten Stimmung die reichen Speculanten dem Volke schonungslos als seine Feinde hinstellt, erregte großen Aerger und Unwillen bei den Missisippiern. Sie beklagten sich laut über Law, nannten ihn einen gefährlichen Menschen, der auf den Umsturz alles Bestehenden ausgehe und das Volk gegen sie aufhetze. Ihre Bestürzung wurde aber noch größer als am nämlichen Tage eine königliche Deklaration erschien, welche den Gebrauch des Goldes und Silbers gänzlich abschaffte. S. M. erklärte nämlich:

„Um für unsere Unterthanen wohlfeilere Preise der Lebensmittel „zu bewirken, den öffentlichen Credit zu erhalten, den Umlauf zu er„leichtern, den Handel und die Manufacturen zu heben und zu be„günstigen, haben wir für nöthig gefunden, den Werth der Münzen „zu mindern, den Gebrauch des Goldes zu verbieten und die Thaler„stücke in solches Geld das für den Handel geeigneter ist umzu„wandeln. Es wird deßhalb verordnet:

„Die Goldmünzen sollen bis zum 20. März in Paris, bis zum „1. April in den Provinzen à 1200 Livres die Mark Cours haben, „und dafür auch in den Münzstätten angenommen werden. — Vom „1. Mai an ist Jedermann im Königreich — gleichviel ob Fremder „oder Eingeborner, und ohne Unterschied des Ranges und Standes — „untersagt, französische oder fremde Goldstücke, verarbeitetes oder un„verarbeitetes Gold im Besitze zu haben bei Strafe der Confiscation „zu Gunsten der indischen Compagnie. Vom 1. Januar 1721 an „darf kein französischer Unterthan oder Fremder Silber oder Silber„geld bei sich aufbewahren, die kleinen Münzstücke ausgenommen. „Der Gebrauch von Spielmarken bleibt gestattet. — Jeder Hehler oder Begünstiger bei der Geheimhaltung solcher verbotener Ge„genstände soll exemplarisch gestraft werden. Klöster und weltliche „Corporationen sollen ihre Privilegien und Immunitäten verlieren

„und überdieß mit 10,000 Livres gebüßt werden. — Alle Beamte, „welche Inventare, Versiegelungen ꝛc. vornehmen, haben wenn sie „verbotene Gegenstände vorfinden bei Strafe der Amtsentsetzung und „einer Buße des 4 fachen Betrages davon Anzeige zu machen, wor„auf sie die Hälfte der konfiscirten Summe erhalten sollen. — Rich„terliche Personen haben sich an solche Orte worüber Anzeige erstat„tet zu begeben die Confiscation zu Gunsten des Angebers, der nicht „gehalten ist seinen Namen zu nennen, oder zu Gunsten der Com„pagnie vorzunehmen. — Vom 20. dieses Monates wird für Paris „Gold von 1200 auf 1050 Livres, Silber von 80 auf 70 Livres „per Mark reduzirt und zu diesem Cours in den Münzstätten ange„nommen. Vom 1. April wird für das ganze Königreich der Cours „des Goldes auf 900 Livres, des Silbers auf 60 Livres bestimmt. — „Vom ersten Mai an sind die Goldmünzen außer Cours und wer„den nur noch in den Münzstätten bis zum 1. Juni zu 750 Livres „die Mark angenommen. Silber soll von Monat zu Monat den 8. „Theil seines gesetzlichen Werthes verlieren und vom 1. Januar 1721 „an außer Circulation gesetzt werden. Die 1 Livres Stücke und die „1/6 Thaler, die gegenwärtig 30 Sous gelten, sollen von Monat zu „Monat um 2½ Sous herabgesetzt werden, so daß sie am 1. De„zember noch 10 Sous gelten. Die 1/12 Thalerstücke im Ver„hältnisse."

Diese königliche Erklärung setzte alle Gemüther in Angst und Schrecken. Ein allgemeines Mißtrauen griff Platz, selbst gegen die eigenen Freunde und gegen das Hausgesinde, da durch die Namensverschweigung des Angebers der Denunciation Thüre und Thor geöffnet wurde.[29]) Es fehlte auch nicht an Elenden, welche sich auf solche Art zu bereichern suchten. Besonders waren es Mäckler, welche durch ihre Geschäftsvermittlung Kenntniß von den verdächtigen Personen hatten. Der Schurkerei war eine neue Erwerbsquelle geöffnet.

29) Diese Deklaration gab zu dem Witzworte Veranlassung: Man könne nun nicht mehr daran zweifeln daß Law's Bekehrung aufrichtig sei, da er nun die Inquisition einsetze, nachdem er zuvor durch die Umwandlung des Metalles in Papier die Transsubstantiation bewiesen habe.

Es kam sogar der Fall vor, daß ein Sohn den eigenen Vater denuncirte, worüber alle Welt und selbst der Regent so empört war, daß letzterer den unnatürlichen Sohn bestrafen ließ. Das unnatürliche Gesetz aber blieb in Kraft. Die verhängten Confiscationen wurden jedesmal zum abschreckenden Beispiele durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Es wurde damit auch so viel bewirkt, daß im Laufe des Monates März 44,696,190 Livres — 80 Livres per Mark — in die Bank flossen.

Die Strasse Quinquempoix war noch immer der Sammelplatz der Papierspeculanten. Sie war aber auch allmälig das Rendezvous einer Menge von Abenteurern und hergelaufenen Gesindels geworden, wozu aller Herren Länder ihr Contingent gestellt hatten. Solche, die nicht als Unterhändler, Handlanger ꝛc. einen Verdienst erhalten konnten, suchten sich durch Betrug und Diebstahl ihre Subsistenzmittel zu schaffen. So nahm die Unsicherheit der Person und des Eigenthums immer mehr zu, und Raubanfälle sowie Einbrüche waren an der Tagesordnung. Eine Ordonnanz befahl deshalb alle Vagabunden, Bettler und Heimathlose aufzugreifen, und in die Colonien zu schicken. Nichts destoweniger dauerte das alte Treiben fort, so daß am 22. März eine neue Ordonnanz erschien, welche die Versammlungen in der rue Quinquempoix sowie das Halten von Bureaux daselbst bei Strafe verbot. Als Grund ist angegeben, daß seitdem die Actien festen Cours haben alle Speculation überflüssig und es dringend nothwendig sei, die Handwerker und Diener, welche ihre Meister und Herren verlassen um zu speculiren wieder zur frühern Beschäftigung zurückzubringen.

Wie dringend hier polizeiliche Fürsorge geboten war, zeigte eine Mordthat, die noch am nämlichen Tage, an welchem die Ordonnanz erschien, vorfiel. Ein Abkömmling der alten und berühmten gräflichen Familie Horn war durch liederlichen Lebenswandel in seinen Vermögensverhältnissen gänzlich zurückgekommen. Um die Mittel zur Fortführung seiner früheren Lebensweise zu erhalten, ermordete und beraubte er mit Hülfe zweier Verbündeten einen Mäckler, den er unter dem Vorgeben Actien kaufen zu wollen in eine Schenke der rue Quinquempoix gelockt hatte. Wenige Stunden nach verübter That

von der Polizei ergriffen, wurde er vier Tage darauf auf dem Grève-Platze lebendig gerädert, obgleich sich der französische und fremde Adel eifrigst für seine Begnadigung verwendet hatte.

Der Monat April verlief, ohne daß etwas Besonderes vorfiel. Die Actien hielten sich diese Zeit hindurch so ziemlich auf 9000 Livres. Höchstens ist ein arrêt vom 19. erwähnungswerth, welches die Anfertigung von 438 Millionen neuer Banknoten von 1000, 100 und 10 Livres befiehlt und verordnet: daß im Laufe der nächsten 3 Monate die Noten von 1000 Livres zurückgebracht werden müssen, um in kleinere Abschnitte getheilt zu werden. Die Gesammtsumme der bisher einschließlich obigen Betrages gefertigten Noten wird offiziell auf 1200 Millionen angegeben.

Die neue Notenemission zeigt, daß mehr Actien in die Bank zum Verkauf gebracht als dort begehrt wurden. Die Noten von 10,000 Livres waren bei dem fixen Course der Aktien von 9000 Livres unbrauchbar und hinderlich. Die Maßregel bezweckte also Erleichterung des Geschäftsverkehres. Dagegen zeigt das Anfertigen neuer 10 Livres Noten, daß man deren Einlösung, die im arrêt vom 23. Februar angekündigt worden, nicht auszuführen gedachte.

Auf das geschäftige Treiben in der rue Quinquempoix war nach dem Erscheinen des arrêt vom 5. März eine ziemliche Stille erfolgt. Die Leute, welche sich dort noch versammelten, wurden von der Schaarwache auseinander getrieben. Bald erwachte aber wieder die zur Gewohnheit gewordene Wuth zu speculiren und die aus dem alten Viertel vertriebenen Geschäftsleute hielten an verschiedenen Plätzen, vornehmlich auf dem Place des Victoires ihre Zusammenkünfte. An einem Orte verjagt, sammelten sich dieselben an einem andern wieder. Seit der königlichen Deklaration vom 11. März war die Zahl der Gegner Law's immer größer geworden. Die reichen Speculanten den Späheraugen der Denuncianten beständig ausgesetzt, verhehlten ihren Unmuth nicht und suchten auf alle Weise gegen das System zu agitiren. — Da alle Zwangsmaßregeln nichts halfen, so wurde wiederum versucht durch ein Schreiben auf die öffentliche Meinung zu wirken und im Mai 1720 ein Brief unter das Publikum verbreitet, dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem wiedergegeben ist:

„Der beträchtlichste Theil der Staatsangehörigen besteht aus Hand-
„werkern und Arbeitern oder aus den Land- oder Städtebewohnern
„und den Kaufleuten. Sie sind die Quellen aller Reichthümer im
„Staate und sie erhalten alle andern Stände. Diese Klassen sind
„die zahlreichsten; besteht aber ihr Vermögen in Renten? Nein. Also
„leiden sie durch die Heimzahlung keinen Nachtheil. Die Rentenbe-
„sitzer bilden nur einen kleinen Bruchtheil der Nation und kön-
„nen ihr Vermögen nun sicherer in Actien anlegen. Sie sind sicher,
„weil der Staat die Dividenden leichter bezahlen kann durch den Cre-
„dit und das Geld der Bank. Jeder Gläubiger sucht bei seinem
„Schuldner zwei Vorbedingungen; guten Willen, und das Vermögen zu
„bezahlen. Ohne diese zwei Eigenschaften haben selbst Zwangsmittel
„nur den Erfolg den Banquerott zu beschleunigen und neue Kosten
„für den Gläubiger zu verursachen. Da gegen den König kein Zwangs-
„verfahren stattfindet, so ist unter jeder Regierung die Gefahr eines
„Mangels an gutem Willen vorhanden. Es handelt sich also um den
„zweiten Punkt, nämlich das Vermögen zu zahlen und dafür soll
„durch den Credit Vorsorge getroffen werden."

Die erste Anwendung des Credits ist Münze durch Papier re-
„präsentiren zu lassen. Im Handel laufen mehr solche papierne Zah-
„lungsanweisungen um, als sich baares Geld in den Cassen der
„Kaufleute befindet. Ein solcher Schein läuft von Ort zu Ort, von
„Hand zu Hand, und macht bei jedem Umsatze eine Summe Geldes
„entbehrlich.

„Das System hat nichts anderes gethan als das, was bisher
„unter Privaten im Gebrauche war, auf das ganze Volk auszudeh-
„nen, beim Könige beginnend. Eine locale Einrichtung wurde ge-
„neralisirt.

„Man wird dagegen einwenden, daß Privatcreditpapiere sich durch
„die Freiheit der Annahme erhalten; ich behaupte aber im Gegentheil,
„daß gerade dieser Umstand dem Credite schadet, denn die erste ver-
„weigerte Annahme bringt eine Stockung im Umlaufe hervor, und
„bewirkt ein Zurückgehen des Scheines an den Aussteller. — Ist da-
„gegen Jedermann zur Annahme verpflichtet, so kann der Fall eintreten,
„daß er nie zurückkömmt und der Aussteller nie eine Zahlung zu leisten hat.

„Dies liegt so am Tage, daß ich mich der Beweisführung schä-
„men würde, wenn es nicht dennoch Leute gebe, welche der gegen-
„wärtigen Regierung die Einführung eines Zwangscredits vorwerfen.
„als ob irgend ein Credit ohne Gesetz und Statut bestehen könnte!
„Selbst das Metallgeld bedarf derselben und die Masse des Volkes
„würde nie eine Münze annehmen, zu deren Zurückweisung irgend
„Jemand das Recht hätte.

„Sie werden mir aber endlich einwenden, daß sie nicht begreifen,
„daß das Papier in Wirklichkeit die Waaren bezahlen könne; und
„wenn es dazu dient, so müsse der letzte Besitzer der Note gewiß im
„Verlust sein. Ich könnte darauf erwiedern, daß bei der Circulation,
„wie sie das System herstellt, sich dieser letzte Inhaber nicht findet,
„aber ich habe eine noch viel entscheidendere Antwort:

„In der menschlichen Gesellschaft gibt es keine andern reellen
„Güter als Lebensmittel und Waaren und keinen reellen Handel als
„den Tausch dieser Lebensmittel und Waaren. Das Gold, das Sil-
„ber, das Kupfer, die Banknoten, die gezeichneten und an Schnüre
„gereihten Muscheln, deren man sich an gewissen Küsten Afrika's be-
„dient, sind nur Repräsentanten oder Uebertragungszeichen der reellen
„Güter. Alle diejenigen, welche auf eigenem Grund und Boden solche
„reelle Güter erzeugen oder sie auf Landstrichen und in Gewässern
„die eigentlich Niemand zugehören sich aneignen, haben das Recht,
„wenn sie solche Lebensmittel oder Waaren den Begehrern aushän-
„digen von denselben im Tausche ein anderes Gut zu erhalten.

„Da nun diese häufig keines haben, welches jenen zusagt, so ge-
„ben sie ihnen mit dem Uebertragungszeichen einen Empfangsschein der
„zwar unbestimmt ist in Bezug auf die Natur des erhaltenen Gutes,
„jedoch bestimmt in Bezug auf seinen Preis. So betrachte ich selbst
„einen Thaler wie eine Anweisung die folgendermassen lautet: Ir-
„gend ein Verkäufer wird dem Inhaber Lebensmittel oder Waaren
„auf Verlangen bis zum Betrage von 3 Livres einhändigen, für wel-
„chen gleichen Betrag ich selbst Waaren oder Lebensmittel empfangen
„habe. Als Beglaubigung dient das Bildniß des Fürsten oder ein
„anderes Zeichen der öffentlichen Gewalt.

„Alle Uebertragungszeichen sind also ohne Unterschied gleich, in-

„soweit sie alle Arten von Güter repräsentiren und das allgemeine „Maaß ihres Preises und Werthes sind. Wenn es mit den Lebens„mitteln so stände, daß ich, wenn kein Uebertragungszeichen vorhan„den, 2 muids Getreide für 1 muid Wein geben müßte, so würde „ich nach Einführung von Uebertragungszeichen nur ein solches für „1 muid Getreide, für 1 muid Wein dagegen zwei geben. Dies „leuchtet ein und zeigt, daß wenn das Bankbillet nie in Metallgeld „umtauschbar wäre — was jedoch der Fall ist — gleichwohl kein Noten„inhaber verlieren würde, weil er auf eine ihm passende Waare den„selben Anspruch hat, als der erste, welcher sie empfing.

„Es handelt sich nun darum, zu untersuchen, welches in einem „Staate die geeignetsten Uebertragungszeichen sind. Dieselben können „aus Stoffen bestehen, die an und für sich keinen Preis haben oder „doch einen so niedern, daß derselbe gar nicht in Betracht kommt, „wie das Papier oder die Muscheln, oder aus Stoffen, die „selbst eine gesuchte Waare sind, wie die Metalle, und un„ter diesen kann man wieder entweder solche wählen, die im Lande „erzeugt werden, wie Eisen und Kupfer, oder solche, die vom Aus„lande bezogen werden, wie Gold und Silber.

„In früher Zeit schon ist man dahin gekommen Metalle als „Uebertragungszeichen oder Geld zu gebrauchen, wegen ihrer Dauer„haftigkeit und Theilbarkeit. Man hat bei dem Eisen und Kupfer „angefangen, die sich fast überall vorfinden; denn man verfiel natür„licher Weise nicht auf einen Stoff, den man erst vom Auslande be„ziehen muß, um ihn als Uebertragungszeichen für einheimische Waa„ren zu benützen. Ich begreife vollkommen, daß die Gold- und Sil„berminen besitzenden Völker den verführerischen Glanz dieser beiden „Metalle andern Völkern gegenüber zu ihrem Vortheile auszubeuten „wußten. Diese Verführung hat diesen Völkern unermeßlichen Ge„winn verschafft, indem sie gleichsam als Tribut die Waaren der an„dern Völker an sich zogen, die letzteren aber dahin brachten, daß „ihnen oft der Stoff zum Gelde mangelte und bei Ueberfluß an Waa„ren deren Umsatz stockte. Dieser Mangel kommt entweder daher, „daß die Leute diese Uebertragungszeichen wie einen wahrhaften „Schatz aus Furcht oder Mißtrauen verwahren, oder daß die be-

„nachbarten Staaten durch lockenden Gewinn das Gold und Silber „an sich zu ziehen verstehen.

„Das beste Mittel gegen dieses Uebel ist den Leuten ein Ueber„tragungszeichen zu verschaffen, dessen Stoff ein einheimischer, „dessen Menge der Fürst nach Bedürfniß des Staates „und des Handels mehren oder mindern kann, und das vor „Allem nicht den mindesten innern Werth hat. Das ist „der Hauptumstand, auf welchen ich den Nachdruck lege. „Gold und Silber sind an und für sich Waaren wie andere auch. „Der Theil derselben, welcher zu Geld verwendet wurde, blieb be„ständig für diesen Gebrauch bestimmt, und es war den Goldschmieden „immer verboten Louisd'or oder Silbergeld zu verarbeiten. So wurde „dieser ganze Theil dem gewöhnlichen Handel durch ein Gesetz ent„zogen, das zwar durch die Art und Weise der frühern Verwaltung „begründet, aber an und für sich höchst nachtheilig ist. Es ist ge„rade so, als ob man einen Theil der im Lande vorhan„denen Wolle oder Seide weggenommen hätte, um Ueber„tragungszeichen daraus zu machen. Würde man nicht „besser dabei fahren, wenn man die Metalle ihrem ur„sprünglichen Gebrauche zurückgäbe, und als Uebertra„gungszeichen Stoffe anwendete, die an und für sich keine „andere Verwendung zulassen, so daß man nie versucht wäre, „sie ihrer eigentlichen Bestimmung — die im Umlaufe besteht — zu „entziehen.

„Der Fürst hat eine unmittelbare Gewalt über die, welche das „baare Geld einschließen und verbergen, weil es den Privaten nur „als Circulationsmittel dienen darf und ihnen verboten ist, sich das„selbe in einem andern Sinne anzueignen. Ich freue mich diese schon „in einem früheren Briefe ausgesprochene Behauptung wiederholen und „erläutern zu können, da Sie mir zu verstehen geben, daß dieselbe „manche Leute überrascht und unangenehm berührt habe. Ich habe „nicht gesagt, daß es dem Fürsten erlaubt sei, alles baare Geld im „Lande einzuziehen, sich dasselbe anzueignen und seine Unterthanen „in Dürftigkeit zu lassen. Dieß hat das frühere Gouvernement bei „der Umprägung der Münzen zum Theil gethan und daher sind die

„Münzbillete entstanden. Dem Staate gehört alles baare „Geld. Dieser wird in Frankreich durch die Person des „Königs repräsentirt und das Geld gehört ihm, wie die „Landstraßen, die er nicht deßhalb besitzt, um sie seinen „Domainen einzuverleiben, sondern um zu verhindern, „daß kein Unterthan sie sich aneigne. Wie es dem Könige „allein zusteht die Landstraßen des öffentlichen Nutzens wegen einer „Umänderung zu unterwerfen, so ist es ihm auch erlaubt, das Me„tallgeld durch ein für das Publikum vortheilhaftes Uebertragungs„zeichen zu ersetzen, dessen Annahme er selbst nicht verweigert. So „lange Gold- und Silbergeld das Bildniß des Fürsten oder ein „anderes öffentliches Kennzeichen trägt, und diejenigen, welche es ein„schließen, dasselbe selbst als ein Uebertragungszeichen betrachten, ist „der Fürst vollständig berechtigt, sie zur Herausgabe desselben zu „nöthigen, weil sie dieses Geld seiner ursprünglichen Bestimmung ent„ziehen. Der Fürst hätte dieses Recht selbst in Bezug auf die Gü„ter, deren volles Eigenthum die Unterthanen haben, und er kann „sie nöthigen ihre Felder zu bestellen oder ihre Häuser in der Stadt auszu„bessern bei Strafe des Verlustes, da sie ihre Güter im Grunde „nur unter der Bedingung besitzen, daß sie einen der „Gesellschaft vortheilhaften Gebrauch davon machen. „Um aber bezüglich des Geldes die Nachsuchungen und Confiscationen „zu vermeiden, ist es zuletzt besser bis zur Quelle des Uebels zurück„zugehen und den Leuten ein Geld zu geben, bei dem sie „nicht der Versuchung ausgesetzt sind, es aufzuspeichern.

„Das Papier befriedigt alle Anforderungen, die an den Geldstoff „gemacht werden können. Es ist dauerhaft durch die Leichtigkeit, „womit abgenützte Noten umgewechselt werden können; es ist theilbar; „die Scheidemünze, die man im Umlaufe läßt, vermittelt die kleinen „Ausgleichungen; es ist in Frankreich producirt; die Menge kann der „Fürst nach Bedürfniß herstellen und es hat keinen Werth, der in „Betracht kommen könnte.

„Viele haben sich mit Unrecht über das Verbot aufgehalten, „mehr als 500 Livres baar zu besitzen und Zahlungen über 100 Li„vres in klingender Münze zu leisten.

„Abgesehen von ähnlichen Verboten in früherer Zeit, muß daran „erinnert werden, daß die Banknoten ursprünglich zu großen Zah„lungen, Silbergeld für mittlere und Kupfergeld für kleine Beträge „bestimmt sind.

„Wenn das System noch nicht im Stande war, in vollem Maaße „seine Segnungen zu verbreiten, so tragen seine Feinde die Schuld. „Sie haben die Ausführung einer großen Zahl für das Volk heilsa„mer Operationen hingehalten, indem man vorerst die Schwierigkeiten „und Hindernisse, die sie in den Weg legten, beseitigen mußte. Das „Mißtrauen, welches sie ausstreuten, trägt die meiste Schuld an der „herrschenden Theuerung. Die Handwerker gewöhnen sich nur schwer „an den Gebrauch der Noten, weil sie dieselben beständig verrufen „hören und die Kaufleute benützen absichtlich diesen Umstand, um für „ihre Waaren übertriebene Preise zu fordern. Es sind Undankbare „gegen das System, welches sie bereichert hat ..."

Dieser Brief blieb bei der großen Menge ohne Wirkung, bei den Realiseurs aber vermehrte er den Haß und Groll gegen Law, da der Inhalt der letzten Briefe darauf berechnet schien, das Volk gegen sie aufzureizen.

In diesem bedrohlichen Zustande erhielt sich das System bis zum 21. Mai. An diesem Tage erschien das berüchtigste aller arrêts, welches eine Werthreduction aller Actien und Banknoten ankündigte. In einer gleitenden Scala sollten vom Tage der Publikation anfangend bis zum 1. Dezember 1720 die Actien allmälig auf 5000 Livres, die Banknoten auf die Hälfte ihres Nominalwerthes herabgehen.

Die Fassung des arrêt lautet: „Se. Majestät hat erkannt, daß „der hohe Preis des Geldes dem Lande mehr Nachtheil zugefügt hat, „als alle die Kosten der vielen Kriege des verstorbenen Königs; daß „die Habsucht der Darleiher auf einen solchen Grad gestiegen war, daß sie „für einen Monat höheren Zins begehrten als das Gesetz für das „ganze Jahr gestattet. Durch diesen Wucher waren die Steuern nur „durch strenges Einschreiten gegen die Pflichtigen zu erheben; der Er„lös der Früchte kaum im Stande die Kulturkosten und Abgaben zu „decken. Dieses allgemeine Elend hatte einen Theil des Adels ge„nöthigt, seine Güter um niederen Preis zu veräußern, einen anderen „Theil desselben zu deren Sequestration gebracht. Der Sold der „Truppen und die Gehalte der Beamten konnten nicht mehr bezahlt „werden, Manufacturen, Handel und Schifffahrt lagen darnieder. Der „Kaufmann mußte banquerott werden, der Arbeiter in der Fremde „Verdienst suchen. Dahin kam die ganze Bevölkerung des Landes, „mit Ausnahme der Wucherer, welche allein im Ueberflusse lebten. „Durch die königliche Bank und die indische Compagnie wurde „diesem Uebelstande abgeholfen. Der Adel hat durch das Stei„gen des Güterwerthes Mittel gefunden, sich von Schulden zu „befreien; Manufacturen, Handel und Schifffahrt blühen wieder auf; „der Boden ist bebaut, der Handwerker findet Beschäftigung. — „Nichts desto weniger haben sich Uebelgesinnte gefunden, welche diese „nützlichen Anstalten zu verderben ausgingen, und Se. Majestät nö„thigten das arrêt vom 5. März zu erlassen. Da nun dieses arrêt „nebst der Erklärung vom 11. März eine Reducirung im Werthe des „Metallgeldes verordnet, diese Reducirung aber eine Preisherniedrigung

„aller übrigen Güter zur Folge haben wird, so findet es Se. Majestät „im allgemeinen Interesse geboten, den Nominalwerth oder Preis der „Banknoten und Actien der indischen Compagnie gleichfalls herabzu„setzen, um dieselben in ein richtiges Verhältniß zu dem baarem Gelde „und den übrigen Gütern zu bringen ꝛc., deshalb verordnet Se. Majestät:

„1. Die Actien der Compagnie des Indes sollen von heute an „auf 8000 Livres reducirt werden, vom 1. Juli an auf 7500, am „1. August auf 7000 ꝛc., jeden folgenden Monat aber um weitere „500 Livres, so daß sie am 1. Dezember 5000 Livres gelten.

„2. Die Banknoten von heute an um ½, also auf 8000, 800, „80 und 8 Livres, und dann von Monat zu Monat beziehungsweise „um 500, 50, 5 und ½ Livres bis zum 1. Dezember, wo sie 5000, „500, 50 und 5 Livres gelten.

„3. Bis zum 1. Januar 1721 sollen jedoch bei den Steuer„und Accisеämtern und bei dem Büreau, welches die im arrêt vom „16. Mai bestimmten Leibrentenbriefe auszugeben hat, die Banknoten „zu ihrem bisherigen vollen Werthe angenommen werden, damit die„jenigen Unterthanen, welche entweder gegenwärtig viele Noten besitzen, „und früher nicht hinlängliches Vermögen hatten, sich nun mit Vor„theil Rentenactien verschaffen können.

„4. Alle fremden auf Frankreich gezogenen Wechsel sollen in „Banknoten nach dem Werthe, die sie am Ausstellungstage des Wech„sels hatten, bezahlt werden.

Als Urheber dieses arrêt, welches die Actien um ¼ des ihnen durch arrêt vom 5. März gesetzlich zugesprochenen Werthes, die Noten aber um die volle Hälfte reducirte, wird der Siegelbewahrer d'Argenson der entschiedene Gegner Law's genannt. Schon bei der Gründung des Anti-Systems hatte er, wie der Leser sich noch erinnern wird, seine Hand mit im Spiele, und war seitdem eifrigst bemüht Law's Pläne, wo es nur anging, zu durchkreuzen. Sein Haß steigerte sich noch durch Law's Beförderung zum Generalcontrolleur, eine Stelle, welche d'Argenson selbst 2 Jahre bekleidet hatte, und nun an seinen Feind abtreten mußte. Da seine Intriguen bisher keinen Erfolg gehabt hatten, so verband er sich nun mit dem Staatssecretär des Krieges Le Blanc und mit dem Abbé Dubois,

damals noch Erzbischof von Cambrai. Ohne ihre Verständigung irgendwie durchblicken zu lassen, suchten alle Drei den neuen Finanzminister bei dem Regenten zu verdächtigen. Da dieß fehlschlug, so trachteten die Verbündeten das System bei dem großen Publikum in Mißcredit zu bringen, und d'Argenson gelang es endlich das arrêt vom 21. Mai trotz der heftigsten Opposition Law's durchzusetzen. Law hatte, als er jeden längern Widerstand als unnütz erkannte, die Schwäche das arrêt zu contrasigniren und im Regentschaftsrathe Bericht darüber zu erstatten. Durch letzteren Umstand wahrscheinlich verleitet haben Forbonais und Lemontey[30]) Law selbst als den Urheber bezeichnet, allein offenbar mit Unrecht; denn bei seiner Einsicht in die Lage der Dinge mußte er nothwendig den üblen Eindruck dieser Verordnungen auf das Publikum voraussehen. Zudem ist der ganze Inhalt des arrêt allen Triebfedern des Systems fremd. Der Vorzug des Papiergeldes vor dem baaren Gelde war ein Haupthebel der Law'schen Plane, erfolgte nun eine Reduction des ersteren, so mußte nothwendig das Metallgeld zumal in diesem kritischen Moment das Uebergewicht erhalten. Der ganzen Verordnung fehlt jeder leitende Gedanke. Der Vorwand, das Papier mit dem Metallgelde im Werthe gleichzusetzen, während man darauf ausging, das erstere so viel wie möglich zu entwerthen, ist nicht stichhaltig, da gerade die in der Einleitung citirte Declaration vom 11. März auf die allmälige Aufhebung der Metallgeldcirculation berechnet war; daß man durch Herabsetzung des Actienpreises die Dividende mehren und dadurch deren Absatz befördern wollte, ist gleichfalls nicht wahrscheinlich, da die gleichzeitige Herabsetzung der Banknoten diese Absicht jedenfalls paralysirt hätte. Es ist recht wohl anzunehmen, daß bei einem so schwankenden Charakter wie der des Regenten, bei der üblen Lage, in die das System gekommen war, der Einfluß d'Argenson's augenblicklich vorwiegte. Dieses ist auch die Ansicht der meisten Schriftsteller. Selbst der Verfasser der Lebensbeschreibung des Regenten, der Jesuit Lamothe, der heftigste Gegner Law's und in seiner Stellung gewiß ein Freund d'Argenson's, schiebt letzterem die Ver-

30) Forbonnais, Recherches tom VI. pag. 346. — Lemontey, Histoire de la regence I. pag. 331.

anlaſſung des arrêt zu; ebenſo St. Simon, der dem Regenten ſo nahe ſtand, daß er wohl von dieſen Vorgängen Kenntniß haben mußte [31]). Die Enthebung d'Argenſon's von ſeinem Poſten, die nach dem Widerruf des arrêt hauptſächlich auf Betreibung Law's erfolgte, ſpricht gleichfalls für dieſe Anſicht. Immerhin bleibt jedoch die Verordnung vom 21. Mai oder richtiger deren Veranlaſſung die dunkelſte Partie in der Geſchichte des Syſtems.

Die Wirkung des arrêt war eine unbeſchreibliche, in Paris ſowohl als in den Provinzen. Die Wuth aller Papierbeſitzer, denen man mit einem Federſtrich die Hälfte ihres Vermögens entzog, kannte keine Grenzen. Auf Law fiel die ganze Wucht der Entrüſtung und des Haſſes. Das Volk, deſſen Liebling und Abgott er noch vor Kurzem geweſen, belagerte nun ſeine Wohnung und drohte ihn aufzuhängen. Er war genöthigt beim Regenten Schutz zu ſuchen, der, um ihn aus den Händen der Menge zu retten, ſcheinbar ſeine Verhaftung anbefahl. Zur Beſchwichtigung der erregten Gemüther verbreitete man dann am folgenden Tage eine Flugſchrift, worin man darzuthun ſuchte:

„Daß dieſe Reducirungen nothwendig ſeien, um ein richtiges „Verhältniß zwiſchen den Banknoten und dem baaren Gelde herzu„ſtellen; daß es unmöglich ſei, 3 Mark Silbers für eine, die man

31) Dutot nimmt bei der Beſprechung des arrêt vom 21. eine diplomatiſche Miene an und äußert:

„Peut-être que Mr. Law fut obligé de céder à la force, sans pouvoir le dire, comme un général d'armée qui laisse échapper l'occasion de défaire l'ennemi, parcequ'il a des ordres secrets de ne le pas faire, ordres qu'il ne peut ni ne doit révéler: toute l'armée, qui n'en sait rien, l'accuse et le croit coupable; ce général s'entend blâmer et n'ose se justifier. De même, Mr. Law étant forcé de faire cette opération, il l'ordonna, sans oser dire qu'il n'y avait d'autre part que l'obéissance, pas même à ceux qui lui en représentaient le danger; c'est peut-être la raison pour la quelle on l'en a cru l'auteur.“

(Reflexions pag. 920. Ed. Guillaumain Vgl. damit. Vie de Philippe d'Orleans par. L. M. D. M. London 1736. Thl. 2 pag. 49 und St. Simon, Mémoires tom 18 pag. 215.)

„empfangen, wieder herzugeben; daß dieses arrêt den Actionairen „kein Unrecht zufüge, indem der Ertrag der Actien der nämliche „bleibe und daß der Inhaber der Noten gleichfalls keinen Verlust „erleide. Derselbe habe sein Geld in die Bank à 60, 70 und 80 Livres „die Mark getragen; da nun dies Geld auf 30 Livres per Mark re„duzirt werde, so müsse bei den Banknoten das Gleiche geschehen.

„Daß der wahre Werth jeder Anlage nach dem Ertrage zu „schätzen sei, da nun der Ertrag der Actien nicht abgenommen, so „sei auch der Werth derselben nicht geringer geworden ꝛc. ꝛc."

Für diese Art von politischer Arithmetik war jedoch das Publikum wenig empfänglich; es betrachtete nur seine Noten, die man unbegreiflicher Weise immer für unveränderliche Werthe trotz der Schwankungen des Metallgeldes gehalten hatte, und glaubte dieser Werth habe erst jetzt zu schwinden angefangen. Die Aufregung ward daher immer größer, und man fand Zettel in den Straßen und den Höfen der verschiedenen Hotels folgenden Inhalts: „Mein Herr und „meine Dame man benachrichtigt sie: daß wenn die Dinge keine an„dere Wendung nehmen, nächsten Samstag oder Sonntag eine St. „Bartholomäusnacht gefeiert werden soll. Verlassen sie ihr Haus „nicht und halten sie auch ihre Dienerschaft zurück. Der Himmel „schütze sie vor Feuersgefahr. — Setzen sie gefälligst ihre Nachbarn „von dem Mitgetheilten in Kenntniß."

Die Gelegenheit war für eine Demonstration zu verführerisch, als daß sich die Herren vom Parlamente dieselbe hätten entgehen lassen sollen. Sie, bisher die heftigsten Gegner der Papiercirculation, nahmen nun Partei für die bedrohten Banknoten und sandten am 27. Mai eine Deputation an den König, um ihn um Widerruf des arrêt vom 21. zu bitten. Die Abgesandten wurden jedoch nicht zur Audienz gelassen und kehrten unverrichteter Sache zurück. Die Deputation erhielt alsdann den Auftrag, sich nochmals in das Palais Royal zu verfügen und nicht zu weichen, bis ihnen eine Antwort zu Theil geworden. Nun wurden sie vom Regenten empfangen, und derselbe äußerte sich gegen den ersten Präsidenten: „Mein Herr, ich „freue mich eine Gelegenheit zu finden, um mich mit dem Parlamente „wieder in ein gutes Einvernehmen setzen zu können." In der Zwi-

schenzeit war nämlich ein Regentschaftsrath abgehalten und hauptsächlich auf Betreiben der Herzoge von Bourbon und Antin, des Prinzen Conti und Marschalls Villeroy der Widerruf des arrêt vom 21. beschlossen worden.

Law fügte sich in das Unvermeidliche und kündigte Abends persönlich in den Büreaux der Bank und der Compagnie den Widerruf der frühern Bestimmungen an, der am folgenden Tage durch ein arrêt feierlichst bestätigt wurde.

Zu spät! Das Vertrauen war nun auch bei der Menge, nicht blos bei den Realiseurs dahin, das arrêt vom 21. hatte dem System den Todesstoß versetzt.

Umsonst gab eine Verordnung vom 29. die Einfuhr von Gold und Silber frei und erlaubte den Privaten so viel Geld im Hause zu haben als sie immer wollten. Was half hier der Widerruf des arrêt vom 21., wie sollten die Noten wieder zu Ansehen kommen, wenn man die Circulation des Metallgeldes wieder herstellte! Ueberdieß gaben die zwischen dem 21. und 27. Mai geleisteten Zahlungen und effectuirten Geschäfte zu einer Menge von Prozessen Anlaß, da alle Betheiligte Ersatz für die Reduction eines Fünftheils, welche das arrêt vom 27. wieder aufhob, beanspruchten.

Die Erbitterung gegen Law war so groß, daß er es nur der Geschicklichkeit seines Kutschers und der Schnelligkeit seiner Pferde zu danken hatte, wenn er am 29. nicht der Volksjustiz verfiel.

Am nämlichen Tage wurde die Compagnie aufgefordert, Rechnung abzulegen unter gleichzeitiger Versicherung daß ihr Privilegium unangetastet bleiben und die königliche Gewogenheit ihr nicht entzogen werden sollte.

Die Commission, welche den Status der Bank untersuchen sollte, erwartete Alles in grenzenloser Verwirrung zu finden. Wie groß war ihr Erstaunen, als sie die Geschäftsbücher der Anstalt sämmtlich in der schönsten Ordnung fand, in Folge der neueingeführten doppelten Buchführung; als Law in 48 Stunden seinen Rechenschaftsbericht vorlegte. Es fand sich, daß die Gesellschaft in Folge verschiedener Operationen einen Fonds von 300 Millionen besaß; daß sie die Zahl ihrer Schiffe auf 500 gebracht, reiche Ladungen expedirt,

und die Einnahmen aus den königlichen Gefällen und Steuern bedeutend vermehrt hatte. Die Bewunderung, die man dem Talente des genialen Mannes zollte, war allgemein, so daß der Regent ihm schon am 2. Juni die Leitung der Bank und der Compagnie wieder übertrug. Um dem Publikum scheinbar gefällig zu sein wurde Law seiner Generalcontrolleurstelle enthoben. Dies schmälerte jedoch seinen Einfluß keineswegs. Er setzte sogar den Sturz seines Feindes d'Argenson, sowie die Verbannung der Brüder Paris im Verein mit Dubois, der nun seine alten Bundesgenossen im Stiche ließ, mit leichter Mühe durch. Das Staatssiegel erhielt nun zum zweitenmale d'Agueſſeau und zwar auf persönliches Bitten von Law selbst, der das Parlament durch Reactivirung seines Lieblings versöhnlicher zu stimmen hoffte. Er selbst eilte nach Fresne, dem Wohnsitze d'Agueſſeau's, und führte denselben im Triumphe nach Paris zurück.

Aber Law's Stern war im Erbleichen. Das Vertrauen zum System war dahin und nun stürzte eine Säule seines mühseligen Baues nach der andern zusammen.

Der Leser erinnert sich, daß das arrêt vom 21. Mai hauptsächlich die umlaufende Banknotenmasse, die sich fast auf 3 Milliarden belief, vermindern sollte. Da dieses Mittel gescheitert war, so galt es einen andern Versuch für den gleichen Zweck zu machen, und dies geschah nun im Anfange des Monats Juni.

Von den ausgegebenen 600,000 Actien[32]) war ungefähr die Hälfte in die Bank zurückgekommen, weitere 100,000 Stück im Besitze des Königs hatte derselbe freiwillig an die Compagnie zurückgegeben. Diese 400,000 Stück sollten vernichtet, und so nur mehr 200,000 Actien in Circulation bleiben. Zugleich verzichtete der König auf den Rest seines Guthabens von 900 Millionen, nahm dagegen der Compagnie die 48 Millionen jährlicher Interessen, wofür ihr eine gleiche Summe aus den Gefällseinnahmen versichert war. Für

32) Die 24,000 Actien, die auf Befehl des Regenten angefertigt, kommen hier nicht in Betracht, da sie außer Circulation blieben.

diese 48 Millionen sollten 2½ procentige Renten geschaffen und so ein Theil der Banknoten eingezogen werden. [33])

Da durch die Reduzirung des Actienbetrags auf 200,000 Stück die Aussicht auf die zu erwartende Dividende gesteigert wurde, so verlangte man von den Actionairen einen Nachschuß von 3000 Livres per Actie, und es sollte dieser entweder in Banknoten oder in Actien geliefert werden. Im letzteren Falle würde die Actie à 6000 Livres berechnet, so daß *ein* Stück als Nachschuß für zwei andere zu betrachten wäre. Jedoch sollte bei dem Verfahren kein Zwang stattfinden. Man hoffte die Actionäre dadurch zu ködern, daß man für die Actien, auf welche das Supplement geleistet worden, 360 Livres Dividende versprach, während die andern nur 200 Livres zu erwarten hätten. Auch sollten die Directoren in Verbindung mit mehreren Actionairen eine Assecuranzgesellschaft bilden, welche mit einem Fonds aus 20,000 vollständig eingezahlten Actien versehen, den Aktionairen auf Verlangen ihre Dividende unter der Bedingung garantiren würden, daß der Ueberschuß über die versprochene Summe der Assecuranzgesellschaft anheimfalle.

Man dachte auf diese Art entweder 600 Millionen an Noten oder den dritten Theil der 200,000 Actien aus dem Umlaufe zu ziehen.

Einen weitern Versuch die Banknotenmenge zu mindern, wurde (am 13. Juli) mit Abrechnungen durch Bankfolio's gemacht, zu deren Einführung die Bank schon bei ihrer Gründung ermächtigt worden war. Die Geschäftsleute sollten gegen Einlieferung von Noten laufende Rechnungen in den Büchern der Bank erhalten. Die Gesammtsumme dieser Conti wurden auf 600 Millionen bestimmt. — So konnten allerdings Noten dem Verkehr entzogen werden, allein die Umlaufsmittel wurden dadurch nicht gemindert, da nun das Umschreiben in den Bankbüchern an die Stelle der Noten trat.

Die Wirkung aller dieser Maßregeln war eine geringe und langsame. Von den am 24. Februar und 5. März ausgebotenen

33) Diese Creation der Renten scheint hauptsächlich auf Betreiben von d'Aguesseau geschehen zu sein und sollte wohl das Parlament günstiger stimmen. Vgl. St. Simon, Mémoires tom. 18. p. 227.

14 Millionen Rentenbriefen und Rentenactien waren nur 5 Millionen abgesetzt worden und die nun weiter auszugebenden 25 Millionen — an Capital eine Milliarde betragend — fanden wenig Anklang, da sie nur 2½ % trugen, was zwar nach dem damaligen Course der Banknoten 5 % ausmachte, jedoch denen, welche die Banknoten für voll erhalten hatten, wenig zusagte.

An laufenden Rechnungen gingen gleichfalls nur 200 Millionen ein, und diese hauptsächlich von Directorialmitgliedern der Bank. Law selbst hatte sich bei beiden Operationen mit 5 Millionen betheiligt. [34])

Während diese Vorbereitungen zum Einzug der Banknoten getroffen wurden, suchte ein arrêt vom 11. Juni die Noten wieder empor zu bringen. Es wird nämlich in dem erwähnten Erlasse bestimmt:

„1) Alle in der Bank vorräthig befindlichen Noten von 10,000 „und 1000 Livres, so wie diejenigen, welche durch eine der früher „angegebenen Anlageweisen eingehen, sollen durchstrichen und in Ge„genwart der Vorstände der Pariser Kaufmannschaft auf dem Rath„hause verbrannt werden.

„2) Alle übrigen noch in Circulation befindlichen Noten sollen „im Laufe dieses Jahres gegen neue umgewechselt, und die alten „verbrannt werden.

„3) Es sollen für 500 Millionen neue Banknoten gefertigt „werden.

---

34) Die Mittel um die Notencirculation zu mindern, oder vielmehr das System zu Grabe zu tragen, waren also 10 Millionen rentes perpetuelles auf die Compagnie und 4 Millionen rentes viagères. Von ersterem Betrage wurde 1 Million, letzterer ganz abgesetzt. Es blieben also von den 48 Millionen noch 43 zur Verwendung, von welchen 25 Millionen zu einem Capital von einer Milliarde in Renten auf das Stadthaus verwandelt wurden; daher noch ein Rest von 18 Millionen.

Die Milliarde Renten und die 600 Millionen Bankconti sollten die 2,696 Millionen Noten auf 1096 Millionen mindern, und dieser Rest durch die Nachschüsse auf die Actien und durch die übrigen 18 Millionen getilgt werden.

„4) Die Bestimmung des arrêt vom 5. März bleibt zu Recht „bestehen, daß nämlich Zahlungen über 100 Livres nur in Bankno„ten geleistet werden dürfen; unter 100 Livres ist Gold und Silber „gestattet.

„5) Auf Verlangen müssen auch Banknoten bei Zahlungen un„ter 100 Livres angenommen werden und Seine Majestät gebieten „deshalb die Annahme der 10 Livres Noten bei 3000 Livres Strafe.

„6) Für die Dauer dieses Jahres wird bei Zahlungen solcher „Abgaben, wo eine Zuschußsteuer von 4 Sous per Livre besteht, „für Banknoten dieser Zusatz aufgehoben und bei andern Steuerzah„lungen die Banknoten mit 10 % Agio angenommen.

Wie die Einleitung dieses arrêt angibt, sind diese Maßregeln zur Verminderung des Papierumlaufes getroffen. Dies ist so zu verstehen: Indem die Bank die Noten von 100 und 10 Livres, deren nicht viel mehr als 300 Millionen im Umlaufe waren, in ihrem Büreau auf Verlangen umwechselte, perhorrescirte sie die größeren Abschnitte, um deren Besitzer zu veranlassen, sie zu einer der früher erwähnten Anlageweisen zu verwenden. Deshalb der Zwangscours der Abschnitte von 10,000 Livres, welche natürlich auch im Course gegen die andern einlösbaren verlieren mußten. Die Anfertigung von weiteren 500 Millionen Noten, die freilich damit sich nicht verträgt, scheint durch augenblickliches Geldbedürfniß der Regierung veranlaßt worden zu sein.

Das fortwährende Fallen der Actien und Banknoten seit dem 21. Mai hatte viele plötzlich reich Gewordene, wenn sie noch nicht realisirt hatten, wieder zu armen Leuten gemacht.[35]) Nichts desto

35) Der Pariser Witz besang das Unglück dieser Leute in folgenden Versen:

Lundi j'achetai des Actions
Mardi je gagnai des Millions
Mercredi j'arrangeai mon Ménage
Jeudi je pris un Équipag
Vendredi je m'en fus au Bal
Et Samedi a l'Hôpital.

weniger dauerte die Agiotage und der Papierschacher fort, denn viele kauften nun Banknoten zu niederem Preise, um Schulden damit abzutragen. — Man hatte den Speculanten auch wieder eine ambulante Börse verstattet, und dazu den Vendôme-Platz bewilligt. Da der Platz nur aus Palästen der Großen bestand, so erhielten sie keine Lokale um ihre Büreau's aufschlagen zu können. Man spannte daher mehrere Reihen Zelte auf, und campirte auf offener Straße. Man spielte, tanzte und speculirte und bot alle Gattungen von Waaren zum Verkaufe aus, so daß das Treiben dort das Ansehen eines großen Jahrmarktes bekam. Hier wurden die Möbel eines zu Grunde gerichteten Speculanten öffentlich versteigert; dort in einer Kartenlotterie Schmucksachen verloost; an einem dritten Orte Noten gegen Geld verwechselt. Reiche Stoffe, Meubel, Silbergeschirr, Schmuck, Galanterie- und Putzwaaren fanden sich in Masse ausgestellt. Da die Furcht verschwunden, nahm auch der Luxus wieder zu. Am 4. Juli wurde daher das schon am 4. Februar gegebene Verbot, Diamanten, Perlen und anderes kostbares Geschmeide zu tragen, erneuert, und die Besitzer solcher Gegenstände aufgefordert, dieselben in Monatsfrist bei Strafe der Confiscation im Auslande zu verkaufen, mit dem gleichzeitigen Verbote, den Erlös daraus in der Fremde anzulegen.

Im Juli machte Law endlich einen letzten Versuch, sein System anständiger Weise aus dem Schiffbruch zu retten. Es wurde nämlich am 17. dem Parlamente ein Edict zur Einregistrirung übergeben, welches der Compagnie alle ihre Rechte und Privilegien auf ewige Zeiten bestättigte, gegen die Verpflichtung von Monat zu Monat 50 Millionen Banknoten bis zum Betrage von 600 Millionen aus dem Umlaufe zu ziehen. Die Compagnie sollte zu diesem Zwecke 100,000 neue Actien à 9000 Livres ausgeben und von der Bank eine Milliarde creditirt erhalten.

Am Montag wurd' ich Actionair
Am Dienstag war ich Millionair
Am Mittwoch macht ich großes Haus
Fuhr Donnerstag im Wagen aus
Am Freitag war ich auf dem Ball
Und Samstag — lag ich im Spital.

Während das Parlament über dies Edict deliberirte, ereignete sich am Bankhotel ein Vorfall, der dem hohen Collegium ganz erwünscht kam, für Law aber fast verderblich geworden wäre.

Die Bank hatte nämlich schon längere Zeit die Einlösung der Noten über 100 Livres gegen baares Geld eingestellt. Nur mehr die Noten von 100 Livres und 10 Livres, deren Gesammtemmission sich angeblich auf 339,200,000 Livres belief, fanden zur Umwechslung Annahme. Der eingerissene Mißcredit hatte allmälig diese Noten in immer größerer Menge zur Bank zurückgebracht und die Cassiere waren nun bei der eingetretenen Erschöpfung ihrer Baarvorräthe in großer Verlegenheit. Sie suchten durch Schließen der Bureaux zu früheren Stunden und durch Zahlung in Scheidemünze Frist zu gewinnen, bis endlich ein Staatsrathsbefehl vom 17. Juli, also am gleichen Tage wo obiges arrêt dem Parlamente übergeben worden, die Einlösung auf die Noten von 10 Livres beschränkte. Nun wurde der Zudrang ungeheuer. Jeder fürchtete, das Schicksal der andern Noten könnte in Bälde auch diese kleineren Abschnitte treffen, und die Bankcasse wurde den ganzen Tag über von der niedern Volksclasse, in deren Hände sich meistens die kleinen Noten befanden, belagert. So groß war der Tumult und das Gedränge, daß dabei mehrere Menschen erdrückt wurden. Der Anblick dieser Leichen empörte die ohnehin schon gereizte Menge. Sie zog, die Getödteten in ihrer Mitte tragend und laut nach Rache schreiend, die Straßen entlang vor das Palais Royal, wohin sich Law voll Schrecken geflüchtet hatte. Dort traf der Haufen seinen Wagen, der leer zurückfuhr. Der Kutscher wurde angehalten und da man den Eigenthümer nicht fand, so ließ der Haufen seine Wuth am Wagen aus, der in tausend Tümmer zerschlagen wurde. Der Regent befahl nun, die geschlossenen Thüren des Palastes, die das Volk zu stürmen sich anschickte, zu öffnen. Die Menge drang ein, blieb aber, als sie keinen Widerstand fand, verlegen und unschlüssig im Hofe stehen. Diesen Augenblick benützte der Polizeidirector Le Blanc, nahm einige der stärksten Leute bei Seite und hieß sie die Leichname nach der Kirche von St. Roche — der damaligen Morgue — tragen und dann die Bezahlung für ihre Mühe abholen. Die Angeredeten gehorchten und die Uebrigen folgten und zerstreuten sich mit ihnen.

Das Parlament, — in deſſen Mitte ſich manche Räthe befanden, welche vielleicht nicht ungerne geſehen hätten, wenn Law der Volksjuſtiz verfallen wäre, — benützte die herrſchende Aufregung, um darauf geſtützt, die Einregiſtrirung des Edictes ſtandhaft zu verweigern. Als Motive dieſer Weigerung wurden geltend gemacht: „Das Parlament habe ſich ſtets Allem, was zu Gunſten der Bank geſchehen ſei, widerſetzt, es könne alſo ohne inconſequent zu ſein, dem jetzigen Anſinnen umſoweniger Folge geben, da man ſeine Zuſtimmung ohnehin nur verlange, um einen Theil des Gehäſſigen der Rentenunterdrückung und der Verantwortlichkeit für die neuen Maßregeln auf ſeine Schultern zu wälzen. Es gäbe ſchon Actien genug und die neuen Schritte müßten das öffentliche Elend nur ſteigern." Dieſer Beſchluß wurde am 19. in's Palais Royal überbracht. Da nun trotz aller Vermittlungsverſuche auch an den folgenden Tagen die Einregiſtrirung verweigert wurde, ſo beſetzten am 21. Morgens die königlichen Garden die Sitzungszimmer des Parlaments, deſſen Mitglieder durch königlichen Befehl nach Pontoise verbannt wurden.[36]) Um die Ruhe aufrecht zu halten, wurden 25,000 Mann Truppen in die Nähe von Paris gezogen, und die Straßen der Stadt von zahlreichen Patrouillen durchritten. Das Edict aber wurde am 21. dennoch publizirt.

Am folgenden Tage wurde die Bank, um ähnliche Vorkommniſſe zu vermeiden, auf einige Tage geſchloſſen,[37]) und die Gruppen, die ſich vor dem Hotel bildeten, durch die Wache vertrieben. Um jedoch

---

36) Zu dieſer Verbannung, die auf den Rath von Dubois erfolgte, trug neben der Oppoſition gegen Law wohl auch der Umſtand bei, daß man gerade mit Rom in Unterhandlungen wegen der Bulle Unigenitus war, deren Abſchluß kaum den Beifall des Parlaments — faſt nur aus Janſeniſten beſtehend — gefunden haben würde.

37) Man fand Morgens an die Thüre geſchrieben: „La banque promet d'étouffer à vue le porteur du présent billet", die Banknotenaufſchrift „La banque promet de payer au porteur à vue, la somme etc." parodirend.

das Volk zufrieden zu stellen, wurden an verschiedenen Plätzen der Stadt von dazu beauftragten Personen die 10 Livres Noten in aller Stille eingelöst.

Nach dem Schlusse der Bank wurde auch die Noteneinlösung in den Provinzen, wo sie bisher noch gegen eingeholte Erlaubniß von Seite des Intendanten statt gefunden hatte, eingestellt. Der ganze Papierumsatz beschränkte sich nun auf den Vendome-Platz, wo sich die Lebhaftigkeit immer mehr steigerte. Da aber das Geld wieder selten wurde, so suchte man trotz des Verbotes Schmuck und Edelsteine zu erhaschen. Um nur die Banknoten los zu werden, kauften viele Personen Waaren und Vorräthe aller Art zusammen. Tücher, Wein, Holz, Getreide, Branntwein ꝛc. wurden Gegenstand der Speculation und deren Preis stieg zur großen Calamität der ärmeren Bevölkerung in's Unglaubliche. Ein gewisser Bernard kaufte alle Specereiwaaren auf, und ließ sich dann um sicher zu sein in die Krämerzunft aufnehmen. Ein anderer Missisippier in Toulouse, Namens Vignoles, kaufte alle Lebensmittel auf, und als er deshalb vor Gericht gestellt wurde, entschuldigte er sich damit, daß er dieß nur gethan um bei den hohen Preisen in seiner Vaterstadt eine Theuerung zu verhüten. Der Duc d'Antin hatte alle Stoffe, der Marschall d'Estrée allen Caffee und Chocolade, und der Herzog de la Force alle Unschlittlichter aufgekauft.[38]) In den Magazinen des letzteren, der nach dem Sturze Law's wegen wucherischen Aufkaufs von Lebensmitteln und Waaren vor die Schranken des Parlaments geladen wurde, fanden sich bei der amtlichen Versiegelung: 40 Kisten Thee, mehrere Kisten mit Arzneistoffen und chinesischen Fächern; eine solche mit Candiszucker und über 50,000 Stücke Porcellänwaaren aus Japan. Diese Aufkäufe im Großen machten das Gold und Silber immer rarer, die Noten immer entwertheter.[39]) Beiden Uebeln suchte man durch ein arrêt vom 30. Juli

38) Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte vom 27. Juni 1720.

39) Das Mißtrauen steigerte sich noch durch folgenden Vorfall. Die Verbrennung der aus dem Umlauf gezogenen Banknoten fand auf dem Rathhause in Gegenwart und unter Controlle des Prévôt der Kaufleute statt. Diese Stelle bekleidete damals Herr von Trudaine. Bei einer

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

abzuhelfen. Da im Monate Mai der Versuch, die Noten auf die Hälfte ihres Werthes zu reduziren, mißlungen, so suchte man jetzt umgekehrt durch ungewöhnliche Erhöhung des Metallgeldes die Noten wieder auf pari zu bringen. Man erhöhte nämlich den Nominalwerth des baaren Geldes auf das Doppelte; die Mark Goldes auf 1800 Livres, die Mark Silber auf 120 Livres. Allmälig sollten aber beide Metalle wieder auf ihren gegenwärtigen Cours herabkommen, nämlich am 1. September auf 1575 Livres und 105 Livres, am 16. September auf 1350 resp. 90 Livres; am 1. October auf 1125 resp. 60 Livres. Auf ähnliche Weise auch die Scheidemünze.

Dieses arrêt brachte auf kurze Zeit die Noten wieder al pari mit dem baaren Gelde. Da man aber das Vertrauen in das Papiergeld und noch mehr in die Regierung gänzlich verloren hatte, so fing nach 3 bis 4 Tagen das Fallen der Noten von Neuem an, und am Ende des Monats verloren sie bereits 33%.[40]) Ganz

dieser Verbrennungen erlaubte man ihm nicht die Pakete der zur Vernichtung bestimmten Noten zu untersuchen. Er trug daher die Beglaubigung in's Protocoll mit den Worten ein: „angeblich im Ganzen so und so viele Summen," welches Verfahren seine Absetzung zur Folge hatte.

40) Am 10. Juni standen die Noten gegen Silber 88½. Ende Juni stand der Wechselcours mit 22% Verlust.

Am 3. Juli galt die Note von 100 Livres nur 65, vom 16. bis 30. 47½.

Das arrêt vom 30. Juli hob die Noten al pari. Sie standen im August.

1.	und	2. August	al pari.
		3. „	95
		5. „	88
		6. „	75.
7.	—	9. „	80.
		12. „	71
13	—	14. „	90
		17. „	76
19.	—	21. „	82
22.	—	23. „	72

natürlich. Da die Münzreduktionen schon im Voraus angezeigt waren, so mußte ihnen das Papier mit Nothwendigkeit folgen und konnte sich unmöglich auf die Dauer halten. Der Zweck der Maßregel selbst scheint der gewesen zu sein, daß man durch den hohen Cours des Geldes dasselbe in die Bank locken wollte. Dieselbe kam aber wie alle ähnlichen Versuche nur den Schuldnern zu statten, welche sich nun ihrer früheren Verpflichtungen mit der Hälfte Geldes entledigen konnten. Von welcher verderblichen Wirkung eine solche Anarchie und chaotische Verwirrung im Geldwesen für Handel und Verkehr sein mußte, ist von selbst einleuchtend.

Die von der Compagnie und dem Könige angebotenen Renten hatten hauptsächlich des geringen Zinsengenusses wegen bisher wenig Anklang und Absatz gefunden. Man schritt daher zu einer neuen Emission von 50,000 Actien à 9000 Livres das Stück, womit man 50 Millionen Banknoten, als erste Monatsrate der zum Einzug bestimmten 600 Millionen, aus dem Umlaufe bringen wollte. Dieser Emission folgte am 14. August zu gleichem Zwecke eine zweite von 20,000 Actien. Um nun die übergroße Zahl von Banknoten ferner zu mindern, wurde am 15. August ein arrêt erlassen, welches vorzüglich darauf berechnet war, den Banknoten à 10,000 und 1000 Livres einen Abzug zu schaffen. Es bestimmte nämlich:

„1) Die Banknoten von 10,000 und 1000 Livres werden vom „1. October 1720 an außer Cours gesetzt und ihre Verwendung auf „die weiter unten angegebene Art beschränkt. Die Noten von 100 „und 10 Livres werden jedoch in der Zwischenzeit so viel als thun„lich von der Compagnie zurückgezogen werden.

„2) Die Inhaber von Noten à 10,000 Livres und 1000 Livres „können dieselben für den vollen Betrag verwenden. a) Zur Er„langung lebenslänglicher Renten, die durch Edict vom Monate Juni „creirt worden. b) zum Kaufe 4procentiger Rentenactien. c) zu lau-

---

26. „ 31
27. — 31. „ 33.

Am 25. erschien das arrêt, welches die Actionäre wegen der umlaufenden Gerüchte beruhigen sollte.

„fenden Rechnungen in den Bankbüchern und d) zu Actienſub-
„ſcriptionen.

„3) Alle bis zum 1. October nicht auf einem der angegebenen
„Wege verwendeten Noten von dieſem Betrage werden nach dieſer
„Friſt in 2 procentige Rentenactien umgewandelt werden.

„4) Alle Zahlungen und Contracte über 100 Livres ſollen künf-
„tig in baarem Gelde bedungen werden.

„5) Die auf obige Art aus dem Verkehr gezogenen Noten ſol-
„len ſämmtlich durchſtrichen und dann verbrannt werden.

Man ſieht, es fehlte nicht an Abzugscanälen für die Bankno-
ten, da aber Jedermann einſah, daß die vorgeſchlagenen Operationen
an der Sache ſelbſt nichts änderten, und nur eine neue Schuld an die
Stelle der alten ſetzten, ſo machten alle dieſe Verordnungen wenig
Glück, trotz allem Vorſchub, welchen man der Speculation und der
Agiotage leiſtete.

Seit Anfang des Monats Auguſt war das Nomadenvolk der
Agioteurs von dem Platze Vendome in den Garten des Hotel Soiſ-
ſons ausgewandert. Dieſer Garten gehörte dem Prinzen von Ca-
rignan, welcher es nicht unter ſeiner Würde hielt um des lieben
Geldes willen das höchſt gemiſchte Publikum der Speculanten in ſei-
nen Räumen zu empfangen. Er ließ in dem Garten ſeines Hauſes
ungefähr 800 decorirte Buden bauen, und ſich für jede derſelben 500
Livres monatliche Miethe zahlen. Das Treiben daſelbſt war das
nämliche wie auf dem Place Vendôme, nur daß die Banknoten im
Werthe tiefer, das Metallgeld und die Waaren im Preiſe viel höher
ſtanden als dort. Auch Diebe und andere zweideutige Perſonen fehlten
nicht, durch deren Ueberhandnehmen eine Ordonnanz vom 16. Auguſt ver-
anlaßt wurde, welche die Geſchäftsſtunden im Hotel Soiſſons auf
die Zeit vom 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags beſchränkte, allen
Handel außer mit Papier und Effecten dort unterſagte, und das Hal-
ten von Schenkwirthſchaften und Caffeehäuſern verbot, weil dieſe ver-
dächtigen Perſonen als Zufluchtsorte dienten.

Seit dem Rücktritte Law's von der Stelle als Generalcontrolleur bekleidete Pelletier de Houssaye ein Mann der alten Schule das Ministerium der Finanzen, auf deren Leitung die Gegner Law's und die Männer des ancien régime immer größeren Einfluß gewannen. Die Creation der Rentenbriefe hatte schon dem Publikum gezeigt, daß man zum alten Systeme zurückkehren wollte, und so fanden denn auch Gerüchte von der Einsetzung einer neuen Chambre ardente und einer zweiten Auflage des Visa immer mehr Glauben, gerade nicht zum Vortheil des ohnehin so tief erschütterten öffentlichen Credites. Zur Beruhigung des Publikums erschien daher am 25. August ein arrêt, welches bestimmte:

„Um Ordnung und Vereinfachung in dem Geschäftsgange der „Compagnie des Indes herbeizuführen, soll ein eigener Verwaltungs„rath niedergesetzt, die einzelnen Verwaltungszweige der Gesellschaft „getrennt und deren Leitung unter die 24 Directoren vertheilt werden. „Der Herzog von Orleans bleibt Protector und Gouverneur der „Compagnie, zu deren Generaldirektor Law ernannt wird. Diesem „haben die Vorstände der einzelnen Departements über ihre Ge„schäftsführung Rechenschaft abzulegen. Für die Dauer seiner Amts„führung hat jeder Director 200 Stücke Actien als Caution zu „hinterlegen."

„2) Die Directoren der Compagnie sollen weder „mit ihrem Vermögen noch mit ihrer Person in irgend „einer Weise für die Geschäfte der Compagnie haftbar „gemacht werden, sondern sind nur für ihren persönlichen Wir„kungskreis verantwortlich. Zugleich erklärt S. M. zur Widerlegung „von Gerüchten, welche von Uebelgesinnten verbreitet werden, daß „die Actienbesitzer unter keinem Vorwande jeihres Ge„winnes wegen mit Taxen belegt werden sollen."

Man sieht aus dem Inhalte des arrêt, daß in diesem Augenblicke bei dem wetterwendischen Regenten wiederum der Einfluß Law's überwog, der nun auch eine Wohnung im Palais Royal selbst angewiesen erhielt. — Zugleich wurde von der Compagnie gleichsam als neue captatio benevolentiae eine Bestimmung zu Gunsten der ärmeren Bevölkerung getroffen. Die Tuchhändler von Paris hatten den

Preis der Tücher von Abbeville auf 60 Livres die Elle hinaufgetrieben. Die Compagnie erbot sich dieselben im Großen einzukaufen und dann die Elle um 15 Livres in Banknoten abzulassen. Sie stellte dazu zwei Leute auf, die den Befehl erhielten an eine und dieselbe Person nicht mehr Stoff von einer Farbe als zu einem Kleide nöthig zu verkaufen.[41])

War das letzte arrêt auf die Beruhigung der Gemüther und auf Hebung des Credites berechnet, so mußte dagegen das folgende (vom 2. September) gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Es verordnet nämlich die Anfertigung von weitern 50 Millionen Banknoten in Abschnitten von 50 und 100 Livres, weil die bisher gefertigte Menge nicht hinreiche, um die Noten von 10,000 Livres und 1000 Livres in kleinere Abschnitte umzutauschen.

Diesem arrêt, welches die Banknotenmenge wieder vermehrt hatte, folgte ein anderes vom 15. September, welches die Noten zu vermindern bestimmt war und dagegen wieder neue Actien zur Welt brachte. Es wird darin verordnet:

„1) Die durch arrêt vom 30. Juli beschlossene successive Redu„zirung des baaren Geldes bleibt in Kraft.

„2) Von heute an bis zum 1. October 1720 sollen Banknoten „von 10,000 und 1000 Livres bei Zahlungen nur dann angenom„men werden, wenn die Hälfte des Betrages in baarem Gelde ge„leistet wird. Vom 1. October an sind sie gänzlich außer Cours.

„3) Alle Zahlungen unter 20 Livres müssen baar geleistet wer„den, bei Summen über 20 Livres können für die Hälfte des Be„trages Noten von 100, 50 und 10 Livres gegeben werden. Nur „bei dem Ankaufe von Renten wird die volle Summe in Papiergeld „angenommen.

„4) Die Beträge für welche Privaten in den Bankbüchern lau„fende Rechnungen eröffnet wurden, werden auf den 4. Theil redu„zirt, jedoch steht es den Betreffenden frei ihr Guthaben in Noten „von 10,000 Livres oder 1000 Livres einzuziehen.

---

41) Diese Vorsicht wurde wohl der Realiseurs wegen gebraucht.

„5) Für die vollständig eingezahlten Actien der Compagnie wird „ein fester Cours von 2000 Livres bestimmt. Zu diesem Preise er„öffnet die Bank dafür laufende Conti in ihren Büchern, oder hän„digt auf Verlangen Actien an solche aus, welche einen Credit in „ihren Büchern offen haben.

„6) Der Compagnie wird gestattet 50,000 neue Actien auszuge„ben in 500,000 Partialabschnitten, jeder zu einer Zehntelactie. Da„durch stellt sich mit Hinzurechnung der 200,000 durch arrêt vom 3. „Juni creirten Actien deren Gesammtzahl auf 250,000 Stück.[42]) „Diese Partialactien sind zum Course von 800 Livres gegen Bank„noten von 100, 50 und 10 Livres zu haben, und können „von den Inhabern zur Erwerbung von Bankconti benützt werden. „Die Dividende der Partialactie wird auf 36 Livres, die der ganzen „Actie auf 360 Livres festgesetzt.

„7) Die Subscriptionsquittungen von Actien der Emissionen „vom 31. Juli und 14. August können, wenn die Besitzer nicht vor„ziehen ihre Actien voll einzuzahlen, zur Erwerbung von Partial„actien verwendet werden. Diese Subscriptionsquittungen sollen da„bei à 1000 Livres angenommen werden.

„8) Der Gesammtbetrag der Actien, Partialabschnitte und Bank„conti soll die Summe von 500 Millionen nicht übersteigen, daher „soll immer eine dem Bankcredit entsprechende Summe in Actien de„ponirt bleiben und das Directorium Sorge tragen, daß der festge„setzte Betrag von 500 Millionen nicht überschritten werde.

„9) Die für den Verkauf der Partialactien eingehenden Noten „sollen sämmtlich durchstrichen und verbrannt werden."

Um den Monat September würdig zu schließen erschien am letzten Tage desselben noch ein Edict, welches die vielgequälten Münzen mit einer neuen Aenderung beglückte.

---

42) Das arrêt vom 3. Juni wandelte je 3 Actien in 2 um, und reduzirte so die ursprünglichen 300,000 im Umlaufe gewesenen Actien auf 200,000. — In dieser obigen Rechnung sind die 50,000 Actien vom 31. Juli und 20,000 vom 14. August nicht aufgeführt. Vgl. art. 7 des gegenwärtigen arrêt.

Die Einleitung beſagt: „Wir haben unſeren Unterthanen für „die Zettel von 10,000, 1000, 100, 50 und 10 Livres ſeither Ab„zugswege genug eröffnet. Da jedoch die drei letzten Arten von No„ten unter vielen Leuten verbreitet ſind, welche nicht genug davon „haben, um eine der angegebenen Anlageweiſen benützen zu können, „ſo haben wir eine Umprägung des baaren Geldes beſchloſſen, bei „welcher die alten Münzen mit der Hälfte des Betrages in Noten „eingeliefert werden ſollen.[43]) Dieſe Operation wird bei der großen „Einfuhr von baarem Gelde und Barren, die in der letzten „Zeit ſtattgefunden hat, wie wir hoffen raſch von Statten gehen. — „Wir verordnen deshalb:

„1) Künftig ſollen keine andern Münzen mehr geprägt werden „als Louisd'or 25 auf die Mark (die Mark à 1350 Livres) und „Louis d'Argent oder 1/3 Thaler 30 auf die Mark (die Mark à „90 Livres.)

„2) Dieſe Münzen ſollen einen krauſen Rand erhalten und im „ganzen Lande Cours haben, der Louisd'or für 54 Livres; der Louis „d'Argent für 60 Sous.[44])

Welche babyloniſche Verwirrung! Von einem Syſteme, von einem Faden, der durch das Ganze der Operationen ginge, keine Spur mehr. Die eine Verordnung widerſpricht der andern, je nachdem gerade der Einfluß Law's oder der ſeiner Gegner bei dem Regenten vorwiegt. Ohne Anbetracht der Folgen werden Verordnungen zur Abhilfe augenblicklicher Bedrängniß plan-

43) Man will hier für dieſe kleinern Notenabſchnitte einen Abzugsweg öffnen, und am 2. September hatte man eine neue Ausgabe unter dem Vorgeben gerechtfertigt, es ſei fühlbarer Mangel daran vorhanden.

44) Forbonnais Recherches Bd. VI. p. 362 bemerkt über dieſe Münzveränderung: Die neue Ausprägung ſetzte die Mark Silbers auf 90 Livres. die Mark Goldes auf 1350 Livres. Die Rechnung der Ausländer war dabei ganz einfach. Sie fandten 60 Livres an alten Münzen, kauften dazu 30 Livres Banknoten um 10 Livres baar und empfingen für dieſe 70 Livres 90 neue zurück, die ſie in Frankreich anlegten und dann bei einer Mehrung des Werthes zurückzogen.

und rücksichtslos erlassen. Fallen die Noten, so wirft man Actien in Unzahl auf den Platz um einen Theil der ersteren einzuziehen; entwerthen sich dann wiederum diese durch ihre Menge, so fabrizirt man wieder Banknoten, und Hand in Hand damit geht ein ewiger Münzzwang. Letzterer allein hätte, ganz abgesehen von der Papiercalamität, schon hingereicht allen Credit, alle Industrie, allen Verkehr stocken zu machen. Wie konnte auch von Credit, von Geschäften noch die Rede sein, wenn man gewärtigen mußte, die heute stipulirten Summen morgen schon durch gouvernementale arrêts verändert zu sehen. So kam es, daß im Hotel Soissons das Gold, gleichviel ob gemünzt oder ungemünzt, um sicher zu gehen nach dem Gewichte verkauft wurde, und zwar bezahlte man die Mark mit 18,000 Livres in Noten; ein Preis, den man in der Blüthe des Systems für eine Actie gegeben hatte. Wer Papiergeld besaß, suchte sich dessen um jeden Preis zu entledigen. Ein Zettel von 10 Livres galt im baaren Gelde 40 Sous, und nach diesem Maßstabe stellten sich die Preise der Waaren und Lebensmittel wenn in Noten bezahlt wurde. Die Noth und die Erbitterung wurden daher immer größer. Reichte doch eine Note von 1000 Livres kaum mehr hin, um dem wöchentlichen Bedarf einer bürgerlichen Haushaltung zu genügen. Am erbittersten aber waren die Actionäre über das arrêt vom 25. September. Sie hatten vor 6 Monaten ihre Actien für 9000 Livres gekauft, drei davon der Compagnie eingehändigt und dafür zwei zurückerhalten. Dieses Paar, welches ihnen 27000 Livres gekostet, reduzirte nun das arrêt auf 4000 Livres und noch dazu in Papier. Kein Wunder, wenn im Hotel Soissons, welchen Platz man den Missisipi renversé nannte, 9 Actien für 25 Louisd'or oder eine Mark Goldes verkauft wurden.

Der Monat Oktober begann mit einem arrêt datirt vom 5., welches die Actionäre, die den Nachschuß von 3000 Livres nicht geleistet und die geringere Dividende vorgezogen hatten, auffordert, im Laufe dieses Monates den Zuschuß zu leisten, wobei es ihnen freigestellt ist, Banknoten von 100, 50 und 10 Livres oder ihre alten Actien zu diesem Behufe einzuliefern. Von letzteren würden dann jedesmal 3 alte in zwei neue umgewandelt, wenn sie nicht vor-

ziehen die alten Actien in Rentenactien umzutauschen. Nach dieser Frist werden alle Actien, worauf kein Supplement geleistet, für ungültig erklärt, und der Handel damit bei Strafe verboten.

Fünf Tage darauf wurde weiter bekannt gegeben:

„Se. Maj. hat aus dem Ihr abgestatteten Bericht ersehen, daß „die Summe aller gefertigten Banknoten sich auf 2,696,400,000 „Livres beläuft, von welchem Betrage 200 Millionen Banknoten à „10,000 Livres und 1000 Livres in kleinere Abschnitte ohne Mehrung „der Gesammtsumme getheilt worden sind. — Von obiger Summe „wurden bereits 707,327,460 Livres verbrannt. Der weitere Be„stand von

530 Millionen Erlös von Leibrenten und rentes perpetuelles;
200 „ für Bankconti;
90 „ Einnahmeposten der Compagnie, der Bank und der Münze.

---

820 Millionen, soll gleichfalls thunlichst bald verbrannt wer„den, so daß nur 1,169,072,540 Livres im Umlaufe bleiben. Um „auch diese aus dem Verkehr zu ziehen, sollen, ungerechnet was noch „für den Rest der 25 Millionen Renten vom Monate Juni eingeht, „400 Millionen Capital zu 8 Millionen 2 procentiger Renten nach „Edict vom Monate August, und 100 Millionen Capital zu 4 Mil„lionen 4 procentiger Leibrenten nach den Bestimmungen desselben „Edictes verwendet werden. Außer diesen Anlageweisen können mit „diesen Banknoten Zehntel-Actien erworben werden, wenn die Besi„tzer es nicht vorziehen dieselben in Rentenactien umzuwandeln. — „Da nun Mittel und Wege genug gegeben sind um die Banknoten „vortheilhaft zu verwenden, und dieselben im Verkehr ohnehin in Miß„credit gekommen sind, so hat es Se. Maj. für gut befunden die „Zahlungen in baarem Gelde wieder einzuführen, und vom 1. Ja„nuar 1721 an alle Arten von Ausgaben und Zahlungen bei den „königlichen Cassen in baarem Gelde vornehmen zu lassen. Es wird „deßhalb verordnet:

„Vom 1. November an können Banknoten nur mehr bei frei„williger Annahme an Zahlung gegeben werden. Artikel 3 und 4

„des arrêt vom 15. September sind daher aufgehoben. — Die königlichen Cassen dürfen keine Zahlungen in Noten mehr annehmen, „wenn die schuldige Summe vor dem 1. Januar 1720 fällig war. — „Die Dividende der indischen Compagnie wird bis zum 1. Januar „1721 in Noten bezahlt. — Bis zum letzten November steht es den „Inhabern von Noten zu 100, 50 und 10 Livres frei, sie auf eine „der in der Einleitung angegebenen Arten zu verwenden. Nach dieser „Zeit können sie nur gegen Rentenactien oder Partialactien umgetauscht werden."

Auf dieses arrêt hin fielen die Banknoten auf 10%, d. h. sie verloren 90%.

Man wird sich erinnern, daß das arrêt vom 30. Juli eine allmälige Reduction der Münzen von 14 Tagen zu 14 Tagen bis zum 16. Oktober 1720 angeordnet hatte. Nun verlängerte ein arrêt vom 24. Oktober diese Reducirungen, bei welchen auch das neue Geld inbegriffen war. Vom 1. Dezember an — so lange sollte der gegenwärtige Cours fortbestehen — trat die erste, und am 1. Januar 1721 die zweite Reducirung ein. Die erste reducirte die neuen Münzen: Gold von 54 Livres auf 45 Livres und den Thaler von 9 Livres auf 7½ Livres; die zweite das Gold auf 36, das Silber auf 6 Livres.

Diese Verordnung machte, da für das Publikum Münzveränderungen schon alltägliche Erscheinungen geworden waren, geringen Eindruck, desto größeres Aufsehen erregte dagegen ein zweites arrêt vom nämlichen Tage, welches besagt:

„Seine Majestät hat vernommen, daß die Lage derjenigen Actionäre der Compagnie, welche ihr Papier weit unter den Ankaufspreis „fallen sehen, eine mißliche ist, im Vergleich mit der Lage derjenigen, „welche ihre Actien längst in Banknoten umgesetzt und dadurch zu „einem der Menge verhaßten und dem Staatswohle schädlichen Reichthum gekommen sind; daß viele von den letzteren diese Schätze „zum Theil im Auslande, zum Theil in Renten angelegt, oder zum „Ankaufe von Diamanten, Waaren, Landgütern oder Häusern „verwendet; alle aber das Gold und Silber, das sie nicht verwerthen „konnten, versteckt gehalten haben. Diese Mißbräuche tragen größtentheils an der Theuerung der Lebensmittel, dem Mißcredit der

„Actien und Banknoten, dem Stillstand der Arbeit in den Manu„facturen und der üblen Lage vieler Bewohner der größeren Städte „die Schuld. Obgleich nun diese ordnungswidrigen Zustände, veran„laßt durch so ungleich vertheilten Reichthum, Se. Majestät bestimmen „könnten, diejenigen, welche einen so üblen Gebrauch von ihrem Vermögen „gemacht haben, mit Taxen zu belegen, so findet es Se. Majestät aus „Rücksicht für die gutgesinnten Aktionäre für besser einen mildern Weg „einzuschlagen. Se. Majestät legt daher den schuldigen Aktionären „die Verpflichtung auf, eine ihrem früheren Besitze entsprechende Anzahl „von Aktien zurückzukaufen und so einen Theil der dem Handel ent„zogenen Reichthümer diesem wieder zufließen zu lassen, damit ein dem „Staate so nützliches Institut wie die indische Compagnie erhalten „werde. Se. Majestät befiehlt deßhalb:

„1) Man wird Listen von übelgesinnten Aktionären anfertigen. „Die bezeichneten Personen haben innerhalb 14 Tagen die ihnen auf„erlegte Zahl von Aktien bei der Compagnie einzuliefern.

„2) Diese eingelieferten Aktien sollen bei der Compagnie 3 Jahre „in Depot bleiben, jedoch die in der Zwischenzeit fälligen Dividenden „den Eigenthümern ausgehändigt werden. Nach Umlauf der 3 Jahre „erhalten die Einleger ihr Papier zur freien Verfügung wieder zurück, „und sollen künftig unter keinem Vorwande mehr mit Taxen belegt „werden, wie es Artikel 8 des arrêt vom 29. August bestimmt[45]).

„3) Diejenigen, welche nicht die verlangte Anzahl von Aktien „haben, oder sich dieselben anders woher nicht verschaffen wollen, „können ihren Bedarf von der Compagnie selbst beziehen, die Aktie zu „13,500 Livres in Banknoten, welche sodann verbrannt werden sollen.

„4) Um die gutgesinnten Aktionäre von den übelgesinnten unter„scheiden zu können, haben erstere ihre Aktien innerhalb 8 Tagen ein„zuliefern, und erhalten dieselben nach dem 15. November mit einem „zweiten Gesellschaftsstempel versehen zurück.“

Dieß arrêt brachte unter allen Speculanten eine gewaltige Bewegung hervor. Die Realiseurs, die ihren Reichthum unvorsichtiger Weise zur Schau getragen hatten, oder welche irgend eine Denuncia-

45) Die Citation des Artikels 8 im Augenblicke, wo er eben übertreten wird, klingt hier wie Ironie.

tion befürchteten, suchten durch Protection, Geschenke oder Bestechung zu verhindern, daß ihr Name auf die gefürchteten Listen zu stehen komme. Aber auch die im Erlasse als gutgesinnt bezeichneten Aktionäre befanden sich unerachtet dieses schmeichelhaften Prädicates in keiner behaglichen Lage. Einmal hing ihr Schicksal davon ab, ob die Commission, welche die Listen zu fertigen hatte, die guten von den räudigen Schafen zu unterscheiden verstände, und dann trugen sie an und für sich ein ahnungsschweres Bedenken, ihre Actien in das bezeichnete Bureau des Rechnungsführers Lanauze zu tragen; ein Bedenken, das der Erfolg nur zu sehr rechtfertigte, denn diejenigen, die leichtgläubig genug ihre Aktien zur Umstempelung ablieferten, sahen sie nie wieder. — Die Klügeren suchten daher dieses gefährliche Papier um jeden Preis los zu werden, und so fielen die Aktien immer tiefer.

Dieser letztere Umstand und wohl auch die Befürchtung, daß die tarirten Opfer ihren Actienbedarf, wofür die Compagnie per Stück 13,500 Livres forderte, im Hotel Soiffons zu billigerem Preise erhalten würden, veranlaßte am 25. Oktober eine königliche Verfügung, wodurch die Börse im Hotel Soissons geschlossen, alle Versammlungen dort und anderswo bei Gefängnißstrafe verboten und die Aufstellung von 60 Wechselagenten angeordnet wurde, welche letztere allein das Recht haben sollten, Bureaux zu halten und Geschäfte zu vermitteln.

Hierauf folgte am 29. eine königliche Ordonnanz, welche allen Unterthanen bei Todesstrafe verbot, das Land ohne ausdrücklich eingeholte Erlaubniß zu verlassen, angeblich: damit nicht die auf die Listen gesetzten Actionäre sich mit ihrem Vermögen ins Ausland flüchten könnten. Dieß Verbot sollte bis zum 1. Januar 1721 in Kraft bleiben.

Diese Maßregel kam, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, etwas zu spät. Viele der Reichsten unter den Speculanten hatten in einer Vorahnung, daß sie vielleicht noch zum Opfer ausersehen seien, und gewitzigt durch frühere Vorgänge, sich und ihre Habe schon längst in fremde Länder in Sicherheit gebracht. Unter diesen machte vornämlich das Verschwinden eines Bankbeamten Namens Vernezobre, welcher sich mit circa 40 Millionen, meist in guten Wechseln bestehend, nach seinem Vaterlande Preußen aus dem Staube gemacht hatte,

großes Aufsehen. Allgemein glaubte man, wiewohl mit Unrecht wie sich später auswies, das Geld sei für Rechnung Law's aus dem Lande gebracht worden; ein Umstand, der gerade nicht dazu beitrug, den Vater des Systems bei der Menge beliebter zu machen.

Da, wie schon oben bemerkt, die als gutgesinnt bezeichneten Actionäre keinen großen Eifer in der Ablieferung ihrer Actien zeigten, so wurde der Termin dazu am 1. November für Paris bis zum 10., für die Provinzen bis zum 20. verlängert; des großen Zudranges wegen wie sich der Erlaß ausdrückt [46]). Die bis dahin nicht abgelieferten Actien sollten für null und nichtig erklärt sein. Am nämlichen Tage wurden auch die Subscribenten aufgefordert, ihre Zehntelactien in Empfang zu nehmen; gleichfalls bei Strafe der Annullirung. Am 8. erfolgte dann die gleiche Drohung gegen die Inhaber von Banknoten à 10,000 und 1000 Livres, wenn sie dieselben nicht im Laufe des Monates in Rentenactien umtauschen würden.

Auf der einen Seite Drohung mit Annullirung der Papiere, auf der andern Seite eine angeblich provisorische Ablieferung, die nicht viel besser als eine Annullirung schien. In dieser angenehmen Alternative zogen es die Actienbesitzer vor, dieselben nicht zu Herrn Lanauze zu tragen, sondern sie lieber um Spottpreise zu verkaufen, und Käufer fanden sich noch immer. — Theils waren es Realiseurs, die nun um geringes Geld [47]) einige Actien ankauften, um ihre gute Gesinnung manifestiren zu können; theils waren es andere Optimisten, welche glaubten bei der großen Betheiligung der ganzen Bevölkerung könne der Staat das Papier nicht ganz fallen lassen. Dadurch kam wieder etwas Leben, — nicht in die Actien, sondern in die Geschäfte, und die Speculanten, die durch die Wachen von ihrem alten Tempel vertrieben wurden, sammelten sich nun in und vor den Kaffee- und Schenkwirthschaften.

Als ein Polizeicommissär eine solche besonders zahlreiche Versammlung im Kaffee Rossignol zum Weggehen aufforderte, widersetzte

46) Der Zudrang muß aber fortwährend sehr groß gewesen sein, da am 9. der Termin für Paris bis zum 23. verlängert wurde.

47) Die Actien standen 2000 Livres in Papier, kaum 200 Livres in baarem Gelde.

sich dieselbe und es kam zu Thätlichkeiten. Es erschien deßhalb am 8. eine polizeiliche Verfügung, welche das Verbot vom 25. Oktober neuerdings in Erinnerung brachte, und den Schenk- und Kaffeewirthen untersagte solche Versammlungen von Geschäftsleuten in ihren Locales zu dulden, bei Strafe von 3000 Livres und Schließung ihres Locales. Diese Ordonnanz wurde überall angeschlagen und durch Ausrufer unter Trompetenschall in allen Straßen bekannt gegeben.

Nun begann man auch mit Anfertigung der Strafliſten. Der Anfang wurde mit einem gewissen Dupin gemacht und derselbe um 600 Actien und eine bedeutende Summe in Gold und Silber taxirt. Viele Millionäre, die das Gewitter ausbrechen sahen, brachten nun freiwillig Actien in Depôt. André, ein berühmter Speculant, deponirte allein 1500 Stück.

Am 27. November wurde die Compagnie zu einer Anleihe von 22,500,000 Livres ermächtigt, welche sie zu ihren Handelsunternehmungen und zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen benöthigte [48]).

Diese Summe sollte sie von den Actionären als Betheiligte bei dem Gewinn der Unternehmung einfordern, und zwar 150 Livres — $^2/_3$ in baarem Gelde und $^1/_3$ in Papier — für jede Actie. Dagegen sollten die Gläubiger Handverschreibungen der Directoren erhalten, welche mit 4% zu verzinsen und binnen Jahresfrist einzulösen sind. — Alle Actien, deren Besitzer diese 150 Livres nicht vorgestreckt, sollen nach dem 20. Dezember annullirt, die andern aber als Kennzeichen mit einem dritten Stempel versehen werden. Diese Frist wurde später bis 31. Januar prolongirt.

Am 2. December 1720 wurden die Actien, welche nicht zur Stempelung gebracht worden waren, für null und nichtig erklärt, und der Handel mit denselben bei 3000 Livres Strafe verboten.

Am folgenden Tage wurde der Termin zur Umwandlung der Noten von 10,000 und 1000 Livres in Renten oder Partialactien bis

48) Diese Verpflichtungen waren: Ein dem Könige versprochenes don gratuit von 20 Millionen und weitere 10 Millionen, welche sie als Abschlagszahlung an ihren Pachtschillingen entrichten sollte.

Ende des Jahres verlängert, der Cours dieser Zettel aber schon jetzt für aufgehoben erklärt.

Diese Verfügungen versetzten dem Papiere vollends den Todesstoß. Man verkaufte nun zu jedem Preise. Actien waren um 1 Louisdor das Stück zu haben. Der Jammer war allgemein, da fast kein Mensch ohne Zettel oder Actien war. Viele Familien kamen in Noth, weil ihr Vermögen ihnen in den Händen geschwunden war. Manche Speculanten hatten in der letzten Zeit, um durch äußern Anschein von Wohlhabenheit ihren Credit zu erhalten, den alten Aufwand fortgesetzt, und waren nun an den Bettelstab gebracht. Schuldner wurden von ihren Gläubigern gedrängt, Handwerker und Dienstboten, die eine Zeit lang die großen Herren gespielt, mußten in ihre bescheidene Stellung zurückkehren, und Viele, die stolz im eigenen Wagen gesessen, mußten froh sein, wenn sie noch Schuhe hatten, um nicht barfuß gehen zu müssen. Die Menge, die den fremden Zauberer vor Kurzem noch abgöttisch verehrte, hatte nun nicht Verwünschungen genug für den Urheber des Systems.

Law, der seit der letzten Katastrophe, die sein Leben bedrohte, aus Furcht vor der gereizten Menge das Palais Royal nicht verlassen hatte[49]), verweilte noch bis zum Tage Allerheiligen in Paris. Da er aber bemerkte, daß seine Umgebung ihn immer kälter behandelte, daß der Herzog von Orleans ihn mit Gleichgültigkeit ansah, und seine Feinde immer größeren Einfluß erhielten, zog er sich auf sein Landgut Guermande in Brie zurück. Als er hier erfuhr, daß man eine Taxe der Actionäre, ein Visa, ja selbst eine Justizkammer wieder einzuführen beabsichtigte; daß die Pest in Marseille, die in diesem Jahre dort ausgebrochen war, immer größere Fortschritte machte und das Volk ihm die Ursache aller Uebel in die Schuhe schob; daß endlich in wenigen Tagen die Rückkunft des Parlaments erfolgen sollte, beschloß er Frankreich zu verlassen und bat den Regenten dringend um

49) Die Mutter des Regenten schreibt am 18. August 1720: Mr. Law darf nicht aus dem Hause; die Weiber der Halle haben kleine Buben als Spione um sein Haus gestellt, um zu erfahren, wenn er ausgeht.

einen Paß. Nach längerem Hinhalten wurde ihm ein solcher gewährt. Er verließ hierauf 4 Tage vor Weihnachten seine Besitzung in einem Wagen der Herzogin von Prie — der Maitresse des Herzogs von Bourbon — welcher wohl aus einer Anwandlung von Dankgefühl für die Segnungen, welche ihm das System gebracht, dem Gestürzten diesen Wagen nebst seinem Stallmeister zur Escorte gesandt hatte. Geldunterstützung hatte Law abgelehnt, obgleich seine ganze Baarschaft nur in 800 Louisd'or bestand, deren Besitz er einem glücklichen Zufall verdankte. In Valenciennes wurde er vom Commandanten, einem Sohne d'Argenson's, angehalten, ihm jedoch nach Vorzeigung seines Passes und einer königlichen Ordre, welche allen Postmeistern Befehl ertheilte, andern Reisenden erst 8 Stunden nach des Inhabers Abreise Pferde abzugeben, die Weiterreise gestattet. Er ging nach Brüssel, wo er am 20. Dec. ankam und im Hause des Banquiers Miausse gastfreundlich aufgenommen wurde. Hier erfuhr er auch, daß man daselbst bedeutende Summen seiner Banknoten nachgemacht und verbreitet hatte.[50]). Nachdem er in Brüssel sich einige Tage aufgehalten hatte, wandte er sich nach Italien, ging nach Rom, wo er den Prätendenten, den Sohn Jakobs des Zweiten besuchte, und hierauf nach Venedig, von wo aus er zwei Briefe an den Regenten richtete, welche beide zum Zwecke hatten, Unterstützung oder theilweise Herausgabe seines confiscirten Vermögens zu erlangen. Von da zog er nach kurzem Aufenthalt über Deutschland nach Kopenhagen. Hier überbrachte ihm der Commandant der baltischen Escadre J. Norris eine Einladung des brittischen Ministeriums, nach England zu kommen. Dieser Einladung Folge leistend, schiffte er sich im Oktober 1721 ein und wurde nach seiner Landung vom König Georg I. freundlichst empfangen.

Seine Ankunft erregte große Unzufriedenheit bei den Whiggs, und der Graf Coningsby machte das Haus der Lords auf die Gefahr aufmerksam, die für England durch den Aufenthalt eines

50) Lemontey „Histoire de la Regence" Vol. I. pag. 341 erzählt: daß Law in Brüssel einen Abgesandten des Czar's traf, der ihn einlud, in Rußland die Leitung der Finanzen zu übernehmen, was er aber abschlug. Diese Angabe, die sich sonst nirgends vorfindet, hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Mannes erwachsen könnte, der einem benachbarten Lande so viel Uebles zugefügt; eines Mannes, der seinem rechtmäßigen Könige untreu, die Freunde des Prätendenten unterstützt, und was noch schlimmer, seinen Gott verläugnet habe um römisch-katholisch zu werden. Er stellte deßhalb den Antrag: „Das Haus möge Erkundigung pflegen, ob der Ritter Norris Befehl erhalten habe, Law nach England zu führen."

Diesem Antrage wurde zwar keine Folge gegeben, und auch Law's fernerem Aufenthalte in London, — da er vom Könige die Begnadigung für sein früheres Vergehen erhalten hatte, — nichts in den Weg gelegt, dennoch fand er es gerathen, da er ohne Subsistenzmittel von der Unterstützung des Marquis von Lassay leben und zuletzt die Hoffnung, nach Frankreich zurückgerufen zu werden, aufgeben mußte, England wieder zu verlassen. Er kehrte nach Italien zurück, und ließ sich in Venedig bleibend nieder. Hier brachte er seine Zeit damit zu, neue Finanzpläne zu schmieden und Pharao zu spielen. Beständig von französischen Spionen umgeben, die nach angeblichen Schätzen, welche er aus Frankreich geführt, forschen sollten, machte seine große Dürftigkeit endlich die Verleumdung verstummen. Derselbe Mann, der wenige Jahre vorher mit Millionen gespielt hatte, hinterließ bei seinem Tode seiner Frau nichts als einige Gemälde und einen Diamant im Werthe von 40,000 Livres, den er in den letzten Jahren seines Lebens häufig aus Noth zu verpfänden genöthigt war. Law — Laß nannten ihn die Franzosen — starb im März 1729 im 58. Jahre seines Lebens.

Sein Hintritt erregte in Frankreich wenig Aufsehen mehr. Die Zeit hatte auch hier beruhigend und versöhnend gewirkt. Nur die Satyre bemächtigte sich des Ereignisses und setzte dem Verstorbenen folgende Grabschrift:

Ci gît cet Ecossais célèbre
Ce calculateur sans égal,
Qui par les règles de l'algèbre
A mis la France à l'hôpital.

Law's Wittwe zog sich nach Brüssel zurück, wo sie Voltaire

in äußerst dürftigen Umständen traf.[51]) Von seinen Kindern starb der Sohn früh; die Tochter aber soll später einen Engländer, den Lord Walingford geheirathet haben. Der Familie seines Bruders William, der nach Law's Entfernung 15 Monate im Gefängnisse gehalten wurde, nahm sich die Herzogin von Bourbon an. Dieselbe verschaffte den beiden Neffen Law's Anstellungen in Ostindien, wo sie mit Auszeichnung dienten. Der ältere war der spätere Gouverneur der französischen Besitzungen in Indien, Feldmarschall Law von Lauriston.

Nach dem Sturze des Systems verlor die Compagnie die Verwaltung der königlichen Einkünfte, ebenso das Münzrecht. Die Generalpacht wurde in Regie genommen, und man stellte dazu 40 Verwaltungsbeamte auf. Zu dieser neuen Methode, statt der bisher üblichen Verpachtung hatte der große Gewinn der Compagnie die daraus jährlich 15 Millionen gezogen, die Veranlassung gegeben. Alle früher heimbezahlten und abgeschafften Stellen wurden wieder in's Leben gerufen und die alte Routine herrschte wieder vollständig in dem Finanzdepartement vor.

Um vollständige Einsicht in die vorhandene Schuldenmasse zu erhalten, und den Staat von einem Theil derselben zu befreien, wurde durch arrêt vom 26. Januar 1721 ein Visa angeordnet, vor welche Commission alle königlichen Papiere und die der Compagnie zu bringen waren unter Beifügung zweier Schriftstücke, nämlich a) eines Borderau mit Angabe des Namens, Standes und der Wohnung der Besitzer, dann des Betrages der Effecten und einer schriftlichen Versicherung, daß sie sonst keine solche Papiere mehr besäßen; dann b) einer Declaration, worin die Erwerbungsart der Papiere, der gelieferte Gegenwerth und die Versicherung von den empfangenen Rückzahlungen keine andere Verwendung gemacht zu haben, enthalten sein mußte.

Die Leitung dieses Geschäftes wurde wie im Jahre 1716 den Brüdern Paris anvertraut. Die Commission hielt im Louvre ihre

51) Voltaire „Siècle des Louis XV." Cap. 2.

Sitzungen und beschäftigte ein Personal das allein 9 Millionen Livres Ausgaben verursachte. Viele der Angestellten verdankten ihren Posten nur einem martialischen Aussehen, womit man die Vorgeladenen einschüchtern wollte. Wie bei dem früheren Visa rissen auch bei diesem alle möglichen Mißbräuche ein; Bestechung und Unterschleise kamen in Menge vor. Dies wurde so arg, daß man sich endlich zur Einschreitung veranlaßt fand. Zwei Beamte — Thalouſt und Abbé Clement — wurden zum Tode durch Enthauptung, zwei andere zum Galgen verurtheilt. Da sich jedoch der König von Spanien für Clement verwendete, so wurde die Strafe für alle vier Verbrecher in Gefängniß gemildert.

Um über die Angelegenheiten der Compagnie Beschlüsse zu fassen, wurde am 24. Januar 1721 in den Tuilerien der Regentschaftsrath zusammenberufen. Der neue Generalcontroleur Pelletier de la Houssaye sprach die Ansicht aus, daß die Compagnie für alle verausgabten Noten verantwortlich gemacht werden sollte und daß sie für jeden Betrag, der die zurückgezogene Summe von 1500 Millionen übersteige, Schuldnerin des Königs sei, welcher die Garantie dafür übernahm. Dies folge aus der Vereinigung der Compagnie mit der Bank, wodurch die erstere für letztere verantwortlich geworden sei.

Der Herzog von Bourbon übernahm die Vertheidigung der Compagnie, während der Regent alle Schuld auf Law zu wälzen suchte. Es kam daher zu einem sehr heftigen Auftritte zwischen beiden. Das Resultat der Berathung war jedoch die Beistimmung zu der Ansicht de la Houssaye's und die Verurtheilung der Compagnie. Sie sollte Rechenschaft für die Bankverwaltung ablegen und wurde für alle Operationen der letzteren haftbar erklärt. Gegen diesen Beschluß opponirte die Compagnie und wendete ein:

1) Seit der Berathung vom 22. Februar 1720 war Law der Beauftragte Seiner Majestät und nicht mehr der Compagnie; daher habe Law auch für die Operationen einzustehen.

2) Art. 2 der Berathung vom 22. Februar 1720 sagt: „Es werden keine Noten mehr gefertigt außer nach Ermächtigung durch die Generalversammlung.“ Dennoch sind für 1496 Millionen Banknoten auf bloßen Befehl Seiner Majestät hin gefertigt worden.

3) Derselbe Artikel verbot den Verkauf der Actien im offenen Bureau. Dieses Verbot wurde übertreten.

4) Die Bank war in Wirklichkeit nie mit der Compagnie vereinigt. Der Cassier der Bank hat der Compagnie nie vollständig Rechnung abgelegt, da sich dabei ein Deficit von 276 Millionen durch Kauf von Actien auf Befehl des Regenten vom 30. Januar hin, vorfand.

Diese Einreden fanden keine Beachtung und der frühere Beschluß wurde am 7. April 1721 bestätigt. Alle Effecten der Compagnie wurden mit Beschlag belegt und die Führung der Geschäfte einer königlichen Commission übertragen.

Alle nicht zum Visiren gebrachten Papiere wurden durch ein arrêt vom 10. August 1721 annullirt und für ungiltig erklärt. Die Zahl der Familienhäupter, welche ihre Erklärung abgaben, belief sich auf 511,000 und die der deponirten Papiere auf 2,222 Millionen. Davon wurden 522 Millionen vernichtet[52]) und der Rest in Renten umgewandelt. — Die Staatsschuld belief sich also noch auf 1700 Millionen. Außerdem taxirte Dubois 180 der reichsten Leute mit ungefähr 200 Millionen, ohne ihre Namen zu veröffentlichen, aber auch ohne sie zu hören. Man fand diesen Weg praktischer als den langsamen Gang der früheren chambre de justice.

Am 6. November 1722 endlich wurden alle Papiere des Visa öffentlich verbrannt, angeblich um die Angelegenheiten der betroffenen Familien für immer geheim zu halten.

Nach dem Visa ging man daran, die Angelegenheiten der Compagnie in Ordnung zu bringen. Die verhängte Beschlagnahme wurde aufgehoben und ein besonderer Rath unter dem Titel Conseil des Indes eingesetzt. Der ausschließliche Tabaksverkauf wurde ihr wieder vom 1. Oktober 1723 an überlassen, wogegen Seine Majestät von der Verpflichtung, der Compagnie jährlich 2 ½ Millionen Livres Zinsen für 100 Millionen Staatsbillette zu bezahlen, entbunden wurde. Die Actiendividende für 1722 wurde auf 100 Livres per Actie und

52) Diese 522 Millionen hätten nach dem damaligen Course um 40 Millionen zurückgekauft werden können, während das Visa allein den vierten Theil dieses Betrages an Kosten verursachte.

für die folgenden auf 150 Livres festgesetzt. Am 31. August 1723 erhielt die Compagnie auch noch das Monopol des Kaffeeverkaufs. Die Zahl der Actien wurde auf 56,000 bestimmt, und das vorhandene Deficit der Gesellschaft im Geheimen durch den Regenten gedeckt. Im Juni 1725 endlich wurde die Compagnie feierlich in ihren Privilegien bestättigt und ihre Schulden als getilgt erklärt. Es wurde ihr jedoch verboten, sich künftig in die Finanzen des Königreiches zu mischen und ihr Wirkungskreis auf den Handel beschränkt. In der Einleitung des darauf bezüglichen arrêt heißt es: „Wir haben erkannt, daß die Compagnie 1470 Millionen durch Operationen verloren hat, welche rein durch unsern eigenen Antrieb veranlaßt wurden, zur Zeit unserer Minderjährigkeit, und vornehmlich durch den Kauf und Umtausch der Actien in Banknoten, und daß dieselbe die genannten Operationen nur aus Gehorsam gegen unsere Befehle vollzogen hat."

Im Vorstehenden ist, wie wir glauben, die geschichtliche Seite der Finanzoperationen Law's zur Genüge erörtert. Zur richtigen Beurtheilung des Mannes und der Tragweite seiner Pläne reicht aber die bloße Geschichte des Systems nicht hin. Man muß dabei auch Law's Ansichten über Geld, Credit ꝛc., seine wirthschaftlichen und socialen Auffassungen, die sich in seinen Schriften zerstreut finden, berücksichtigen, denn diese bilden gleichsam den Grundriß, nach welchem er seinen mühseligen Bau aufführte. Man wird dann auch finden, daß er seinen Projekten nicht mit Unrecht den Namen eines Systems gegeben; daß er kein bloßer Charlatan, kein eitler Schwindler war, wozu ihn seine Gegner stempeln wollen; daß er bei seinen Operationen nicht die Absicht hatte, den Regenten und seine Roués auf Kosten der Menge zu bereichern; daß er vielmehr ein warmes Herz für das Volk und seine Leiden hatte und das Wohl der ärmeren Classen bei seinen Entwürfen hauptsächlich in Anschlag brachte. Freilich wurden hierbei die äußern Umstände und die Verhältnisse mächtiger, als der Mann selbst, und Schwäche und Ehrgeiz, wovon er nicht freizusprechen, ließen ihn das rechte Maaß und Ziel zu seinem und anderer Verderben überschreiten.

Den Ansichten Law's zufolge begründen Handel und Bevölkerung den Reichthum und die Macht eines Staates; sie sind aber abhängig von der Menge und dem Umlaufe des Geldes. Gesetze können keine Mehrung desselben bewirken und doch bedarf es einer solchen um die Handelsbilanz günstig zu stellen und die Müßigen zu beschäftigen. Denn mehr Geld beschäftigt mehr Menschen, dadurch nimmt aber Production und Ausfuhr zu und wird fremdes Geld in das Land gezogen.

Wo dagegen das Geld mangelt, wandert die Bevölkerung aus, ziehen die Geschäftsleute ihre Capitalien aus dem Handel und legen sie in Renten an, gehen die Einkünfte des Fürsten und der Grundeigenthümer schlecht ein, da die Pächter ihre Producte um niedern Preis verkaufen müssen.

Im Handel und Verkehr eines Volkes ist aber häufig das Interesse der Einzelnen mit dem der Gesammtheit in schroffem Widerspruche. — Während das Streben jener auf größtmöglichen Gewinn ohne Rücksicht auf die Uebrigen gerichtet ist, frommt es der Gesammtheit mehr, wenn jeder im Volke am allgemeinen Erwerb Antheil nimmt, als wenn aller Reichthum in den Händen Weniger sich ansammelt. Dieses eigennützige Streben der Einzelnen ist auch der Grund der vielen Vorrechte, Privilegien, Monopole, Exemtionen und Verbote, die sich überall vorfinden. Monopolisten und Privatleute werden aber nie ihr Geld dem Handel und der Industrie zuwenden, so lange sie anders woher höhere Zinsen erhalten können. Dagegen liegt es oft im Interesse der Nation, statt des Gewinnes 5% und noch mehr vom eigenen Gelde zu verlieren, wenn dadurch vielleicht doppelt so viele Hände beschäftigt oder neue Manufakturen in Gang gebracht werden. Denn jede Anwendungsart von Geld ist für die Nation Gewinn, da die Werthmenge dadurch zunimmt, auch wenn der einzelne Unternehmer dabei verliert. Z. B.:

50 Arbeiter erhalten täglich 25 Schillinge. Ist nun der Werth ihrer Arbeit 15 Schillinge oder 40 Schillinge, so ist in beiden Fällen das Land um Werthe reicher und die Arbeiter sind beschäftigt.

A beschäftigt 100 Personen gegen einen Taglohn von 100 Livres. Trägt ihre Arbeit 120 Livres ein, so gewinnt der Staat 120 Livres, obgleich A nur 20 Livres Nutzen hat. Ist dagegen die

Arbeit dieser Leute nur 80 Livres werth, so verliert zwar A 20 Livres, aber der Staat gewinnt nichtsdestoweniger 80 Livres.

B kauft ein uncultivirtes Grundstück für 50,000 Thlr. und verwendet weitere 50,000 Thlr. auf den Anbau. Der Ertrag stellt sich dann jährlich auf 2000 Thlr. B hat nach allgemeiner Annahme die 100,000 Thlr. schlecht angewandt, da sie ihm nur 2% tragen, der Staat jedoch gewinnt durch diese Art von Industrie. Das Geld, obgleich für den Privaten schlecht placirt, nützt hier gleichwohl dem Staate.[53])

---

53) Da Law von der Ansicht ausgeht, daß die Menge des Geldes im Staate entscheidet, und bei gleicher Menge die Anzahl der Personen die dadurch beschäftigt werden, so muß er nothwendig zu solchen falschen Consequenzen kommen. A kann allerdings sein ganzes Vermögen durch Speculation verlieren, ohne daß dadurch die Summe der im Lande vorhandenen Geldmenge geringer wird, es ist nur eine andere Vertheilung vorgegangen; allein daß der Staat dadurch gewonnen, ist damit nicht erwiesen. Mit solcher Annahme ließen sich alle unnützen und verschwenderischen Ausgaben der Regierungsgewalt rechtfertigen. Wenn B mit einem Capital von 100,000 Thalern Land urbar macht, welches ihm nur 2% trägt, so nützt er allerdings dem Staate mehr, als wenn er 5% und darüber in unfruchtbarem Börsenspiel gewinnt; verliert aber B absolut — nicht blos relativ — bei dieser Anlage so hat auch der Staat keinen Nutzen davon; es ist dann, als ob Jemand einen Ofen mit edlen Holzarten heizen wollte. Wärme mag dadurch eben so gut erhalten werden, aber kein Mensch wird dies eine vernünftige Art zu heizen nennen. Wenn A 100 Livres ausgibt, um eine Arbeit zu erhalten die nur 80 Livres werth ist, so ist dies ein Beweis, daß man auf anderem Wege das gleiche Resultat mit geringerer Aufopferung hätte erhalten können. Der Staat gewinnt dabei nichts, wenn ein Werth von 100 Livres hingegeben wird um einen Werth von 80 Livres zu erlangen. Nach dieser Theorie müßte man schließen: daß je mehr die Kosten eines Produktes betragen, desto größer der Gewinn für den Staat sei; hier wird die Arbeit Zweck und das Produkt Mittel, statt daß dies umgekehrt der Fall sein sollte. Wahr ist allein, daß bezüglich der Vertheilung der Werthe und des allgemeinen Wohlbefindens in der Gesellschaft, der sogenannte Bruttoertrag — weil er die Arbeitslöhne als Vorschüsse in sich begreift — von größerer Bedeutung ist, als noch so

Wie der Handel vom Gelde, so hängt die Zu- und Abnahme der Bevölkerung vom Handel ab. Finden nämlich die Leute Beschäftigung, so bleiben sie im Lande, und reicht die heimische Volkszahl nicht zu, so wandern bei blühendem Handel Fremde ein.

Die Bevölkerung ist von hohem Werthe für den Staat, nicht so sehr in Bezug auf die Landesvertheidigung als in Rücksicht auf die Arbeitskräfte. Ein Arbeiter der täglich 20 Sous verdient, verbessert das Product um 3 bis 4 Livres, denn der Arbeitgeber und der Detailhändler gewinnen. Angenommen er verbessere das Product nur um 2 Livres und arbeite 200 Tage im Jahre, so muß der Werth dieses Menschen zu 4% gerechnet, auf 10,000 Livres geschätzt werden, und diesen Werth hat er so gut wie Grund und Boden. Die Zahl der Menschen nimmt aber an und für sich nicht ab. Sie haben Kinder, die sie ersetzen oder sie erziehen Kinder Anderer zu ihren Nachfolgern im Geschäfte. Die Menschen können wenn es nöthig wird, den Staat vertheidigen, die Erde producirt, vertheidigt sich aber nicht.

Manche glauben, daß wenn der Zinsfuß gesetzlich reduzirt würde, der Handel an Ausdehnung gewinnen müßte, weil dann den Kaufleuten Gelegenheit gegeben sei, mehr Geld zu verwenden und ihr Geschäft mit weniger Kosten zu betreiben. Eine solche Maßregel ist aber mit vielen Uebelständen verbunden und ihr Erfolg höchst zweifelhaft. Sicherer und ohne Nachtheil wird eine Verminderung des Zinsfußes durch Vermehrung der vorhandenen Geldmenge erreicht. Da Geld der Maßstab aller Dinge ist und in einem Handelsstaate Alles nach

---

großer Nettogewinnst Einzelner im Volke; allein daraus folgt noch nicht daß jede Capitalsanwendung, wenn sie überhaupt nur Leute beschäftigt, deßhalb auch dem Staate vortheilhaft sei. In dieser Ausdehnung genommen, erscheint sie als Almosen in Form von Arbeitslohn. — Auch ist hier nicht gesagt, wie der Unternehmer zur Fortsetzung eines so wenig lucrativen Geschäftes zu bestimmen sei. Ohne Zwang ginge dies kaum, und selbst hier würde die Beschränktheit der Capitale bald Einhalt gebieten. Es bliebe dann nur übrig, daß der Staat mittelst Law'schen Papiergeldes selbst als Arbeitgeber auftrete, wie bei Louis Blanc's Nationalwerkstätten, wo die Arbeit an sich, nicht mehr ihr Resultat, Zweck der Produktion ist.

denselben geschätzt wird, so ist der Zins eine Steuer auf die ganze Industrie. Wenn jetzt der übliche Zinsfuß 6 Procent beträgt, so wird Keiner sein Geld in eine Handelsunternehmung stecken, der nicht 12 Procent davon erhält, geht der Zinsfuß aber auf 3 Procent herab, so werden Industriecapitale zu 6 Procent zu erhalten sein, und die Nation um die ersparten Zinsen wohlfeiler produziren. Aber auch der Landbau wird aus dieser Zinserniedrigung Vortheil ziehen, denn die Ersparniß an Zinsen wird nun auf Meliorationen verwendet und der Ertrag dadurch ein größerer werden, aber zugleich wird die Nachfrage nach Grund und Boden steigen und damit auch der Preis der Grundstücke.

Diese Herabsetzung des Zinses soll wie gesagt durch Vermehrung des Geldes, nicht durch gesetzliche Maßregeln bewirkt werden. Geld ist wie eine Waare, die Vermehrung vermindert auf die leichteste Weise den Preis. Die gesetzlichen Zinsenverbote werden umgangen; und ein solches Gesetz würde so wenig beachtet werden, als eines, welches für fruchtbare Jahre und Mißjahre die gleichen Brodpreise vorschreiben wollte. Ebenso wenig soll das Geld durch gesetzliche Erhöhung oder durch Ausfuhrverbote vermehrt werden. Wenn der Fürst im ersteren Falle einen Thaler von 3 Livres auf 4 Livres setzt, so ist dies als ob ein Mann, der 300 Ellen Stoff um sein Zimmer zu tapeziren benöthigt, denselben mit einer um ¼ kürzeren Elle messen würde; er hätte dann 400 Ellen ohne daß sein Zimmer besser tapezirt wäre. Ausfuhrverbote, wenn keine Bilanz geschuldet wird sind zwecklos, im anderen Falle unnütz; es hieße dann die Wirkung aufhören machen wollen, während die Ursache noch fortdauert. Die einzige Art, das Geld zu vermehren und dadurch den Zins zu mindern, kann nur durch das projectirte Bankinstitut in's Werk gesetzt werden.

Da aber nichts gemeinsam Nützliches vorgeschlagen werden kann, ohne daß sich Opposition von einzelnen Betheiligten erhebt, so werden solche, welche bisher vom Wucher gelebt haben, einwenden, daß diese Zinsreduction nicht blos sie, sondern auch Wittwen, Waisen und gebrechliche Leute, welche von ihren Interessen leben mit Härte trifft. Darauf ist jedoch zu erwiedern, daß Leute, welche geistig oder körper-

lich stark genug sind, eine nützliche Beschäftigung zu ergreifen von keiner vernünftigen Regierung in ihrem Müssiggange bestärkt werden sollen, zumal wenn solche Leute kaum 1 — 2 Procent der übrigen Bevölkerung ausmachen. Was müßte aber das für ein Staat sein, dessen Gesetz 2 Procenten der Bevölkerung auf Kosten der Uebrigen nicht nur selbst müssig zu gehen verstattet, sondern auch diesen Wenigen es ermöglicht, durch ihren Wucher die ganze Industrie des Landes niederzuhalten. — Es ist wahr, daß ausser diesen Drohnen auch noch Wittwen, Waisen und Greise darunter leiden; allein einmal ist es wie schon gesagt ungerecht, den Nutzen Aller dem Vortheil Weniger zu opfern, zum andern aber wird durch den geringeren Zinsfuß der Erwerb vervielfältigt und Gelegenheit gegeben wahrhaft Bedürftige genügend zu unterstützen.

Der Ausgangspunkt auf den alles zurückgeführt werden muß, ist also das Geld und dessen Mehrung, da sowohl Handel als Bevölkerung davon abhängig sind. Das Geld ist im Staate was das Blut im menschlichen Körper, ohne das eine kann man nicht leben ohne das andere nicht verkehren. Die Circulation ist bei beiden nothwendige Bedingung. Um aber die Bedeutung des Geldes und seine Mehrung vollkommen würdigen zu können, bedarf es einiger Betrachtungen über das Wesen und den Werth desselben.

Die Dinge im Allgemeinen erhalten Werth durch ihre Brauchbarkeit. Die Größe oder der Grad dieses Werthes bestimmt sich jedoch nicht nach der größeren oder geringeren Brauchbarkeit, sondern nach dem Verhältnisse der vorhandenen Menge zur Nachfrage. Z. B. Das Wasser ist von großer Brauchbarkeit aber von geringem Werthe, weil die vorhandene Menge die Nachfrage weit übersteigt. Aus dem umgekehrten Grunde hat der Diamant, der wenig Brauchbarkeit besitzt, dennoch großen Werth.

Bei Waaren gleicher Art entscheidet die Qualität über den Werth.

Vor Einführung des Geldes wurden die Waaren gegenseitig vertauscht.

Die Schwierigkeit und Unbequemlichkeit des directen Tausches

beschränkte den Umsatz ungemein, und machte die Bevölkerung von den Grundbesitzern abhängig.

Als Metall hatte das Silber im Tausche einen Werth wie andere Waaren, der seinen Grund in seiner Brauchbarkeit zu verschiedenen Verwendungen hatte. Wie Waaren gleicher Art hatte Gold und Silber nach dem Grade seiner Reinheit größeren oder geringeren Werth.

Der Werth der edlen Metalle wechselte wie der der andern Waaren, wenn sich die Menge oder die Nachfrage änderte.

Das Silber hatte Eigenschaften, die es zum Gelde brauchbar machten nämlich:

a) Einen bestimmten Feingehalt.

b) Ein Volumen wodurch es leicht übertragbar ist.

c) Gleichen Werth an verschiedenen Orten nur unbedeutend durch die Transportkosten modificirt.

d) Es war vermöge seiner Dauerhaftigkeit und seines geringen Umfanges leicht und ohne Kosten aufzubewahren.

e) Es besaß Theilbarkeit ohne Verlust am Ganzen.

Dieser Eigenschaften wegen ist mit Grund anzunehmen, daß das Silber schon vor seiner Ausmünzung als Geld im Gebrauch war, d. h., daß das Silber in Barren das Maaß bildete, nach dem die Waaren geschätzt, der Werth gegen den sie vertauscht und in dem die stipulirten Verträge bezahlt wurden.

Da das Silber einer Prägung fähig war, so errichteten die Fürsten zur Bequemlichkeit ihrer Völker Münzstätten, wodurch man der Mühe des Wiegens und Probirens überhoben wurde. Das Gepräge vermehrte aber den Werth nicht.

Der Grund also warum man das Silber ausmünzte war die größere Bequemlichkeit und die Operation wurde nur deßhalb vorgenommen, weil das Silber in Barren schon früher als Geld im Gebrauche war.

Locke und andere Schriftsteller, die diesen Gegenstand behandeln, sagen: „die allgemeine Zustimmung der Menschen habe dem Silber

einen imaginären Werth verliehen, seiner Eigenschaften wegen, die es zum Gelde brauchbar machten."

Es ist nicht zu begreifen, wie verschiedene Nationen einer Sache, zumal dem Silber, durch welches alle andere Waaren geschätzt werden, einen imaginären Werth einräumen konnten, oder wie ein Land etwas als Werth annehmen wollte, was nicht mit dem, wofür man es gab gleichgeschätzt würde und wie dieser imaginäre Werth aufrecht erhalten werden könnte. [54])

Das Silber hat also einen doppelten Werth, nämlich den Werth als Waare, welchen es seiner Brauchbarkeit als Metall z. B. zu Gefässen verdankt und einen zweiten Zusatzwerth als Geld, den es seiner obengenannten Eigenschaften wegen, durch welche die Unbequemlichkeit des directen Tausches aufgehoben wurde, erhalten hat. Menge und Nachfrage wirken auch auf die Höhe dieser beiden Werthe. Das Geld, dessen Werth den geringsten Schwankungen ausgesetzt ist, wird deßhalb auch das beste sein. Der Werth des Metallgeldes ist aber veränderlich und durch dieses Schwanken in der Menge und Nachfrage weiß der Geldempfänger nicht, ob er später die gleiche Menge Waaren, wie die von ihm hingegebenen wieder erhalten wird.

Würde man Magazine anlegen, so könnte man zum großen Theil den Schwankungen im Preise der Waaren abhelfen,, die von der Veränderung im Angebot und der Nachfrage herrühren, der Veränderung im Waarenpreise dagegen, welche durch Menge und Nachfrage des Geldes veranlaßt wird, kann, so lange Silber als Geld dient, nicht abgeholfen werden.

Jede Waare, welche dieselben früher erwähnten Eigenschaften hat, konnte und kann heute noch als Geld verwendet werden. Durch ein Geld, das keinen inneren Werth hat, oder dessen äusserer Werth sich nicht zur Ausfuhr eignet, wird ein Land bei richtigem Verhältniß zwischen Menge und Begehr zu Macht und Reichthum gelangen. Denn eine Nation, die ein neues Geld einführt, welches das frühere durch seine Eigenschaften vollkommen ersetzt, soll keine Rücksicht dar-

54) Wir führen diese Stelle an, um zu zeigen, daß Law recht gut wußte, daß das Geld keinen imaginären, sondern reellen Werth haben müsse.

auf nehmen, welchen Werth dasselbe im Auslande haben wird. Im Gegentheil, da jedes Land darauf ausgeht sein Geld zu erhalten, so wird eine Nation, die eines findet, welches im Auslande werthlos ist, das erreichen, was Anderen mit aller Anstrengung noch nicht gelungen ist. Zugleich wird dadurch die Handelsbilanz geregelt, und der Waarenverkehr mit dem Auslande durch directen Tausch vermittelt, da die Einfuhr den alleinigen Maaßstab für die Ausfuhr geben muß.

So weit Law. Von falschen Prämissen ausgehend, mußte er mit Nothwendigkeit zu falschen Consequenzen kommen. Geld und dessen Mehrung ist sein beständiges Losungswort, und hierin liegt schon im Keime das Irrthümliche der ganzen theoretischen Auffassungen und praktischen Ausführungen des Mannes. Das Metallgeld in seine zwei Factoren zerlegend, unterscheidet er darin den Handelswerth und den Circulationswerth; Gold und Silber als Waare und als Geld. — Nur die Eigenschaften, welche den Circulationswerth bestimmen — Uebertragbarkeit, Theilbarkeit ꝛc. — seyen dem Gelde nothwendig, während der Handelswerth, d. h. der Verkehrswerth des Stoffes der Nation zum Nachtheil gereiche. — Die ursprüngliche Bestimmung des Goldes sey dessen Verwendung zu Schmucksachen, Gefäßen ꝛc., wende man es zum Gelde an, so entziehe man es seiner Bestimmung gerade so als ob man Wein, Wolle oder Eisen ihrem ursprünglichen Gebrauche entfremden und das eine oder das andere als Geld benützen wollte. Diese verkehrte Anwendung erzeugte den Nachtheil, daß die Nation ihr Geld weit über den wahren Werth annehmen, weit über den gehörigen Preis bezahlen müsse, da durch die neue Anwendungsart und in sofern durch die verstärkte Nachfrage der Preis des Goldes viel höher sey, als wenn dasselbe blos zu Gefäßen ꝛc. diente; wie der Preis der Wolle steigen müßte, wenn neben ihrer Verwendung zur menschlichen Bekleidung ꝛc., dieselbe auch als Geld benützt werden könnte.

Neben diesem hohen Preis des Geldmaterials erscheine als weiterer Nachtheil, daß dessen Menge von der Ergiebigkeit der Minen

abhänge, deſſen beliebige Mehrung alſo außer dem Bereiche menſchlicher Kraft liege. Die Folge ſei bei hohem Preiſe, die Unmöglichkeit der Nachfrage beſtändig zu genügen. Daher die Aufgabe ein wohlfeiles und beliebig vermehrbares Geld zu ſchaffen, das alle zur Circulation erforderlichen Eigenſchaften aber keinen Handelswerth beſitzt. Dieſe Aufgabe werde gelöſt durch die Anwendung des Credits und finde ihre Verwirklichung in der Ausgabe von Papiergeld. Durch den Credit ſey der Kaufmann im Stande Geſchäfte zu machen, deren Betrag ſeinen Fonds um das zehnfache überſteigt. Wenn nun ſchon der Private ſeinen Credit ſo ausdehnen könne, ſo müſſe der Credit des Staates, welcher der allgemeine iſt, ein noch viel größerer ſein. — Darum ſoll der Staat dieſe Ausgabe des Papiergeldes in die Hand nehmen, und ſtatt Credit zu nehmen, künftig ſelbſt Credit geben.

Schon in ſeiner Auffaſſung des Geldes ſchlägt das Irrthümliche von Law's Anſichten durch, und die Trennung der beiden im Metallgelde concurrirenden Werthe erſcheint als ein Akt der Selbſttäuſchung des ſonſt ſo ſcharfſinnigen Mannes. Allerdings iſt es richtig, daß Gold und Silber einen Werth haben, der unabhängig von ihrem Gebrauch als Circulationsmedium iſt; ebenſo wie Blei und Meſſing einen Werth haben, der unabhängig iſt von ihrem Gebrauche als Maaße der Quantität. Wie dieſe ſelbſt permanenten Maaße dazu dienen, eine natürliche permanente Eigenſchaft der Körper, die Schwere zu beſtimmen, ſo werden jene gebraucht um eine ſociale und veränderliche Eigenſchaft der Güter, deren Tauſchwerth zu meſſen. So wenig aber die Schwere gemeſſen werden kann durch etwas was ſelbſt keine Schwere hat, ſo wenig der Werth durch etwas was ſelbſt keinen Werth hat. Werth und zwar ſocialer Werth muß daher die Vorausſetzung bei jedem Gelde ſein. Von dieſen ſocialen Werthen wird nun wiederum derjenige als der paſſendſte erſcheinen, welcher die für ein Circulationsmedium tauglichſten Eigenſchaften beſitzt, nämlich Theilbarkeit, kleines Volumen; Dauerhaftigkeit ꝛc. Daß dieſer Werth, nach welchem alle übrigen Werthe gemeſſen werden, ſelbſt ein veränderlicher iſt, erſcheint allerdings als ein großer Uebelſtand, der jedoch unabänderlich im Weſen des Werthes ſelbſt begründet iſt. [55])

55) Da wir keine Abhandlung über Geld und Credit ſchreiben, ſondern nur

Iſt nun das hier Vorgebrachte richtig, ſo ergibt ſich das Falſche einer Anſicht, die vermittelſt des Credites ein an ſich werthloſes Geld circuliren laſſen will, von ſelbſt. Der Credit und das immaterielle Geld haben eine blos ſupplementariſche Eigenſchaft. Sie erſetzen entweder einfach das Metallgeld wie bei der Giro- oder Depoſitenbank, durch welche der Verſchlechterung und Abnützung des Metallgeldes vorgebeugt werden ſoll, und deren Aufgabe mit der Erſparung eines Theils der Circulationskoſten des baaren Geldes erfüllt iſt; oder ſie machen wie bei der Zettelbank, durch Escomptirung und Vorſchüſſe Werthe, die erſt nach einiger Zeit circulationsfähig wären dadurch ſchon jetzt circuliren, daß der Privatcredit mehr oder weniger generaliſirt wird.

Man könnte hier die Makute[56])— das ideelle Geld der Neger in Congo — als Einwand anführen; allein abgeſehen davon, daß ein Verkehr wie er ſich in den civiliſirten Ländern von Europa entwickelt hat mit einem ſolchen in der Kindheit ſtehenden nicht zu vergleichen iſt, beruht jener Gebrauch eines ideellen Geldes auf einer nothwendigen Vorausſetzung, die, wenn ſie zu verwirklichen wäre, allerdings die Einführung eines werthloſen Geldſtoffes oder ideellen Geldes ſelbſt ermöglichte. Dieſe Vorausſetzung iſt eine allgemeine gegenſeitige Taxirung aller Verkehrsgüter. — Nicht Makute gegen Makute wird vertauſcht, ſondern ein Gut gegen das andere, und die Makute bildet nur die Formel, in welcher die Werthſchätzung der Güter ausgedrückt

---

eine Kritik der Law'ſchen Anſichten liefern wollen, ſo mußte auf jede weitſchweifige Ausführung verzichtet werden. Dies gilt auch ebenſo für das Folgende. Für den kundigen Leſer werden übrigens ſo hoffen wir dieſe Andeutungen genügen.

56) Macoute espèce de monnaie de compte en usage parmi les nègres dans quelques endroits de Côtes de l'Afrique.

Pour faire l'évaluation de leurs achats et de leurs ventes, ou plutôt des leurs échanges, ils fixent d'un côté le nombre des macoutes, qu'ils veulent par exemple pour un nègre pièce d'Inde et de l'autre pour combien de macoutes ils consentent de recevoir chaque espèce de marchandise qu'ils desirent avoir pour ce nègre. — (Savary, Dictionaire de commerce; article: Macoute.)

wird. Wenn bei den Congonegern ein Schaaf 20 Makute, eine Flinte 30 Makute gilt, so muß es ein Verkehrsgut geben, das 1 Makute oder 100 Makute gilt, wonach die übrigen Verkehrsgüter bestimmt werden, wie in der Physik das spezifische Gewicht der Körper nach dem Wasser und der atmosphärischen Luft; in der Chemie die Mischungsverhältnisse der Grundstoffe nach dem Sauer- oder Wasserstoffe. Ein Schaaf und eine Flinte sind gegenseitig incommensurable Größen; diese kann so wenig mit jenem, wie jenes mit dieser gemessen werden. Man sieht das Ganze läuft auf die ursprüngliche Natur des Tausches aus, der durch eine Art von allgemeiner Preistarifirung erleichtert und ausgedehnt ist. —

Eine solche Verhältnißmäßigkeit der Werthe d. h. das Werthsverhältniß des einzelnen Gutes zu der ganzen Gütermasse in der Nation oder im Verkehrskreis — müßte sich bestimmen lassen, wenn ein ideeller Werthmesser oder ein werthloses Uebertragungszeichen eingeführt werden sollte. Diesen Umstand hat z. B. auch Proudhon recht wohl gefühlt, darum will er auch in seinen „Contradictions" den Werthbegriff als Ausgangspunkt der politischen Oekonomie nehmend, sämmtliche Werthe constituirt wissen. Etwas Aehnliches scheint Law im Sinne gehabt zu haben, wenn er im dritten Briefe an das Publikum sagt: „Wenn die Lebensmittel in einem solchen gegenseitigen Verhältniß stünden, daß man, wenn keine Uebertragungszeichen vorhanden sind, 2 muids Getreide für 1 muid Wein gibt, so wird man nach Einführung von Uebertragungszeichen 1 solches für 1 muid Getreide, für 1 muid Wein aber zwei geben." — Daß jedoch so lange der Werth[57]) selbst etwas Veränderliches ist, die Constituirung desselben eine Unmöglichkeit sein muß, leuchtet von selbst ein. Man kann durch Gewalt wohl die Preise willkührlich festsetzen, aber nicht die Werthe.

Es ist wahr, der Staat kann in gewaltigen Krisen, wo es sich um seine Existenz handelt, zur Ausgabe von Papiergeld mit Zwangscours veranlaßt ja selbst genöthigt werden; entweder weil er dringend

57) Man vergleiche damit auch das pag. 15 angeführte Beispiel wie das Territorialpapiergeld auf der isolirten Insel in Umlauf gebracht werden soll.

Geld bedarf und nicht warten kann, bis ausgeschriebene Steuern eingehen, oder weil er überhaupt keine neuen Lasten auflegen kann. Hier tritt dann allerdings der Fall ein, daß aller Verkehr mit Papier vermittelt werden kann. Ein solcher Zwangscours ist aber nur möglich, weil die Hoffnung auf Einlösung resp. auf Besserung der Staatsverhältnisse vorhanden ist. Den Barometer für den Grad dieser Hoffnung bildet dann der Cours des Papiergeldes im Verhältniß zu den Preisen der Waaren und edlen Metalle. Verschwindet jedoch diese Hoffnung auf Besserung, so kann der Zwangscours nur durch die äußerste Strenge aufrecht erhalten werden. Zu solchem Verfahren sind noch alle Regierungen in kritischer Lage durch die Verhältnisse gezwungen worden.

Dies war der erste Irrthum Law's. Nicht minder groß ist der zweite, welchen er bei seiner Ansicht von der Vermehrung des Geldes an den Tag legt. Es hängt dieß zum Theil von seiner falschen Auffassung vom Wesen des Geldes, die in demselben nur ein Uebertragungszeichen sieht, theils davon ab, daß er jede Anwendungsart von Geld für vortheilhaft und die Circulation desselben für das allein Entscheidende hält.

Law glaubte, weil Geld den Tausch vermittelt, durch Mehrung des Geldes auch die Tauschgeschäfte mehren zu können. Er übersah, daß die Capitale und nicht das Geld gemehrt werden müssen und daß, wenn das Geld Tauschgeschäfte vermittelt, schon vorhandene Tauschgüter oder deren in Aussicht gestellte Production die Voraussetzung bilden. — Es ist richtig, daß der Transport eines Werthes selbst Werth verleiht, aber dazu ist nöthig, daß der zu transportirende Werth vorhanden ist. Die bloße Vermehrung der Transportmittel genügt nicht, so wenig wie eine Eisenbahn ohne Passagiere und Frachtgüter ihren Zweck erfüllen könnte. Nicht, weil das Capital circulirt ist es nützlich, sondern weil es nützlich ist circulirt es. Das Geld unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von den übrigen Produkten, daß eine geringere Menge gleichwohl dem Bedürfnisse genügen kann, und daß eine Vermehrung dieser Menge, wenn sie in der ganzen Welt statt hätte, keinen Vortheil darböte. Daraus folgt von selbst, daß bei dem Gelde nicht die Menge, sondern der Werth entscheidet. Dies wird bei dem Papiergelde, als einem rein nationa-

len Umlaufsmittel, noch deutlicher. Denn eine Vermehrung des Metallgeldes, des kosmopolitischen Werthmessers, hat in sofern für die einzelne Nation Vortheil, als damit die Dispositionskraft über die Güter des Auslandes wächst; für das Land selbst könnte, wenn Produktion und Umsatz der Produkte nicht in gleichem Maaße zunehmen, die vermehrte Geldmenge bei regelmäßigem Verlaufe keine andere Wirkung haben als Erhöhung der Güterpreise, und möglicherweise eine andere Vertheilung des Vermögens der Staatsangehörigen. Daher ist Law's Vorstellung von der großen Productivität des Credites eine übertriebene, wenn auch dessen heilsamer Einfluß auf den Verkehr keineswegs geläugnet werden soll. Der Credit befördert nur die Produktion, indem er in Bezug auf die circulirenden Werthe Raum und Zeitverhältnisse ändert. Wenn die Bank einen Wechsel z. B. von fl. 3000, der noch 3 Monate zu laufen hat, gegen ihre Noten discontirt, so hat sie ein Papier auf Namen in eines au porteur verwandelt; sie hat die Summe der Umlaufsmittel für 3 Monate um fl. 3000 gemehrt; sie macht die später eingehen sollenden Werthe schon jetzt circuliren und deren productive Anlage in früherer Zeit möglich; durch ihre Vermittlung stellt sich das Verhältniß so als ob statt nach einer Frist von 3 Monaten comptant gezahlt worden wäre. Durch diese Operation sind aber keineswegs für fl. 3000 neue Werthe geschaffen worden. Eine solche Annahme hieße ein bloßes Versprechen mit der Sache selbst verwechseln. Der Credit ist so wenig, als das Capital von selbst productiv; beide werden es erst durch das Hinzutreten der menschlichen Arbeit.

Ein Irrthum erzeugt aber den anderen, und so kommt denn Law zu der weiteren, gleichfalls falschen Folgerung, daß er von der Mehrung des Geldes allein ein Herabgehen des Zinsfußes und dadurch wohlfeile Kapitale für die Industrie erwartet. Der hohe Zins ist aber nur die Folge von Mangel an Kapitalien oder von Unsicherheit beim Darleihen. Kapital und nicht Geld wird geborgt; ersteres nimmt dabei nur die Gestalt des letzteren an. Daher die Verwechslung bei Law, der statt der Kapitale die repräsentativen Zeichen derselben verleihen wollte. — Der Zins ist meistens nur der Preis, der für den Credit bezahlt wird, und seine ungewöhnliche Höhe zeigt Mangel an

Kapitalien oder an Vertrauen, beweist aber an und für sich noch keine Geldnoth. Ueberfluß oder Mangel an Geld dagegen findet seinen Ausdruck gewöhnlich in den Waarenpreisen nicht im Zinsfuße, wiewohl bei einem großen augenblicklichen localen oder allgemeinen Geldbedarf auch der Zinsfuß steigen kann; doch bildet letzteres die Ausnahme und nicht die Regel.

Bei allem Scharfsinn und aller Sachkenntniß, welche Law in der Behandlung seines Gegenstandes an den Tag gelegt, läßt sich daher doch nicht verläugnen, daß er ein Kind seiner Zeit und in den Vorurtheilen derselben befangen war. Der Reichthum eines Volkes hängt von der vorhandenen Geldmenge ab, war auch das Losungswort der Jünger des Merkantilsystems, das zu Law's Zeiten in voller Blüthe stand, und Handel und zahlreiche Bevölkerung waren die Hebel, womit man zu Geld, diesem nervus rerum gerendarum, kommen wollte. Zahlreiche Bevölkerung liefert viele producirende Hände, viele streitbare Arme, viele steuerbare Köpfe. Aus- und Einfuhrzölle und Prohibitivmaßregeln aber — deren Spitze der Colbert'sche 2 Quartbände füllende Tarif vom Jahre 1664 bildet — verschaffen eine günstige Handelsbilanz, einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, darum auch eine Mehrung des Geldes, dieß war noch den größten Theil des 18. Jahrhunderts hindurch das Alpha und Omega aller Staatsweisheit, bis der einen Ansicht in Quesnay und den Physiocraten, der anderen in Malthus die gewaltigen Gegner erwuchsen. Doch würde man Unrecht thun, Law einen Anhänger des Merkantilsystems im üblichen Sinne des Wortes zu nennen; denn abweichend von diesem stellt er den Handel und die Bevölkerung in erste Reihe und kömmt nur gleichfalls darauf so viel Gewicht auf das Geld zu legen, weil er jene beiden davon abhängig hält [58]). Daher die Frage:

---

58) Daß Law trotz des Gewichtes, welches er auf eine günstige Handelsbilanz und auf die Geldmenge legt, mehr Schutzzöllner als Prohibitionist zu nennen ist, erhält aus den Maßregeln, welche er zum Schutze des einheimischen Handels eingeführt wissen will. — In seiner Schrift über Einführung eines nationalen Handelsrathes heißt es nämlich: Alle Abgaben und Zölle bei der Ausfuhr von Gütern, Produkten und Waaren sollen aufgehoben, und nur ein Werthzoll von 1% unter dem Namen

ob ein anderer einheimischer Stoff an die Stelle des bisher üblichen Metallgeldes, das von fremden Ländern theuer erkauft werden muß, gesetzt werden könne? Bei dieser Untersuchung war, wie oben schon erwähnt, sein Gedankengang folgender: Brauchbarkeit ist die Grundlage jeden Werthes, dessen Größe sich nach dem Verhältniß der vorhandenen Menge zur Nachfrage richtet.

Silber hat eine zweifache Brauchbarkeit, also auch einen zweifachen Werth, nämlich:

1) Seinen Werth als Waare begründet durch seine Brauchbarkeit zu Schmucksachen Gefäßen ꝛc. — seinen Handelswerth.

2) Seinen Werth als Geld begründet in den Eigenschaften, die es zum Circulationsmittel tauglich machen, nämlich: Theilbarkeit, kleines Volumen ꝛc. seinen Circulationswerth.

Diese beiden Werthe sind nun nach Law von einander unabhängig. Der zweite Werth (valeur additionelle) ist aber keineswegs imaginär, sondern ebenso reell als der erste, da er auf gewissen Eigenschaften, die das Silber zum Gelde brauchbar machen, basirt ist. Ließe sich daher ein Gegenstand finden, welcher diesen zweiten Werth d. h. die zum Gelde nöthigen Eigenschaften der Theilbarkeit, Uebertragbarkeit ohne den ersten Werth d. h. Handelswaare zu sein besitzt, so würde die Nation ein wohlfeiles, von den Schwankungen des Marktes freies, von dem Auslande unabhängiges Geld haben [59]).

---

entry-money erhoben werden. — Alle solche Stoffe und Produkte, welche sich zur Verarbeitung und Veredlung eignen, sollen frei eingehen und gleichfalls nur einen Werthzoll von 1% als entry-money entrichten. Dagegen sollen alle Zölle auf fremde Güter, welche nicht in diesem Königreiche verarbeitet oder veredelt werden — worunter auch Tabak und Zucker — verdoppelt werden. Damit aber die Steuer so viel wie möglich auf die Consumtion und nicht auf Handel und Schifffahrt falle, soll dem Kaufmann oder Importeur zur Zollentrichtung eine Frist von 12 Monaten gewährt werden, wobei er jedoch Garantie zu leisten hat, daß bis dahin der Zoll bezahlt oder die Güter wieder ausgeführt werden. — Im letzteren Falle ist nur der gewöhnliche Werthzoll von 1% zu vergüten."

59) Diese von Law aufgestellte für die Beurtheilung des Systems so gewichtige

Dieſes nach Law's Meinung geeignetſte Circulationsmittel iſt nun das Papiergeld. Daher ſein Vorſchlag, in Schottland eine Ter-

---

Unterſcheidung der beiden im Metallgelde vereinigten Werthe, iſt faſt von Allen, die über das Syſtem geſchrieben, überſehen oder nicht verſtanden worden. Selbſt Daire der Herausgeber der Law'ſchen Werke, der übrigens an mehreren Stellen wahrhaft ungerecht in der Beurtheilung desſelben iſt — macht pag. 469 Anmerkung 2 zu den Law'ſchen Prinzipien über das Weſen des Geldes die Bemerkung:

„Dieſe Anſichten von einer unſtreitbaren Richtigkeit enthalten im Vornhinein die Beurtheilung des Syſtems, vom eigenen Urheber ausgeſprochen. Da Law wohl wußte, daß Silber in der Welt nur deßhalb Cours hat, weil es ein reeller Werth iſt, ein Produkt, eine Waare, wie das Getreide, der Wein, den man für dasſelbe im Tauſche gibt, ſo geräth er offenbar mit ſich in Widerſpruch, wenn er ſpäter das Papiergeld dem Metallgeld ſubſtituiren will und behauptete, zwiſchen dem einen und dem andern beſtehe kein Unterſchied."

Nachdem, was oben geſagt wurde, iſt das Irrthümliche dieſer Behauptung leicht erſichtlich. Considerations cap. 7 pag. 534 ſagt Law: „La monnaie n'est pas la valeur pour laquelle les marchandises sont echangées, mais la valeur par laquelle les marchandises sont echangées. Das Silber als Waare iſt aber zugleich valeur pour laquelle les marchandises sont echangées, und dieſe Seite, die er dem Weſen des Geldes fremd glaubte, wollte er abgeſchafft wiſſen. — Wenn er cap. 5 pag. 507 ſagt: La monnaie est la mesure par laquelle on évalue les marchandises et la valeur pour laquelle elles sont echangées, et dans laquelle les contrats sont stipulés payables, ſo iſt dieß kein Widerſpruch, wie Daire meint; da er an letzterer Stelle von dem Silbergelde ſpricht. — Noch weiter erhellt dieß aus dem dritten Briefe Law's an das Publikum, hier heißt es, wo vom Gelde als einem bloſſen Uebertragungszeichen zur Vermittlung des Tauſches die Rede iſt: „Ainsi je regarde un écu même, comme un billet qui serait conçu en ces termes: Un vendeur quelconque donnera au porteur la denrée ou la marchandise dont il aura besoin, jusqu'à la concurrence de trois livres, pour autant d'une autre denrée ou marchandise qui m'a été livrée," et pour signature l'effigie du prince ou une autre marque publique etc., weiter pag. 675. „Mais voici le remède souverain à ce mal: c'est de donner aux hommes un signe de transmission dont

ritorialbank zu errichten, welche gegen hypothekarische Verpfändung von Grund und Boden Noten ausgibt. Gold und Silber, sagt er dem Parlamente, sind seit 200 Jahren fortwährend im Werthe gesunken und werden es auch fernerhin thun. Grund und Boden kann weder vermehrt werden, noch wird der Anbau je außer Gebrauch kommen. Deßhalb wird das hierauf basirte Papiergeld den Vorzug vor dem Silbergelde erhalten. Hier wollte er statt des Silbers den heimischen Grund und Boden wählen und ihm einen valeur additionelle als Geld geben. Die Art und Weise wie der Plan ins Werk gesetzt werden sollte, durch eine Art Capitalisirung des Bodenertrages ist bereits (Seite 15 ff.) auseinander gesetzt. Es ist wohl über-

---

la matière soit prise chez eux, dont le prince puisse augmenter et diminuer la quantité suivant le besoin de l'etat et du commerce, et surtout qui ne soit intrinséquement d'aucune valeur. C'est là le principal article sur lequel je pretends appuyer. L'or et l'argent sont naturellement des marchandises comme les autres. La partie qui en a été employée aux monnaies a toujours été affectée à cet usage, et il a toujours été défendu aux orfèvres d'acheter des louis d'or ou d'argent et de les mettre en oeuvre. Ainsi, toute cette partie a été tirée du commerce ordinaire par une loi qui avait ses raisons dans l'ancien gouvernement, mais qui est désavantageuse par elle même. C'est comme si on avait soustrait une partie des laines ou des soies qui sont dans le royaume, pour en faire des signes de transmission: ne se trouverait on pas plus au large si on les rendait à leur usage naturel, et qu'on appliquât ces signes de transmission à des matières qui par elles-mêmes ne serviraient de rien? Mais le plus grand avantage de ces signes appliqués à ces sortes de matières, est qu'on ne serait jamais tenté de les détourner de leur destination propre qui est de circuler."

Wenn Law daher aussprach zwischen dem Metallgeld und dem Papiergeld bestehe kein Unterschied, so ist dieß in Bezug auf deren Circulationswerth gesagt. Als Uebertragungszeichen sind nach ihm beide gleich geeignet; ja Papier noch besser, da gerade ihm der innere Werth (der Handelswerth) fehlt, welcher ein dem Wesen des Geldes fremder und störender ist. — Irrthümlich ist diese Ansicht wohl, aber sie enthält keinen Widerspruch wie Daire meint.

flüssig auf das Unausführbare eines solchen Vorschlags näher einzugehen. Leiht eine solche Bank zu niederem Zinse so wird jeder Grundbesitzer zumal der Verschuldete Anleihen machen wollen, und die ausgegebenen Summen Papiergeldes, die sich auf Milliarden belaufen müßten, würden dessen Entwerthung rasch zur Folge haben. Wohl ist gesagt, daß die Bankbehörde jede Summe über den Bedarf einzuziehen habe, allein was dafür als Gegenwerth geboten werden soll, ist nicht deutlich ausgedrückt. Es scheint, daß man Grundstücke hätte damit kaufen sollen. Wäre aber wirklich jede Note gleichsam eine Anweisung auf eine bestimmte Parzelle Landes, so stünde zu befürchten, daß ein großer Theil des inländischen Territoriums in fremde Hände käme, ganz abgesehen von den Folgen, die eine solche Mobilisirung des Bodens für dessen Cultur haben müßte.

In Frankreich sind es die Noten der königlichen Bank, die an die Stelle von Gold und Silber treten sollten. Hier handelt es sich nicht wie in Schottland um die Gründung einer bloßen Territorialbank, hier handelt es sich um die größten wirthschaftlichen Reformen, wie sie bisher nie dagewesen, um eine glänzende Utopie, die durch Vermittlung der öffentlichen Gewalt verwirklicht werden sollte.

Law's Plan war nach zwei Seiten hin gerichtet. Er wollte einerseits für die Staatsregierung, anderseits für die Blüthe und den Wohlstand des Landes sorgen, und dazu sollten seine zwei Anstalten die Bank und die indische Handelscompagnie, sich gegenseitig ergänzend, die Hebel sein.

Wir haben gesehen, daß seiner Meinung nach ein Land durch zahlreiche Bevölkerung und blühenden Handel zu Reichthum gelangt. Handel und Bevölkerung sind aber beide vom Gelde abhängig, denn nur durch dieses kann die Bevölkerung hinreichende Beschäftigung finden und die für den Handel und die Ausfuhr nöthige Menge von Produkten hergestellt werden. Ihm zufolge ist daher die Hauptaufgabe die Geldmenge im Lande mit der Nachfrage in das rechte Verhältniß zu bringen, dann ergibt sich das Weitere von selbst.

Diese für den Bedarf nöthige Menge sollte nun durch die Bank herbeigeschafft werden, welche die ganze Geldcirculation des Landes in die Hände nehmen und an die Stelle des Gold- und Silbergeldes — das von fremden und theuren Stoffen den beständigen Schwankungen des Marktes ausgesetzt ist — ein Papiergeld setzen würde, das aus wohlfeilem und einheimischem Stoffe gefertigt nur einen Circulations- und keinen Handelswerth hätte und demnach von den Schwankungen fremder Märkte unberührt bliebe. Da dies Geld überdieß beliebig vermehrbar sei, so werde jede Nachfrage augenblicklich gedeckt; dadurch aber ohne äußeren Zwang der Zins herabgedrückt und so der Wucher von selbst vernichtet.

Die indische Compagnie dagegen, welche den gesammten außereuropäischen Handel monopolisirend denselben vermöge ihrer großen Mittel viel ausgedehnter betreiben und viel mehr Leute beschäftigen könne als einfache Privatpersonen, solle durch ihre Actien das ganze Volk am Gewinn theilnehmen lassen, dem überflüssigen Gelde dadurch Anlage und Abzug schaffen, und so das rechte Verhältniß der Menge zur Nachfrage regeln helfen. Dies sollte im Interesse der Bevölkerung geschehen.

Dem Staate aber dachte Law durch seine Institute zur Abtragung seiner Schulden zur Ersparung von Zinsen und zu ergiebigeren Einnahmen zu verhelfen, indem die Finanzpächter, welche die Staatscasse und das Volk bisher erschöpften, entfernt und überflüssig würden.

Dies sollte auf folgende Weise bewerkstelligt werden:

Die Compagnie muß dem Könige durch Vermittlung der Bank 1500 Millionen Livres an Banknoten zu 3 Procent vorstrecken. Mit diesen 1500 Millionen werden die Staatsgläubiger heimgezahlt. Um nun für die heimgezahlten Capitale eine Anlage zu schaffen, soll die Compagnie eine entsprechende Anzahl Actien emittiren und so auf diese Weise die ausgegebenen Noten wieder einlösen. Die Compagnie tritt also gleichsam als Mittelglied zwischen den Staat und seine Gläubiger. Der Staat wird ihr Schuldner mit einer niedrigen Zinsenlast, wofür bestimmte Staatseinnahmen zugewiesen werden,

und sie tritt den Staatsgläubigern gegenüber an die Stelle des Staates und wird deren Schuldner. So wird die Staatslast geringer und die Leute, die bisher im Müssiggange von ihren Renten auf Kosten der Uebrigen lebten, sind gezwungen mit ihren Capitalien die Handelsunternehmungen der Compagnie, wodurch Tausende ihr Brod finden, zu unterstützen. Mit diesem Handel verbindet aber die Compagnie den Pacht sämmtlicher königlichen Gefälle; die Perception aller Einkünfte des Staates. Bank und Compagnie bilden für die Geldcirculation und den Verkehr des Landes das Herz von dem alles Blut in die Adern ausströmt und von da wieder in dasselbe zurückkehrt.

Law hatte die bedeutendsten Creditinstitute seiner Zeit durch eigene Anschauung und gründliches Studium kennen gelernt. Er hatte gesehen, daß das Entstehen der Londoner Bank im Jahre 1694 hauptsächlich durch die Geldnoth der Regierung und das Bedürfniß eines Anlehens veranlaßt wurde. Er hatte den Mechanismus der Bank von Amsterdam bewundert, in deren Cassen sich das Gold und Silber angehäuft hatte, während die Zahlungen unter den Kaufleuten ohne Vermittlung von Metallgeld durch bloße Umschreibung der Schuldposten bewirkt wurde. Er hatte Italien, das Mutterland der Banken bereist, hatte gefunden, daß die Girobank von Venedig, obgleich sie ihr Capital an den Staat geliehen, nichts destoweniger vollen Credit besaß, ja daß sogar das Bankogeld ein Agio von 20 — 30 % gegen Currentgeld genoß und die Bezahlung von Wechseln und Waaren in Bankgeld nicht verweigert werden konnte. [60]) Ferner

60) Siehe Anderson, History of commerce Vol. I. pag. 156. — Gilbart History of Banking pag. 9. — Samuel Ricard traité du commerce pag. 301. — Letzterer führt an:

La Banco de Venise est un dépôt que les Négocians ont fait de leur argent, entre les mains du Prince; c'est à dire de la République. Sans debourser aucune somme, il s'y fait à toute heure des payements, pour les quels il ne faut que changer les parties de nom; de sorte que les sommes y roulent de l'un a l'autre, sans sortir des coffres du Prince qui jouit de ce fonds sans payer aucun intérêt.

Les lettres de change, qui se font pour les places, ou pour les

die St. Georgsbank in Genua, die älteſte der Zettelbanken, welcher gegen Darlehen an den Staat allmälig nicht nur der größte Theil der öffentlichen Einkünfte, ſondern auch ganze Städte und Ländereien, z. B. Corſika, verpfändet oder veräußert waren.[61])

Law's Bank war ein Product der combinirten Operationen dieſer verſchiedenen Inſtitute; nur mit dem Unterſchiede, daß an die Stelle von Privaten, wie es dort der Fall, der Staat ſelbſt als Creditgeber und Empfänger zugleich auftreten würde. Die Bedürfniſſe des Staates ſollen durch Vorſchüſſe an Banknoten gedeckt werden, dieſe aber durch die Steuerzahlungen wiederum in den Canal, von dem ſie ausgegangen, zurückkehren. Zum Vortheil des Handels und der Induſtrie aber ſoll die königl. Bank auch die übrigen Bankgeſchäfte treiben wie Discontiren von Wechſeln, Eröffnung von Bankconti ꝛc. — Es iſt aber nicht nöthig, daß die Summe der ausgegebenen Noten ſich nur auf den Betrag des Bankfonds oder der Erträgniſſe des Staatseinkommens beſchränke, ſondern das Bedürfniß des Marktes, der Begehr hat hier zu entſcheiden. Kann der Privatmann, der Banquier ſeinen Credit auf das zehnfache ſeines Baarfonds ausdehnen, warum nicht der Staat, deſſen Hülfsquellen größer, deſſen Credit der allgemeine iſt?[62]) Er ging noch weiter. — In Amſterdam lag das Gold und Silber der Kaufleute unbenützt in den Caſſen der Bank, ſtatt deſſen fungirte der Credit der Bankfolio's als Circulationsmedium; in Genua hatte die Republik den Fonds der Bank zu ihren Zwecken benützt, und doch war der Credit der Bank unerſchüttert, genoſſen ihre Scheine unbedingtes Vertrauen; warum ſollte alſo nicht alles baare Geld im Lande gleichſam als Depoſitum in die Staatscaſſe gebracht werden, und dafür das Papiergeld circuliren können?

---

foires se doivent payer en Banco et le payement qu'on en ferait d'une autre manière ne serait pas valable. Ajoutez a ceci que le vendeur ne peut refuser le payement de ses marchandises en Banco, quand il n'y a point de convention contraire.

61) Siehe Gilbart l. c. pag. 9. — Anderſon l. c. Rigaer Ueberſ. Bd. 2 pag. 364 Bd. 3 pag. 45. — Büſch Abhandlung von den Banken pag. 6.

62) Vergl. den 2. Brief Law's an das Publikum.

Neben den Banken hatte aber Law auch die Macht und den Reichthum der holländischen und englischen Handelscompagnien bewundert, den blühenden Handel Genua's durch eigene Anschauung kennen gelernt; den verunglückten Versuch der Expedition nach Darien in seiner Heimath miterlebt; endlich noch kürzlich 1711 in England unter den Auspicien des Ministers Grafen von Oxford die Südseegesellschaft entstehen sehen, welche — gleichfalls eine Handelscompagnie — ihren Fonds zur Tilgung von Staatsschulden verwendet hatte. Er gedachte nun in ähnlicher Weise in Frankreich eine Handelscompagnie nach beiden Indien in dem großartigsten Maßstabe zu gründen. Wie er in Schottland den ganzen Handel in die Hände einer nationalen von England unabhängigen Behörde legen wollte, so sollte in Frankreich gleichsam die ganze Nation sich dabei betheiligen, die Armen, indem sie dabei Beschäftigung oder neue Wohnsitze fänden, die Reichen, indem sie durch ihre Actienantheile am Gewinn Antheil nehmen können. — Weiter aber sollte der größere Theil des Fonds der Compagnie dazu verwendet werden, die Staatsschulden heimzuzahlen, und aus den Staatsgläubigern sollten auf diese Art Actionaire werden. So erspart das Volk sowohl Zinsen als Capital der Nationalschuld; die Reichen wenden statt dem unfruchtbaren Rentenbesitz ihre Capitale dem Handel zu, aus dessen Gewinnsten sie nun ihre Rente ziehen. Kurz die ganze Nation wird eine Corporation von Handeltreibenden. So entstand wohl das ursprüngliche Project Law's. Da dasselbe bei seiner Durchführung im Ganzen auf Hindernisse gestossen war, so hatte, wie wir gesehen, sein Urheber die einzelnen Theile der Maschine einen nach dem andern in Bewegung gesetzt. Er hatte einleitender Weise mit der Errichtung einer Privatbank, wie sie in ähnlicher Art schon in anderen Staaten bestand, begonnen; die Annahme ihrer Noten bei allen öffentlichen Cassen und dann ihre Umgestaltung aus einer Privatanstalt in ein Staatsinstitut durchgesetzt. Er hatte das Privilegium einer discreditirten Gesellschaft aufnehmend, eine Handels-Compagnie gegründet, die durch königliche Ermächtigung den Handel nach Asien, Afrika und Amerika im ganzen Lande als ihr Monopol betrachtete, und durch Erwerbung des Tabakspachtes, des Münzrechts, sowie des Generalpachts den größten Theil der königlichen Einkünfte an sich brachte.

Nachdem dies Alles ins Werk gesetzt, ward endlich die Bank ermächtigt dem Könige 1500 Millionen an Noten vorzustrecken, womit man die Staatsschulden sammt und sonders heimzuzahlen begann. Zu gleicher Zeit emittirte die Compagnie 300,000 Actien, deren Betrag à 5000 Livres das Stück, jener Summe von 1500 Millionen gleichkam, so daß berechneter Weise jene 1500 Millionen Banknoten wieder dahin zurückkehren sollten, woher sie ausgegangen und nicht durch ihre übergroße Menge ihre eigene Entwerthung bewirkten. —

Bis hierher war ihm der kühne Wurf gelungen. Die magischen Wunder des Credites, die Law in seinen Schriften überall verkündete, er hatte sie vor den erstaunten Augen von ganz Europa zur Wahrheit gemacht. Gleich einem Mährchen aus tausend und einer Nacht war der Mikrokosmus der rue Quinquempoix entstanden; aber als das Werk kaum vollendet, hatte der Meister das Wort vergessen, das die entfesselten Geister wieder bannen sollte, und der mühselige Bau stürzte über Nacht zusammen.

Als Law mit der Ausführung seines Systems begann und als schwachen Anfang die banque générale gründete, war sein Unternehmen gewiß ein gewagtes. Der Staat dem Banquerotte nahe; Handel und Industrie erlahmt; die Scheu vor neuem Papiergelde wegen Mißbrauchs in früherer Zeit allgemein; die Justizkammer in Thätigkeit, welche die spärlichen Reste von Credit vollends vernichtend überall Angst und Schrecken verbreitete; zu alledem noch die Feindschaft des Parlaments und der andern sogenannten souveränen Höfe, so wie der Finanzleute der alten Schule. Unter solchen Verhältnissen voran zu gehen, vor den Schwierigkeiten einer solchen Lage nicht zurückzuschrecken, ist gewiß ein Zeichen von Selbstvertrauen und Zuversicht. Daß er letztere im hohen Grade besessen und an dem Erfolge seiner Vorschläge nicht zweifelte zeigt mehr als eine Stelle in seinen Schriften. So heißt es in den Mémoires sur les banques: „Das Creditsystem, welches Law vorschlägt beruht auf ganz eigenen Principien und er ist so von dem günstigen Erfolge desselben überzeugt, daß er das Unternehmen auf seine Kosten in's Werk setzen und für den Fall des Mißlingens 500,000 Livres als Entschädigung für die Ar-

men hinterlegen will; und an einer andern Stelle „möge Ew. Hoh. um den Erfolg des vorgeschlagenen Unternehmens nicht besorgt sein. Nicht derjenige ist der größte Schauspieler, der die größte Rolle hat, sondern derjenige welcher sie am besten spielt. Ich bin mir meiner Kräfte bewußt und liebe zu sehr die Ruhe um mich in eine Sache einzulassen, die ich nicht vom Grunde aus verstehe." Seine banque rechtfertigte diese Voraussetzungen. Für den Handel und Verkehr ein wahres tiefgefühltes Bedürfniß, erwarb sich das Institut in kurzer Zeit allgemeines Vertrauen. Dutot beschreibt die Segnungen dieser Anstalt folgendermassen: [63]) „Bald verbreitete sich Ueberfluß in Stadt und Land. Da und dort trat Befreiung von drückender Schuldenlast ein. Die Industrie hob sich, der schuldenfreie Grundbesitz stieg im Werthe. Der König war im Stande seine Verpflichtungen abzutragen und seinen Unterthanen Steuernachlässe zu gewähren. Der Zins ging herab, der Wucher hörte auf ꝛc." Man kann daher wohl behaupten, daß die Bank die ursprünglich dem Verkehr von so großem Nutzen war, sich auch sicher gehalten haben würde, wäre sie ihrem anfänglichen Wirkungskreis nicht entrückt worden. Selbst die Verwaltung der verschiedenen Gefälle konnte dem Unternehmen an und für sich keinen Nachtheil bringen; sie war nichts als eine Art von Escomptirung des größeren Theils der Staatseinnahmen. Bei der damaligen heillosen Wirthschaft der Finanzpächter, die wie türkische Pascha's hausten und ungestraft alle Arten von Bedrückungen ausüben durften, wenn sie nur ihren Pachtschilling richtig zahlten, war es ein Glück, wenn hier einmal Ordnung eingeführt und bei geringerer Bedrückung der Pflichtigen größere Einnahme erzielt wurde.

Der Bank folgte bekanntlich die Gründung der Compagnie d'Occident. Unter den vielen Anklagen, die gegen den Vater des Systems in späterer Zeit erhoben wurden ist die Gründung dieser Gesellschaft nicht die geringste. Man warf ihm vor, daß die Niederlassung in Louisiana eine Utopie, die Wunder des Missisipi Verblendung und Betrug, eine bloße Lockspeise um Actien an den Mann

63) Reflexions sur le commerce et les finances pag. 989. Edit. Quillaumin.

zu bringen ꝛc. gewesen seien. Es ist nicht zu läugnen, daß die guten Pariser oder vielmehr die Franzosen im Allgemeinen auf eine etwas marktschreierische Weise für das Unternehmen begeistert wurden; daß man die Phantasie der Bevölkerung durch allerlei Vorspiegelungen für das neue gelobte Land zu erhitzen suchte. Dies ist nicht zu rechtfertigen, beweist aber gegen das Unternehmen selbst nichts. Allerdings war Louisiana, als Crozat sein Privilegium in die Hände des Königs zurückgab noch eine halbe Wüstenei; allein ein fruchtbarer Strich Landes, vom Missisipi durchströmt, am Golf von Mexico gelegen, war gewiß für eine Niederlassung kein ungünstiger Punkt, zu deren Hebung die Mittel einer Compagnie von solchem Umfange und mit solchen Vorrechten ausgestattet ganz anders geeignet waren, als die Bemühungen Einzelner, wie Crozat und seine Vorgänger. Daß die argwöhnischen Engländer das Land und das Unternehmen mit anderen Augen ansahen, mögen folgende Stellen aus englischen Schriften zeigen.

Davenant in seiner im Jahre 1698 erschienenen Abhandlung über die Einkünfte und den Handel von England bemerkt: „Sollten die Franzosen sich an der Mündung des Missisippi niederlassen, so würden sie sich nach kurzer Dauer dieser reichen Provinz gänzlich bemächtigen; diese würde ein Zusatz zu ihrer für Europa schon fürchterlichen Stärke sein, insbesondere aber England sehr nahe angehen, denn durch die vortheilhafte Lage dieser Niederlassung und die Errichtung einiger Forts längs den verschiedenen Seeen zwischen diesem Flusse und Canada können sie allen Handel desselben mit seinen mitternächtlichen Colonien verhindern."

Anderson sagt im 6. Theil seiner History of commerce pag. 571 der deutschen Uebersetzung bei einer kurzen Besprechung der Law'schen Operationen.

„Diese neue Colonie für Louisiana mußte nothwendig die Eifersucht von Großbrittanien rege machen, da sie hinter den brittischen amerikanischen Plantationen lag und ihre Hauptstadt Neu-Orleans bereits bis auf 600 Häuser vermehrt war."

Bei der Beurtheilung dieses Unternehmens darf man überdieß

nicht vergessen, daß um hier einen Erfolg zu erzielen, mehrere Jahre nothwendig gewesen wären, und daß so lange die Vorbereitungen zum System dauerten dessen Urheber dem Lande jenseits des Oceans nur getheilte Aufmerksamkeit schenken konnte. Law gab sich jedoch alle Mühe die neue Colonie in die Höhe zu bringen. Seine Bemühungen für die Compagnie schildert er in seinen Mémoires justificatifs pag. 693 also:

„Durch die ursprüngliche Gründung der Compagnie, unter dem „Namen der Compagnie d'Occident, beabsichtigte Se. Hoheit der Re„gent Ansiedler nach Louisiana zu schicken zur Cultivirung des Lan„des, welches durch sein günstiges Klima ganz geeignet war Producte „zu erzeugen, welche Frankreich benöthigte und bisher aus fremden „Ländern beziehen mußte. Aus diesem Grunde ertheilte die Direktion „auf Verlangen Ländereibewilligungen (Concessions) aus, machte „sich verbindlich auf Kosten der Compagnie Arbeiter, Handwerker und „sonstige Personen, welche die Concessionirten hinüberschicken wollten, „zu befördern und ihnen Aussaat und Mehl für den ersten Jahres„bedarf zu verabreichen.

„Diese Concessionen, obgleich später den Besitzern von großem „Vortheil, fanden anfangs geringe Abnahme, weil Vorschüsse dazu „nöthig waren, deren Ersatz erst in 3 — 4 Jahren zu erwarten stand. „Um hier aufmunternd voranzugehen nahm ich selbst eine solche Con„cession und veranlaßte dadurch die reichsten unter den Actionären „meinem Beispiele zu folgen. Hierauf wurde die Anzahl der Leute, „welche nach Louisiana wandern wollten so groß, daß die Schiffe der „Compagnie zum Transporte nicht ausreichten.

„Um die Bevölkerung des Königreiches zu schonen, ließ ich auf „meine Kosten Landleute und Handwerker aus Deutschland kommen „und dieselben gleichfalls auf meine Kosten durch Frankreich reisen. „Als ich meine Stellen niederlegte, befanden sich einige hunderte die„ser Familien im Hafen von Lorient und warteten auf Schiffe zur „Ueberfahrt, welche die Compagnie versprochen, aber nicht bereit ge„halten hatte.[64])"

64) Diese 10,000 Deutsche ließ man aus der Pfalz kommen oder richtiger

So klein also auch im Anfange die Mittel der Compagnie waren, so ist doch anzunehmen, daß sie durch die Vorräthe die sie an Schiffen und Munition von den früheren Gesellschaften überkam und durch ihre mannigfachen Einnahmsquellen die neue Colonie in die Höhe gebracht haben würde, wenn sie auch einen Theil ihrer Fonds zum Einzug der schwebenden Schuld benützt hätte. Was aber das Unternehmen und mit ihm das ganze System scheitern machen mußte, waren die späteren Actienemissionen und deren Verwendung zur Heimzahlung der consolidirten Schuld.

Der ursprüngliche Plan bei der Heimzahlung der Staatsschulden war in Kürze wiederholt, folgender: Die Bank streckt im Namen der Compagnie dem Könige 1500 Millionen an Banknoten vor. Damit werden die Staatsschulden getilgt; die heimgezahlten Staatsgläubiger sind dann in Ermangelung einer andern Anlageweise gezwungen für ihre Heimzahlungen Actien zu nehmen.[65]) So kommen die 1500 Millionen Banknoten wieder in die Casse der Compagnie zurück. — Dieses Anleihen der Compagnie verzinst der König à 3 Procent mit jährlichen 45 Millionen, welche von der Compagnie am Pachtschillinge der Generalpachtgefälle von 52 Millionen in Abzug gebracht werden. — Der König resp. der Staat wird dadurch schuldenfrei, er erspart circa 35 Millionen an Zinsen, für deren Zahlung ein Theil einer Einnahmsquelle bestimmt wird. Aus dieser Einnahmsquelle verbunden mit andern Gewinnsten ist dann die Compagnie im Stande ihren Actionären statt des früheren Zinsengenusses eine Dividende zu gewähren, deren Größe sich nach den Gewinnsten der Compagnie richtet, und wenigstens 3 Procent tragen muß, da soviel an Zins vom Könige vergütet wird. Daß die Actie statt um 500 Livres um 5000 Livres abgegeben wurde, geschah weil der Ta-

---

kaufen. Davon wurden 4000 geliefert, aber der größte Theil kam durch Strapatzen und Krankheit auf dem Transporte um.

65) Deßhalb mußte auch, ehe mit der Heimzahlung der Staatsschulden begonnen werden konnte, das Anti-System, dessen Actien eine sichere Anlage boten, vernichtet werden.

gescours diese Höhe hatte und man sonst statt 300,000 Stücke, 3 Millionen auszugeben genöthigt gewesen wäre.

Betrachtet man diesen Plan auf unpartheiische Weise, so muß man gestehen, daß er nicht so ganz unausführbar erscheint und man möchte glauben, daß ohne das Eintreten gewisser Nebenumstände bei gehöriger Vorsicht auch dieser Theil des Systems ohne nachtheilige Folgen sich hätte in's Werk setzen lassen. Die Gegner Law's haben besonders diese Operation hart angegriffen und der Herausgeber der Werke Law's stimmt auch diesmal mit ihnen überein. Er bemerkt in der historischen Einleitung, wo er die vertheidigende Ansicht von Thiers bekämpft: „Wenn sich auch die Interessen der Staats„schulden auf 80 Millionen beliefen, so überstieg der Zinsfuß doch „in keinem Theile derselben 4 Procent. Daher erleichterte die Com„pagnie den Staat nicht um 35 Millionen, wie Herr Thiers „meint, sondern nur um 15 Millionen.[66]) Zur Herabsetzung des „Zinsfusses hätte eine einfache Ordonnanz hingereicht, es hätte dazu „der Vermittlung der Compagnie nicht bedurft. Das Verfahren sei „ein Betrug gegen die Gläubiger gewesen, denn statt für 500 Livres „alter Schulden den gleichen Betrag à 4 Procent in Actien zu er„halten, mußten sie statt der heimgezahlten 500 Livres 5000 Livres „für die Erwerbung einer Actie zahlen, die statt 200 Livres nur 20 „Livres Interesse trug."

Dies war kein Betrug. Daire ist hier offenbar im Unrecht. Die Gläubiger wurden für ihre Forderungen bezahlt; freilich in Papier, aber dies konnten sie damals jeden Augenblick selbst mit Vortheil in baares Geld umsetzen. Der Staat kam also seiner Verbindlichkeit vollkommen nach, für eine andere Anlageweise der heim-

66) Dieß ist offenbar falsch. — Abgesehen davon, daß 80 Millionen Interessen à 4 Procent statt 1600 Millionen eine Schuld von 2000 Millionen voraussetzten, mußte Daire wissen, daß nur die schwebende Schuld auf 4 Procent reduzirt worden war. Die übrige Schuld mußte zum Theil viel höher verzinst werden, worüber man sich nicht wundern kann, wenn man an das, in der Einleitung beispielsweise angeführte Anleihen von 8 Millionen denkt.

gezahlten Capitalien zu sorgen hatte er keine Verpflichtung, dies war Sache der Capitalisten. Die Actien standen allerdings auf 5000 Livres, allein erstens waren die Staatsgläubiger nicht gezwungen Actien zu kaufen und zweitens konnten sie die erworbenen Actien jeden Augenblick wieder los werden, ja selbst mit Gewinn. Daß dieselben später wieder fielen hat mit der gegenwärtigen Operation nichts zu schaffen. Dazu lag es ja im Plane Law's den Zins niedrig zu stellen, die Menge der Leute, die müßig von ihren Renten auf Kosten der Arbeit Anderer leben zu mindern und die Capitale von der Anlage in Staatspapieren weg und dem Handel zuzuwenden.

Es ist richtig, daß es einfacher gewesen wäre, wenn man die Staatsobligationen gegen Actien ohne Vermittlung von Papiergeld umgetauscht hätte; allein dies wäre ein Zwang gegen die Staatsgläubiger gewesen und man hätte statt 300,000 Actien 3 Millionen ausgeben müssen. Dadurch, daß der damalige Tagescours der Actien 5000 Livres war und später noch viel höher stieg, verloren die alten Staatsgläubiger nichts an ihrem Capital.

Nicht der Plan an sich also war es, sondern dessen Ausführung, welche für das System verderblich wurde. — Die Art und Weise wie nämlich die Emission veranstaltet wurde, mußte die Actien, wohl gegen den Willen Law's ganz außerordentlich in die Höhe treiben. — Einmal wurde neben den Staatsgläubigern auch das übrige Publikum als Concurrent bei der Erwerbung der 300,000 Actien zugelassen, wodurch an und für sich der Preis hinaufgetrieben werden mußte, da man die neuen Actien für besser hielt als die alten, weil jene an die Stelle der alten Renten traten und der Generalpacht der Gebrüder Paris, deren Actien so beliebt waren, nun der Compagnie übertragen worden war.[67]) Ein zweiter Grund,

67) Nach Thiers Meinung hat Law darin gefehlt, daß er die Actien auf 5000 Livres steigen und die Subskriptionen eröffnen ließ, ehe noch die Staatsgläubiger ihre Recipisse empfangen, statt daß nur gegen solche Recipisse und Staatsbillette Subskriptionen hätten angenommen werden sollen (l. c. pag. 85.) Thiers hätte sich in die Lage Law's versetzen, und dessen Plan besser im Auge behalten sollen; er hätte dann

warum die Actien in die Höhe gehen mußten, war der Umstand, daß der zehnte Theil des Subskriptionsbetrages für die erste Einzahlung genügte; so daß mit 150 Millionen auf sämmtliche 1500 Millionen subskribirt werden konnte. Durch diese Methode mußten die Quittungsbögen in die Hände weniger Bevorrechteter übergehen, welche natürlich zu ihrem eigenen Vortheile die Preise so viel wie möglich in die Höhe trieben. Endlich war selbst das arrêt vom 26. September, welches zu Gunsten der heimgezahlten Staatsgläubiger erlassen war und verordnete, daß von der zweiten Emission an nur Staatsbillette und Liquidationsrecipisse bei der Subskription angenommen werden sollten, ein weiterer Grund zum Hauffiren der Actien. Die erste Actienemission war nämlich schon vergeben, ehe die Staatsgläubiger den bei der Heimzahlung vorgeschriebenen Formalitäten Genüge geleistet hatten. Auf ihre Klagen erfolgte dann das erwähnte arrêt. Nun waren aber blos 200,000 Actien mehr da, während sie den Betrag von 300,000 Actien an Recipissen ꝛc. in Händen hatten. Indem sich nun Staatsgläubiger und das andere Publikum die Actien streitig machten trieb dieser Wetteifer die Papiere allmälig von 5000 bis auf 20,000 Livres hinauf. Eine solche Höhe mußte aber unmittelbar und mittelbar verderblich wirken. Unmittelbar, weil Jedermann bald einsehen mußte, daß dieser Höhe keine angemessene Dividende entsprechen konnte, daß also in kurzer Zeit eine retrograde Bewegung

nicht übersehen, daß der Cours von 5000 Livres zur Tilgung von 1500 Millionen Staatsschulden unumgänglich nothwendig war. Wie schon früher bemerkt, wären à 500 Livres statt 300,000 Actien für diesen Zweck 3 Millionen erforderlich gewesen, und eine solche enorme Ausgabe wagte man nicht in's Werk zu setzen. — Der zweite Punkt, daß man gleich anfangs nur gegen Recipisse und Staatsbillette hätte Subskriptionen annehmen sollen, berührt allerdings einen Hauptfehler des Systems. Derselbe wurde aber wohl deßhalb begangen, weil man nicht mit Bestimmtheit wissen konnte, ob alle Staatsgläubiger Lust haben würden für ihre Heimzahlungen Actien einzutauschen. Um also hier keine Lücke zu erhalten, mußte man das ganze Publikum theilnehmen lassen. Erst als man den Andrang bei der ersten Emission gesehen hatte, erfolgte dann das arrêt vom 26. September zu Gunsten der Staatsgläubiger.

eintreten mußte. Mittelbar aber dadurch, daß dieſer lebhafte Umſatz in Actien einen künſtlichen Begehr nach Banknoten hervorrief, den die Bank nur allzubereitwillig befriedigte. Dieſe Banknoten aber blieben im Verkehr ſtatt in die Bank zurückzukehren, da die Subſkriptionen ſtatt mit Noten nun mit Recipiſſen und Staatsbilletten bezahlt wurden. Das Loos der Zettel war ſo an das der Actien gekettet, da mit dem erſten Sinken der Actien eine entſprechende Menge von Noten überflüſſig werden mußte, für die es dann keinen Abzugsweg gab. Law fühlte dies ſelbſt und gab ſich alle Mühe das weitere Steigen der Actien zu hindern, allein vergebens, die Gewinnſucht hatte bereits zu ſehr um ſich gegriffen.[68])

Die Summe der umlaufenden Noten, die ſchon an und für ſich den wirklichen Bedarf weit überſtieg, wurde noch durch zwei weitere Umſtände bedeutend vergrößert. Erſtens nämlich lag es, wie der Leſer weiß, im Plane Law's allmälig das Papiergeld dem Metallgelde zu ſubſtituiren. Daher eine Reihenfolge von arrêts, welche den Zwangscours der Noten immer mehr ausdehnten bis am 21. Dezember Gold nur bei Zahlungen bis zu 300 Livres Silber bis zu 10 Livres erlaubt war. Conſequent mußte man alſo zur Fertigung von 10 Livres Noten ſchreiten, welche auch in ſolcher Menge ausgegeben wurden, daß wie das arrêt vom 29. Dezember beſagt, keine Zeit mehr blieb dieſelben zu unterſchreiben. Dadurch drangen aber dieſe Noten auch in den Kleinverkehr ein. Der zweite noch viel ver-

68) Er ſagt darüber in ſeinen mémoires justificatifs p. 647: „je fis ce qui dépendait de moi pour empêcher les particuliers de donner de l'argent en primes, dans l'éspérance que les actions monteraient; je leur ai même dit que j'en arrêterais le prix à 1800 livres pour cent, et pour les convaincre que c'était mon intention, je proposai à la Compagnie de recevoir 1000 livres en primes pour s'obliger à fournir les actions à 10,000 livres l'action, qui était sur le pied de 2000 livres pour cent.

Je voulais par là désabuser le public de l'opinion où il était que les actions pouvaient monter au delà de ce prix, empêcher les étrangers de profiter sur les Français, et les Français de profiter les uns sur les autres.

derblichere Umstand war aber die wahrhaft schrankenlose Freigebigkeit des Regenten, gegen deren Uebermaaß Law vergeblich anzukämpfen versuchte. Entzückt über den Erfolg der Operationen Law's, betrachtete er dessen geöffnetes Füllhorn für unerschöpflich und suchte sich auf seine Weise für die Einschränkungen, welche das Sparsystem von Noailles ihm auferlegt hatte zu entschädigen. So sagt z. B. St. Simon[69]): „Was den Sturz der Bank und des Systems hauptsäch-

69) St. Simon Mémoires tom. 18 pag. 131 u. flg. Als Beleg mögen hier die vom genannten Schriftsteller angegebenen Summen folgen, welche der Regent an begünstigte Personen verschenkte: Im Jahre 1719

400,000 Livres an die Marschallin von Rochefort.
100,000 an Blansac.
100,000 an die Gräfin von Tonnere.
300,000 an la Châtre.
300,000 dem Herzoge von Tresmes.
200,000 an Rouillé de Coudray.
150,000 an den Ritter Marcieu.

Weiter noch an so viele Andere, daß ich sie gar nicht alle aufzählen kann. Dabei ist nicht eingerechnet was ihm die Maitressen und seine roués abnehmen und Abends aus den Taschen ziehen; denn alle diese Geschenke bestanden in Banknoten, die man allgemein dem Golde vorzog. (l. c. pag. 11.)

Im Anfange des Jahres 1720 erhielten 3 Personen die Summe von 900,000 Livres; ferner der Prinz von Talmont eine Pension von 20,000 Livres und der 3 jährige Sohn des Prinzen Conti ebenfalls eine Pension von 60,000 Livres. Weiter erhielten, als das System schon zu wanken begann, 22 Personen Pensionen im Gesammtbetrag von 70,000 Livres und 2 Personen Geschenke von 400,000 Livres (l. c. p. 99). Ja selbst im Monate Juni wurden noch 83,000 Livres an Pensionen bewilligt. (l. c. p. 250.) Ueberdieß mußte Law die Actien vieler begünstigter Personen auf Befehl des Regenten zu höheren Preisen einlösen, für welche Operation 7,437,342 Livres verausgabt wurden.

So schreibt auch die Mutter des Regenten am 28. November 1719: „Mein Sohn hat mir für mein Haus 2 Millionen in Actien gegeben. Der

„lich beſchleunigte, war die unbegreifliche Freigebigkeit des Herzogs „von Orleans, welcher ohne Maaß und Auswahl mit vollen Händen „gab. Es wurde ſoviel gegeben, daß endlich das Papier mangelte „und die Mühlen dem Bedarf nicht mehr genügen konnten.“ Ein ſolches Verfahren war allein ſchon geeignet eine Kataſtrophe herbeizuführen.

Die Anzeichen einer Kriſis ließen nicht lange auf ſich warten. Das Treiben in der rue Quinquempoix hatte viele erfahrene Speculanten des Auslandes herbeigelockt, beſonders holländiſche Juden und Italiener. Als dieſe im Actienſpiel große Summen gewonnen hatten, wollten ſie ihren Gewinn in die Heimath zurückbringen. Sie verkauften daher ihre Actien und da ſie mit den Banknoten außerhalb Frankreich nichts anfangen konnten, ſo ſetzten ſie letztere zuerſt in Gold und Silber, ſpäter in Schmuck und andere Gegenſtände um; das ſogenannte Realiſiren begann. Nun tritt der Wendepunkt in der Geſchichte des Syſtems ein. Die begangenen Fehler fangen an ihre Früchte zu tragen. Die angewandten Mittel ſchlagen nicht an, daher greift man zu außerordentlichen Maßregeln und es erſcheinen eine Reihe von arrêts, welche durch ihre Härte und Tyrannei die ganze Bevölkerung in Angſt und Schrecken ſetzten. Der ſanfte, gütige, beſonnene Law von geſtern iſt nicht mehr zu erkennen; überall wittert er Intriguen und Cabalen, läßt ſich von ſeiner Verſtimmung zu den unbedachteſten Maßnahmen hinreißen, vergrößert dadurch die Zahl ſeiner Feinde immer mehr und gibt zuletzt ſeinen Gegnern willkommene Gelegenheit ſeinen Sturz zu beſchleunigen.

Den Reigen eröffnet das arrêt vom 28. Januar. Hier iſt ſchon von Uebelwollenden von suspects d'être suspects die Rede. Die Noten erhalten vollſtändigen Zwangscours; die Ausfuhr von Gold und Silber wird verboten; die Compagnie zu Hausſuchungen ermächtigt; die Spionage privilegirt. Am 4. Februar erſcheint dann das Verbot Diamanten und Perlen zu tragen; dieſem Verbote folgen wei-

König hat einige Millionen für ſein Haus genommen. Das ganze königl. Haus iſt mit Actien bedacht worden, alle Kinder und Enkel Frankreichs und Prinzen von Geblüt.“

tere Luxusordonnanzen und am 27. Febr. das berüchtigte arrêt, welches keiner Person im Königreiche erlaubt, mehr als 500 Livres in baarem Geld im Hause zu haben. — Als nun der Erfolg aller dieser Maßregeln spottete, berief man am 22. Februar eine Generalversammlung der Actionäre, welchen verschiedene Propositionen um einige Ordnung in der Lage die Dinge zu bringen, gemacht wurden. Zugleich wurde aber auch die Vereinigung der Bank mit der Compagnie gesetzlich ausgesprochen, indem man dadurch die Directoren bei allen künftigen Maßnahmen in Mitleidenschaft ziehen und mitverantwortlich machen wollte. Die zwei wichtigsten und heilsamsten der dabei gefaßten Beschlüsse: — daß die Zahl der Noten künftig nur in Folge eines Beschlusses der Generalversammluug vermehrt werden könne, und daß fürderhin kein Kaufs- und Verkaufsbureau für Actien errichtet werden solle, wurden nicht eingehalten. Letzterer Vorschlag erhielt schon wenige Tage darauf durch das berüchtigte arrêt vom 5. März seine factische Zurückweisung. Hiebei wurde durch den festbestimmten Preis von 9000 Livres der letzte Versuch gemacht die Actien zu retten, der Versuch den Bedarf an Banknoten und Actien durch ein öffentliches Bureau zu regeln. Vergebliche Mühe zu einer Zeit wo der Bedarf an beiden überschritten war, überdieß eine Maßregel, welche die Actienbesitzer zum Nachtheil der Noteninhaber begünstigte. Wie nutzlos, ja schädlich das Ganze war und sein mußte, ist seiner Zeit weitläufig nachgewiesen worden. Nun perhorrescirt eine königliche Declaration vom 11. März den Gebrauch des Goldes und Silbers gänzlich mit Ausnahme der Scheidemünzen und ein arrêt vom 19. April läßt weitere 438 Millionen Banknoten anfertigen, um das Maaß vollends überfließen zu machen. So siechte das System dahin bis ihm das arrêt vom 21. Mai mit der Werthreduction der Actien und Banknoten den Todesstoß versetzte. Die Wirkung des arrêt war, wie wir gesehen, eine vernichtende. Der Schleier war mit einem Male weggezogen und der Abgrund lag da vor Jedermanns Augen. Bisher hatte sich die Entwerthung der Noten nur in den erhöhten Waaren und Metallgeldpreisen gezeigt; daran hatte man sich gewöhnt, während man die Banknoten noch immer als feste unveränderliche Werthe betrachtete, d. h. 500 Livres in Noten waren nominell noch immer 500 Livres geblieben, nur deren Kaufkraft

war eine andere geworden. Nun stürzte das arrêt vom 21. nicht nur den festen Nominalwerth der Noten, sondern auch deren Verhältniß zu den Waarenpreisen um, und da letztere durch ihre Höhe schon der factischen Entwerthung der Noten entsprachen, so hatten die Noteninhaber vollkommen Recht, wenn sie glaubten durch das arrêt die Hälfte ihres Vermögens eingebüßt zu haben. Unter solchen Umständen half der Widerruf des arrêt so wenig wie die folgenden Maßregeln, denn sie dienten nur dazu das Werk Law's vollends zu Grabe zu tragen. Daß d'Argenson nicht allein, sondern auch Dubois der berüchtigte Freund und Minister des Regenten, eine Creatur im Solde Englands auf alle Weise gegen den Schotten intriguirte, scheint außer Zweifel. Dubois benützte anfänglich die reichlichen Hilfsmittel Law's zur Verfolgung seiner ehrgeizigen Pläne, als jedoch die Citrone ausgepreßt war, suchte er sich des gefährlichen Nebenbuhlers, von England noch besonders dazu angestachelt, zu entledigen. Law's Sturz übrigens allein den Intriguen der Quadrupel-Allianz zuzuschreiben, wie es Hautchamp und Dutot gethan, ist lächerlich; es bedurfte dieser Cabalen nicht, das System trug den Keim des Verderbens bei seiner Geburt in sich. Ein solches Werk ohne die gehörige Vorsicht unter einem Herrscher wie Philipp von Orleans und seinen Höflingen begonnen, mußte unvermeidlich scheitern, auch wenn keine solchen Fehler, wie die, welche oben gerügt, begangen worden wären. Milliarden von fictiven Werthen, denen keine Production keine Capitale entsprachen konnten wohl einen Augenblick das Bild eines lebhaften, selbst glänzenden Verkehrs hervorzaubern, ihn auf die Dauer festhalten konnten sie nicht. — Und doch kann man bei allen Fehlern der Schöpfung Law's Kühnheit und Großartigkeit nicht absprechen: vollends, wenn man sich in die Zeit seiner Wirksamkeit zurückversetzt. — Kann man streng genommen sein System auch kein socialistisches, im heutigen Sinne des Wortes nennen, so erinnern doch viele Stellen in seinen Schriften an die social-reformatorischen Tendenzen der Neuzeit. Wenn er im ersten Briefe an das Publikum sagt: „Es wäre zu wünschen, daß das Geld umsonst verliehen werde, oder allein in der Absicht mit dem Borger den erzielten Gewinn zu theilen" und weiter: „Die Grundidee des Wuchers schließt jedes Darleihen in sich, welches unter dem Anschein einer

Wohlthat den Wohlthäter in bessere Lage versetzt, den Empfänger aber dem man aufhelfen sollte, dem Ruin zuführt;" glaubt man nicht Proudhon zu hören, wie er die gratuité du crédit vertheidigt und gegen die Tyrannei des Capitals eifert? Wenn dann Law davon spricht, daß jede Arbeit, wenn sie nur Leute beschäftigt gewinnbringend für den Staat ist, proclamirt er damit nicht unbewußt das Recht auf Arbeit; und wenn er die ganze Nation zu einer Corporation von Handeltreibenden machen will, deren Kassier die königliche Bank ist, wenn er überhaupt allen Credit vom Staate ausgehen lassen will, damit dieser allen Leuten Beschäftigung, aller Industrie Vorschub ertheile, vindicirt er dann nicht in viel ausgedehnterem Maaße als Louis Blanc dem Staate das Recht die Arbeit zu organisiren? Wenn es endlich im dritten Briefe heißt: „Alle Uebertragungszeichen sind ohne Unterschied gleich, insoweit sie alle Arten von Gütern repräsentiren und das allgemeine Maaß ihres Preises und Werthes sind. Wenn es mit den Lebensmitteln so stände, daß ich, wenn kein Uebertragungszeichen vorhanden, 2 muids Getreide für 1 muid Wein geben müßte, so würde ich nach Einführung von Uebertragungszeichen nur ein solches für 1 muid Getreide, für 1 muid Wein dagegen zwei geben. Dieß leuchtet ein und zeigt, daß wenn das Bankbillet nie in Metallgeld umtauschbar wäre, doch kein Noteninhaber verlieren würde, weil er auf eine ihm passende Waare denselben Anspruch hat als der erste, welcher sie empfing." Liegt hierin nicht, mutatis mutandis, in nuce das Prinzip von Proudhon's Tausch- und Volksbank, nur daß statt der freiwilligen Annahme hier der Staat als zwingend dazwischentreten soll?

Welche Kühnheit endlich im Anfange des 18. Jahrhunderts, wo man den Besitz der edlen Metalle als den alleinigen Reichthum betrachtete, dieselben entthronen und an ihre Stelle — nicht als Ergänzung, sondern als Ersatz — das Papier setzen zu wollen! Von welchen fehlerhaften Grundgedanken er dabei ausging, ist bereits oben ausgeführt worden. — Durch dieses Vorhaben erscheinen aber auch die beständigen Veränderungen im Werthe des Metallgeldes begreiflich; denn er wollte nur ein festes Geld, nach welchem sich alle Preisbestimmungen richten sollten, das Papiergeld. Er sagt selbst in seinen

„Mémoires sur les monnaies“: „der Preis von Geld aus verſchiede„nem Stoffe ſoll nicht vom Fürſten geregelt werden. Geſchieht dieß, „ſo wird oft diejenige Sorte, welche zu hoch angeſetzt iſt, zu Zahlun„gen verwendet. Nur eine Sorte kann feſt beſtimmt werden, ſonſt „müßte man Menge und Nachfrage von ſämmtlichen, in gleichem „Verhältniſſe halten können.“ Gleichwohl hatten dieſe Münzverände„rungen noch andere Zwecke. Sie ſollten zeitenweiſe das Metallgeld in die Bank locken oder vom Einwechſeln der Noten aus Furcht vor Verluſten abhalten. Doch häufiger aus dem erſteren Grunde, da man zur Verfolgung politiſcher Zwecke im Auslande zum öfteren bedeutender Summen benöthigt war.

Mag man übrigens über das Syſtem urtheilen wie man will, ſoviel ſcheint feſtzuſtehen, daß deſſen Urheber frei von jedem eigennützigen Nebengedanken war, und daß wenn er fehlte, dieß im guten Glauben geſchah. — Dieß geben ſelbſt ſeine Gegner zu mit Ausnahme von Paris Duverney, ſeinem erbitterſten Feinde, bei dem ſolche Gehäſſigkeit freilich nicht überraſchen kann. So ſagt ſelbſt Forbonnais der Law's Operationen ſonſt ziemlich ſcharf mitnimmt: „Il est vraisemblable, par la conduite qu'il tint pour sa propre fortune, que ses intentions étaient pures, qu'il compta trop sur l'autorité et se flatta de pouvoir soutenir le crédit par la violence, jusqu'à ce que ses bons effets le rendissent volontaire.“ (Recherches tom 6 pag. 330.) Auch St. Simon ſtellt ihm ein günſtiges Zeugniß mit den Worten aus: „J'ai dit ailleurs et je le répète, qu'il n'y eut ni avarice ni friponnerie en son fait. C'était un homme doux, bon, respectueux, que l'excès du credit, et de la fortune n'avait point gâté, et dont le maintien, l'équipage, la table et les meubles ne purent scandaliser personne. Jl souffrit avec une patience et une suite singulières toutes les traverses qui furent suscitées à ses operations, jusqu'à ce que vers la fin se voyant court de moyens et toutefois en cherchant et voulant faire face, il devint sec, l'humeur le prit. — (Mémoires tom 18 pag. 292.)

Daß er felſenfeſt an den Erfolg ſeines Werkes glaubte, zeigt der Umſtand, daß er ſein Vermögen in franzöſiſchem Grundbeſitz anlegte. Er dachte

an kein Realiſiren und arm verließ er das Land, wo er über Millionen geboten, wo er eine ſo glänzende Rolle geſpielt, wohin er 1,600,000 Livres eigenes Vermögen gebracht hatte. — Läßt ſich auch dieß zu ſeinem Lobe anführen, ſo iſt er anderſeits von grenzenloſem Ehrgeize und Mangel an Feſtigkeit nicht freizuſprechen. Das letztere geht daraus hervor, daß er den maßloſen Anforderungen des Regenten und ſeiner Höflinge keinen gehörigen Damm zu ſetzen wußte; daß er ſich von Dubois auf alle mögliche Weiſe mißbrauchen ließ; daß er allmälig zu jenen nicht zu billigenden Gewaltmaßregeln griff und ſogar die Schwäche hatte das arrêt vom 21. — gegen das er die heftigſte Oppoſition gemacht und deſſen verderbliche Wirkung er ahnen mußte zu contraſigniren. Der Hauptvorwurf aber, der den Finanzmann trifft, iſt: daß er von ſeinem Creditſyſtem zu große Erwartungen hegend, bei deſſen Einführung es an der gehörigen Vorſicht fehlen ließ, und ſich dabei — wenn auch vielleicht durch fremden Einfluß getrieben — überſtürzte. In ſeinen Mémoires sur les banques äußert er: „La monnaie est dans l'état ce que le sang est au corps humain, sans l'un on ne saurait vivre sans l'autre on ne saurait agir. La circulation est necessaire à l'un comme à l'autre et le crédit figure dans le commerce comme les esprits ou la partie la plus subtile du sang. — Mais comme une personne qui est affaiblie par une longue maladie ne peut pas se retablir dans le moment, de même il faut du temps et une bonne conduite pour remettre un état qui est affaiblie par une mauvaise administration de plusieurs années“ und an einer andern Stelle: „Le crédit bien établi et bien conduit donne de grands avantages, mais quand il y a des défauts dans son établissement, ou qu'il est mal conduit, il peut porter de grands préjudices, c'est pourquoi on doit bien examiner les affaires de cette nature avant de les entreprendre et avoir une attention extraordinaire à les conserver.“

Law liefert hier unbewußt die ſchärfſte Kritik ſeines eigenen Verfahrens und in ſeinen Worten liegt der Schlüſſel zum Sturze des Syſtems. Blindlings für ſeinen Plan eingenommen, beachtete er die Umgebung zu wenig, in deren Mitte er operiren ſollte; nahm viel zu wenig Rückſicht auf den ſchwankenden und leichtfertigen Charakter des

Mannes, der während der Minderjährigkeit Ludwig XV. die Zügel der Regierung führte. Seine übertriebene Zuversicht, der Glaube an die Unfehlbarkeit seiner Pläne leitete ihn irre. „Wenn in England der König aus dem Bankfonds schöpft, so wird er für den Betrag einfach Schuldner der Actionäre, bezieht aber dabei seine Einkünfte fort. Bei der Law'schen Bank würde der König durch eine Beschlagnahme der Bankkasse nur seine Einkünfte anticipiren. Er erhielte dieselben nämlich später in Noten bezahlt, deren Gegenwerth er schon erhalten nnd die keinen Cours mehr haben, da er durch sein Vorgehen den Credit der Bank vernichtet hat. Es liegt daher im Interesse Sr. Majestät den Credit des Instituts aufrecht zu erhalten;" — so äußert er in der oben angeführten Abhandlung. Die Erfahrung belehrte ihn eines Bessern und Forbonnais bemerkt treffend [70]): „Chez un peuple qui n'a point de part à l'administration publique par ses représentants, on doit employer à la conduite du crédit publique de plus grands ménagements qu'ailleurs; parceque ce peuple retire d'autant plus vîte sa confiance qu'il est plus facile d'en abuser et parceque les combinaisons générales ne venant point à sa connaissance chacun n'en juge que par les effets personnels. Alors dans les circonstances critiques il n'arrive que trop que le soin de pourvoir aux suretés particulières détruit la sureté générale, c'est-a-dire, que la prudence timide de chaque citoyen rompt les mesures de celui qui les gouverne."

70) Recherches tom 6 pag. 370.

Von den Wirkungen des Systems auf die socialen und speciell auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs läßt sich nur Weniges mit Bestimmtheit sagen. Einmal deßwegen, weil beinahe sämmtliche Schriften und Memoiren, die nach dem Sturze Law's erschienen und dessen Operationen besprechen, neben einem oft gänzlichen Mangel an Einsicht in dieselben, überdieß sichtlich für oder gegen den Mann Partei ergreifen; zum anderen aber deßhalb, weil bei der raschen Rückkehr zur alten finanziellen Routine und zum gouvernementalen Regimente die meisten Neuerungen schnell wieder verschwanden und nur Weniges von bleibender Dauer war.

Die Staatsschulden beliefen sich nach der Katastrophe auf eine größere Summe als beim Beginne des Systems. Nach den Angaben von Forbonnais und anderen Schriftstellern überstieg dieser Mehrbetrag die Summe von 600 Millionen Livres [71]). Sie rechnen nämlich dabei so:

Zum Visa wurden gebracht . . .	2,222,597,481	Livres,
Hievon die heimbezahlten Schulden ab	1,600,000,000	„
Bleiben	622,597,481	Livres,

als Ueberschuß. Dagegen wurde durch die Reduction des Zinsfußes die Zinsenlast selbst eine viel geringere. Neben der vermehrten Schuld des Staates litt der Privatcredit auf einige Zeit durch die Folgen des Systems. Abgesehen davon, daß viele Familien durch die Heimzahlungen und das Speculiren in Actien in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen waren, hielt es besonders in den Provinzen einige Zeit schwer, Geldcapitale aufzutreiben. Das Metallgeld blieb nämlich noch ein paar Jahre ziemlich rar, da große Summen ohne Gegenwerthe in's Ausland gewandert waren und viele Leute im Inlande dasselbe verborgen hielten.

Nachtheiliger jedoch, besonders für die sittlichen Zustände, wirkte

71) Daß die hier angegebenen Ziffern nur annäherungsweise richtig sein können, leuchtet ein. — Der wirkliche Schuldenstand wurde weder durch das erste noch durch das zweite Visa genau ermittelt.

die allgemein geweckte Luſt zu gewagten Speculationen und die Sucht ſchnell ohne Arbeit reich zu werden. Das Syſtem hatte alle Köpfe erhitzt und die abenteuerlichſten Ideen erzeugt. Es entſtanden Actiengeſellſchaften, welche auf die fabelhafteſten Projecte hin gegründet wurden; und zwar nicht blos in Frankreich, ſondern auch in Holland und noch mehr in England. Beſonders zahlreich waren dieſe Unternehmungen im Jahre 1720 in England, wo ſie bald den verdienten Spottnamen „bubbles“ (Seifenblaſen) erhielten. Wir können uns nicht verſagen aus der langen Liſte dieſer bubbles — die ſich auf mehrere Hunderte beliefen — einige aufzuzählen. Es gab unter anderen: Eine Degenklingengeſellſchaft; eine Geſellſchaft um Zucker ohne Feuer zu bleichen; zum Bau von Hoſpitälern für uneheliche Kinder; zum Oelpreſſen aus Rettigſamen; zum Pflanzen der Maulbeerbäume und zur Zucht der Seidenwürmer in dem Park von Chelſea; zur Verwandlung des Queckſilbers in ein geſchmeidiges und feines Metall; zum Einkauf von Eſelhengſten in Spanien, um die Maulthiere in England zu veredeln; zum Mäſten der Schweine; zum Handel mit Menſchenhaaren; zur beſſern Heilung der veneriſchen Krankheiten; zur Verfertigung von Dachrinnen; zur Entſchädigung der Herren für den durch ihre Bedienten verurſachten Schaden. Endlich ward ſelbſt zu einer Unternehmung, deren Gegenſtand erſt ſeiner Zeit bekannt gemacht werden ſollte, im Voraus eingeladen und Einzeichnung angenommen [72]).

Es läßt ſich übrigens nicht läugnen, daß das Syſtem dem Lande auch manche Vortheile gebracht. Viele Schuldner machten ſich von ihrer Laſt frei, indem ſie entweder zu wohlfeileren Zinſen Geld aufnahmen und die früheren drückenderen Schulden heimzahlten, oder einen Theil ihrer Beſitzungen verkauften und dadurch den anderen ſchuldenfrei machten. Viele endlich befriedigten — freilich unredlicher Weiſe — ihre Gläubiger in halb entwertheten Banknoten. Dieß kam beſonders dem verſchuldeten Adel aber auch vielen andern Beſitzern von Grund und Boden zu Gute, die nun zur beſſern Kultur desſelben freie Hand

72) Ein Verzeichniß dieſer „bubbles“ findet ſich bei Anderſon l. c. tom. VI. pag. 657 u. dgl. Auch die früher erwähnte Südſeegeſellſchaft artete in ein ſolches Schwindelgeſchäft aus.

erhielten. Ein Beweis hiefür ist, daß allein im Steuerbezirke von Paris in einem Jahre 1600 Beschlagnahmen aufgehoben wurden. Die ländliche Bevölkerung, besonders diejenige in der Nähe großer Städte, hatte den weitern Vortheil, daß durch das System die Consumtion bedeutend zunahm, während der Pachtzins der alte blieb. Hierzu kam noch die Abschaffung des königlichen Zehnten und eine Verminderung und gerechtere Vertheilung der Grundsteuer.

Manufacturen und Handel nahmen gleichfalls einen bedeutenden Aufschwung. Zuerst durch das Zusammenströmen der vielen Fremden in Frankreich und den überhandnehmenden Luxus; später durch das Realisiren in Waaren. Fabriken jeder Art hatten eine Zeit lang Mühe der Nachfrage zu genügen und es fehlte allgemein an Händen, so daß Kinder und selbst Greise aus den Hospitälern verwendet wurden. Eine Uhrenfabrik im großartigsten Maßstabe legte Law selbst an und ließ dazu Arbeiter aus England kommen. Dieß ließ zwar nach dem Sturze des Systems nach, allein nichts desto weniger war dieser vorübergehende Glanz dem Aufschwunge der französischen Industrie von Nutzen, und die eingerissene Gewohnheit hielt auch später eine erhöhte Consumtion zu Gunsten der Produktion aufrecht [73]).

73) Folgende Stelle mag als Beleg dienen, zugleich aber zeigen, in welchen Händen nach dem Sturze des Systems die Entscheidung in wirthschaftlichen Angelegenheiten lag:

„Le nombre excessif de manufactures de toiles rayées et à carreaux, et autres ouvrages de cette nature établies dans la généralité de Rouen occupait une partie des bras qui devaient être employés à la culture des terres et principalement à la récolte. Cette disette de moissonneurs s'était fait sentir si vivement en 1722, que la récolte n'avait pu se faire dans les temps convenables et que beaucoup de blé avait germé et s'était perdu sur pied. Pour rendre ces bras à l'agriculture on ordonna un denombrement des manufactures afin de pouvoir les réduire avec connaissance de cause au nombre necessaire pour fournir de l'occupation seulement au surplus des agriculteurs. On ordonna aussi provisoirement que toutes ces manufactures, excepté celles de Rouen et de ses faubourgs, cesseraient entièrement leur travail pendant les mois de Juillet et d'Août, jusqu'au 15 de Septembre, pour donner la liberté à tous les ouvriers

Dieſer Sucht nach Vergnügen verdankten auch die Theater-Maskenbälle ihre Entſtehung, deren Erfindung das Verdienſt des Neffen Turenne's war, der ſich auf dieſem Felde ſeine Lorbeeren und eine jährliche Penſion von 6000 Livres verdiente. Durch das Zuſtrömen der Fremden und die Verſammlungen der Geſchäftsleute wurden die Schenken und Caffeehäuſer auſſerordentlich beſucht und zahlreich. Paris allein zählte damals 300 Caffeehäuſer. Zugleich nahm auch der Verbrauch von Caffee, Chocolade und geiſtigen Getränken auſſerordentlich zu. Ebenſo die Gewohnheit des Rauchens und Schnupfens, welche die Compagnie — durch den Tabakspacht dabei intereſſirt — auf alle Weiſe zu fördern ſuchte.

Neben der einheimiſchen Induſtrie erhielt auch der auswärtige Handel, die Schifffahrt und die Verbindung mit den Colonien durch das Syſtem neue Anregung. Hatte die Compagnie während Law's Directorium auch nicht gerade viel Bedeutendes geleiſtet, ſo gebührt dem Vater des Syſtems doch jedenfalls das Verdienſt, daß er das Augenmerk der Franzoſen wieder auf jene fernen faſt verwaisten Beſitzungen lenkte und auf Hebung der franzöſiſchen Seemacht hinarbeitete, die ſeit Colbert's Zeiten verfallen und deren Leitung beim Tode Ludwig XIV. ſich in den Händen eines 14jährigen Knaben, des Grafen von Maurepas befand. Law that alles Mögliche um die neue Colonie in Amerika zu bevölkern. Daß zu dieſem Zwecke Anſiedler aus Deutſchland verſchrieben und aus Frankreich viele Verbrecher und Vagabunden ſtatt in die Strafhäuſer nach Louiſiana transportirt wurden, iſt bereits früher erwähnt worden. Um auch für Nachkommenſchaft zu ſorgen, griff man in Paris die Freudenmädchen ſchaarenweiſe auf und ſchickte ſie in die Niederlaſſungen. Die erſte Sendung fand reißenden Abgang. Die Aufführung dieſer für die eheliche Beſtimmung eben nicht erzogenen Damen war aber der Art, daß eine zweite Ladung mit Eckel und Abſcheu zurückgewieſen wurde und die unglücklichen Geſchöpfe aus Noth gezwungen waren, ihre Zärtlichkeit den Indianern zuzuwenden. Man traf daher bei der dritten Sendung beſſere Auswahl, gab ihnen Kloſterfrauen zur Auf-

---

de s'employer à recueillir les grains." (Vie privée du Cardinal Dubois, Londres 1789 pag. 375.)

ſicht und Begleitung mit und überdieß eine kleine Ausſteuer, welche ſie in einem Käſtchen verwahrten, weßhalb die neuen Ankömmlinge in ganz Amerika les demoiselles de la cassette genannt wurden. — Die ſpätere Hauptſtadt von Louiſiana wurde damals von 80 Schleichhändlern (faux saulniers) gegründet und dem Regenten zu Ehren Neu-Orleans geheißen. — Den Fiſchern, die durch das Abtreten von Neu-Fundland an die Engländer bei ihren Fahrten den gewohnten ſicheren Zufluchtsort verloren hatten, wurde durch Befeſtigung von Ile-Royale ein neuer verſchafft.

Dieß ſind allerdings nur geringe Erfolge. Daß jedoch nicht mehr für die franzöſiſchen Beſitzungen jenſeits des Oceans geſchah, erklärt ſich einmal dadurch, daß der tolle Schwindel des Börſenſpiels die Aufmerkſamkeit von der Hauptſache d. h. der Handelsunternehmung abzog und alles Intereſſe den Actien zuwandte, deren Ertrag doch von dem Erfolg und dem Gelingen jener abhängig war; — zum anderen aber mußte die äußere Politik zur Zeit der Regentſchaft, die Allianz mit England, auf das Beſtreben die Marine und die Colonien zu heben, bei der bekannten Eiferſucht dieſer Macht hemmend einwirken. Man erinnert ſich, daß die Zerſtörung der Hafenwerke von Mardyck, welche Ludwig XIV. als Erſatz des Hafens von Dünnkirchen — den er im Utrechter Frieden geopfert — hatte erbauen laſſen, und das Verbot des Handels und der Schifffahrt in der Südſee für franzöſiſche Unterthanen der Preis dieſer entente cordiale war. Die königliche Erklärung, welche letzteres Verbot bekannt gab, ſprach die Todesſtrafe gegen die Capitäne ſowie die Confiscation des Schiffes und ſeiner Ladung im Uebertretungsfalle aus. Dieſes enge Anſchließen an England — im Widerſpruche mit der Bourbon'ſchen Hauspolitik — war hauptſächlich das Werk Dubois' der durch Gefälligkeiten für das engliſche Cabinet, ſeine eigenen Intereſſen zu fördern ſuchte. [74])

74) Daß eine engliſche Intrigue beſtand, deren Werkzeug Dubois war, geht aus den von Sevelinges edirten geheimen Memoiren des Cardinals Dubois deutlich hervor. Dubois ſchreibt an Lord Stanhope: „Je vous dois jusqu'à la place que j'occupe dont je souhaite avec passion de faire usage selon votre coeur, c'est-à-dire pour le ser-

Für dieſe auswärtige Politik Frankreichs ſchaffte übrigens das Syſtem die nöthigen Geldmittel. — Campredon, der franzöſiſche

---

vice de Sa Majesté Britannique“ (Mémoires secrets du Cardinal Dubois par Sevelinges. Paris 1815. Thl. 1. pag. 247.)

Ferner ſchreibt derſelbe am 24. Februar 1720 an den franzöſiſchen Geſandten Deſtouches in London: „Je croyais Mr. Law dans les termes de modération où il était resté avec Milord Stanhope; mais j'ai appris depuis qu'il était fort altéré contre la cour de Londres, qu'il avait fait entrer dans ses vues M. Leblanc (den Kriegsſtaatsſekretär) et qu'ils m'attaquaient comme prévenu et favorisant l'Angleterre. Il est également important de rappeler sans aucun délai Milord Stairs; un plus long séjour pourrait attirer quelqu'éclat qui serait sans remède. Comme il serait capital de calmer M. Law et que la presence de Milord Stairs à Paris peut être une des principales sources de son animosité contre l'Anglettere, il serait très-utile de les separer.“ (l. c. pag. 311 et 12.)

Endlich am 15. Januar 1721 alſo nach dem Sturze Law's ſchreibt der engliſche Miniſter Schaub an Dubois: „Votre Excellence peut bien croire que nous n'avons pas commencé cette année sans souhaiter dans le fond de notre coeur qu'elle vous soit très heureuse. Je m'empresse à vous le marquer dans la constante persuasion que nos voeux ne vous sont pas indifférents. Milord Stanhope a été tenté plus d'une fois d'aller vous faire les siens de bouche, vous féliciter du coup de maître par lequel vous avez fini l'année qui vient de s'écouler en vous défaisant d'un concurrent également dangereux à vous et à nous etc.“ (l. c. tom. II. pag. 2.)

Weitere Belege ſind folgende Stellen aus dem oben angeführten Werke „Vie privée du Cardinal Dubois.“ Der Verfaſſer — allerdings ein Gegner des Cardinals — ſagt pag. 215 „L'abbé Dubois livré entièrement à ses bons amis les Anglais, desquels on prétend qu'il avait une pension de 100,000 écus;“ und pag. 209: „L'abbé Dubois n'eut pas besoin de commercer et d'agioter pour s'enrichir; il eut de Mr. Law un grand nombre d'actions qui ne lui coutaient d'autre peine que celle de les demander.“ —

Gesandte in Schweden schiffte sich im September 1719 mit 8 Millionen an Goldbarren ein, die für die Königin Ulrike bestimmt waren, welche diese Summe zum Abschluß ihrer Friedensverhandlungen benöthigte. — Die nicht unbedeutenden Kosten des spanischen Krieges wurden gleichfalls durch Law aufgebracht.

Ein weiteres nicht zu übersehendes Moment in der Geschichte des Systems bildet endlich jene Vermischung der Stände, die das Jagen nach Gewinnst hervorbrachte. Die Herren und Damen, die sich bei Hofe um die kleinliche Ehre der Entrées, der Tabourets, des Vorrangs und der Etiquette mit der größten Hitze und Erbitterung stritten, verschmähten es nicht, in der rue Quinquempoix die Ellenbogenstöße oft mehr als zweideutiger Personen zu ertragen.'[75]) Bei der Generalversammlung der indischen Compagnie am 22. Februar 1720 steht unter den Directoren, neben den ersten Namen Frankreichs, St. Edme — vormals Vorstand einer Seiltänzertruppe — unterzeichnet. Viele der reichgewordenen Bürgerlichen kauften sich Hofämter oder verheiratheten ihre Töchter in adelige Häuser. So erzählt St. Simon von einem Heirathscontract zwischen dem 33jährigen Marquis d'Oyse aus dem Hause der Herzoge von Villars-Brancas und der 3jährigen Tochter des reichen Speculanten André, zu welchem die bedeutende Mitgift der jungen Braut die Veranlassung gab. Zu welcher Art von Waarenspeculationen sich der Herzog de la Force und andere Herren vom Adel herbeiließen, ist

---

Außerdem erzählt Maffillon in seiner Histoire de la Régence p. 14: „Die Kriegserklärung gegen Spanien lirte Dubois und Law, da der letztere durch sein System die Geldmittel zum Kriege schaffen wollte. Später wurde Dubois eifersüchtig auf Law's Einfluß und arbeitete an dessen Sturz. — Law that alles für Dubois. Er zahlte ihm seine Actien mit 600,000 Livres baar heim, ohne die Papiere abzufordern, die sich bei seinem Tode 1723 noch vorfanden."

Vgl. auch den Brief d'un Milord Anglais à un Duc et Pair français bei Dutot und Hautchamp, auf welchen übrigens hier nicht weiter Bezug genommen wird, da er apogryph scheint.

75) „La fraternité régnait en attendant mieux par l'agiotage," wie Louis Blanc freilich unabsichtlich scurril aber treffend sich ausdrückt.

bereits früher erzählt worden. — In dieser Richtung hin erscheint das System auch ausserhalb seiner eigentlichen Sphäre nicht ohne Bedeutung. Das Uebergehen des großen adeligen Grundbesitzes in bürgerliche Hände und dessen Parzellirung, sowie die theilweise Mischung des Bürgerstandes mit den höheren Klassen und der wachsende Einfluß der Geldherrschaft, bilden gleichsam die ersten Vorboten jenes großen Sturmes, welcher in späterer Zeit die Grundpfeiler der alten Gesellschaft so tief und andauernd zu erschüttern bestimmt war; Anzeichen, die man freilich in ihrer mehr vorübergehenden Erscheinung nicht überschätzen, aber auch nicht übersehen darf.

Von den Quellen, welche bei vorstehender Arbeit benützt wurden, sind in erster Reihe die Werke Law's selbst zu nennen. Es sind dieß:

1) Sein Vorschlag an das schottische Parlament zur Errichtung eines nationalen Handelsrathes. Diese Arbeit wurde in Edinburg im Jahre 1700 veröffentlicht und erlebte im Jahre 1751 eine zweite Auflage. Sie führt den Titel: „Proposals and reasons for con-„stituing a council of trade in Scotland by the celebrated John „Law Esq. afterwards Comptroller of the finances in France, „first published at Edinburgh 1700. — Glasgow 1751."

Diese Schrift scheint entweder wenig bekannt oder selten geworden zu sein, denn sie fehlt in den beiden Sammlungen der Werke Law's. Die zweite Ausgabe, welche dem Verfasser vorlag, befindet sich auf der kgl. bayerischen Hof- und Staatsbibliothek zu München.

2) Die Hauptarbeit Law's, nämlich seine zweite Eingabe an das schottische Parlament, Vorschläge zur Errichtung einer Territorial-Bank enthaltend. Sie erschien zuerst 1705 unter dem Titel: „Money „and Trade considered with a Proposal for supplying the nation „with money. Edinburgh 1705." Eine zweite Ausgabe erschien 1720 in französischer Sprache unter dem Titel: „Considerations sur le numeraire et le commerce." Das Original wurde 1751 in London und 1760 in Glasgow neu aufgelegt.

3) Zwei Abhandlungen über den Credit und die Banken, unter dem Titel: „Mémoires sur les banques." — Sie sind an den Herzog von Orleans gerichtet und vermuthlich im Jahre 1716 geschrieben:

4) Lettres sur les banques. — Eine Reihe von Briefen an den Regenten über Credit und Bankwesen. Der Inhalt dieser, sowie der vorigen Schrift besteht zum größten Theil in Wiederholungen aus den „Considerations" die nur den veränderten Zeitumständen angepaßt sind.

5) Mémoire sur l'usage des monnaies. Diese Abhandlung steht im 6. Bande der „Recherches et considerations sur les „finances de France“ von Forbonnais und ist gleichfalls ein bloß umgearbeiteter Auszug aus den „Considerations.“

6) Die bei der Geschichte des Systems bereits im Auszuge mitgetheilten Briefe Law's an das Publikum, welche sich im Mercure de France Jahrgang 1720 vorfinden.

7) Bruchstücke seiner Mémoires justificatifs, die er von Venedig aus dem Herzoge von Bourbon übersandte. Sie enthalten die Rechtfertigung einzelner seiner Schritte und finden sich bei Sénovert, der aber die Quelle aus der er geschöpft, verschweigt.

Die Schriften Law's sind in 2 Ausgaben gesammelt. Die erste erschien 1790 in einem Bande unter dem Titel: „Oeuvres de Law recueillies et éditées par Mr. de Sénovert.“ — Diese Ausgabe ist unvollständig, denn sie enthält weder die erste Eingabe an das schottische Parlament, noch die 4 Briefe Law's an das Publikum noch das Mémoire sur les monnaies. — Vollständiger ist die zweite Sammlung von E. Daire im ersten Bande der „Collection des „principaux Économistes. Paris 1843“; doch fehlt auch hier die erste Schrift Law's.

Sämmtliche Abhandlungen sind Gelegenheitsschriften und für einen bestimmten Zweck abgefaßt, wenn auch ihr Inhalt insgemein das Geld, den Credit und den Handel zum Gegenstande hat. Deßhalb, weil sie eben Kinder des Augenblickes sind, vermißt man bei ihnen die wissenschaftliche Ordnung des Stoffes und manche Widersprüche geben Zeugniß von der oft flüchtigen Behandlung. Nichts destoweniger findet sich darin viel Treffendes und Belehrendes über das Wesen des Credites und die Creditanstalten.

Von den Schriftstellern, welche das System mehr oder weniger ausführlich besprechen, sind hauptsächlich die folgenden anzuführen:

1) J. F. Mélon, Essai politique sur le commerce. Paris 1734. Im 23. Capitel findet sich eine sehr kurze und mangelhafte Geschichte des Systems. — Der Verfasser war Law's Secretär und trat nach dem Sturze desselben in die Dienste des Regenten. — Mélon mußte in seiner Stellung Manches über das innere Getriebe der

damaligen Verwaltung erfahren haben, seine Zurückhaltung ist daher wohl absichtlich.

2) Dutot, Reflexions politiques sur le commerce et les finances, à la Haye 1738. Caput I. art. 10 und Caput II. art. 7. handeln vom System. Dutot war einer der Cassiere der indischen Compagnie und seine Darstellung des Systems obgleich sehr zu Gunsten Law's ist eine der besten.

3) Paris-Duverney. Examen de Réflexions politiques sur les finances et le commerce. La Haye 1740. Dies Buch, welches wie schon der Titel zeigt, eine Kritik der Dutot'schen Schrift ist, enthält manches Treffliche über einzelne Operationen des Systems; jedoch ist im Ganzen der Verfasser höchst ungerecht in seinem Urtheile über Law, seinem persönlichen Feinde und Gegner.

4) Histoire du Système des finances sous la Minorité de Louis XV. 6. Thl. à la Haye 1739. — Der Name des Verfassers ist nach Barbier, „Hautchamp." Von Werth sind eigentlich nur die zwei letzten Bände, welche eine Sammlung aller auf das System bezüglichen Verordnungen enthalten. Die 4 ersten Bände bestehen in einer anecdotenhaft gehaltenen Schilderung des Systems, ohne alles Verständniß des behandelten Stoffes.

5) Forbonnais Recherches et considerations sur les finances de France, depuis 1595 jusqu'en 1721. à Liège 1758. 6 Bde. Dies ursprünglich anonym erschienene Werk enthält im 6. Band eine kritische Geschichte des Systems vom finanziellen Standpunkt. Sie ist wohl von den Schriften damaliger Zeit die beste.

6) Vies des Surintendans des finances et des Controleurs généraux Vol. 3. Paris 1790. — Eine zum größten Theil aus Forbonnais abgeschriebenen Geschichte des Systems, ohne irgend einen neuen Gedanken.

7) Vie de Philippe d'Orleans par L. M. D.M. London 1786. Nach Barbier „Dictionnaire des Anonymes," ist diese Schrift das Werk des Exjesuiten La Mothe de la Hode. — Der Verfasser ist nächst Paris-Duverney der heftigste Gegner Law's.

8) Mémoires de la Régence. Amsterdam 1749. —

9) Du Commerce et de la Compagnie des Indes par Dupont 1769. — Manches Gute besonders über die Angelegenheiten der Compagnie enthaltend.

10) Raynal Histoire philosophique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes. Genève 1780. Der Titel zeigt schon was bezüglich des Systems darin von Interesse. Ueber den früheren Zustand von Louisiana gibt auch die Reisebeschreibung des Pater Hennepin manche Aufschlüsse. Eine Uebersetzung derselben erschien unter dem Titel: Beschreibung der Landschaft Louisiana. Nürnberg 1689.

11) Dictionnaire universel de commerce par Jacques Savary des Bruslons. Amsterdam 1726. In einzelnen Artikeln findet sich manches Brauchbare.

12) Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Raugräfin Louise. — Unter den Publicationen des literarischen Vereines in Stuttgart.

In diesen ihren Briefen erzählt die Mutter des Regenten in ihrer derb-naiven Weise manche Einzelnheiten. Im Ganzen aber bieten sie für das System wenig Ausbeute.

13) J. B. Massillon Mémoires de la minorité de Louis XV. Chateauneuf. bemerkt über diese Schrift: L'entrée des archives des affaires étrangères fut permise en 1792 à l'abbé de Soulavie en sa qualité de prêtre rénégat et de jacobin. Il y trouva des mémoires sur la régence. Ce compilateur sans goût les imprima sous le nom de Massillon.

14) Mémoires de St. Simon. Der 18. Band der umfangreichen Memoiren dieses Vertrauten Philipps von Orleans enthält einzelne geschichtliche Anführungen von Interesse. Von den Finanzen verstand er nach seinem eigenen Geständniß blutwenig.

15) Eine Göttinger Preisschrift vom Jahre 1815. Der Verfasser dieser unbedeutenden Arbeit heißt Rosegarten. Einen komischen Eindruck macht es, wie der Autor der Sprache beständig Daum-

schrauben anlegen muß, um die finanzielle Terminologie lateinisch wiedergeben zu können.

16) Marmontel. Oeuvres posthumes. „Histoire de la Regence.“ Paris 1805.

17) Duclos „Mémoires secrets sur les règnes de Louis XIV et de Louis XV.“ Paris 1806.

18) Chateauneuf „Histoire du Régent“ 2. Theil. Paris 1829.

19) M. Capefigue. „Philipp d'Orleans, Régent de France.“ Paris 1838.

Die 4 letztgenannten Werke sind für die Geschichte des Systems ohne Belang.

20) P. E. Lemontey „Histoire de la Régence et de la minorité de Louis XV.“ Paris 1832.

Enthält sehr ausführliche zum Theil aus den französischen Archiven geschöpfte Nachrichten.

21) Boisjourdain. Mélanges historiques. Paris 1807.

Man findet darin eine Reihe von Epigrammen und Spottgedichten auf Law und den Regenten. — Eine Satyre auf das System findet sich auch in den lettres persanes von Montesquieu. (Brief 142. „fragment d'un ancien mythologiste“ überschrieben.)

22) A. Thiers. „Law et de son système des Finances.“ In der Encyclopédie progressive. Paris 1826.

Unstreitig das Beste was über Law geschrieben worden ist. Zu tadeln sind nur einzelne Ungenauigkeiten, sowie daß nur die finanzielle Seite der Law'schen Projecte vom Verfasser berücksichtigt wurde.

23) Kurtzel in Raumers historischem Taschenbuch. Jahrgang 1846.

Eine gute geschichtliche Zusammenstellung; die finanzielle Behandlung ohne Bedeutung.

24) Londonio im Giornale dell'Isti. Lomb. Bd. IV. — Eine ziemlich weitschweifige aber trockene Abhandlung, die nichts Neues enthält.

25) Die historische Notiz von E. Daire dem Herausgeber von Law's Werken. Eine gute Skizze; doch beurtheilt der Verfasser den Schotten oft höchst ungerecht.

26) Zwei englische Schriften über Law, nämlich: a) A Sketch of the life of John Law de Lauriston, London 1792 in 4. b) Wood, the life of John Law, London 1826, sind dem Verfasser nicht zu Gebote gestanden. Von der ersteren Arbeit findet sich ein kurzer biographischer Auszug in der französischen Zeitschrift. „L'ésprit des journeaux."

Die verschiedenen Mémoires aus den letzten zwei Dritteln des vorigen Jahrhunderts: z. B. die Mémoires de Richelieu, de Villars, de Noailles etc.; les Pièces interessantes von la Place, sowie Lacratelle in seiner Geschichte Frankreichs besprechen alle das System, doch ohne darüber Besonderes anzuführen. — Auch Blanqui in seiner „Histoire de l'économie politique" und Louis Blanc in seiner „Histoire de la Revolution française" widmen dem System besondere Abschnitte. Sie haben beide das Verdienst, daß sie eigentlich allein das socialistische Element bei Law herausgefühlt haben. Louis Blanc bespricht das System in seiner gewohnten Weise und erklärt die Nothwendigkeit seines Sturzes dadurch, daß es auf Principien der fraternité beruhend in einer Gesellschaft, welche den Egoismus auf ihre Fahne geschrieben, einzuführen versucht worden sei.